ISSN 0724-7885

1 Y 6432 A

STAATSANZEIGER

FÜR DAS LAND HESSEN

1988 MONTAG, 4. JANUAR 1988 Nr. 1

Seite

Hessische Staatskanzlei

Verleihung der Wilhelm Leuschner-Medaille 2

Anschrift des Honorarkonsulats der Republik Uganda in Mainz 2

Anschrift des Honorargeneralkonsulats von Pakistan in Frankfurt am Main 2

Anschrift der Visa-Abteilung des Französischen Generalkonsulats in Frankfurt am Main 2

Anschrift des Honorarkonsulats der Republik Guinea-Bissau in Bremen 2

Hessisches Ministerium des Innern

Regelung der Rechtsverhältnisse der Ärzte/Ärztinnen im Praktikum; hier: Tarifverträge vom 10. 4. 1987 2

Zulage für Dienst zu ungünstigen Zeiten; hier: 1. Steuerfreiheit der Zulage, 2. Errechnung des steuerfreien Anteils der Zulage 7

Beamtenversorgungsrecht; hier: Leistungen für Kindererziehung auf Grund des Kindererziehungsleistungs-Gesetzes vom 12. 7. 1987 8

Bekleidungsvorschrift für die Vollzugspolizei; hier: Bekleidungs- und Instandsetzungsgeld für die uniformierten Beamten der Vollzugspolizei, Entschädigung für das Tragen von Zivilkleidung im Dienst 8

Hessisches Ministerium der Finanzen

Planung, Bau und Betrieb von Fernmeldeanlagen in öffentlichen Gebäuden Teil 1 — Fernsprechnebenstellenanlagen (Fernsprech 87) 9

Hessisches Sozialministerium

Dritte Anordnung zur Änderung der Anordnung über Zuständigkeiten nach dem Bundes-Angestelltentarifvertrag vom 23. 2. 1961 und dem Manteltarifvertrag für Arbeiter der Länder vom 27. 2. 1964 im Geschäftsbereich des Sozialministers vom 28. 11. 1987 9

Anordnung zur Änderung der Anordnung über die Vertretung des Landes Hessen im Geschäftsbereich des Sozialministers vom 28. 11. 1987 9

Anordnung zur Änderung der Anordnung über Zuständigkeiten für die Gewährung von Fahrkostenzuschüssen für die regelmäßigen Fahrten zwischen Wohnung und Dienststätte im Geschäftsbereich des Hessischen Ministers für Arbeit, Umwelt und Soziales vom 28. 11. 1987 10

Anordnung zur Änderung der Anordnung über Zuständigkeiten bei Abschluß, Änderung oder Beendigung von Arbeitsverträgen mit Arbeitern und Angestellten im Geschäftsbereich des Hessischen Ministers für Arbeit, Umwelt und Soziales vom 28. 11. 1987 10

Seminare und Tagungen der Arbeitsgemeinschaft der hessischen Versicherungsämter im Jahre 1988 auf dem Gebiet der Sozialversicherung (überwiegend Rentenversicherung) für Mitarbeiter/innen der hessischen Versicherungsämter sowie Städte- und Gemeindeverwaltungen 10

Tierseuchenbeiträge für das Jahr 1988 .. 11

Eintragung von Tarifverträgen in das Tarifregister für das Land Hessen 13

Hessisches Ministerium für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz

Geschäftsordnung der Hessischen Landwirtschaftlichen Versuchsanstalt — Landwirtschaftliches Untersuchungsamt — in Darmstadt und Kassel 25

Straßen- und Wegeschäden, die von Stationierungsstreitkräften verursacht werden 28

Flurbereinigung Reichelsheim (Wetterau)/Stadtteile Heuchelheim und Weckesheim, Wetteraukreis 29

Flurbereinigung Lauterbach (Hessen)/Stadtteile Maar und Reuters, Vogelsbergkreis 30

Flurbereinigung Nauheim, Landkreis Groß-Gerau 31

Anordnung nach Nr. 2 der Richtlinien für die Beschaffung und Unterhaltung von Schutzkleidung für Landesbedienstete 31

Personalnachrichten

im Bereich des Hessischen Ministers des Innern 32

im Bereich des Hessischen Kultusministers 32

Die Regierungspräsidenten

DARMSTADT

Zweckänderung der Martin-Carl-Adolf-Böckler-Stiftung, Sitz Bad Homburg v. d. Höhe 32

Genehmigung der Rudolf Hermanns Stiftung, Sitz Geisenheim 32

GIESSEN

Vierte Sitzung der Regionalen Planungsversammlung bei dem Regierungspräsidenten in Gießen als oberer Landesplanungsbehörde 33

Auflösung des Tierversicherungsvereins a. G. Eschenburg-Eiershausen, Eschenburg/Ortsteil Eiershausen, Lahn-Dill-Kreis 33

KASSEL

Verordnung zur Festsetzung eines Heilquellenschutzgebietes für die staatlich anerkannte Heilquelle „Thermalwasserbohrung in Emstal/Ortsteil Sand" der Thermalwasser Emstal GmbH & Co. Betriebs KG in Emstal, Landkreis Kassel, vom 14. 12. 1987 33

Verschmelzung von Versicherungsvereinen; hier: Tierversicherung Schwalm-Eder VaG, Sitz Homberg (Efze), Schwalm-Eder-Kreis 35

Staatliche Anerkennung als Untersuchungsstelle für Abwasseruntersuchungen 35

Bezirksdirektionen für Forsten und Naturschutz

DARMSTADT

Verordnung zur Änderung der Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung des zukünftigen Naturschutzgebietes „Auenverbund Wetterau" vom 14. 12. 1987 36

Erklärung von Waldflächen in den Gemarkungen Gießen und Schiffenberg, der Stadt Gießen, Landkreis Gießen, zu Bannwald vom 21. 10. 1987 36

Erklärung von Waldflächen in der Gemarkung Weckesheim der Stadt Reichelsheim (Wetterau), Wetteraukreis, zu Erholungswald vom 16. 11. 1987 36

Hessischer Verwaltungsschulverband

Jahresrechnungen des Verbandsvorstehers und der Bezirksleitungen des Hessischen Verwaltungsschulverbandes für das Haushaltsjahr 1986 39

Fortbildungslehrgänge des Hessischen Verwaltungsschulverbandes — Verwaltungsseminar Darmstadt — 39, 40, 41, 42

Buchbesprechungen 43

Öffentlicher Anzeiger 44

Andere Behörden und Körperschaften

Landwirtschaftliche Krankenkasse Hessen-Nassau, Kassel; hier: Siebenter Nachtrag zur Satzung 57

Zweckverband Naturpark Hochtaunus; hier: Nachtragshaushaltsplan 1987 sowie Haushaltssatzung 1988 57

Landeswohlfahrtsverband Hessen, Kassel; hier: Auslegung des Entwurfs der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 1988 57

Hessische Heimstätte GmbH, Kassel; hier: Zusammensetzung des Aufsichtsrates 57

Hessischer Sparkassen- und Giroverband, Frankfurt am Main; hier: Änderung der Satzung für den Sparkassenstützungsfonds 58

Öffentliche Ausschreibungen 58

Stellenausschreibungen 58

HESSISCHE STAATSKANZLEI

1

Verleihung der Wilhelm Leuschner-Medaille

Wegen hervorragender Verdienste um die demokratische Gesellschaft und ihre Einrichtungen habe ich mit Urkunden vom 1. Dezember 1987 die mit Erlaß vom 29. September 1964 (GVBl. 1965 I S. 336) gestiftete Wilhelm Leuschner-Medaille

1. Herrn Erhard Bouillon, Bad Soden am Taunus,
2. Herrn Stadtrat a. D. Emil Dietz, Wiesbaden,
3. Herrn Landrat a. D. Dr. Karl Rehrmann, Sinn/Ortsteil Fleisbach,
4. Herrn Bischof em. Prof. Dr. Dr. h. c Eduard Schick, Fulda,
5. Frau Rosel Schmitt, Mühlheim am Main/Stadtteil Dietesheim,
6. Herrn Prof. Dr. Ing. E. h. Dr. mult. rer. nat. h. c. Konrad Zuse, Hünfeld,

verliehen.

Wiesbaden, 10. Dezember 1987

Der Hessische Ministerpräsident
Staatskanzlei
P 12 – 14 c 02

StAnz. 1/1988 S. 2

2

Anschrift des Honorarkonsulats der Republik Uganda in Mainz

Die Adresse des Honorarkonsulats der Republik Uganda lautet:

Am Fort-Josef 7,
6500 Mainz 1,
Tel. (0 61 31) 23 23 01,
Telex: 4187716,
Öffnungszeiten: Montag bis Freitag von 10.00 bis 16.00 Uhr.

Wiesbaden, 14. Dezember 1987

Der Hessische Ministerpräsident
Staatskanzlei
P 12 2 a 10/07

StAnz. 1/1988 S. 2

3

Anschrift des Honorargeneralkonsulats von Pakistan in Frankfurt am Main

Die Anschrift des Honorargeneralkonsulats von Pakistan lautet:

Börsenstraße 14,
6000 Frankfurt am Main 1,
Tel. (0 69) 28 74 89,
Sprechzeiten: Montag bis Freitag, 9.30–12.00 und 14.30–16.30 Uhr.

Wiesbaden, 14. Dezember 1987

Der Hessische Ministerpräsident
Staatskanzlei
P 12 2 a 10/07

StAnz. 1/1988 S. 2

4

Anschrift der Visa-Abteilung des Französischen Generalkonsulats in Frankfurt am Main

Die Anschrift der Visa-Abteilung des Französischen Generalkonsulats lautet:

Wilhelm-Hauff-Straße 5,
6000 Frankfurt am Main,
Tel. (0 69) 74 80 97 oder 74 01 37.

Wiesbaden, 14. Dezember 1987

Der Hessische Ministerpräsident
Staatskanzlei
P 12 2 a 10/07

StAnz. 1/1988 S. 2

5

Anschrift des Honorarkonsulats der Republik Guinea-Bissau in Bremen

Die Anschrift des Honorarkonsulats der Republik Guinea-Bissau lautet:

Am Wall 142,
Postfach 10 03 05,
2800 Bremen 1,
Tel. (04 21) 1 51 22,
Öffnungszeiten: Montag bis Freitag von 10.00 bis 12.00 Uhr.

Wiesbaden, 14. Dezember 1987

Der Hessische Ministerpräsident
Staatskanzlei
P 12 2 a 10/07

StAnz. 1/1988 S. 2

HESSISCHES MINISTERIUM DES INNERN

6

Regelung der Rechtsverhältnisse der Ärzte/Ärztinnen im Praktikum;

hier: Tarifverträge vom 10. April 1987

Studierende der Medizin, die nach dem 30. Juni 1988 die ärztliche Prüfung bestehen, müssen als weiteren Teil der Ausbildung eine Tätigkeit als Arzt im Praktikum ableisten (§ 3 Abs. 1 Nr. 5 der Bundesärzteordnung — BÄO — i. d. F. der Bekanntmachung vom 16. April 1987 — BGBl. I S. 1218 —).

Zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Ärzte/Ärztinnen im Praktikum, die dieses Praktikum im Bereich des öffentlichen Dienstes ableisten, haben die Tarifvertragsparteien des öffentlichen Dienstes am 10. April 1987 folgende Tarifverträge abgeschlossen:

1. Tarifvertrag zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Ärzte/Ärztinnen im Praktikum,
2. Entgelttarifvertrag Nr. 1 für Ärzte/Ärztinnen im Praktikum,
3. Tarifvertrag über vermögenswirksame Leistungen an Ärzte/Ärztinnen im Praktikum,
4. Tarifvertrag über ein Urlaubsgeld für Ärzte/Ärztinnen im Praktikum,
5. Tarifvertrag über eine Zuwendung für Ärzte/Ärztinnen im Praktikum.

Zu dem unter Nr. 5 genannten Tarifvertrag ist im Rahmen der Manteltarifverhandlungen der Änderungstarifvertrag Nr. 1 vom 12. November 1987 vereinbart worden.

Ich gebe die Tarifverträge hiermit bekannt.

Wiesbaden, 17. Dezember 1987

Der Hessische Minister des Innern
I B 44 — P 2100 A — 526

StAnz. 1/1988 S. 2

Anlage 1

Tarifvertrag
zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Ärzte/Ärztinnen im Praktikum
vom 10. April 1987

Zwischen
der Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch den Bundesminister des Innern,
der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch die Vorsitzende des Vorstandes,
der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände,
vertreten durch den Vorstand,

einerseits

und

andererseits*)

wird folgendes vereinbart:

§ 1
Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag gilt für Personen, die bei Arbeitgebern, deren Angestellte unter den Geltungsbereich des Bundes-Angestelltentarifvertrages (BAT) fallen, die nach der Bundesärzteordnung i. V. m. der Approbationsordnung für Ärzte vorgeschriebene Tätigkeit als Arzt im Praktikum ableisten.

§ 2
Ausbildungsvertrag

(1) Zwischen dem Träger der Ausbildung und dem Arzt im Praktikum ist vor Beginn der Tätigkeit als Arzt im Praktikum ein schriftlicher Ausbildungsvertrag zu schließen, der auch die vereinbarten Nebenabreden enthalten muß.

(2) Änderungen des Ausbildungsvertrages sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart werden.

§ 3
Probezeit

Die Tätigkeit als Arzt im Praktikum beginnt mit der Probezeit. Sie beträgt vier Monate.

§ 4
Schweigepflicht

Der Arzt im Praktikum unterliegt bezüglich der Schweigepflicht denselben Bestimmungen wie die beim Träger der Ausbildung beschäftigten, unter den BAT fallenden Ärzte.

§ 5
Personalakten

(1) Der Arzt im Praktikum hat das Recht auf Einsicht in seine vollständigen Personalakten. Das Recht kann auch durch einen hierzu schriftlich Bevollmächtigten ausgeübt werden. Die Vollmacht ist zu den Personalakten zu nehmen. Der Träger der Ausbildung kann einen Bevollmächtigten zurückweisen, wenn es aus dienstlichen Gründen geboten ist.

(2) Der Arzt im Praktikum muß über Beschwerden und Behauptungen tatsächlicher Art, die für ihn ungünstig sind oder ihm nachteilig werden können, vor Aufnahme in die Personalakten gehört werden. Die Äußerung ist zu den Personalakten zu nehmen.

(3) Beurteilungen sind dem Arzt im Praktikum unverzüglich bekanntzugeben. Die Bekanntgabe ist aktenkundig zu machen.

Protokollnotiz zu Abs. 1:

Das Recht auf Akteneinsicht schließt das Recht ein, Abschriften aus den Personalakten zu fertigen.

§ 6
Wöchentliche und tägliche Zeit der Tätigkeit als Arzt im Praktikum

Die durchschnittliche regelmäßige wöchentliche und die tägliche Zeit der Tätigkeit als Arzt im Praktikum richten sich nach den Bestimmungen, die für die Arbeitszeit der beim Träger der Ausbildung beschäftigten, unter den BAT fallenden Ärzte gelten.

§ 7
Kürzung der Zeit der Tätigkeit des Arztes im Praktikum durch freie Tage

(1) Der Arzt im Praktikum wird in jedem Kalenderhalbjahr an einem Arbeitstag unter Fortzahlung des Entgelts und des Verheiratetenzuschlags (§ 9 Abs. 1) von der Tätigkeit freigestellt. Der neueingestellte Arzt im Praktikum erwirbt den Anspruch auf Freistellung erstmals, wenn das Ausbildungsverhältnis fünf Monate ununterbrochen bestanden hat. Die Dauer der Freistellung beträgt höchstens ein Fünftel der für den Arzt im Praktikum geltenden durchschnittlichen wöchentlichen Zeit der Tätigkeit.

(2) Die Freistellung von der Tätigkeit soll grundsätzlich nicht unmittelbar vor oder nach dem Erholungsurlaub erfolgen.

(3) Wird der Arzt im Praktikum an dem für die Freistellung vorgesehenen Tag aus dienstlichen bzw. betrieblichen Gründen zur Tätigkeit herangezogen, ist die Freistellung innerhalb desselben Kalenderhalbjahres nachzuholen. Ist dies aus dienstlichen bzw. betrieblichen Gründen nicht möglich, ist die Freistellung innerhalb der ersten zwei Monate des folgenden Kalenderhalbjahres nachzuholen.

Eine Nachholung in anderen Fällen ist nicht zulässig.

(4) Der Anspruch auf Freistellung kann nicht abgegolten werden.

§ 8
Fernbleiben von der Tätigkeit als Arzt im Praktikum

(1) Der Arzt im Praktikum darf von der Tätigkeit als Arzt im Praktikum nur mit vorheriger Zustimmung des Trägers der Ausbildung fernbleiben. Kann die Zustimmung den Umständen nach nicht vorher eingeholt werden, ist sie unverzüglich zu beantragen. Für die Zeit eines nicht genehmigten Fernbleibens besteht kein Anspruch auf Entgelt.

(2) Der Arzt im Praktikum ist verpflichtet, dem Träger der Ausbildung die Arbeitsunfähigkeit und deren voraussichtliche Dauer unverzüglich anzuzeigen. Dauert die Arbeitsunfähigkeit länger als drei Kalendertage, hat der Arzt im Praktikum eine ärztliche Bescheinigung über die Arbeitsunfähigkeit und deren voraussichtliche Dauer spätestens an dem darauf folgenden allgemeinen Arbeitstag der Dienststelle/des Betriebes vorzulegen; er trägt die Kosten der Bescheinigung. In besonderen Einzelfällen ist der Träger der Ausbildung berechtigt, die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung früher zu verlangen. Dauert die Arbeitsunfähigkeit länger als in der Bescheinigung angegeben, ist der Arzt im Praktikum verpflichtet, unverzüglich eine neue ärztliche Bescheinigung vorzulegen. Eine Bescheinigung des Trägers der gesetzlichen Krankenversicherung ersetzt die ärztliche Bescheinigung.

§ 9
Entgelt

(1) Der Arzt im Praktikum erhält nach Maßgabe eines besonderen Tarifvertrages (Entgelttarifvertrag für Ärzte im Praktikum) monatlich ein Entgelt und einen Verheiratetenzuschlag.

(2) Für die Berechnung und Auszahlung der Bezüge gilt § 36 BAT entsprechend.

§ 10
Sonstige Bedingungen für die Tätigkeit als Arzt im Praktikum

(1) Für ärztliche Untersuchungen, für Belohnungen und Geschenke, für Nebentätigkeiten, für die Tätigkeit an Samstagen, Sonntagen, Feiertagen und Vorfesttagen, für die Überstunden, für die Zeitzuschläge, für den Bereitschaftsdienst und für die Rufbereitschaft gelten die Vorschriften sinngemäß, die für die beim Träger der Ausbildung beschäftigten, unter den BAT fallenden Ärzte jeweils maßgebend sind. Dabei gilt als Stundenvergütung i. S. des § 35 Abs. 3 Unterabs. 1 BAT der auf die Stunde entfallende Anteil des Entgelts (§ 9 Abs. 1). Zur Ermittlung dieses Anteils ist das jeweilige Entgelt durch das 4,348fache der durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Zeit der Tätigkeit als Arzt im Praktikum (§ 6) zu teilen.

(2) Die in dem Tarifvertrag über die Gewährung von Zulagen an Angestellte gemäß § 33 Abs. 1 Buchst. c BAT vom 11. Januar 1962 vereinbarten Zulagen erhält der Arzt im Praktikum bei Vorliegen der Voraussetzungen zur Hälfte.

(3) Falls im Rahmen des Ausbildungsvertrages eine Vereinbarung über die Gewährung einer Personalunterkunft getroffen wird, ist dies in einer gesondert kündbaren Nebenabrede festzulegen. Der Wert der Personalunterkunft wird im Bereich der Tarifgemeinschaft deutscher Länder (TdL) und im Bereich der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (VKA) nach dem Tarifvertrag über die Bewertung der Personalunterkünfte für Angestellte vom 16. März 1974 in der jeweils geltenden Fassung auf das Entgelt mit der Maßgabe angerechnet, daß der nach § 3 Abs. 1 Unterabs. 1 des genannten Tarifvertrages maßgebende Quadratmetersatz um 15 v. H. zu kürzen ist.

*) Anmerkung:
Gleichlautend, aber getrennt vereinbart mit der Gewerkschaft ÖTV und der Tarifgemeinschaft für Angestellte im öffentlichen Dienst (DAG, GGVöD, Marburger Bund).

Sachbezüge sind in Höhe der durch Rechtsverordnung nach § 17 Abs. 1 Nr. 3 SGB IV bestimmten Werte anzurechnen. Kann der Arzt im Praktikum während der Zeit, für die das Entgelt nach § 12, § 14 oder § 15 fortzuzahlen ist, Sachbezüge aus berechtigtem Grund nicht abnehmen, sind diese nach den Sachbezugswerten abzugelten.

§ 11

Entschädigung bei Dienstreisen, Abordnungen, Dienstgängen, Reisen zu Ausbildungsveranstaltungen

Bei Dienstreisen, Abordnungen und Dienstgängen erhält der Arzt im Praktikum eine Entschädigung, die in entsprechender Anwendung der für die beim Träger der Ausbildung beschäftigten, unter den BAT fallenden Ärzte der Vergütungsgruppe II/II a BAT jeweils geltenden Reisekostenbestimmungen zu berechnen ist. Eine Trennungsentschädigung (ein Trennungsgeld) wird nicht gewährt, wenn der Arzt im Praktikum vom Träger der Ausbildung Unterkunft und Verpflegung erhält. Bei Reisen zu Ausbildungsveranstaltungen, an denen der Arzt im Praktikum nach der Approbationsordnung für Ärzte teilzunehmen hat, werden die notwendigen Fahrkosten bis zur Höhe der Kosten für die Karte der jeweils niedrigsten Klasse des billigsten regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittels (im Eisenbahnverkehr ohne Zuschläge) erstattet; Möglichkeiten zur Erlangung von Fahrpreisermäßigungen (z. B. Fahrkarten für Berufstätige) sind auszunutzen.

§ 12

Fortzahlung des Entgelts bei Arbeitsunfähigkeit

Dem Arzt im Praktikum werden das Entgelt und der Verheiratetenzuschlag (§ 9 Abs. 1)

a) im Falle einer durch Unfall, durch Krankheit, durch nicht rechtswidrige Sterilisation oder durch nicht rechtswidrigen Abbruch der Schwangerschaft verursachten Arbeitsunfähigkeit und während eines von einem Sozialversicherungsträger oder von einer Versorgungsbehörde verordneten Kur- oder Heilverfahrens bis zur Dauer von sechs Wochen,

b) bei der jeweils ersten Arbeitsunfähigkeit, die durch einen bei dem Träger der Ausbildung erlittenen Arbeitsunfall oder durch eine bei dem Träger der Ausbildung zugezogene Berufskrankheit verursacht ist, bis zum Ende der 26. Woche seit dem Beginn der Arbeitsunfähigkeit, wenn der zuständige Unfallversicherungsträger den Arbeitsunfall oder die Berufskrankheit anerkennt,

jedoch nicht über die Beendigung der Tätigkeit als Arzt im Praktikum hinaus, fortgezahlt.

Die Fortzahlung entfällt, wenn der Arzt im Praktikum sich die Arbeitsunfähigkeit vorsätzlich oder grob fahrlässig zugezogen hat.

Zum Kur- oder Heilverfahren gehört auch eine sich anschließende ärztlich verordnete Schonungszeit.

§ 13

Anwendung des § 12 bei Schadensersatzansprüchen gegen Dritte

(1) Ist die Arbeitsunfähigkeit durch einen von einem Dritten zu vertretenden Umstand herbeigeführt, hat der Arzt im Praktikum

a) dem Träger der Ausbildung unverzüglich die Umstände mitzuteilen, unter denen die Arbeitsunfähigkeit herbeigeführt worden ist,

b) sich jeder Verfügung über die Ansprüche auf Schadensersatz wegen der Arbeitsunfähigkeit zu enthalten und

c) die Ansprüche auf Schadensersatz wegen der Arbeitsunfähigkeit an den Träger der Ausbildung abzutreten und zu erklären, daß er über sie noch nicht verfügt hat.

Bis zur Abtretung der Ansprüche ist der Träger der Ausbildung berechtigt, die Leistungen aus § 12 zurückzubehalten.

(2) Übersteigt der erlangte Schadensersatz die Leistungen des Trägers der Ausbildung nach § 12, erhält der Arzt im Praktikum den Unterschiedsbetrag. Bei der Verfolgung der Schadensersatzansprüche durch den Träger der Ausbildung darf ein über dessen Anspruch hinausgehender, nicht offensichtlich ungerechtfertigter Anspruch des Arztes im Praktikum nicht vernachlässigt werden.

§ 14

Fortzahlung des Entgelts in besonderen Fällen

Dem Arzt im Praktikum sind das Entgelt und der Verheiratetenzuschlag (§ 9 Abs. 1) für die Zeit der Freistellung zur Teilnahme an den nach der Approbationsordnung für Ärzte vorgeschriebenen Ausbildungsveranstaltungen fortzuzahlen.

Im übrigen gelten die §§ 52, 52 a BAT entsprechend.

§ 15

Erholungsurlaub

Der Arzt im Praktikum erhält unter Fortzahlung des Entgelts und des Verheiratetenzuschlags (§ 9 Abs. 1) in jedem Kalenderjahr Erholungsurlaub in entsprechender Anwendung der Vorschriften, die für gleichaltrige, bei dem Träger der Ausbildung beschäftigte, unter den BAT fallende Ärzte jeweils maßgebend sind.

§ 16

Vermögenswirksame Leistungen, Urlaubsgeld, Zuwendung

Der Arzt im Praktikum erhält nach Maßgabe besonderer Tarifverträge vermögenswirksame Leistungen, ein Urlaubsgeld und eine Zuwendung.

§ 17

Zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung

Die Versicherung zum Zwecke einer zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung wird durch besonderen Tarifvertrag geregelt.

§ 18

Beihilfen und Unterstützungen

Für die Gewährung von Beihilfen und Unterstützungen werden die für die beim Träger der Ausbildung tätigen, unter den BAT fallenden Ärzte jeweils geltenden Bestimmungen angewandt.

§ 19

Schutzkleidung

Für die Gewährung von Schutzkleidung gelten die für die beim Träger der Ausbildung tätigen, unter den BAT fallenden Ärzte jeweils maßgebenden Bestimmungen.

§ 20

Beendigung der Tätigkeit als Arzt im Praktikum

(1) Die Tätigkeit als Arzt im Praktikum endet mit Ablauf der im Ausbildungsvertrag vereinbarten Zeit.

Kann der Arzt im Praktikum in der im Ausbildungsvertrag vereinbarten Zeit die vorgesehene Zeit der Tätigkeit als Arzt im Praktikum wegen Unterbrechungen, die nach der Approbationsordnung für Ärzte nicht auf die Zeit der Tätigkeit als Arzt im Praktikum angerechnet werden, nicht ableisten, soll die Tätigkeit als Arzt im Praktikum auf Antrag um die Zeit der nicht anrechenbaren Unterbrechungen verlängert werden.

(2) Innerhalb der Probezeit (§ 3) kann das Ausbildungsverhältnis mit einer Frist von zwei Wochen zum Monatsschluß gekündigt werden.

(3) Nach der Probezeit kann das Ausbildungsverhältnis gekündigt werden

1. ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist,
   a) wenn die Erlaubnis nach § 10 Abs. 4 der Bundesärzteordnung widerrufen wird,
   b) aus einem sonstigen wichtigen Grund,
2. im ersten Jahr der Tätigkeit als Arzt im Praktikum mit einer Frist von vier Wochen, im zweiten Jahr mit einer Frist von sechs Wochen zum Monatsschluß.

(4) Die Kündigung muß schriftlich und in den Fällen des Abs. 3 Nr. 1 unter Angabe der Kündigungsgründe erfolgen.

Eine Kündigung aus einem wichtigen Grund (Abs. 3 Nr. 1 Buchst. b) ist unwirksam, wenn dem Träger der Ausbildung die ihr zugrundeliegenden Tatsachen länger als zwei Wochen bekannt sind.

§ 21

Zeugnis

Bei Beendigung der Tätigkeit als Arzt im Praktikum erhält der Arzt im Praktikum eine Bescheinigung nach Maßgabe der Approbationsordnung für Ärzte.

Auf Verlangen erhält der Arzt im Praktikum ferner ein Zeugnis über Führung, Leistung und besondere fachliche Fähigkeiten.

Die Bescheinigung nach Unterabs. 1 und das Zeugnis nach Unterabs. 2 sind vom leitenden Arzt und vom gesetzlichen Vertreter des Trägers der Ausbildung zu unterzeichnen.

§ 22

Ausschlußfrist

Ansprüche aus der Tätigkeit als Arzt im Praktikum verfallen, wenn sie nicht innerhalb einer Ausschlußfrist von sechs Monaten nach Fälligkeit von dem Arzt im Praktikum oder vom Träger der Ausbildung schriftlich geltend gemacht werden, soweit tarifvertraglich nichts anderes bestimmt ist.

Für denselben Sachverhalt reicht die einmalige Geltendmachung des Anspruchs aus, um die Ausschlußfrist auch für später fällig werdende Leistungen unwirksam zu machen.

§ 23

Inkrafttreten, Laufzeit

(1) Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Juli 1988 in Kraft.

(2) Dieser Tarifvertrag kann mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres schriftlich gekündigt werden.

Köln, 10. April 1987

gez. Unterschriften

Anlage 2

Entgelttarifvertrag Nr. 1
für Ärzte/Ärztinnen im Praktikum
vom 10. April 1987

Zwischen

der Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch den Bundesminister des Innern,
der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch die Vorsitzende des Vorstandes,
der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände,
vertreten durch den Vorstand,

einerseits

und

andererseits*)

wird gemäß § 9 Abs. 1 des Tarifvertrages zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Ärzte/Ärztinnen im Praktikum vom 10. April 1987 folgendes vereinbart:

§ 1

Höhe des Entgelts

(1) Das monatliche Entgelt für den Arzt im Praktikum beträgt
im ersten Jahr der Tätigkeit als Arzt im Praktikum 1500,— DM,
im zweiten Jahr der Tätigkeit als Arzt im Praktikum 1750,— DM.

(2) Bei Anwendung des Abs. 1 sind Zeiten der Tätigkeit als Arzt im Praktikum bei anderen Trägern der Ausbildung zu berücksichtigen.

Hat die Tätigkeit als Arzt im Praktikum im Laufe eines Kalendermonats begonnen, erhält der Arzt im Praktikum das nach Abs. 1 für das zweite Jahr zustehende höhere Entgelt vom Beginn des Kalendermonats an, in dem das erste Jahr der Tätigkeit als Arzt im Praktikum endet.

(3) Neben seinem Entgelt nach Abs. 1 erhält der Arzt im Praktikum nach Maßgabe des entsprechend anzuwendenden § 62 Abs. 1, 3 und 4 des Bundesbesoldungsgesetzes einen monatlichen Verheiratetenzuschlag von 90,— DM.

§ 2

Inkrafttreten, Laufzeit

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Juli 1988 in Kraft.

Er kann frühestens zu dem Zeitpunkt gekündigt werden, zu dem der Vergütungstarifvertrag Nr. 25 zum BAT für den Bereich der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände außer Kraft tritt.

Köln, 10. April 1987

gez. Unterschriften

Anlage 3

Tarifvertrag
über vermögenswirksame Leistungen an
Ärzte/Ärztinnen im Praktikum
vom 10. April 1987

Zwischen

der Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch den Bundesminister des Innern,
der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch die Vorsitzende des Vorstandes,
der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände,
vertreten durch den Vorstand,

einerseits

und

andererseits*)

wird gemäß § 16 des Tarifvertrages zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Ärzte/Ärztinnen im Praktikum vom 10. April 1987 folgendes vereinbart:

§ 1

Voraussetzungen und Höhe der vermögenswirksamen Leistungen

(1) Der Arzt im Praktikum erhält monatlich eine vermögenswirksame Leistung i. S. des Vermögensbildungsgesetzes in Höhe von 26,— DM.

(2) Die vermögenswirksame Leistung wird nur für Kalendermonate gewährt, für die dem Arzt im Praktikum Entgelt zusteht.

(3) Die vermögenswirksame Leistung nach diesem Tarifvertrag ist nicht zusatzversorgungspflichtig.

§ 2

Mitteilung der Anlageart

Der Arzt im Praktikum teilt dem Träger der Ausbildung schriftlich die Art der gewählten Anlage mit und gibt hierbei, soweit dies nach der Art der Anlage erforderlich ist, das Unternehmen oder Institut mit der Nummer des Kontos an, auf das die Leistung eingezahlt werden soll.

§ 3

Entstehung und Fälligkeit des Anspruchs

(1) Der Anspruch auf die vermögenswirksame Leistung entsteht frühestens für den Kalendermonat, in dem der Arzt im Praktikum dem Träger der Ausbildung die nach § 2 erforderlichen Angaben mitteilt, und für die beiden vorausgegangenen Kalendermonate desselben Kalenderjahres. Die Ansprüche werden erstmals am Letzten des zweiten auf die Mitteilung folgenden Kalendermonats fällig.

(2) Der Anspruch entsteht nicht für einen Kalendermonat, für den dem Arzt im Praktikum von seinem Träger der Ausbildung oder von einem anderen Träger der Ausbildung, Arbeitgeber oder Dienstherrn eine vermögenswirksame Leistung aus einem früher begründeten Ausbildungs- oder sonstigen Rechtsverhältnis erbracht wird.

§ 4

Änderung der vermögenswirksamen Anlage

(1) Der Arzt im Praktikum kann während des Kalenderjahres die Art der vermögenswirksamen Anlage nach diesem Tarifvertrag und das Unternehmen oder Institut, bei dem sie erfolgen soll, nur mit Zustimmung des Trägers der Ausbildung wechseln.

(2) Für die vermögenswirksame Leistung nach diesem Tarifvertrag und die vermögenswirksame Anlage von Teilen des Arbeitsentgelts nach § 11 Abs. 1 des Vermögensbildungsgesetzes soll der Arzt im Praktikum möglichst dieselbe Anlageart und dasselbe Unternehmen oder Institut wählen.

(3) Die Änderung einer schon bestehenden Vereinbarung nach § 11 Abs. 1 des Vermögensbildungsgesetzes bedarf nicht der Zustimmung des Trägers der Ausbildung, wenn der Arzt im Praktikum diese Änderung aus Anlaß der Gewährung einer vermögenswirksamen Leistung nach diesem Tarifvertrag verlangt.

(4) In den Fällen der Abs. 1 und 3 gilt § 3 Abs. 1 Satz 2 entsprechend.

§ 5

Nachweis bei Anlage nach § 2 Abs. 1 Nr. 6
des Vermögensbildungsgesetzes

Bei einer vermögenswirksamen Anlage nach § 2 Abs. 1 Nr. 6 des Vermögensbildungsgesetzes hat der Arzt im Praktikum seinem Träger der Ausbildung die zweckentsprechende Verwendung der in einem Kalenderjahr erhaltenen vermögenswirksamen Leistung bis zum Ende des folgenden Kalenderjahres, spätestens jedoch bei einer Beendigung der Tätigkeit als Arzt im Praktikum, nachzuweisen.

§ 6

Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Juli 1988 in Kraft. Er kann mit einer Frist von einem Monat zum Schluß eines Kalendermonats schriftlich gekündigt werden.

Köln, 10. April 1987

gez. Unterschriften

*) **Anmerkung:**
Gleichlautend, aber getrennt vereinbart mit der Gewerkschaft ÖTV und der Tarifgemeinschaft für Angestellte im öffentlichen Dienst (DAG, GGVöD, Marburger Bund).

Anlage 4

Tarifvertrag über ein Urlaubsgeld für Ärzte/Ärztinnen im Praktikum

vom 10. April 1987

Zwischen

der Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch den Bundesminister des Innern,
der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch die Vorsitzende des Vorstandes,
der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände,
vertreten durch den Vorstand,

einerseits

und

andererseits*)

wird gemäß § 16 des Tarifvertrages zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Ärzte/Ärztinnen im Praktikum vom 10. April 1987 folgendes vereinbart:

§ 1

Anspruchsvoraussetzungen

(1) Der Arzt im Praktikum erhält in jedem Kalenderjahr ein Urlaubsgeld, wenn er

1. am 1. Juli im Ausbildungsverhältnis steht
   und
2. seit dem 1. Juli des Vorjahres ununterbrochen als Arzt im Praktikum, Schülerin/Schüler in der Krankenpflege, Kinderkrankenpflege oder Krankenpflegehilfe, Hebammenschülerin/Schüler in der Entbindungspflege, Auszubildender, Praktikant, Angestellter, Arbeiter, Beamter, Soldat auf Zeit oder Berufssoldat im öffentlichen Dienst gestanden hat
   und
3. mindestens für einen Teil des Monats Juli Anspruch auf Entgelt hat.

Ist die Voraussetzung des Unterabs. 1 Nr. 3 nur wegen des Ablaufs der Frist über die Fortzahlung des Entgelts bei Arbeitsunfähigkeit, wegen des Bezugs von Mutterschaftsgeld oder wegen der Inanspruchnahme des Erziehungsurlaubs nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz nicht erfüllt, genügt es, wenn ein Anspruch auf Entgelt für mindestens drei volle Kalendermonate des ersten Kalenderhalbjahres bestanden hat.

Ist nur wegen des Bezugs von Mutterschaftsgeld oder wegen der Inanspruchnahme des Erziehungsurlaubs nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz auch die Voraussetzung des Unterabs. 2 nicht erfüllt, ist dies unschädlich, wenn die Ausbildung in unmittelbarem Anschluß an den Ablauf der Schutzfristen bzw. an den Erziehungsurlaub — oder lediglich wegen Arbeitsunfähigkeit oder Erholungsurlaubs später als am ersten Tag der Tätigkeit nach Ablauf der Schutzfristen bzw. des Erziehungsurlaubs — in diesem Kalenderjahr wieder aufgenommen wird.

(2) Das Urlaubsgeld ist nicht zusatzversorgungspflichtig und bei der Bemessung sonstiger Leistungen nicht zu berücksichtigen.

Protokollnotizen:

1. Auszubildende und Praktikanten i. S. des Abs. 1 Unterabs. 1 Nr. 2 sind nur Personen, deren Rechtsverhältnis durch Tarifvertrag geregelt ist.
2. Öffentlicher Dienst i. S. des Abs. 1 Unterabs. 1 Nr. 2 ist eine Beschäftigung
   a) beim Bund, bei einem Land, bei einer Gemeinde, bei einem Gemeindeverband oder bei einem sonstigen Mitglied eines Arbeitgeberverbandes, der der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände angehört,
   b) bei einer Körperschaft, Stiftung oder Anstalt des öffentlichen Rechts, die den BAT oder einen Tarifvertrag wesentlich gleichen Inhalts anwendet.
3. Eine Unterbrechung i. S. des Abs. 1 Unterabs. 1 Nr. 2 liegt vor, wenn zwischen den Rechtsverhältnissen im Sinne dieser Vorschrift ein oder mehrere Werktage – mit Ausnahme allgemein freier Werktage — liegen, an denen das Ausbildungsverhältnis oder das andere Rechtsverhältnis nicht bestanden hat. Es ist jedoch unschädlich, wenn der Arzt im Praktikum in dem zwischen den Rechtsverhältnissen liegenden gesamten Zeitraum arbeitsunfähig krank war oder die Zeit zur Ausführung seines Umzugs an einen anderen Ort benötigt hat.

§ 2

Höhe des Urlaubsgeldes

Das Urlaubsgeld beträgt 300,— DM.

§ 3

Anrechnung von Leistungen

Wird dem Arzt im Praktikum auf Grund örtlicher oder betrieblicher Regelung, aufgrund betrieblicher Übung, nach dem Ausbildungsvertrag oder aus einem sonstigen Grunde ein Urlaubsgeld oder eine ihrer Art nach entsprechende Leistung vom Träger der Ausbildung oder aus Mitteln des Trägers der Ausbildung gewährt, ist der dem Arzt im Praktikum zustehende Betrag auf das Urlaubsgeld nach diesem Tarifvertrag anzurechnen. Satz 1 gilt auch für ein Urlaubsgeld aus einer Beschäftigung während des Erziehungsurlaubs nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz.

§ 4

Auszahlung

(1) Das Urlaubsgeld wird mit dem Entgelt für den Monat Juli ausgezahlt.

In den Fällen des § 1 Abs. 1 Unterabs. 3 wird das Urlaubsgeld mit dem ersten Entgelt nach Wiederaufnahme der Ausbildung ausgezahlt.

(2) Ist das Urlaubsgeld gezahlt worden, obwohl es nicht zustand, ist es in voller Höhe zurückzuzahlen.

§ 5

Inkrafttreten, Laufzeit

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Juli 1988 in Kraft. Er kann mit einer Frist von einem Monat zum Schluß eines Kalendermonats schriftlich gekündigt werden.

Köln, 10. April 1987

gez. Unterschriften

*) **Anmerkung:**
Gleichlautend, aber getrennt vereinbart mit der Gewerkschaft ÖTV und der Tarifgemeinschaft für Angestellte im öffentlichen Dienst (DAG, GGVöD, Marburger Bund).

Anlage 5

Tarifvertrag über eine Zuwendung für Ärzte/Ärztinnen im Praktikum

vom 10. April 1987

Zwischen

der Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch den Bundesminister des Innern,
der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch die Vorsitzende des Vorstandes,
der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände,
vertreten durch den Vorstand,

einerseits

und

andererseits*)

wird gemäß § 16 des Tarifvertrages zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Ärzte/Ärztinnen im Praktikum vom 10. April 1987 folgendes vereinbart:

§ 1

Anspruchsvoraussetzungen

(1) Der Arzt im Praktikum erhält in jedem Kalenderjahr eine Zuwendung, wenn er

1. am 1. Dezember seit dem 1. Oktober ununterbrochen bei demselben Träger der Ausbildung im Ausbildungsverhältnis steht
   und
2. nicht in der Zeit bis einschließlich 31. März des folgenden Kalenderjahres aus seinem Verschulden oder auf eigenen Wunsch ausscheidet.

(2) Der Arzt im Praktikum, dessen Tätigkeit spätestens mit Ablauf des 30. November endet und der mindestens vom Beginn des Kalenderjahres an ununterbrochen im Ausbildungsverhältnis zu demselben Träger der Ausbildung gestanden hat, erhält eine Zuwendung,

1. wenn er in unmittelbarem Anschluß an die Tätigkeit als Arzt im Praktikum in ein Rechtsverhältnis zu einem anderen Ar-

*) **Anmerkung:**
Gleichlautend, aber getrennt vereinbart mit der Gewerkschaft ÖTV und der Tarifgemeinschaft für Angestellte im öffentlichen Dienst (DAG, GGVöD, Marburger Bund).

beitgeber des öffentlichen Dienstes übertritt und der Träger der Ausbildung das Ausscheiden aus diesem Grunde billigt,

2. die Ärztin im Praktikum außerdem, wenn sie wegen
   a) Schwangerschaft oder
   b) Niederkunft in den letzten drei Monaten

   gekündigt oder einen Auflösungsvertrag geschlossen hat.

Abs. 1 gilt nicht.

(3) Hat der Arzt im Praktikum im Falle des Absatzes 1 Nr. 2 die Zuwendung erhalten, hat er diese in voller Höhe zurückzuzahlen.

Protokollnotizen:

1. Die Voraussetzung des Abs. 1 Nr. 1 ist auch dann erfüllt, wenn der Arzt im Praktikum seit dem 1. Oktober bei demselben Träger der Ausbildung in einem anderen Rechtsverhältnis gestanden hat, an das sich die Tätigkeit als Arzt im Praktikum ohne Unterbrechung angeschlossen hat.
2. Für die Begriffe „öffentlicher Dienst" und „unmittelbarer Anschluß" gelten die Protokollnotizen Nrn. 2 und 3 zu § 1 des Tarifvertrages über eine Zuwendung für Angestellte vom 12. Oktober 1973 entsprechend.

§ 2

Höhe der Zuwendung

(1) Die Zuwendung beträgt — unbeschadet des Abs. 2 — 100 v. H. des Entgelts, das dem Arzt im Praktikum zugestanden hätte, wenn er während des ganzen Monats September Erholungsurlaub gehabt hätte.

Für den Arzt im Praktikum, dessen Ausbildungsverhältnis später als am 1. September begonnen hat, tritt an die Stelle des Monats September der erste volle Kalendermonat der Tätigkeit als Arzt im Praktikum.

Für den Arzt im Praktikum, der unter § 1 Abs. 2 fällt und der im Monat September nicht im Ausbildungsverhältnis gestanden hat, tritt an die Stelle des Monats September der letzte volle Kalendermonat, in dem das Ausbildungsverhältnis vor dem Monat September bestanden hat.

(2) Hat der Arzt im Praktikum nicht während des ganzen Kalenderjahres Bezüge von demselben Träger der Ausbildung aus dem Ausbildungsverhältnis oder aus einem anderen Rechtsverhältnis, an das sich das Ausbildungsverhältnis ohne Unterbrechung angeschlossen hat, erhalten, vermindert sich die Zuwendung um ein Zwölftel für jeden Kalendermonat, für den er keine Bezüge erhalten hat. Die Verminderung unterbleibt für die Kalendermonate, für die der Arzt im Praktikum keine Bezüge erhalten hat wegen

a) der Ableistung von Grundwehrdienst oder Zivildienst, wenn er vor dem 1. Dezember entlassen worden ist und nach der Entlassung die Tätigkeit als Arzt im Praktikum unverzüglich wieder aufgenommen hat,
b) der Beschäftigungsverbote nach § 3 Abs. 2 und § 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes,
c) der Inanspruchnahme des Erziehungsurlaubs nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz bis zur Vollendung des zehnten Lebensmonats des Kindes.

(3) Der sich nach den Abs. 1 und 2 ergebende Betrag der Zuwendung erhöht sich um 50,— DM für jedes Kind, für das dem Arzt im Praktikum für den Monat September bzw. für den nach Abs. 1 Unterabs. 2 oder 3 maßgebenden Kalendermonat Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz (BKGG) zugestanden hat oder ohne Berücksichtigung des § 3 oder des § 8 BKGG zugestanden hätte. § 29 Abschn. B Abs. 6 Satz 1 und Abs. 7 BAT ist entsprechend anzuwenden.

(4) Hat der Arzt im Praktikum nach § 1 Abs. 2 dieses Tarifvertrages oder entsprechenden Vorschriften eines anderen Tarifvertrages bereits eine Zuwendung erhalten und erwirbt er für dasselbe Kalenderjahr einen weiteren Anspruch auf eine Zuwendung, vermindert sich diese Zuwendung um ein Zwölftel für jeden Kalendermonat, für den die Zuwendung nach § 1 Abs. 2 dieses Tarifvertrages oder entsprechenden Vorschriften eines anderen Tarifvertrages gezahlt worden ist. Der Erhöhungsbetrag wird für das nach Abs. 3 zu berücksichtigende Kind in jedem Kalenderjahr nur einmal gezahlt.

Protokollnotiz zu Abs. 3:

Kinder, für die dem Arzt im Praktikum auf Grund des Rechts der Europäischen Gemeinschaften oder auf Grund zwischenstaatlicher Abkommen in Verbindung mit dem BKGG Kindergeld zusteht oder ohne Berücksichtigung des § 3 oder des § 8 BKGG oder entsprechender Vorschriften zustehen würde, sind zu berücksichtigen.

§ 3

Anrechnung von Leistungen

Wird auf Grund anderer Bestimmungen oder Verträge oder auf Grund betrieblicher Übung oder aus einem sonstigen Grunde eine Weihnachtszuwendung oder im Zusammenhang mit dem Weihnachtsfest eine entsprechende Leistung gezahlt, wird diese Leistung auf die Zuwendung nach diesem Tarifvertrag angerechnet. Satz 1 gilt auch für eine Zuwendung aus einer Beschäftigung während des Erziehungsurlaubs nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz.

§ 4

Zahlung der Zuwendung

(1) Die Zuwendung soll spätestens am 1. Dezember gezahlt werden.

(2) In den Fällen des § 1 Abs. 2 soll die Zuwendung bei Beendigung der Tätigkeit als Arzt im Praktikum gezahlt werden.

§ 5

Inkrafttreten, Laufzeit

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Juli 1988 in Kraft. Er kann zum 30. Juni eines jeden Jahres schriftlich gekündigt werden.

Köln, 10. April 1987

gez. Unterschriften

Anlage 6

Änderungstarifvertrag Nr. 1

vom 12. November 1987

zum Tarifvertrag über eine Zuwendung für Ärzte/Ärztinnen im Praktikum

Zwischen

der Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch den Bundesminister des Innern,
der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch die Vorsitzende des Vorstandes,
der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände,
vertreten durch den Vorstand,

einerseits

und

andererseits*)

wird folgendes vereinbart:

§ 1

Änderung des Tarifvertrages

In § 2 Abs. 2 Satz 2 Buchst. c des Tarifvertrages über eine Zuwendung für Ärzte/Ärztinnen im Praktikum vom 10. April 1987 wird das Wort „zehnten" durch das Wort „zwölften" ersetzt.

§ 2

Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Juli 1988 in Kraft.

Bonn, 12. November 1987

gez. Unterschriften

7

Zulage für Dienst zu ungünstigen Zeiten;

hier: 1. Steuerfreiheit der Zulage
2. Errechnung des steuerfreien Anteils der Zulage

Bezug: Mein Rundschreiben vom 12. November 1985 (StAnz. S. 2156)

Im Interesse einer einheitlichen Verfahrensweise bei der Errechnung des steuerfreien Anteils der Zulage für Dienst zu ungünstigen Zeiten hat der Bundesminister des Innern mit Rundschreiben vom 24. September 1987 (GMBl. S. 547) im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen die nachstehend unter Abschn. II wiedergegebenen Hinweise gegeben.

*) **Anmerkung:**
Gleichlautend, aber getrennt vereinbart mit der Gewerkschaft ÖTV und der Tarifgemeinschaft für Angestellte im öffentlichen Dienst (DAG, GGVöD, Marburger Bund).

Wegen des Sachzusammenhangs werden die mit meinem Bezugsrundschreiben gegebenen Hinweise nachfolgend unter Abschn. I wiedergegeben und das Bezugsrundschreiben aufgehoben.

I.

1. Zulagen für Dienst zu ungünstigen Zeiten sind, soweit die Zulagen für tatsächlich geleistete Arbeit
   — an Sonn- und Feiertagen oder
   — während der Zeit zwischen 20 Uhr und 6 Uhr
   gezahlt werden, nach § 3 b des Einkommensteuergesetzes steuerfrei. Dies gilt auch für den 24. und 31. Dezember jeden Jahres ab 14 Uhr, wenn diese Tage nicht auf einen Sonntag fallen.
2. Zulagen für Dienst zu ungünstigen Zeiten
   — an Samstagen (die kein Feiertag sind) in der Zeit von 13 Uhr bis 20 Uhr
   — an Samstagen vor Ostern und Pfingsten in der Zeit von 12 Uhr bis 20 Uhr
   — am 24. und 31. Dezember eines jeden Jahres (wenn diese Tage nicht auf einen Sonntag fallen) in der Zeit von 12 Uhr bis 14 Uhr
   gehören zum steuerpflichtigen Arbeitslohn.

II.

1. Fallen bei einheitlichem Zulagesatz (§ 4 Abs. 1 Nr. 1 **oder** 2 EZulV) sowohl steuerfreie als auch steuerpflichtige Zeiten an, so sind die steuerfreien Zeiten stets auf volle Stunden **aufzu**runden. Durch Abzug dieser steuerfreien Stunden von der gemäß § 3 Abs. 1 Satz 3 EZulV gerundeten Gesamtzeit ergibt sich die Anzahl der steuerpflichtigen Stunden.
2. Fallen bei unterschiedlichen Zulagesätzen (§ 4 Abs. 1 Nr. 1 **und** 2 EZulV) sowohl steuerfreie als auch steuerpflichtige Zeiten an, so ist nach vorheriger Feststellung der gemäß § 3 Abs. 1 Satz 3 EZulV gerundeten Gesamtzeit zunächst eine Aufteilung nach Zulagesätzen vorzunehmen (§ 4 Abs. 2 Satz 2 und 3 EZulV). Alsdann sind die steuerfreien Zeiten desselben Zulagesatzes stets auf volle Stunden **aufzu**runden. Durch Abzug dieser jeweiligen steuerfreien Stunden von der nach § 4 Abs. 2 Satz 2 und 3 EZulV für den jeweiligen Zulagesatz maßgeblichen (vollen) Stundenzahl ergibt sich die Anzahl der steuerpflichtigen Stunden.

Beispiel:

	Zulagesatz 1,30 DM		Zulagesatz 0,75 DM	
	steuerfrei	steuerpflichtig	steuerfrei	steuerpflichtig
1. abzugeltende Zeiten im einzelnen	4 Std. 15 Min.	3 Std. 20 Min.	7 Std. 30 Min.	5 Std. 10 Min.

2. Gesamtzeit	20 Std. 15 Min.
3. gerundete Gesamtzeit nach § 3 Abs. 1 Satz 3 EZulV	20 Std.
4. Aufteilung nach Zulagesätzen (§ 4 Abs. 2 Satz 2 und 3 EZulV)	
a) Zulagesatz 1,30 DM:	7 Std. 35 Min.
aa) gerundet nach § 3 Abs. 1 Satz 3 EZulV	8 Std.
b) Zulagesatz 0,75 DM (Differenz zwischen gerundeter Gesamtstundenzahl — oben Nr. 3 — und gerundeter Stundenzahl mit dem Zulagesatz von 1,30 DM — oben Nr. 4 aa —)	12 Std.

Bei der nunmehr vorzunehmenden Aufteilung in den steuerfreien und den steuerpflichtigen Anteil ist von den unter Nr. 4 aa und 4 b ermittelten Gesamtzeiten auszugehen:

	Zulagesatz 1,30 DM	Zulagesatz 0,75 DM
5. nach dem jeweiligen Zulagesatz abzugeltende volle Stunden — oben Nr. 4 aa und 4 b —	8	12
(darin enthaltene steuerfreie Zeit	4 Std. 15 Min.	7 Std. 30 Min.
darin enthaltene steuerpflichtige Zeit	3 Std. 20 Min.	5 Std. 10 Min.)
6. steuerfreie Zeit aufgerundet auf volle Stunden	5 Std.	8 Std.
7. steuerpflichtige Zeit (Differenz zwischen den Stundenzahlen nach Nr. 5 und 6)	3 Std.	4 Std.

III.

Dieses Rundschreiben ergeht im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen.

Wiesbaden, 10. Dezember 1987

Der Hessische Minister des Innern
I B 21 — P 1534 A — 1
— Gült.-Verz. 3237 —
StAnz. 1/1988 S. 7

8

Beamtenversorgungsrecht;

hier: Leistungen für Kindererziehung auf Grund des Kindererziehungsleistungs-Gesetzes vom 12. Juli 1987 (BGBl. I S. 1585)

Das als Anlage abgedruckte Rundschreiben des Bundesministers des Innern vom 8. September 1987 gebe ich mit der Bitte um Kenntnisnahme und Beachtung bekannt.

Wiesbaden, 9. Dezember 1987

Der Hessische Minister des Innern
I B 31 — P 1601 A — 238
— Gült.-Verz. 3207 —
StAnz. 1/1988 S. 8

An die
obersten Bundesbehörden

Anlage

nachrichtlich:
an die
für das Beamtenversorgungsrecht
zuständigen Minister/Senatoren der Länder
obersten Dienstbehörden nach dem G 131

Betr.: Beamtenversorgungsrecht;
hier: Leistungen für Kindererziehung auf Grund des Kindererziehungsleistungs-Gesetzes (KLG)

In den durch das Kindererziehungsleistungs-Gesetz (KLG) vom 12. Juli 1987 (BGBl. I S. 1585) eingefügten Vorschriften des Art. 2 §§ 62 ff. ArVNG, des Art. 2 §§ 61 ff. AnVNG und des Art. 2 §§ 35 ff. KnVNG ist vorgesehen, daß Mütter, die vor dem 1. Januar 1921 geboren sind, für jedes anspruchsbegründende Kind eine **Leistung für Kindererziehung** erhalten.

Für diese Leistung ist ein Träger der gesetzlichen Rentenversicherung zuständig. Bei der Leistung für Kindererziehung handelt es sich aber um eine Leistung eigener Art. Diese Leistung ist keine Rente der gesetzlichen Rentenversicherung und, wenn sie mit einer Rente in einem Betrag ausgezahlt wird, kein Bestandteil der Rente.

Ich bitte, diese Leistungen für Kindererziehung bei der Anwendung beamtenversorgungsrechtlicher Vorschriften außer Betracht zu lassen (also z. B. bei der Anwendung des § 15, § 22 Abs. 1, § 22 Abs. 2 und 3, § 26, § 38 Abs. 3, § 41 Abs. 2, § 55, § 61 Abs. 2, § 61 Abs. 3, § 79 Abs. 1 BeamtVG).

Bonn, 8. September 1987

Bundesministerium des Innern
D III 4 — 223 321/79

9

Bekleidungsvorschrift für die Vollzugspolizei (PBV);

hier: Bekleidungs- und Instandsetzungsgeld für die uniformierten Beamten der Vollzugspolizei, Entschädigung für das Tragen von Zivilkleidung im Dienst

Bezug: Erlaß vom 2. Januar 1978 (StAnz. S. 121), geändert durch Erlaß vom 24. Juli 1980 (StAnz. S. 1421)

1. Das Bekleidungsgeld für die Beamten der uniformierten Vollzugspolizei, die ihre Dienstkleidung im Rahmen der Kontenwirtschaft beziehen, wird auf 408,— DM jährlich festgesetzt (Nr. 13 Abs. 1 PBV).
2. Der dem Festkonto aus dem jährlichen Bekleidungsgeld gutzuschreibende Teilbetrag zur Tilgung des Darlehens für die Erstausstattung (Nr. 13 Abs. 2 PBV) wird festgesetzt für die

2.1 Lederjacke auf 90,— DM,

2.2 Dienstkleidungsstücke im übrigen auf 60,— DM.

Nr. 2.1 ist auch anzuwenden auf die Beamten, die bereits mit einer Lederjacke aus der Zeit ihrer Zugehörigkeit zur Bedarfswirtschaft ausgestattet sind und bei ihrer Übernahme in die Kontenwirtschaft mit dem Resttragewert dieser Jacke auf dem Festkonto belastet werden.

3. Für die Pflege und Instandhaltung der Dienstkleidung sind den Anspruchsberechtigten bis zu 96,— DM jährlich auszuzahlen (Nr. 26 Abs. 1 PBV).

4. Uniformierten Beamten, die während ihrer Dienstverrichtungen auf Anordnung Zivilkleidung tragen müssen, wird eine Entschädigung von 0,90 DM täglich gewährt.

5. Abweichend von Nr. 4 wird den Beamten der uniformierten Vollzugspolizei, die auf Anordnung ständig und nicht nur gelegentlich Dienst in Zivilkleidung verrichten, eine Entschädigung gewährt
   — von 50,— DM bei ausschließlicher Verwendung im Personenschutz
   — von 20,— DM bei Dienstverrichtungen im übrigen.

   Die Entschädigung ist — jeweils für volle Kalendermonate — zur Hälfte aus dem Guthaben des laufenden Bekleidungskontos zu zahlen. Der Monat, in den der Beginn des Anspruchs fällt, ist mitzurechnen. Dies gilt auch für den Monat, in dem die Anspruchsvoraussetzungen entfallen.

   Die Beschäftigungsdienststelle teilt dem Wirtschaftsverwaltungsamt der Hessischen Polizei in Listenform die Namen der Anspruchsberechtigten und in der Folgezeit jeweils die eintretenden Änderungen mit.

6. Dieser Erlaß tritt am 1. Januar 1988 in Kraft; zum gleichen Zeitpunkt wird mein Erlaß vom 31. März 1981 (StAnz. S. 884) aufgehoben.

Wiesbaden, 19. Dezember 1987

Der Hessische Minister des Innern
III A 15 — 7 s 02
— Gült.-Verz. 3200 —
StAnz. 1/1988 S. 8

10 HESSISCHES MINISTERIUM DER FINANZEN

Planung, Bau und Betrieb von Fernmeldeanlagen in öffentlichen Gebäuden
Teil 1 — Fernsprechnebenstellenanlagen (Fernsprech 87)

Der Arbeitskreis Maschinen- und Elektrotechnik staatlicher und kommunaler Verwaltungen (AMEV) hat die Arbeitshilfe

Planung, Bau und Betrieb von Fernmeldeanlagen in öffentlichen Gebäuden,
Teil 1 — Fernsprechnebenstellenanlagen (Fernsprech 87),

aufgestellt und herausgegeben.

Ich führe die Arbeitshilfe für die Bauaufgaben des Landes mit sofortiger Wirkung ein.

Der Bundesminister für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau hat mit Erlaß vom 1. Dezember 1987 die AMEV-Ausarbeitung als Arbeitshilfe auch für den zivilen Bundesbereich eingeführt.

Die AMEV-Ausarbeitung ist als Broschüre zu einem Preis von 6,30 DM/Stück zuzüglich Porto, Verpackung und Mehrwertsteuer beim Verlag

Bernhard GmbH, Weyersbusch 8, 5632 Wermelskirchen,
Tel. 02196/60 11,

erhältlich.

In der Arbeitshilfe werden die Fernsprechnebenstellenanlagen beschrieben, die Anforderungen an die Fernmelderäume aufgezeigt und das Fernmeldeleitungsnetz erläutert. Außerdem werden Hinweise zur Instandhaltung (Wartung) gegeben.

Ich weise darauf hin, daß den Ausführungen über die Nebenstellenanlagen der heutige Stand der Fernmeldeordnung (FO) und die grundsätzlich weiter geltenden Rahmenregelungen für Anlagen nach Ausstattung 2 zugrunde liegen. Es ist beabsichtigt, diesen Abschnitt nach Inkrafttreten der Telekommunikationsordnung (TKO) einschließlich der noch zu erlassenden Verwaltungsanweisungen sowie der technischen und betrieblichen Funktionsbedingungen für Telekommunikationsanlagen (TKAnl) zu ergänzen bzw. anzupassen.

Ich würde es begrüßen, wenn die Arbeitshilfe über den staatlichen Bereich hinaus Anwendung finden würde.

Den Städten und Gemeinden sowie sonstigen Körperschaften öffentlichen Rechts wird im Hinblick auf ein einheitliches Verwaltungshandeln die Anwendung der Arbeitshilfe empfohlen.

Wiesbaden, 10. Dezember 1987

Der Hessische Minister der Finanzen
B 1014 — 2 — V A 3
— Gült.-Verz. 3616, 436
StAnz. 1/1988 S. 9

11 HESSISCHES SOZIALMINISTERIUM

Dritte Anordnung zur Änderung der Anordnung über Zuständigkeiten nach dem Bundes-Angestelltentarifvertrag (BAT) vom 23. Februar 1961 und dem Manteltarifvertrag für Arbeiter der Länder (MTL II) vom 27. Februar 1964 im Geschäftsbereich des Sozialministers vom 28. November 1987

(1) Die Anordnung vom 28. September 1974 (StAnz. S. 1895), zuletzt geändert durch Anordnung vom 5. August 1985 (StAnz. S. 1617), wird wie folgt geändert:

In Abs. 1 werden die Worte „der Präsident des Hessischen Landessozialgerichts" gestrichen.

(2) Diese Anordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Wiesbaden, 28. November 1987

Der Hessische Sozialminister
M — VA3 — 29a — 110/87
gez. Trageser
— Gült.-Verz. 3200 —
StAnz. 1/1988 S. 9

12

Anordnung zur Änderung der Anordnung über die Vertretung des Landes Hessen im Geschäftsbereich des Sozialministers vom 28. November 1987

Auf Grund des Art. 103 Abs. 1 Satz 2 der Verfassung des Landes Hessen und Abschn. II Nr. 4 und 6 der Anordnung des Hessischen Ministerpräsidenten über die Vertretung des Landes Hessen vom 16. September 1974 (StAnz. S. 1729) wird bestimmt:

§ 1

Die Anordnung über die Vertretung des Landes Hessen im Geschäftsbereich des Sozialministers vom 1. April 1986 (StAnz. S. 842) wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 1 Nr. 2 erhält folgende Fassung:
   „2. der Arbeitsgerichtsbarkeit durch den Präsidenten des Landesarbeitsgerichts Frankfurt am Main"
2. In § 5 Abs. 1 wird die Nr. 3 gestrichen.
3. In § 5 Abs. 2 Nr. 1 werden die Worte „der Präsident des Hessischen Landessozialgerichts" gestrichen.

§ 2

Diese Anordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Wiesbaden, 28. November 1987

Der Hessische Sozialminister
M — VA3 — 29a — 110/87 — VA4 — 194/81
gez. Trageser
— Gült.-Verz. 132 —

StAnz. 1/1988 S. 9

13

Anordnung zur Änderung der Anordnung über Zuständigkeiten für die Gewährung von Fahrkostenzuschüssen für die regelmäßigen Fahrten zwischen Wohnung und Dienststätte im Geschäftsbereich des Hessischen Ministers für Arbeit, Umwelt und Soziales vom 28. November 1987

(1) Die Anordnung vom 5. August 1985 (StAnz. S. 1618), wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift werden die Worte „Ministers für Arbeit, Umwelt und Soziales" durch das Wort „Sozialministers" ersetzt.
2. In Nr. 1 Buchst. a werden die Worte „dem Präsidenten des Hessischen Landessozialgerichts" gestrichen.

(2) Diese Anordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Wiesbaden, 28. November 1987

Der Hessische Sozialminister
M — VA3 — 29a — 110/87
gez. Trageser
— Gült.-Verz. 3200 —

StAnz. 1/1988 S. 10

14

Anordnung zur Änderung der Anordnung über Zuständigkeiten bei Abschluß, Änderung oder Beendigung von Arbeitsverträgen mit Arbeitern und Angestellten im Geschäftsbereich des Hessischen Ministers für Arbeit, Umwelt und Soziales vom 28. November 1987

(1) Die Anordnung vom 5. August 1985 (StAnz. S. 1617) wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift werden die Worte „Ministers für Arbeit, Umwelt und Soziales" durch das Wort „Sozialministers" ersetzt.
2. Es werden jeweils gestrichen
   a) in Abs. 1 Nr. 1.3 die Worte „dem Präsidenten des Hessischen Landessozialgerichts",
   b) in Abs. 1 Nr. 2.3 sechster Unterabsatz die Worte „der Sozialgerichte und",
   c) in Abs. 2 die Worte „der Präsident des Hessischen Landessozialgerichts"

(2) Diese Anordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Wiesbaden, 28. November 1987

Der Hessische Sozialminister
M — VA3 — 29a — 110/87
gez. Trageser
— Gült.-Verz. 3200 —

StAnz. 1/1988 S. 10

15

Seminare und Tagungen der Arbeitsgemeinschaft der hessischen Versicherungsämter im Jahre 1988 auf dem Gebiet der Sozialversicherung (überwiegend Rentenversicherung) für Mitarbeiter/innen der hessischen Versicherungsämter sowie Städte- und Gemeindeverwaltungen

Nachstehend gebe ich folgende Seminare und Tagungen der Arbeitsgemeinschaft der hessischen Versicherungsämter im Jahre 1988 auf dem Gebiet der Sozialversicherung (überwiegend Rentenversicherung) für Mitarbeiter/innen der hessischen Versicherungsämter sowie Städte- und Gemeindeverwaltungen bekannt:

7. bis 11. März 1988

Grundseminar I für den Bereich „Rentenversicherung" in Mossautal/Ortsteil Güttersbach, Odenwaldkreis

21. bis 25. März 1988

Grundseminar II für den Bereich „Rentenversicherung" in Mossautal/Ortsteil Güttersbach, Odenwaldkreis

18. bis 22. April 1988

Grundseminar I für den Bereich „Rentenversicherung" in Mossautal/Ortsteil Güttersbach, Odenwaldkreis

27. bis 29. April 1988

Arbeitstagung aller hessischen Versicherungsämter im Hotel „Adler" in Groß-Gerau unter Mitwirkung des Hessischen Sozialministers, der Regierungspräsidenten in Darmstadt, Gießen und Kassel, der Landesverbände der Orts-, Betriebs- und Innungskrankenkassen in Hessen, der Landesversicherungsanstalt Hessen und der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte in Berlin.

27. April 1988

Schulung von Bediensteten der kreisfreien Städte (Versicherungsämter und Ortsverwaltungen) Darmstadt, Frankfurt am Main, Offenbach am Main und Wiesbaden sowie der kreisangehörigen Städte und Gemeinden der Landkreise Groß-Gerau, Bergstraße, Darmstadt-Dieburg, Offenbach, Rheingau-Taunus, Main-Taunus und Hochtaunus im Bereich „Rentenversicherung" durch Fachkräfte der Landesversicherungsanstalt Hessen und der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte im Bürgerhaus Wolfskehlen, Landkreis Groß-Gerau.

2. bis 6. Mai 1988

Aufbauseminar für den Bereich „Rentenversicherung" in Mossautal/Ortsteil Güttersbach, Odenwaldkreis

17. bis 21. Oktober 1988

Grundseminar I für den Bereich „Rentenversicherung" in Mossautal/Ortsteil Güttersbach, Odenwaldkreis

7. bis 11. November 1988

Grundseminar II für den Bereich „Rentenversicherung" in Mossautal/Ortsteil Güttersbach, Odenwaldkreis

Bei den Grundseminaren I handelt es sich um Fortbildungs- und Schulungsveranstaltungen mit dem Ziel, den Teilnehmern/innen Grundkenntnisse auf dem Gebiet der gesetzlichen Rentenversicherung zu vermitteln. Diese Seminare sind für Mitarbeiter/innen der Versicherungsämter sowie der Städte- und Gemeindeverwaltungen vorgesehen, die erst seit kurzem Aufgaben der gesetzlichen Rentenversicherung wahrzunehmen haben.

Unter anderem werden hier die Beitragszeiten der Rentenversicherung mit dem Wartezeitrecht und der Anerkennung von Kindererziehungszeiten, die Rentenleistungen an Versicherte und Hinterbliebene, die Anrechnung von Ersatz- und Ausfallzeiten sowie die Zurechnungszeit, Rehabilitationsmaßnahmen der Rentenversicherung und das Krankenversicherungsrecht der Rentner behandelt.

Die Grundseminare II sind Schulungsmaßnahmen für Mitarbeiter/innen, die entweder bereits ein Grundseminar I absolviert haben oder aber entsprechende Vorkenntnisse im Recht der gesetzlichen Rentenversicherung und eine ausreichend lange Praxiserfahrung in diesem Aufgabengebiet besitzen. In diesen Seminaren sollen die Teilnehmer u. a. in den Themen „Kontenklärungs- und Rentenantragsverfahren der gesetzlichen Rentenversicherung, Anerkennung von Beitrags- und Beschäftigungszeiten nach dem Fremdrentengesetz (FRG) bzw. der Versicherungsunterlagenverordnung (VuVO), freiwillige Versicherung und dem Versorgungsausgleich" unterrichtet werden, sie werden in das Rentenberechnungsverfahren eingewiesen und erfahren das Aktuellste aus der Rechtsprechung in der Rentenversicherung.

Die Aufbauseminare sind für die Mitarbeiter/innen vorgesehen, die bereits die Grundseminare I/II besucht haben oder auf langjährige Erfahrungen im Arbeitsbereich der gesetzlichen Rentenversicherung zurückblicken können und dadurch über ein fundiertes Grundwissen in diesem Rechtsgebiet verfügen.

In den Aufbauseminaren erlangen die Teilnehmer/innen von den Neuregelungen im Versorgungsausgleich, dem Kindererziehungsleistungsgesetz, dem Rentenanspruch der DDR-Übersiedler aus der deutschen Rentenversicherung, dem Anspruch auf Altersruhegeld wegen Arbeitslosigkeit, dem Zusammentreffen von Krankengeld und Rentenansprüchen, der Nachversicherung einschließlich des notwendigen Verwaltungsverfahrens, Kenntnis. Es sollen Beispiele zum Wegfall und zur Wiedergewährung von Versicherten- und Hinterbliebenenrenten gelöst werden. Der Rentenantragsvordruck wird als Spiegelbild des individuellen Versicherungsverlau-

fes zur Vorbereitung der Rentenberechnung erörtert, es werden anhand eines Rentenbescheides die Schwerpunkte der Rentenberechnung erläutert.

Zu den einzelnen Veranstaltungen ergehen über die zuständigen Versicherungsämter gesonderte Einladungen.

Interessenten können sich ab sofort Auskünfte über die genannten Veranstaltungen und Lehrgänge bei der Arbeitsgemeinschaft der hessischen Versicherungsämter einholen. Anmeldungen müssen generell über das zuständige Versicherungsamt vorgenommen werden, dort sind auch die erforderlichen Anmeldeformulare anzufordern. Unmittelbar an die Arbeitsgemeinschaft gerichtete Meldungen der Stadt- und Gemeindeverwaltungen können **nicht** berücksichtigt werden.

Die Anschrift der Arbeitsgemeinschaft der hessischen Versicherungsämter lautet:

Magistrat der Stadt Frankfurt am Main
— Versicherungsamt —,
Postfach 10 21 21,
6000 Frankfurt am Main 1,
Tel. 069/2 12-37 22.

Wiesbaden, 8. Dezember 1987

Der Hessische Sozialminister
I B 1 a 54 c 201.0 — 1196/87
StAnz. 1/1988 S. 10

16

Tierseuchenbeiträge für das Jahr 1988

Der nachstehende Vorstandsbeschluß der Hessischen Tierseuchenkasse vom 15. Oktober 1987 wird gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 2 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Tierseuchengesetz i. d. F. vom 23. Juni 1978 (GVBl. I S. 401), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. März 1986 (GVBl. I S. 88), genehmigt.

Wiesbaden, 30. Oktober 1987

Der Hessische Sozialminister
VII B 1 — 19 a 28/09
StAnz. 1/1988 S. 11

Beschluß
Satzung
der Hessischen Tierseuchenkasse
über die Erhebung von Tierseuchenbeiträgen
für das Haushaltsjahr 1988

Auf Grund des § 13 Abs. 5 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Tierseuchengesetz (HAGTG) i. d. F. vom 23. Juni 1978 (GVBl. I S. 401), geändert durch Gesetze vom 15. Juni 1982 (GVBl. I S. 144) und vom 5. März 1986 (GVBl. I S. 88), hat der Vorstand der Hessischen Tierseuchenkasse folgende Satzung beschlossen:

§ 1

(1) Zur Erhebung der Tierseuchenbeiträge für das Jahr 1988 werden die Beitragssätze für die einzelnen Tierarten wie folgt festgesetzt:

1. für Einhufer		beitragsfrei	
2. für Rinder (einschließlich Kälber, Färsen, Milchkühe, Bullen)	a) 1.—200. Tier	je Tier	3,50 DM
	b) für jedes weitere Tier	je Tier	4,— DM
	c) jedoch mindestens	je Bestand	5,— DM
3. für Schafe	a) unter 1 Jahr alt	beitragsfrei	
	b) alle anderen Schafe	je Tier	2,50 DM
	c) jedoch mindestens	je Bestand	5,— DM
4. für Schweine (Ferkel bis 20 kg Lebendgewicht)	a) 1.—600. Tier	je Tier	1,10 DM
	für jedes weitere Tier	je Tier	1,40 DM
für alle anderen Schweine	b) 1.—600. Tier	je Tier	3,60 DM
	für jedes weitere Tier	je Tier	4,70 DM
	c) jedoch mindestens	je Bestand	5,— DM
5. für Ziegen	—	beitragsfrei	
6. für Bienenvölker	—	je Volk	2,70 DM
7. für Geflügel	—	beitragsfrei	
8. für Süßwasserfische	—	beitragsfrei	

(2) Beitragsfrei sind Tiere, die dem Bund oder einem Land gehören, und Schlachtvieh, das Viehhöfen, Schlachthöfen einschließlich der öffentlichen Schlachthäuser sowie sonstigen Schlachtstätten zugeführt ist.

(3) Tiere, die nicht nur vorübergehend außerhalb Hessens gehalten werden, unterliegen nicht der Beitragspflicht.

§ 2

(1) Für die Berechnung der Beiträge ist maßgebend, wie viele Tiere am Tage der von der Tierseuchenkasse durch die Gemeinden durchgeführten amtlichen Erhebung vorhanden waren.

(2) Zum Stichtag der amtlichen Erhebung wird der 3. Januar 1988 bestimmt.

(3) Die Tierbesitzer haben der für sie zuständigen Gemeinde- oder Stadtverwaltung unter Verwendung des **amtlichen Erhebungsbogens** der Hessischen Tierseuchenkasse innerhalb von zwei Wochen nach dem Stichtag ihren Namen sowie die Anschrift mitzuteilen, und die Art und die Zahl der bei ihnen am Stichtag vorhandenen Tiere anzugeben. Die Beitragsberechnung erfolgt auf Grund dieser Angaben.

Veränderungen in der Zahl der beitragspflichtigen Tiere nach dem Stichtag haben keinen Einfluß auf die Beitragsberechnung.

Für die in Hessen wohnhaften Mitglieder des Landesverbandes Hessischer Imker e. V. (LHI) wird die Anzahl der Bienenvölker durch den LHI erfaßt. Imker, die nicht Mitglied im LHI sind, haben die Anzahl der Bienenvölker im amtlichen Erhebungsbogen anzugeben.

§ 3

(1) Die Beiträge sind am 1. Februar 1988 in voller Höhe fällig; sie sind innerhalb von vier Wochen nach der Fälligkeit gemäß § 14 HAGTG durch die Gemeinden von den Tierbesitzern zu erheben und anschließend unverzüglich an die Hessische Tierseuchenkasse zu überweisen. Die Gemeinden erheben die Beiträge für die Tiere, die im Gemeindegebiet gehalten werden. (Die Gemeinden können einen früheren Fälligkeitstermin bestimmen, wenn dadurch die Beiträge gemeinsam mit anderen Abgaben erhoben werden können.)

(2) Die Beiträge für Bienenvölker der in Hessen wohnhaften Mitglieder des LHI werden von diesem bis zum 15. Februar 1988 unmittelbar an die Tierseuchenkasse abgeführt. Er übersendet den Gemeinden entsprechende Nachweisungen.

§ 4

Für Tierbesitzer, die schuldhaft

1. bei der amtlichen Erhebung eine zu geringe Tierzahl angeben oder
2. die erhobenen Beiträge nicht entrichten,

entfällt gemäß § 69 des Tierseuchengesetzes der Anspruch auf Leistungen der Tierseuchenkasse.

§ 5

Einwendungen gegen die Erhebung der Beiträge sind an den Gemeindevorstand zu richten.

§ 6

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Anlage

AMTLICHER ERHEBUNGSBOGEN DER HESSISCHEN TIERSEUCHENKASSE ZUR BERECHNUNG DER TIERSEUCHENBEITRÄGE 1988

Anmerkungen:

☒ = vom Tierbesitzer auszufüllen!

Dieser Erhebungsbogen ist spätestens **am 17. Januar 1988 an die Gemeinde- bzw. Stadtverwaltung ausgefüllt zurückzugeben.**

Die Beitragssatzung der Hessischen Tierseuchenkasse vom 15. Oktober 1987 kann bei der zuständigen Gemeinde- bzw. Stadtverwaltung eingesehen werden.

Gemäß § 13 Abs. 5 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Tierseuchengesetz (HAGTG) i. d. F. vom 23. Juni 1978 (GVBl. I S. 401), geändert durch Gesetze vom 15. Juni 1982 (GVBl. I S. 144) und vom 5. März 1986 (GVBl. I S. 88), werden am **3. Januar 1988 (Stichtag)** folgende, der Beitragserhebung unterliegenden Tiere, auch Pensionstiere, von mir angegeben:

Tierart	**Zahl** der Tiere/Völker
Rinder (Kälber, Rinder, Färsen, Milchkühe, Bullen)	☒ _____
Schafe (1 Jahr und älter)	☒ _____
Ferkel (bis 20 kg Lebendgewicht)	☒ _____
Schweine (alle anderen Schweine)	☒ _____
Bienenvölker (nur anzugeben, wenn nicht Mitglied im Landesverband Hessischer Imker e. V.)	☒ _____

Ich bestätige hiermit die Richtigkeit meiner Angaben.

Mir ist bekannt, daß bei schuldhaft falschen Angaben gemäß § 69 Abs. 3 des Tierseuchengesetzes der Anspruch auf Leistungen der Tierseuchenkasse entfällt.

☒ _____ (Vor- und Zuname des Tierbesitzers)

☒ _____ (Straße, Nr.)

☒ _____ (PLZ, Wohnort)

☒ _____ (Kreis)

☒ _____ (Ort, Datum)

☒ _____ (Unterschrift)

17

Eintragung von Tarifverträgen in das Tarifregister für das Land Hessen

Im Monat November 1987 sind die nachstehend aufgeführten Tarifverträge in das Tarifregister für das Land Hessen eingetragen worden:

1. **Nr. 101/424** — Vergütungstarifvertrag Nr. 2 vom 7. 10. 1987 — gültig ab 1. 10. 1987 — für die Kontrollangestellten und Laborkräfte in der Tierzucht im Lande Hessen.

   Tarifvertragsparteien:

   Land- und Forstwirtschaftlicher Arbeitgeberverband Hessen e. V. und Arbeitnehmerverband Deutscher Milchkontroll- und Tierzuchtbediensteten.

2. **Nr. 101/425** — Änderungstarifvertrag Nr. 13 vom 4. 6. 1987 — gültig ab 1. 7. 1987 — zum Tarifvertrag über die Versorgung der Arbeiter in den landwirtschaftlichen Betrieben und Weinbaubetrieben der Länder im Bundesgebiet (VersTV-L).

   Tarifvertragsparteien:

   Tarifgemeinschaft deutscher Länder und Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft, Hauptvorstand, für die Landesbezirke Bayern, Hessen-Rheinland-Pfalz-Saarland, Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen.

3. **Nr. 201/464** — Tarifvertrag Nr. 543 vom 16. 7. 1987 — gültig ab 1. 7. 1987/1. 1. 1987 — über einen Prämienlohn bei der Holzernte für die Waldarbeiter in den Forstbetrieben der Stadt Frankfurt am Main.

   Tarifvertragsparteien:

   Hessischer Arbeitgeberverband der Gemeinden und Kommunalverbände und Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Bezirksverwaltung Hessen.

4. **Nr. 201/465** — Tarifvertrag Nr. 544 vom 17. 7. 1987 — gültig ab 1. 7. 1987 — über Zeitlöhne für Waldarbeiter.

5. **Nr. 201/466** — Tarifvertrag Nr. 545 vom 17. 7. 1987 — gültig ab 1. 7. 1987 — zur Änderung des Tarifvertrages über die Löhne nach dem Prämien-Sortentarif-kommunal (PST) und für sonstige Stücklohnarbeiten für Waldarbeiter.

6. **Nr. 201/467** — Tarifvertrag Nr. 546 vom 17. 7. 1987 — gültig ab 1. 7. 1987 — zur Änderung des Tarifvertrages über einen Prämienlohn bei der Holzernte für Waldarbeiter.

7. **Nr. 201/468** — Tarifvertrag Nr. 547 vom 17. 7. 1987 — gültig ab 1. 7. 1987 — zur Änderung des Tarifvertrages über einen Prämienlohn bei der Holzernte für Ganzbäume im schwachen Nadelholz für Waldarbeiter.

   Zu 4. bis 7. betr. Waldarbeiter der gemeindlichen Forstbetriebe im Lande Hessen.

   Zu 4. bis 7. Tarifvertragsparteien:

   Hessischer Arbeitgeberverband der Gemeinden und Kommunalverbände und Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Bezirksverwaltung Hessen sowie Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft, Landesbezirk Hessen, Rheinland-Pfalz, Saarland.

8. **Nr. 201/469** — Lohntarifvertrag Nr. 5 vom 29. 4. 1987 — gültig ab 1. 1. 1987/1. 5. 1987 — für die Waldarbeiter.

9. **Nr. 201/470** — Ausbildungsvergütungstarifvertrag Nr. 12 vom 29. 4. 1987 — gültig ab 1. 1. 1987 — für die zum Forstwirt Auszubildenden.

10. **Nr. 201/471** — Änderungstarifvertrag Nr. 5 vom 29. 4. 1987 — gültig ab 1. 1. 1987 — zum Tarifvertrag über die Rechtsverhältnisse der zum Forstwirt Auszubildenden.

11. **Nr. 201/472** — Änderungstarifvertrag zum Lohntarifvertrag Nr. 5 für die Waldarbeiter vom 4. 6. 1987 — gültig ab 1. 7. 1987.

    Zu 8. bis 11. betr. Waldarbeiter und Auszubildende der Staatsforste in den Ländern Baden-Württemberg, Bayern, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland und Schleswig-Holstein sowie in den Gemeindeforsten Rheinland-Pfalz und Saarland.

    Zu 8. bis 11. Tarifvertragsparteien:

    Tarifgemeinschaft deutscher Länder, Kommunaler Arbeitgeberverband Rheinland-Pfalz sowie Kommunaler Arbeitgeberverband Saar e. V. und Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft, Hauptvorstand, für die Landesbezirke Baden-Württemberg, Bayern, Hessen-Rheinland-Pfalz-Saarland, Niedersachsen, Nordmark und Nordrhein-Westfalen.

12. **Nr. 201/473** — Änderungstarifvertrag Nr. 6 vom 4. 6. 1987 — gültig ab 1. 7. 1987 — zum Tarifvertrag über die Entlohnung von Holzerntearbeiten nach dem Prämien-Sortentarif (PST) für die Waldarbeiter der gemeindlichen Forstbetriebe und Staatsforste im Lande Hessen.

    Tarifvertragsparteien:

    Tarifgemeinschaft deutscher Länder und Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft, Hauptvorstand, für den Landesbezirk Hessen-Rheinland-Pfalz-Saarland.

13. **Nr. 309/329** — Lohntarifvertrag für die gewerblichen Arbeitnehmer vom 12. 10. 1987 — gültig ab 1. 10. 1987 —.

14. **Nr. 309/330** — Gehaltstarifvertrag für die Angestellten vom 12. 10. 1987 — gültig ab 1. 10. 1987 —.

15. **Nr. 309/331** — Tarifvertrag über Vergütungen für Auszubildende vom 12. 10. 1987 — gültig ab 1. 10. 1987 —.

    Zu 13. bis 15. abgeschlossen mit der IG Bergbau und Energie, Bochum.

16. **Nr. 309/332** — Gehaltstarifvertrag für die Angestellten vom 12. 10. 1987 — gültig ab 1. 10. 1987 —.

17. **Nr. 309/333** — Tarifvertrag über Vergütungen für Auszubildende vom 12. 10. 1987 — gültig ab 1. 10. 1987 —.

    Zu 16. und 17. abgeschlossen mit der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft, Hamburg.

18. **Nr. 309/334** — Gehaltstarifvertrag für die Angestellten vom 12. 10. 1987 — gültig ab 1. 10. 1987 —.

19. **Nr. 309/335** — Tarifvertrag über Vergütungen für Auszubildende vom 12. 10. 1987 — gültig ab 1. 10. 1987 —.

    Zu 18. und 19. abgeschlossen mit dem Deutschen Handels- und Industrieangestellten-Verband, Hamburg.

    Zu 13. bis 19. betr. Arbeitnehmer in Erdöl- und Erdgas-, Bohr- und Gewinnungsbetrieben (ausgenommen Betriebe der Deutschen Shell AG, der Deutschen Texaco AG, der Esso AG und der Mobil Oil AG) im Bundesgebiet und Berlin (West).

    Zu 13. bis 19. Tarifvertragsparteien:

    Wirtschaftsverband Erdöl- und Erdgasgewinnung e. V., Hannover, und vorstehend genannte Arbeitnehmerorganisationen.

20. **Nr. 400/304** — Tarifvertrag vom 7. 8. 1987 — gültig ab 1. 4. 1987 — über Zuschläge zur Berechnung der Akkordlohnsätze für die gewerblichen Arbeitnehmer der Schleiferei- und Werksteinbetriebe im Lande Hessen.

    Tarifvertragsparteien:

    Arbeitgeberverband Steine und Erden für das Land Hessen e. V. und IG Bau-Steine-Erden, Landesverband Hessen.

21. **Nr. 400/305** — Rahmentarifvertrag vom 22. 6. 1987 — gültig ab 1. 1. 1986 — für die gewerblichen Arbeitnehmer.

22. **Nr. 400/306** — Rahmentarifvertrag vom 22. 6. 1987 — gültig ab 1. 1. 1986 — für die Angestellten.

    Zu 21. und 22. betr. Arbeitnehmer der Transportbeton- und Mörtelindustrie im Lande Hessen.

    Zu 21. und 22. Tarifvertragsparteien:

    Verband der Transportbeton- und Mörtelindustrie Hessen-Rheinland-Pfalz e. V. und IG Bau-Steine-Erden, Landesverband Hessen.

23. **Nr. 402/245** — Tarifvertrag vom 14. 8. 1987 — gültig ab 1. 9. 1987 — über Vergütungen für Auszubildende des Steinmetz- und Steinbildhauerhandwerks im Bundesgebiet.

    Tarifvertragsparteien:

    Bundesinnungsverband des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks, Frankfurt am Main, und IG Bau-Steine-Erden, Bundesvorstand, Frankfurt am Main.

24. **Nr. 407/126** — Gehaltstarifvertrag für die Angestellten vom 5. 5. 1987 — gültig ab 1. 5. 1987 —.

25. **Nr. 407/127** — Tarifvertrag vom 5. 5. 1987 über den Verzicht auf Spitzenbeträge für die Auszubildenden.

Zu 24. und 25. betr. Angestellte und Auszubildende der Wand- und Bodenfliesenindustrie im Bundesgebiet (ausgenommen die Länder Baden-Württemberg und Saarland).

Zu 24. und 25. Tarifvertragsparteien:

Arbeitgeberverband der keramischen Fliesenindustrie e. V. und Deutsche Angestellten-Gewerkschaft, Bundesvorstand.

26. **Nr. 407/128** — Gehaltstarifvertrag vom 15. 4. 1987 — gültig ab 1. 4. 1987 — für die Angestellten sowie Vergütungen für Auszubildende der Firma KERAMAG, Keramische Werke AG Ratingen, Werke Wesel und Ratingen, und der HUTSCHENREUTHER KERAMAG GmbH.

27. **Nr. 407/129** — Änderungstarifvertrag vom 15. 4. 1987 zum Tarifvertrag über vermögenswirksame Leistungen (Verlängerung der Laufdauer).

28. **Nr. 407/130** — Änderungstarifvertrag vom 15. 4. 1987 zum Tarifvertrag über eine Jahresschlußzahlung (Verlängerung der Laufdauer).

Zu 27. und 28. betr. Arbeitnehmer der sanitärkeramischen Industrie sowie der Firma KERAMAG, Flörsheim am Main.

Zu 26. bis 28. Tarifvertragsparteien:

Fachverband Sanitärkeramische Industrie e. V., Frankfurt am Main, und Deutsche Angestellten-Gewerkschaft, Bundesvorstand.

29. **Nr. 408/224** — Gehaltstarifvertrag vom 18. 5. 1987 — gültig ab 1. 7. 1987 — für die Angestellten sowie Vergütungen für Auszubildende.

30. **Nr. 408/225** — Änderungstarifvertrag vom 18. 5. 1987 zum Tarifvertrag über vermögenswirksame Leistungen (Verlängerung der Laufdauer).

31. **Nr. 408/226** — Änderungstarifvertrag vom 18. 5. 1987 zum Tarifvertrag über eine Jahresschlußzahlung (Verlängerung der Laufdauer).

Zu 29. bis 31. betr. Arbeitnehmer der feinkeramischen Industrie in den Ländern Bremen, Hamburg, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und Schleswig-Holstein.

Zu 29. bis 31. Tarifvertragsparteien:

Verband feinkeramische Industrie Nord- und Westdeutschland e. V., Hannover, und Deutsche Angestellten-Gewerkschaft, Bundesvorstand.

32. **Nr. 409/504** — Gehaltstarifvertrag vom 30. 7. 1986 — gültig ab 1. 9. 1986 — für die Angestellten sowie Vergütungen für Auszubildende in Betrieben, die Ampullen und lampengeblasene Verpackungsgläser, Glasapparate, Glasinstrumente einschließlich Thermometer und Aräometer sowie Ganzglasspritzen herstellen sowie Hohlglas und Beleuchtungsglas aller Art veredeln, einschließlich der Kristall-Lustererzeugung im Bundesgebiet.

Tarifvertragsparteien:

Verein der Glasindustrie e. V., München, und Deutsche Angestellten-Gewerkschaft, Bundesvorstand.

33. **Nr. 409/505** — Lohntarifvertrag vom 4. 8. 1987 — gültig ab 1. 8. 1987 — für die gewerblichen Arbeitnehmer sowie Vergütungen für Auszubildende.

34. **Nr. 409/506** — Gehaltstarifvertrag vom 4. 8. 1987 — gültig ab 1. 8. 1987 — für die Angestellten sowie Vergütungen für Auszubildende.

Zu 33. und 34. betr. Arbeitnehmer in Betrieben, die Hohlglas erzeugen, einschließlich Hüttenveredelung und -verarbeitung im Lande Hessen.

Zu 33. und 34. Tarifvertragsparteien:

Verein der Glasindustrie e. V., München, und IG Chemie-Papier-Keramik, Bezirksleitung Hessen, Frankfurt am Main.

35. **Nr. 700/2270** — Lohntarifvertrag für die gewerblichen Arbeitnehmer vom 11. 5. 1987 — gültig ab 1. 4. 1987 —.

36. **Nr. 700/2271** — Gehaltstarifvertrag für die Angestellten vom 11. 5. 1987 — gültig ab 1. 4. 1987 —.

37. **Nr. 700/2272** — Tarifvertrag über Vergütungen für Auszubildende vom 11. 5. 1987 — gültig ab 1. 4. 1987 —.

38. **Nr. 700/2273** — Änderungstarifvertrag vom 11. 5. 1987 — gültig ab 1. 4. 1988 — zum Manteltarifvertrag für die gewerblichen Arbeitnehmer (u. a. Arbeitszeit).

39. **Nr. 700/2274** — Änderungstarifvertrag vom 11. 5. 1987 — gültig ab 1. 4. 1988 — zum Manteltarifvertrag für die Angestellten (u. a. Arbeitszeit).

40. **Nr. 700/2275** — Änderungstarifvertrag vom 11. 5. 1987 — gültig ab 1. 4. 1987 — zum Tarifvertrag für Auszubildende in der Berufsausbildung.

Zu 35. bis 40. betr. Arbeitnehmer der MIP-Instandsetzungsbetriebe GmbH.

Zu 35. bis 40. Tarifvertragsparteien:

MIP-Instandsetzungsbetriebe GmbH und IG Metall, Bezirksleitung Frankfurt am Main.

41. **Nr. 700/2276** — Anerkennungstarifvertrag vom 19. 6. 1987 — gültig ab 1. 4. 1987 — zur Übernahme von Tarifverträgen der Eisen-, Metall- und Elektroindustrie.

42. **Nr. 700/2277** — Lohntarifvertrag vom 15. 6. 1987 — gültig ab 1. 4. 1987 —, für die gewerblichen Arbeitnehmer.

43. **Nr. 700/2278** — Gehaltstarifvertrag vom 15. 6. 1987 — gültig ab 1. 4. 1987 — für die Angestellten und Meister.

Zu 41. bis 43. betr. gewerbliche Arbeitnehmer und Angestellte der Firma Süddeutsche Feinmechanik GmbH, Wächtersbach.

Zu 41. bis 43. Tarifvertragsparteien:

Firma Süddeutsche Feinmechanik GmbH, Wächtersbach, und IG Metall, Bezirksleitung Frankfurt am Main.

44. **Nr. 700/2279** — Tarifvertrag vom 9. 7. 1987 zum Anerkennungstarifvertrag (Arbeitszeit).

45. **Nr. 700/2280** — Lohntarifvertrag vom 9. 7. 1987 — gültig ab 1. 7. 1987 — für die gewerblichen Arbeitnehmer.

46. **Nr. 700/2281** — Gehaltstarifvertrag vom 9. 7. 1987 — gültig ab 1. 7. 1987 — für die Angestellten und Meister.

Zu 44. bis 46. betr. gewerbliche Arbeitnehmer und Angestellte der Firma EVOS Schaltschrankfabrik GmbH, Wächtersbach.

Zu 44. bis 46. Tarifvertragsparteien:

Firma EVOS Schaltschrankfabrik GmbH, Wächtersbach, und IG Metall, Bezirksleitung Frankfurt am Main.

47. **Nr. 700/2282** — Lohntarifvertrag vom 2. 7. 1987 — gültig ab 1. 4. 1987 — für die gewerblichen Arbeitnehmer der Firma ASTRA MASCHINENFABRIK GmbH, Hanau.

Tarifvertragsparteien:

Firma ASTRA MASCHINENFABRIK GmbH, Hanau, und IG Metall, Bezirksleitung Frankfurt am Main.

48. **Nr. 700/2283** — Anschlußtarifvertrag vom 10. 3. 1987 — gültig ab 1. 4. 1987 — für den Betrieb der VW-Siedlungsgesellschaft mbH.

49. **Nr. 700/2284** — Tarifvertrag vom 31. 5. 1987 — gültig ab 1. 6. 1987 — zur Änderung des Manteltarifvertrages (Schlichtungsstellen).

Zu 48. und 49. betr. Arbeitnehmer der Werke der Volkswagen AG, Wolfsburg.

Zu 48. und 49. Tarifvertragsparteien:

Volkswagen AG und IG Metall, Bezirksleitung Hannover.

50. **Nr. 700/2285** — Tarifvertrag vom 22. 4. 1987 — gültig ab 1. 4. 1988 — zur Änderung des Gehaltsrahmentarifvertrages für zur Aushilfe tageweise eingestellte Angestellte der Eisen-, Metall- und Elektroindustrie im Lande Hessen.

Tarifvertragsparteien:

Arbeitgeberverband der hessischen Metallindustrie e. V. und IG Metall, Bezirksleitung Frankfurt am Main.

51. **Nr. 700/2286** — Lohntarifvertrag vom 1. 7. 1987 — gültig ab 1. 4. 1987 — für die gewerblichen Arbeitnehmer.

52. **Nr. 700/2287** — Gehaltstarifvertrag vom 1. 7. 1987 — gültig ab 1. 4. 1987 — für die Angestellten.

Zu 51. und 52. betr. gewerbliche Arbeitnehmer und Angestellte der Firma Werkzeugbau GmbH + Co. KG, Lohfelden.

Zu 51. und 52. Tarifvertragsparteien:

Firma Werkzeugbau GmbH + Co. KG, Lohfelden, und IG Metall, Bezirksleitung Frankfurt am Main.

53. **Nr. 700/2288** — Lohntarifvertrag vom 27. 5. 1987 — gültig ab 1. 4. 1987 — für die gewerblichen Arbeitnehmer.

54. **Nr. 700/2289** — Gehaltstarifvertrag vom 27. 5. 1987 — gültig ab 1. 4. 1987 — für die Angestellten.

55. **Nr. 700/2290** — Tarifvertrag vom 27. 5. 1987 — gültig ab 1. 4. 1987 — über Vergütungen für Auszubildende.

Zu 53. bis 55. betr. Arbeitnehmer der Firmen Esterer KG und Dr.-Ing. Ulrich Esterer GmbH + Co., Fahrzeugaufbauten und Anlagen KG, Helsa.

Zu 53. bis 55. Tarifvertragsparteien:

Esterer KG, Helsa, sowie Dr.-Ing. Ulrich Esterer GmbH + Co. Fahrzeugaufbauten und Anlagen KG, Helsa, und IG Metall, Bezirksleitung Frankfurt am Main.

56. **Nr. 700/2291** — Tarifvertrag vom 27. 7. 1987 — gültig ab 1. 5. 1987 — über die Bildung einer Arbeitsgemeinschaft der FWAR-Betriebsräte der Firmen Fritz Werner, Industrie-Ausrüstungen GmbH, Geisenheim, Miller-Johannisberg Druckmaschinen GmbH, Geisenheim, Fritz Werner International GmbH, Wiesbaden, Metallwerk Elisenhütte GmbH, Gersthofen, Maschinenbau Sprötze GmbH, Buchholz.

Tarifvertragsparteien:

Fritz Werner Industrie-Ausrüstungen GmbH, Geisenheim; Miller-Johannisberg Druckmaschinen GmbH, Geisenheim, Fritz Werner International GmbH, Wiesbaden; Metallwerk Eisenhütte GmbH, Nassau; Georg Spiess GmbH, Gersthofen, sowie Maschinenbau Sprötze GmbH, Buchholz, und IG Metall, Bezirksleitung Frankfurt am Main.

57. **Nr. 1100/525** — Tarifvertrag vom 18. 7. 1987 — gültig ab 1. 7. 1989 — zur Änderung des Manteltarifvertrages.

58. **Nr. 1100/526** — Bundesentgelttarifvertrag vom 18. 7. 1987 — gültig ab 1. 7. 1988/1. 8. 1988/1. 9. 1988 — für die Arbeitnehmer.

Zu 57. und 58. betr. Arbeitnehmer der chemischen Industrie im Bundesgebiet und Land Berlin.

Zu 57. und 58. Tarifvertragsparteien:

Bundesarbeitgeberverband Chemie e. V., Wiesbaden, und Deutsche Angestellten-Gewerkschaft, Bundesvorstand.

59. **Nr. 1300/282** — Tarifvertrag vom 29. 9. 1987 — gültig ab 1. 9. 1987 — zur Festlegung der tariflichen Zeitlöhne für die Arbeitnehmer der Apura GmbH, Mainz-Kostheim.

60. **Nr. 1300/283** — Lohntarifvertrag vom 29. 9. 1987 — gültig ab 1. 9. 1987 — für die gewerblichen Arbeitnehmer.

61. **Nr. 1300/284** — Gehaltstarifvertrag vom 29. 9. 1987 — gültig ab 1. 9. 1987 — für die Angestellten und Werkmeister.

62. **Nr. 1300/285** — Tarifvertrag vom 29. 9. 1987 — gültig ab 1. 9. 1987 — über Vergütungen für Auszubildende.

Zu 59. bis 62. abgeschlossen mit der IG Chemie-Papier-Keramik, Bezirksleitung Hessen, Frankfurt am Main.

63. **Nr. 1300/286** — Gehaltstarifvertrag vom 29. 9. 1987 — gültig ab 1. 9. 1987 — für die Angestellten und Werkmeister.

64. **Nr. 1300/287** — Tarifvertrag vom 29. 9. 1987 — gültig ab 1. 9. 1987 — über Vergütungen für Auszubildende.

Zu 63. und 64. abgeschlossen mit der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft, Landesverband Hessen, Frankfurt am Main.

Zu 60. bis 64. betr. Arbeitnehmer in Betrieben der Papier-, Pappen-, Zellstoff- und Holzstofferzeugung im Lande Hessen.

Zu 59. bis 64. Tarifvertragsparteien:

Arbeitgeberverband der Papier-, Pappen-, Zellstoff- und Holzstoff-Industrie für das Land Hessen e. V., Wiesbaden, und vorstehend genannte Arbeitnehmerorganisationen.

65. **Nr. 1403/133** — Gehaltstarifvertrag vom 22. 5. 1987 — gültig ab 1. 3. 1987 — für die Angestellten sowie Vergütungen für Auszubildende der fotomaterialverarbeitenden Betriebe im Bundesgebiet und Berlin (West).

Tarifvertragsparteien:

Bundesverband der fotomaterialverarbeitenden Betriebe e. V., Gelsenkirchen, und Deutsche Angestellten-Gewerkschaft, Bundesvorstand, Hamburg.

66. **Nr. 1908c/111** — Lohntarifvertrag vom 29. 4. 1987 — gültig ab 1. 4. 1987 — für die gewerblichen Arbeitnehmer.

67. **Nr. 1908c/112** — Zusatzlohntarifvertrag vom 29. 4. 1987 — gültig ab 1. 4. 1987 — für die gewerblichen Arbeitnehmer.

Zu 66. und 67. betr. gewerbliche Arbeitnehmer der Nahrungsfette-Industrie im Bundesgebiet mit Ausnahme von München.

Zu 66. und 67. Tarifvertragsparteien:

Arbeitgebervereinigung Nahrungsfette-Industrie, Hamburg, und Gewerkschaft Nahrung-Genuß-Gaststätten, Hamburg.

68. **Nr. 2003/105** — Lohntarifvertrag mit Urlaubsregelung vom 23. 4. 1987 — gültig ab 1. 9. 1987 — für die gewerblichen Arbeitnehmer und Werkstattleiter/innen des Modistenhandwerks im Bundesgebiet (ausgenommen Pfalz, Saarland und Hamburg) und Berlin (West).

Tarifvertragsparteien:

Bundesinnungsverband für das Modistenhandwerk, Düsseldorf, und Gewerkschaft Textil-Bekleidung, Hauptvorstand, Düsseldorf.

69. **Nr. 2102b/351** — Gehaltstarifvertrag vom 29. 5. 1987 — gültig ab 1. 5. 1987 — für die Angestellten.

70. **Nr. 2102b/352** — Tarifvertrag vom 29. 5. 1987 — gültig ab 1. 8. 1987 — über Vergütungen und zusätzliches Urlaubsgeld für Auszubildende.

Zu 69. und 70. abgeschlossen mit der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft, Bundesvorstand, Hamburg.

71. **Nr. 2102b/348** — Tarifvertrag vom 1. 10. 1987 — gültig ab 1. 1. 1988 — zur Änderung des Tarifvertrages über eine überbetriebliche Zusatzversorgung.

72. **Nr. 2102b/349** — Tarifvertrag vom 1. 10. 1987 — gültig ab 1. 1. 1988 — zur Änderung des Tarifvertrages über eine ergänzende überbetriebliche Zusatzversorgung.

73. **Nr. 2102b/350** — Tarifvertrag vom 1. 10. 1987 — gültig ab 1. 1. 1988 — zur Änderung des Tarifvertrages über das Verfahren für den Urlaub und die Zusatzversorgung.

Zu 71. bis 73. abgeschlossen mit der IG Bau-Steine-Erden, Bundesvorstand, Frankfurt am Main.

Zu 69. bis 73. betr. Arbeitnehmer des Maler- und Lackiererhandwerks im Bundesgebiet (außer Saarland) und Land Berlin.

Zu 69. bis 73. Tarifvertragsparteien:

Hauptverband des deutschen Maler- und Lackiererhandwerks, Frankfurt am Main, und vorstehend genannte Arbeitnehmerorganisationen.

74. **Nr. 2102e/242** — Tarifvertrag vom 31. 8. 1987 — gültig ab 1. 1. 1988 — zur Änderung des Tarifvertrages über eine überbetriebliche Alters- und Invalidenbeihilfe.

75. **Nr. 2102e/243** — Tarifvertrag vom 31. 8. 1987 — gültig ab 1. 1. 1988 — zur Änderung des Tarifvertrages über eine ergänzende überbetriebliche Alters- und Invalidenbeihilfe.

76. **Nr. 2102e/244** — Tarifvertrag vom 31. 8. 1987 — gültig ab 1. 1. 1988 — über eine Beitragsumverteilung der Sozialkassenbeiträge.

Zu 74. bis 76. betr. Arbeitnehmer des Dachdeckerhandwerks im Bundesgebiet und Land Berlin.

Zu 74. bis 76. Tarifvertragsparteien:

Zentralverband des Deutschen Dachdeckerhandwerks, — Fachverband Dach-, Wand- und Abdichtungstechnik e. V., Köln, und IG Bau-Steine-Erden, Bundesvorstand, Frankfurt am Main.

77. **Nr. 2102e/245** — Tarifvertrag vom 22. 7. 1987 — gültig ab 1. 7. 1987 — über eine betriebliche Zusatzversorgung für die Arbeitnehmer.

78. **Nr. 2102e/246** — Tarifvertrag vom 22. 7. 1987 — gültig ab 1. 8. 1987 — über die Erhöhung der Gehälter für die Angestellten.

Zu 77. und 78. betr. Arbeitnehmer der Lohnausgleichskasse für das Dachdeckerhandwerk sowie der Zusatzversorgungskasse des Dachdeckerhandwerks VVaG.

Zu 77. und 78. Tarifvertragsparteien:

Lohnausgleichskasse für das Dachdeckerhandwerk, Wiesbaden, sowie Zusatzversorgungskasse des Dachdeckerhandwerks VVaG, Wiesbaden, und IG Bau-Steine-Erden, Landesverband Hessen, Frankfurt am Main.

79. **Nr. 2102m/130** — Tarifvertrag vom 21. 9. 1987 — gültig ab 1. 1. 1988 — über die überbetriebliche Zusatzversorgung.

80. **Nr. 2102m/131** — Tarifvertrag vom 21. 9. 1987 — gültig ab 1. 1. 1988 — über das Sozialkassenverfahren.

Zu 79. und 80. betr. Arbeitnehmer des Gerüstbaugewerbes im Bundesgebiet.

Zu 79. und 80. Tarifvertragsparteien:

Bundesverband Gerüstbau, Düsseldorf, und IG Bau-Steine-Erden, Bundesvorstand, Frankfurt am Main.

81. **Nr. 2102n/99** — Rahmentarifvertrag vom 23. 4. 1987 — gültig ab 1. 1. 1987 — für die gewerblichen Arbeitnehmer.

82. **Nr. 2102n/100** — Rahmentarifvertrag vom 23. 4. 1987 — gültig ab 1. 1. 1987 — für die technischen und kaufmännischen Angestellten.

Zu 81. und 82. betr. gewerbliche Arbeitnehmer und Angestellte des Abbruch- und Abwrackgewerbes im Bundesgebiet und Land Berlin.

Zu 81. und 82. Tarifvertragsparteien:

Deutscher Abbruchverband e. V., Düsseldorf, und IG Bau-Steine-Erden, Bundesvorstand, Frankfurt am Main.

83. **Nr. 2203/307** — Tarifvertrag vom 21. 5. 1987 — gültig ab 1. 4. 1987 — über Tabellen- und Ausbildungsvergütungen für die Arbeitnehmer der energiewirtschaftlichen Unternehmen im Lande Hessen.

Tarifvertragsparteien:

Arbeitgebervereinigung energiewirtschaftlicher Unternehmen e. V., Hannover, und Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Bezirksverwaltung Hessen, Frankfurt am Main.

84. **Nr. 2303b/276** — Zusatztarifvertrag vom 16. 6. 1987 — gültig ab 1. 6. 1987 — zum Manteltarifvertrag für die gewerblichen Arbeitnehmer und Angestellten sowie zum Vergütungstarifvertrag in der Wohnungswirtschaft für die Arbeitnehmer der Gemeinnützigen Wohnungsgesellschaft mbH in den Ländern Hessen, Rheinland-Pfalz, Saarland.

Tarifvertragsparteien:

GWH — Gemeinnützige Wohnungsgesellschaft mbH Hessen und Gewerkschaft Handel, Banken und Versicherungen, Landesbezirk Hessen, sowie IG Bau-Steine-Erden, Landesverband Hessen.

85. **Nr. 2400/771** — Lohntarifvertrag vom 6. 5. 1987 — gültig ab 1. 5. 1987 — für die gewerblichen Arbeitnehmer.

86. **Nr. 2400/772** — Gehaltstarifvertrag vom 6. 5. 1987 — gültig ab 1. 5. 1987 — für die Angestellten sowie Vergütungen für Auszubildende.

87. **Nr. 2400/773** — Tarifvertrag vom 6. 5. 1987 — gültig ab 1. 1. 1987 — zur Änderung des Manteltarifvertrages (u. a. Urlaubsgeld).

Zu 85. bis 87. betr. Arbeitnehmer des genossenschaftlichen Groß- und Außenhandels im Lande Hessen.

Zu 85. bis 87. Tarifvertragsparteien:

Landesverband Mitte des genossenschaftlichen Groß- und Außenhandels e. V., Neu-Isenburg, und Deutsche Angestellten-Gewerkschaft, Landesverband Hessen, Frankfurt am Main.

88. **Nr. 2400/774** — Gehaltstarifvertrag vom 16. 6. 1987 — gültig ab 1. 5. 1987 — für die Angestellten sowie Vergütungen für Auszubildende der Verwaltung und des Werkes Bremen, des Werkes Delmenhorst sowie der Gebietsverkaufsdirektionen Nord und Süd der Meistermarken-Werke GmbH, Bremen.

Tarifvertragsparteien:

Meistermarken-Werke GmbH, Bremen, und Gewerkschaft Handel, Banken und Versicherungen, Hauptvorstand, Düsseldorf, sowie Gewerkschaft Nahrung-Genuß-Gaststätten, Hauptvorstand, Hamburg.

89. **Nr. 2500/595** — Rahmentarifvertrag vom 27. 3. 1987 — gültig ab 1. 4. 1987 — für die Arbeitnehmer.

90. **Nr. 2500/596** — Lohn- und Gehaltstarifvertrag vom 27. 3. 1987 — gültig ab 1. 4. 1987 — für die gewerblichen Arbeitnehmer, Angestellten sowie Vergütungen für Auszubildende.

Zu 89. und 90. betr. Arbeitnehmer in Betrieben der binnenländischen Großhandelsorganisation der „NORDSEE" Deutsche Hochseefischerei GmbH im Bundesgebiet und Berlin (West).

Zu 89. und 90. Tarifvertragsparteien:

„NORDSEE" Deutsche Hochseefischerei GmbH, Bremerhaven, und Gewerkschaft Nahrung-Genuß-Gaststätten, Hauptverwaltung, Hamburg.

91. **Nr. 2500/597** — Rahmentarifvertrag vom 25. 3. 1987 — gültig ab 1. 4. 1987 — für die Arbeitnehmer.

92. **Nr. 2500/598** — Lohn- und Gehaltstarifvertrag vom 25. 3. 1987 — gültig ab 1. 4. 1987 — für die gewerblichen Arbeitnehmer, Angestellten sowie Vergütungen für Auszubildende.

Zu 91. und 92. betr. Arbeitnehmer der binnenländischen Großhandelsorganisation der „NORDSEE" Deutsche Hochseefischerei GmbH im Bundesgebiet und Berlin (West).

93. **Nr. 2500/599** — Gehalts- und Lohntarifvertrag vom 27. 3. 1987/15. 4. 1987 — gültig ab 1. 4. 1987 — für die Arbeitnehmer in Betrieben der Restaurantorganisation der „NORDSEE" Deutsche Hochseefischerei GmbH im Bundesgebiet und Berlin (West).

94. **Nr. 2500/600** — Tarifvertrag vom 25. 3. 1987 — gültig für das Kalenderjahr 1987 — über die Prämienregelung für Restaurantleiter für die Restaurants der Restaurantorganisation der „NORDSEE" Deutsche Hochseefischerei GmbH im Bundesgebiet und Berlin (West).

95. **Nr. 2500/601** — Tarifvertrag vom 25. 3. 1987 — gültig für das Kalenderjahr 1987 — über die Prämienregelung für Filialleiter in Filialen der Einzelhandelsorganisation der „NORDSEE" Deutsche Hochseefischerei GmbH im Bundesgebiet und Berlin (West).

Zu 91. bis 95. Tarifvertragsparteien:

„NORDSEE" Deutsche Hochseefischerei GmbH, Bremerhaven, und Deutsche Angestellten-Gewerkschaft, Bundesvorstand, Hamburg.

96. **Nr. 2500/602** — Gehalts- und Lohntarifvertrag vom 18. 3. 1987 — gültig ab 1. 4. 1987 — für die gewerblichen Arbeitnehmer und Angestellten.

97. **Nr. 2500/603** — Tarifvertrag vom 18. 3. 1987 — gültig ab 1. 1. 1987 — über Vergütungen für Auszubildende.

Zu 96. und 97. betr. Arbeitnehmer für den Verwaltungs-, Großhandels- und Produktionsbereich der ASKO Deutsche Kaufhaus AG, Saarbrücken.

Zu 96. und 97. Tarifvertragsparteien:

ASKO Deutsche Kaufhaus AG, Saarbrücken, und Gewerkschaft Nahrung-Genuß-Gaststätten, Hauptverwaltung, Hamburg.

98. **Nr. 2501b/416** — Änderungstarifvertrag vom 20. 8. 1987 — zur Anlage des Lohnabkommens für die gewerblichen Arbeitnehmer.

99. **Nr. 2501b/417** — Änderungstarifvertrag vom 20. 8. 1987 — zur Anlage des Gehaltsabkommens für die technischen Angestellten und Meister.

100. **Nr. 2501b/418** — Änderungstarifvertrag vom 20. 8. 1987 — zur Anlage des Gehaltsabkommens für kaufmännische Angestellte und Auszubildende.

101. **Nr. 2501b/419** — Änderungstarifvertrag vom 4. 2. 1987 zum Tarifvertrag über die Gehälter für die kaufmännischen Angestellten und Auszubildenden.

Zu 98. bis 101. betr. Arbeitnehmer der co op AG im Bundesgebiet.

Zu 98. bis 101. Tarifvertragsparteien:

Zentrale Tarifgemeinschaft der co op Unternehmen und Gewerkschaft Nahrung-Genuß-Gaststätten, Hauptverwaltung.

102. **Nr. 2600/47** — Manteltarifvertrag vom 11. 5. 1987 — gültig ab 1. 7. 1987 — für die Arbeitnehmer.

103. **Nr. 2600/48** — Gehalts- und Lohntarifvertrag vom 11. 5. 1987 — gültig ab 1. 7. 1987 für die gewerblichen Arbeitnehmer, Angestellten sowie Vergütungen für Auszubildende.

Zu 102. und 103. betr. Arbeitnehmer der Deutschen Städte-Reklame GmbH im Bundesgebiet.

Zu 102. und 103. Tarifvertragsparteien:

Deutsche Städte-Reklame GmbH, Frankfurt am Main, und Gewerkschaft Handel, Banken und Versicherungen, Hauptvorstand, Düsseldorf.

104. **Nr. 2601/376** — Manteltarifvertrag vom 12. 5. 1987 — gültig ab 1. 1. 1987/1. 7. 1987 — für Redakteure (Wort und Bild).

105. **Nr. 2601/377** — Gehaltstarifvertrag vom 12. 5. 1987 — gültig ab 1. 5. 1987 — für Redakteure (Wort und Bild) und Redaktionsvolontäre.

Zu 104. und 105. betr. Redakteure (Wort und Bild) und Redaktionsvolontäre an Zeitschriften im Bundesgebiet und Land Berlin.

Zu 104. und 105. Tarifvertragsparteien:

Verband Deutscher Zeitschriftenverleger e. V. und Deutscher Journalistenverband e. V., IG Druck und Papier, Deutsche Angestellten-Gewerkschaft sowie IG Medien, Druck und Papier, Publizistik und Kunst.

106. **Nr. 2601/378** — Tarifvertrag vom 12. 6. 1987 — gültig ab 1. 7. 1987 — über Honorare für arbeitnehmerähnliche freie Journalisten an Tageszeitungen im Bundesgebiet und Land Berlin.

Tarifvertragsparteien:

Bundesverband Deutscher Zeitungsverleger e. V. und Deutscher Journalistenverband e. V., IG Druck und Papier, Deutsche Angestellten-Gewerkschaft sowie IG Medien, Druck und Papier, Publizistik und Kunst.

107. **Nr. 2601/379** — Tarifvertrag vom 16. 7. 1987 — gültig ab 1. 5. 1987 — über Gehälter für Redakteure und Ausbildungsbeihilfen für Redaktions-Volontäre der Deutschen Presse-Agentur GmbH im Bundesgebiet.

Tarifvertragsparteien:

dpa Deutsche Presse-Agentur GmbH und Deutscher Journalisten-Verband e. V., IG Druck und Papier, IG Medien, Druck und Papier, Publizistik und Kunst sowie Deutsche Angestellten-Gewerkschaft.

108. **Nr. 2601/380** — Gehaltstarifvertrag vom 9. 6. 1987 — gültig ab 1. 5. 1987 — für Redakteure (Wort und Bild) der ASSOCIATED PRESS GmbH im Bundesgebiet.

Tarifvertragsparteien:

ASSOCIATED PRESS GmbH, Frankfurt am Main, und Deutscher Journalisten-Verband e. V., IG Druck und Papier, Deutsche Journalisten-Union.

109. **Nr. 2601/381** — Tarifvertrag vom 1. 12. 1986 — gültig ab 1. 5. 1986 — für die Techniker im technischen Kundendienst (Pauschale für evtl. Überstunden etc.) der DENA Deutsche Nachrichten GmbH.

Tarifvertragsparteien:

DENA Deutsche Nachrichten GmbH, Frankfurt am Main, und Gewerkschaft Handel, Banken und Versicherungen, Hauptvorstand, Düsseldorf.

110. **Nr. 2603b/275** — Tarifvertrag vom 7. 7. 1987 — gültig ab 1. 6. 1987 — über die Erhöhung der Löhne, Gehälter sowie Vergütungen für Auszubildende für die Arbeitnehmer der Wohnungswirtschaft im Bundesgebiet und Land Berlin.

Tarifvertragsparteien:

Arbeitgeberverband der Wohnungswirtschaft e. V., Frankfurt am Main, und Gewerkschaft Handel, Banken und Versicherungen, Hauptvorstand, Düsseldorf, sowie Deutsche Angestellten-Gewerkschaft, Bundesvorstand, und IG Bau-Steine-Erden, Bundesvorstand.

111. **Nr. 2606b/177** — Gehaltstarifvertrag vom 2. 6. 1987 — gültig ab 1. 5. 1987 für die Angestellten des privaten Transport- und Verkehrsgewerbes im Lande Hessen.

Tarifvertragsparteien:

Vereinigung des Verkehrsgewerbes in Hessen e. V. und Deutsche Angestellten-Gewerkschaft, Landesverband Hessen.

112. **Nr. 2606b/178** — Tarifvertrag vom 10. 7. 1987 — gültig ab 1. 5. 1987 — über die Erhöhung der Gehälter für die Angestellten sowie Vergütungen für Auszubildende der Transfracht, Deutsche Transportgesellschaft mbH.

Tarifvertragsparteien:

Transfracht, Deutsche Transportgesellschaft mbH, Frankfurt am Main, und Gewerkschaft der Eisenbahner Deutschlands, Hauptvorstand, Frankfurt am Main.

113. **Nr. 2701/930** — Tarifvertrag vom 10. 6. 1987 — gültig ab 1. 7. 1987 — zur Änderung des Manteltarifvertrages sowie Erhöhung der Gehälter und Vergütungen für Auszubildende der Gemeinwirtschaftlichen Geschäftsbanken im Bundesgebiet.

Tarifvertragsparteien:

Verband der Gemeinwirtschaftlichen Geschäftsbanken und Gewerkschaft Handel, Banken und Versicherungen.

114. **Nr. 2701/931** — Tarifvertrag vom 30. 6. 1987 — gültig ab 1. 7. 1987 — zur Änderung des Manteltarifvertrages.

115. **Nr. 2701/932** — Tarifvertrag vom 30. 6. 1987 zur Änderung des Rationalisierungsschutzabkommens.

116. **Nr. 2701/933** — Gehaltstarifvertrag vom 30. 6. 1987 — gültig ab 1. 3. 1987 — für die Angestellten sowie Vergütungen für Auszubildende.

117. **Nr. 2701/934** — Tarifvertrag vom 30. 6. 1987 zur Änderung des Vorruhestands-Tarifvertrages.

118. **Nr. 2701/935** — Protokollnotiz vom 30. 6. 1987 zum Manteltarifvertrag.

119. **Nr. 2701/936** — Maßregelungsklausel vom 30. 6. 1987.

Zu 114. bis 119. abgeschlossen mit der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft.

120. **Nr. 2701/955** — Tarifvertrag vom 29. 6. 1987 — gültig ab 1. 7. 1987 — zur Änderung des Manteltarifvertrages.

121. **Nr. 2701/956** — Gehaltstarifvertrag vom 29. 6. 1987 — gültig ab 1. 3. 1987 — für die Angestellten sowie Vergütungen für Auszubildende.

122. **Nr. 2701/957** — Tarifvertrag vom 29. 6. 1987 zur Änderung des Rationalisierungsschutzabkommens.

123. **Nr. 2701/958** — Tarifvertrag vom 29. 6. 1987 zur Änderung des Vorruhestands-Tarifvertrages.

124. **Nr. 2701/959** — Protokollnotiz vom 29. 6. 1987 zum Manteltarifvertrag.

125. **Nr. 2701/960** — Maßregelungsklausel vom 29. 6. 1987.

Zu 120. bis 125. abgeschlossen mit der Gewerkschaft der Eisenbahner Deutschlands, Hauptvorstand.

126. **Nr. 2701/961** — Tarifvertrag vom 29. 6. 1987 — gültig ab 1. 7. 1987 — zur Änderung des Manteltarifvertrages.

127. **Nr. 2701/962** — Gehaltstarifvertrag vom 29. 6. 1987 — gültig ab 1. 3. 1987 — für die Angestellten sowie Vergütungen für Auszubildende.

128. **Nr. 2701/963** — Tarifvertrag vom 29. 6. 1987 zur Änderung des Rationalisierungsschutzabkommens.

129. **Nr. 2701/964** — Tarifvertrag vom 29. 6. 1987 zur Änderung des Vorruhestands-Tarifvertrages.

130. **Nr. 2701/965** — Protokollnotiz vom 29. 6. 1987 zum Manteltarifvertrag.

131. **Nr. 2701/966** — Maßregelungsklausel vom 29. 6. 1987.

Zu 126. bis 131. abgeschlossen mit der Gewerkschaft Handel, Banken und Versicherungen, Hauptvorstand.

Zu 114. bis 131. betr. Arbeitnehmer der Sparda-Banken, Eisenbahn-Spar- und Darlehnsbanken im Bundesgebiet.

Zu 114. bis 131. Tarifvertragsparteien:

Verband der Sparda-Banken e. V., Frankfurt am Main, und vorstehend genannte Arbeitnehmerorganisationen.

132. **Nr. 2701/937** — Tarifvertrag vom 16. 5. 1987 — gültig ab 1. 7. 1987 — zur Änderung des Manteltarifvertrages.

133. **Nr. 2701/938** — Gehaltstarifvertrag vom 16. 5. 1987 — gültig ab 1. 3. 1987 — für die Angestellten sowie Vergütungen für Auszubildende.

134. **Nr. 2701/939** — Tarifvertrag vom 16. 5. 1987 zur Änderung des Vorruhestands-Tarifvertrages.

135. **Nr. 2701/940** — Tarifvertrag vom 16. 5. 1987 zur Änderung des Rationalisierungsschutzabkommens.

136. **Nr. 2701/941** — Protokollnotiz vom 16. 5. 1987 zum Manteltarifvertrag.

137. **Nr. 2701/942** — Maßregelungsklausel vom 16. 5. 1987.

Zu 132. bis 137. abgeschlossen mit der Gewerkschaft Handel, Banken und Versicherungen, Düsseldorf.

138. **Nr. 2701/943** — Tarifvertrag vom 16. 5. 1987 — gültig ab 1. 7. 1987 — zur Änderung des Manteltarifvertrages.

139. **Nr. 2701/944** — Gehaltstarifvertrag vom 16. 5. 1987 — gültig ab 1. 3. 1987 — für die Angestellten sowie Vergütungen für Auszubildende.

140. **Nr. 2701/945** — Tarifvertrag vom 16. 5. 1987 zur Änderung des Vorruhestands-Tarifvertrages.

141. **Nr. 2701/946** — Tarifvertrag vom 16. 5. 1987 zur Änderung des Rationalisierungsschutzabkommens.

142. **Nr. 2701/947** — Protokollnotiz vom 16. 5. 1987 zum Manteltarifvertrag.

143. **Nr. 2701/948** — Maßregelungsklausel vom 16. 5. 1987.

Zu 138. bis 143. abgeschlossen mit der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft, Hamburg, sowie dem Deutschen Bankangestellten-Verband, Düsseldorf.

144. **Nr. 2701/949** — Tarifvertrag vom 16. 5. 1987 — gültig ab 1. 7. 1987 — zur Änderung des Manteltarifvertrages.

145. **Nr. 2701/950** — Gehaltstarifvertrag vom 16. 5. 1987 — gültig ab 1. 3. 1987 — für die Angestellten sowie Vergütungen für Auszubildende.

146. **Nr. 2701/951** — Tarifvertrag vom 16. 5. 1987 zur Änderung des Vorruhestands-Tarifvertrages.

147. **Nr. 2701/952** — Tarifvertrag vom 16. 5. 1987 zur Änderung des Rationalisierungsschutzabkommens.

148. **Nr. 2701/953** — Protokollnotiz vom 16. 5. 1987 zum Manteltarifvertrag.

149. **Nr. 2701/954** — Maßregelungsklausel vom 16. 5. 1987.

Zu 144. bis 149. abgeschlossen mit dem Deutschen Handels- und Industrieangestellten-Verband, Hamburg, sowie dem Verband der weiblichen Angestellten.

Zu 132. bis 149. betr. Arbeitnehmer der Kreditgenossenschaften mit mehr als 4 Arbeitnehmern sowie genossenschaftlichen Zentralbanken im Bundesgebiet und Berlin (West).

Zu 132. bis 149. Tarifvertragsparteien:

Arbeitgeberverband der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken e. V., Bonn, und vorstehend genannte Arbeitnehmerorganisationen.

150. **Nr. 2701/967** — Tarifvertrag vom 14. 7. 1987 — gültig ab 1. 6. 1987 — über die Erhöhung der Gehälter für die Arbeitnehmer der AHW-Volksfürsorge Bausparkasse AG.

Tarifvertragsparteien:

AHW-Volksfürsorge Bausparkasse AG, Filiale Hamburg, und Gewerkschaft Handel, Banken und Versicherungen, Düsseldorf.

151. **Nr. 2701/968** — Tarifvertrag vom 17. 12. 1986 — gültig ab 1. 1. 1986 — über Zusatzversorgungsleistungen für die Arbeitnehmer der Bank für Gemeinwirtschaft AG.

Tarifvertragsparteien:

Bank für Gemeinwirtschaft AG und Gewerkschaft Handel, Banken und Versicherungen.

152. **Nr. 2702a/702** — Gehaltstarifvertrag vom 13. 8. 1987 — gültig ab 1. 10. 1987 — für die Angestellten sowie Vergütungen für Auszubildende, abgeschlossen mit der Gewerkschaft Handel, Banken und Versicherungen, Hauptvorstand, Düsseldorf.

153. **Nr. 2702a/703** — 5. Änderungstarifvertrag zum Manteltarifvertrag vom 13. 8. 1987 — gültig ab 1. 10. 1988 —.

154. **Nr. 2702a/704** — Gehaltstarifvertrag vom 13. 8. 1987 — gültig ab 1. 10. 1987 — für die Angestellten sowie Vergütungen für Auszubildende.

Zu 153. und 154. abgeschlossen mit der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft, Bundesvorstand, Hamburg.

Zu 152. bis 154. betr. Angestellte und Auszubildende des Versicherungsvermittlergewerbes im Bundesgebiet und Berlin (West).

Zu 152. bis 154. Tarifvertragsparteien:

Bundesverband der Geschäftsstellenleiter der Assekuranz e. V., Köln, und vorstehend genannte Arbeitnehmerorganisationen.

155. **Nr. 2702a/705** — Tarifvertrag vom 1. 4. 1987 zur Änderung des Manteltarifvertrages (Wiedereintritt nach dem Babyjahr).

156. **Nr. 2702a/706** — Tarifvertrag vom 8. 5. 1987 zur Änderung des Manteltarifvertrages (Bemessung der Sonderzahlungen).

Zu 155. und 156. betr. Arbeitnehmer der Gesellschaften der Volksfürsorge im Bundesgebiet.

Zu 155. und 156. Tarifvertragsparteien:

Volksfürsorge Deutsche Lebensversicherung AG und Gewerkschaft Handel, Banken und Versicherungen.

157. **Nr. 2702c-4/750** — Tarifvertrag vom 28. 10. 1986 — gültig ab 1. 1. 1987 — zur Änderung des Tarifvertrages über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikantinnen (Praktikanten) für medizinische Hilfsberufe.

158. **Nr. 2702c-4/751** — Änderungstarifvertrag Nr. 6 vom 28. 10. 1986 — gültig ab 1. 1. 1987 — zur Änderung des Manteltarifvertrages für Auszubildende.

159. **Nr. 2702c-4/752** — Änderungstarifvertrag Nr. 1 vom 9. 1. 1987 — gültig ab 1. 1. 1986 — zum Tarifvertrag über eine Zuwendung für Auszubildende.

160. **Nr. 2702c-4/753** — Änderungstarifvertrag Nr. 5 vom 9. 1. 1987 — gültig ab 1. 1. 1986 — zum Tarifvertrag über ein Urlaubsgeld für Auszubildende.

161. **Nr. 2702c-4/754** — Ausbildungsvergütungstarifvertrag Nr. 12 vom 3. 4. 1987 — gültig ab 1. 1. 1987 —.

162. **Nr. 2702c-4/755** — Vergütungstarifvertrag Nr. 23 vom 3. 4. 1987 — gültig ab 1. 1. 1987 — für die Angestellten.

163. **Nr. 2702c-4/756** — Ergänzungstarifvertrag Nr. 80 zum BG-AT vom 9. 1. 1987 — gültig ab 1. 1. 1987/1. 1. 1986 —.

164. **Nr. 2702c-4/757** — Änderungstarifvertrag Nr. 2 vom 9. 1. 1987 — gültig ab 1. 1. 1986 — zum Tarifvertrag über eine Zuwendung für Angestellte.

165. **Nr. 2702c-4/758** — Änderungstarifvertrag Nr. 5 vom 9. 1. 1987 — gültig ab 1. 1. 1986 — zum Tarifvertrag über ein Urlaubsgeld für Angestellte.

166. **Nr. 2702c-4/759** — Änderungstarifvertrag Nr. 1 vom 9. 1. 1987 — gültig ab 1. 1. 1986 — zum Tarifvertrag über eine Zuwendung für Praktikantinnen (Praktikanten).

167. **Nr. 2702c-4/760** — Tarifvertrag vom 3. 4. 1987 — gültig ab 1. 1. 1987 — zur Änderung des Tarifvertrages über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikantinnen (Praktikanten) für medizinische Hilfsberufe.

Zu 157. bis 167. betr. Arbeitnehmer der gewerblichen Berufsgenossenschaften im Bundesgebiet.

Zu 157. bis 167. Tarifvertragsparteien:

Hauptverband der gewerblichen Berufsgenossenschaften e. V. und Deutsche Angestellten-Gewerkschaft, Bundesvorstand.

168. **Nr. 2702c-5/514** — Änderungstarifvertrag Nr. 33 zum Manteltarifvertrag für die Arbeiter vom 9. 1. 1987 — gültig ab 1. 1. 1987 —.

169. **Nr. 2702c-5/515** — Änderungstarifvertrag Nr. 4 zum Tarifvertrag zu § 22 MTKn II über ein Lohngruppenverzeichnis für die Arbeiter vom 9. 1. 1987 — gültig ab 1. 1. 1986 —.

170. **Nr. 2702c-5/516** — Änderungstarifvertrag Nr. 5 zum Tarifvertrag über ein Urlaubsgeld für Arbeiter vom 9. 1. 1987 — gültig ab 1. 1. 1986 —.

171. **Nr. 2702c-5/517** — Änderungstarifvertrag Nr. 3 zum Tarifvertrag über eine Zuwendung für Arbeiter vom 9. 1. 1987 — gültig ab 1. 1. 1986 —.

172. **Nr. 2702c-5/518** — Sechsundvierzigster Tarifvertrag zur Änderung des Knappschafts-Angestelltentarifvertrages vom 9. 1. 1987 — gültig ab 1. 1. 1987/1. 1. 1986 —.

173. **Nr. 2702c-5/519** — Änderungstarifvertrag Nr. 5 zum Tarifvertrag über ein Urlaubsgeld für Angestellte vom 9. 1. 1987 — gültig ab 1. 1. 1986 —.

174. **Nr. 2702c-5/520** — Änderungstarifvertrag Nr. 3 zum Tarifvertrag über eine Zuwendung für Angestellte vom 9. 1. 1987 — gültig ab 1. 1. 1986 —.

175. **Nr. 2702c-5/521** — Änderungstarifvertrag Nr. 4 zum Manteltarifvertrag für Auszubildende vom 28. 10. 1986 — gültig ab 1. 1. 1987 —.

176. **Nr. 2702c-5/522** — Änderungstarifvertrag Nr. 5 zum Tarifvertrag über ein Urlaubsgeld für Auszubildende vom 9. 1. 1987 — gültig ab 1. 1. 1986 —.

177. **Nr. 2702c-5/523** — Änderungstarifvertrag Nr. 2 zum Tarifvertrag über eine Zuwendung für Auszubildende vom 9. 1. 1987 — gültig ab 1. 1. 1986 —.

178. **Nr. 2702c-5/524** — Tarifvertrag vom 28. 10. 1986 — gültig ab 1. 1. 1987 — zur Änderung des Tarifvertrages zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Lernschwestern und Lernpfleger.

179. **Nr. 2702c-5/525** — Änderungstarifvertrag Nr. 5 zum Tarifvertrag über ein Urlaubsgeld für Lernschwestern und Lernpfleger vom 9. 1. 1987 — gültig ab 1. 1. 1986 —.

180. **Nr. 2702c-5/526** — Änderungstarifvertrag Nr. 2 zum Tarifvertrag über eine Zuwendung für Lernschwestern und Lernpfleger vom 9. 1. 1987 — gültig ab 1. 1. 1986 —.

181. **Nr. 2702c-5/527** — Änderungstarifvertrag Nr. 1 vom 28. 10. 1986 — gültig ab 1. 1. 1987 — zum Tarifvertrag zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Schülerinnen/Schüler, die nach Maßgabe des Krankenpflegegesetzes oder des Hebammengesetzes ausgebildet werden.

182. **Nr. 2702c-5/528** — Änderungstarifvertrag Nr. 1 vom 9. 1. 1987 — gültig ab 1. 1. 1986 — zum Tarifvertrag über ein Urlaubsgeld für Schülerinnen/Schüler, die nach Maßgabe des Krankenpflegegesetzes in der Krankenpflege oder in der Kinderkrankenpflege oder nach Maßgabe des Hebammengesetzes ausgebildet werden.

183. **Nr. 2702c-5/529** — Änderungstarifvertrag Nr. 2 vom 9. 1. 1987 — gültig ab 1. 1. 1986 — zum Tarifvertrag über eine Zuwendung für Schülerinnen und Schüler in der Krankenpflegehilfe.

184. **Nr. 2702c-5/530** — Änderungstarifvertrag Nr. 1 vom 9. 1. 1987 — gültig ab 1. 1. 1986 — zum Tarifvertrag über eine Zuwendung für Schülerinnen/Schüler, die nach Maßgabe des Krankenpflegegesetzes oder des Hebammengesetzes ausgebildet werden.

Zu 168. bis 184. betr. Arbeitnehmer der Knappschaften im Bundesgebiet.

Zu 168. bis 184. Tarifvertragsparteien:

Bundesknappschaft und Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Hauptvorstand.

185. **Nr. 2702c-6/572** — Tarifvertrag zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Schülerinnen/Schüler, die nach Maßgabe des Krankenpflegegesetzes ausgebildet werden vom 4. 4. 1986 — gültig ab 1. 1. 1986 —.

186. **Nr. 2702c-6/573** — Ausbildungsvergütungstarifvertrag Nr. 1 für Schülerinnen/Schüler, die nach Maßgabe des Krankenpflegegesetzes ausgebildet werden vom 4. 4. 1986 — gültig ab 1. 1. 1986 —.

187. **Nr. 2702c-6/574** — Tarifvertrag über eine Zuwendung für Schülerinnen/Schüler, die nach Maßgabe des Krankenpflegegesetzes ausgebildet werden vom 17. 7. 1986 — gültig ab 1. 1. 1986 —.

188. **Nr. 2702c-6/575** — Tarifvertrag zur Änderung des Tarifvertrages über vermögenswirksame Leistungen für Auszubildende vom 4. 4. 1986 — gültig ab 1. 7. 1985 —.

189. **Nr. 2702c-6/576** — Tarifvertrag zur Änderung des Tarifvertrages zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Lernschwestern und Lernpfleger vom 4. 4. 1986 — gültig ab 1. 1. 1986 —.

190. **Nr. 2702c-6/577** — 17. Änderungstarifvertrag zum Versorgungstarifvertrag vom 4. 4. 1986 — gültig ab 1. 1. 1985/1. 7. 1985 —.

191. **Nr. 2702c-6/590** — Tarifvertrag vom 22. 12. 1986 — gültig ab 1. 1. 1987 — über eine Gefahrenzulage für Angestellte in Tbc-Krankenanstalten oder auf Infektionsstationen.

192. **Nr. 2702c-6/591** — Änderungstarifvertrag Nr. 4 zum Manteltarifvertrag für Auszubildende vom 9. 12. 1986 — gültig ab 1. 1. 1987 —.

193. **Nr. 2702c-6/592** — Änderungstarifvertrag Nr. 1 zum Tarifvertrag zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Schülerinnen/Schüler, die nach Maßgabe des Krankenpflegegesetzes ausgebildet werden vom 9. 12. 1986 — gültig ab 1. 1. 1987 —.

194. **Nr. 2702c-6/593** — Tarifvertrag zur Änderung des Tarifvertrages über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikanten/Praktikantinnen für Berufe des Sozial- und Erziehungsdienstes vom 9. 12. 1986 — gültig ab 1. 1. 1987 —.

195. **Nr. 2702c-6/594** — Tarifvertrag zur Änderung des Tarifvertrages über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikantinnen/Praktikanten für medizinische Hilfsberufe vom 9. 12. 1986 — gültig ab 1. 1. 1987 —.

196. **Nr. 2702c-6/595** — Tarifvertrag zur Änderung des Tarifvertrages zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Lernschwestern und Lernpfleger vom 9. 12. 1986 — gültig ab 1. 1. 1987.

197. **Nr. 2702c-6/606** — Änderungstarifvertrag Nr. 42 zum MTL II vom 12. 2. 1987 — gültig ab 1. 1. 1987 —.

198. **Nr. 2702c-6/607** — Änderungstarifvertrag Nr. 8 zum Tarifvertrag über das Lohngruppenverzeichnis zum Manteltarifvertrag für Arbeiter vom 12. 2. 1987 — gültig ab 1. 1. 1986 —.

199. **Nr. 2702c-6/608** — Änderungstarifvertrag Nr. 1 zum Tarifvertrag über ein Urlaubsgeld für Arbeiter vom 12. 2. 1987 — gültig ab 1. 1. 1986 —.

200. **Nr. 2702c-6/609** — 55. Tarifvertrag zur Änderung des Bundes-Angestelltentarifvertrages vom 12. 2. 1987 — gültig ab 1. 1. 1987/1. 1. 1986 —.

201. **Nr. 2702c-6/610** — Änderungstarifvertrag Nr. 1 zum Tarifvertrag über ein Urlaubsgeld für Angestellte vom 12. 2. 1987 — gültig ab 1. 1. 1986 —.

202. **Nr. 2702c-6/611** — Änderungstarifvertrag Nr. 1 zum Tarifvertrag über ein Urlaubsgeld für Auszubildende vom 12. 2. 1987 — gültig ab 1. 1. 1986 —.

203. **Nr. 2702c-6/612** — Änderungstarifvertrag Nr. 1 zum Tarifvertrag über eine Zuwendung für Schülerinnen/Schüler, die nach Maßgabe des Krankenpflegegesetzes ausgebildet werden vom 12. 2. 1987 — gültig ab 1. 1. 1986 —.

204. **Nr. 2702c-6/627** — Änderungstarifvertrag Nr. 4 zum Tarifvertrag über ein Urlaubsgeld für Lernschwestern und Lernpfleger vom 17. 7. 1986 — gültig ab 1. 1. 1985/1. 1. 1986 —.

205. **Nr. 2702c-6/628** — Änderungstarifvertrag Nr. 5 zum Tarifvertrag über ein Urlaubsgeld für Lernschwestern und Lernpfleger vom 12. 2. 1987 — gültig ab 1. 1. 1986 —.

206. **Nr. 2702c-6/629** — Tarifvertrag über ein Urlaubsgeld für Schülerinnen/Schüler, die nach Maßgabe des Krankenpflegegesetzes in der Krankenpflege ausgebildet werden vom 17. 7. 1986 — gültig ab 1. 1. 1986 —.

207. **Nr. 2702c-6/630** — Änderungstarifvertrag Nr. 1 zum Tarifvertrag über ein Urlaubsgeld für Schülerinnen/Schüler, die nach Maßgabe des Krankenpflegegesetzes in der Krankenpflege ausgebildet werden vom 12. 2. 1987 — gültig ab 1. 1. 1986 —.

Zu 185. bis 207. abgeschlossen mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Hauptvorstand.

208. **Nr. 2702c-6/578** — Tarifvertrag zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Schülerinnen/Schüler, die nach Maßgabe des Krankenpflegegesetzes ausgebildet werden vom 4. 4. 1986 — gültig ab 1. 1. 1986 —.

209. **Nr. 2702c-6/579** — Ausbildungsvergütungstarifvertrag Nr. 1 für Schülerinnen/Schüler, die nach Maßgabe des Krankenpflegegesetzes ausgebildet werden vom 4. 4. 1986 — gültig ab 1. 1. 1986 —.

210. **Nr. 2702c-6/580** — Tarifvertrag über eine Zuwendung für Schülerinnen/Schüler, die nach Maßgabe des Krankenpflegegesetzes ausgebildet werden vom 17. 7. 1986 — gültig ab 1. 1. 1986 —.

211. **Nr. 2702c-6/581** — Tarifvertrag zur Änderung des Tarifvertrages über vermögenswirksame Leistungen an Auszubildende vom 4. 4. 1986 — gültig ab 1. 7. 1985 —.

212. **Nr. 2702c-6/582** — Tarifvertrag zur Änderung des Tarifvertrages zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Lernschwestern und Lernpfleger vom 4. 4. 1986 — gültig ab 1. 1. 1986 —.

213. **Nr. 2702c-6/593** — 17. Änderungstarifvertrag zum Versorgungstarifvertrag vom 4. 4. 1986 — gültig ab 1. 1. 1985/1. 7. 1986 —.

214. **Nr. 2702c-6/596** — Änderungstarifvertrag Nr. 4 zum Manteltarifvertrag für Auszubildende vom 9. 12. 1986 — gültig ab 1. 1. 1987 —.

215. **Nr. 2702c-6/597** — Änderungstarifvertrag Nr. 1 zum Tarifvertrag zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Schülerinnen/Schüler, die nach Maßgabe des Krankenpflegegesetzes ausgebildet werden vom 9. 12. 1986 — gültig ab 1. 1. 1987 —.

216. **Nr. 2702c-6/598** — Tarifvertrag zur Änderung des Tarifvertrages über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikanten/Praktikantinnen für Berufe des Sozial- und Erziehungsdienstes vom 9. 12. 1986 — gültig ab 1. 1. 1987 —.

217. **Nr. 2702c-6/599** — Tarifvertrag zur Änderung des Tarifvertrages über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikantinnen/Praktikanten für medizinische Hilfsberufe vom 9. 12. 1986 — gültig ab 1. 1. 1987 —.

218. **Nr. 2702c-6/600** — Tarifvertrag zur Änderung des Tarifvertrages zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Lernschwestern und Lernpfleger vom 9. 12. 1986 — gültig ab 1. 1. 1987.

219. **Nr. 2702c-6/613** — Änderungstarifvertrag Nr. 42 zum MTL II vom 12. 2. 1987 — gültig ab 1. 1. 1987 —.

220. **Nr. 2702c-6/614** — Änderungstarifvertrag Nr. 8 zum Tarifvertrag über das Lohngruppenverzeichnis zum Manteltarifvertrag für Arbeiter vom 12. 2. 1987 — gültig ab 1. 1. 1986 —.

221. **Nr. 2702c-6/615** — Änderungstarifvertrag Nr. 1 zum Tarifvertrag über ein Urlaubsgeld für Arbeiter vom 12. 2. 1987 — gültig ab 1. 1. 1986 —.

222. **Nr. 2702c-6/616** — 55. Änderungstarifvertrag zum Bundes-Angestelltentarifvertrag vom 12. 2. 1987 — gültig ab 1. 1. 1987/1. 1. 1986 —.

223. **Nr. 2702c-6/617** — Änderungstarifvertrag Nr. 1 zum Tarifvertrag über ein Urlaubsgeld für Angestellte vom 12. 2. 1987 — gültig ab 1. 1. 1986 —.

224. **Nr. 2702c-6/618** — Änderungstarifvertrag Nr. 1 zum Tarifvertrag über ein Urlaubsgeld für Auszubildende vom 12. 2. 1987 — gültig ab 1. 1. 1986 —.

225. **Nr. 2702c-6/619** — Änderungstarifvertrag Nr. 1 zum Tarifvertrag über eine Zuwendung für Schülerinnen/Schüler, die nach Maßgabe des Krankenpflegegesetzes ausgebildet werden vom 12. 2. 1987 — gültig ab 1. 1. 1986 —.

226. **Nr. 2702c-6/631** — Änderungstarifvertrag Nr. 4 zum Tarifvertrag über ein Urlaubsgeld für Lernschwestern und Lernpfleger vom 17. 7. 1986 — gültig ab 1. 1. 1985/1. 1. 1986 —.

227. **Nr. 2702c-6/632** — Änderungstarifvertrag Nr. 5 zum Tarifvertrag über ein Urlaubsgeld für Lernschwestern und Lernpfleger vom 12. 2. 1987 — gültig ab 1. 1. 1986 —.

228. **Nr. 2702c-6/633** — Tarifvertrag über ein Urlaubsgeld für Schülerinnen/Schüler, die nach Maßgabe des Krankenpflegegesetzes in der Krankenpflege ausgebildet werden vom 17. 7. 1986 — gültig ab 1. 1. 1986 —.

229. **Nr. 2702c-6/634** — Änderungstarifvertrag Nr. 1 zum Tarifvertrag über ein Urlaubsgeld für Schülerinnen/Schüler, die nach Maßgabe des Krankenpflegegesetzes in der Krankenpflege ausgebildet werden vom 12. 2. 1987 — gültig ab 1. 1. 1986 —.

Zu 208. bis 229. abgeschlossen mit der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft, Bundesvorstand.

230. **Nr. 2702c-6/584** — Tarifvertrag zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Schülerinnen/Schüler, die nach Maßgabe des Krankenpflegegesetzes ausgebildet werden vom 4. 4. 1986 — gültig ab 1. 1. 1986 —.

231. **Nr. 2702c-6/585** — Ausbildungsvergütungstarifvertrag Nr. 1 für Schülerinnen/Schüler, die nach Maßgabe des Krankenpflegegesetzes ausgebildet werden vom 4. 4. 1986 — gültig ab 1. 1. 1986 —.

232. **Nr. 2702c-6/586** — Tarifvertrag über eine Zuwendung für Schülerinnen/Schüler, die nach Maßgabe des Krankenpflegegesetzes ausgebildet werden vom 17. 7. 1986 — gültig ab 1. 1. 1986 —.

233. **Nr. 2702c-6/587** — Tarifvertrag zur Änderung des Tarifvertrages über vermögenswirksame Leistungen an Auszubildende vom 4. 4. 1986 — gültig ab 1. 7. 1985 —.

234. **Nr. 2702c-6/588** — Tarifvertrag zur Änderung des Tarifvertrages zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Lernschwestern und Lernpfleger vom 4. 4. 1986 — gültig ab 1. 1. 1986 —.

235. **Nr. 2702c-6/589** — 17. Änderungstarifvertrag zum Versorgungstarifvertrag vom 4. 4. 1986 — gültig ab 1. 1. 1985/1. 7. 1985 —.

236. **Nr. 2702c-6/601** — Änderungstarifvertrag Nr. 4 zum Manteltarifvertrag für Auszubildende vom 9. 12. 1986 — gültig ab 1. 1. 1987 —.

237. **Nr. 2702c-6/602** — Änderungstarifvertrag Nr. 1 zum Tarifvertrag zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Schülerinnen/Schüler, die nach Maßgabe des Krankenpflegegesetzes ausgebildet werden vom 9. 12. 1986 — gültig ab 1. 1. 1987 —.

238. **Nr. 2702c-6/603** — Tarifvertrag zur Änderung des Tarifvertrages über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikanten/Praktikantinnen für Berufe des Sozial- und Erziehungsdienstes vom 9. 12. 1986 — gültig ab 1. 1. 1987 —.

239. **Nr. 2702c-6/604** — Tarifvertrag zur Änderung des Tarifvertrages über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikantinnen/Praktikanten für medizinische Hilfsberufe vom 9. 12. 1986 — gültig ab 1. 1. 1987 —.

240. **Nr. 2702c-6/605** — Tarifvertrag zur Änderung des Tarifvertrages zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Lernschwestern und Lernpfleger vom 9. 12. 1986 — gültig ab 1. 1. 1987.

241. **Nr.2702c-6/620** — Änderungstarifvertrag Nr. 42 zum MTL II vom 12. 2. 1987 — gültig ab 1. 1. 1987 —.

242. **Nr. 2702c-6/621** — Änderungstarifvertrag Nr. 8 zum Tarifvertrag über das Lohngruppenverzeichnis zum Manteltarifvertrag für Arbeiter vom 12. 2. 1987 — gültig ab 1. 1. 1986 —.

243. **Nr. 2702c-6/622** — Änderungstarifvertrag Nr. 1 zum Tarifvertrag über ein Urlaubsgeld für Arbeiter vom 12. 2. 1987 — gültig ab 1. 1. 1986 —.

244. **Nr. 2702c-6/623** — 55. Tarifvertrag zur Änderung des Bundes-Angestelltentarifvertrages vom 12. 2. 1987 — gültig ab 1. 1. 1987/1. 1. 1986 —.

245. **Nr. 2702c-6/624** — Änderungstarifvertrag Nr. 1 zum Tarifvertrag über ein Urlaubsgeld für Angestellte vom 12. 2. 1987 — gültig ab 1. 1. 1986 —.

246. **Nr. 2702c-6/625** — Änderungstarifvertrag Nr. 1 zum Tarifvertrag über ein Urlaubsgeld für Auszubildende vom 12. 2. 1987 — gültig ab 1. 1. 1986 —.

247. **Nr. 2702c-6/626** — Änderungstarifvertrag Nr. 1 zum Tarifvertrag über eine Zuwendung für Schülerinnen/Schüler, die nach Maßgabe des Krankenpflegegesetzes ausgebildet werden vom 12. 2. 1987 — gültig ab 1. 1. 1986 —.

248. **Nr. 2702c-6/635** — Änderungstarifvertrag Nr. 4 zum Tarifvertrag über ein Urlaubsgeld für Lernschwestern und Lernpfleger vom 17. 7. 1986 — gültig ab 1. 1. 1985/1. 1. 1986 —.

249. **Nr. 2702c-6/636** — Änderungstarifvertrag Nr. 5 zum Tarifvertrag über ein Urlaubsgeld für Lernschwestern und Lernpfleger vom 12. 2. 1987 — gültig ab 1. 1. 1986 —.

250. **Nr. 2702c-6/637** — Tarifvertrag über ein Urlaubsgeld für Schülerinnen/Schüler, die nach Maßgabe des Krankenpflegegesetzes in der Krankenpflege ausgebildet werden vom 17. 7. 1986 — gültig ab 1. 1. 1986 —.

251. **Nr. 2702c-6/638** — Änderungstarifvertrag Nr. 1 zum Tarifvertrag über ein Urlaubsgeld für Schülerinnen/Schüler, die nach Maßgabe des Krankenpflegegesetzes in der Krankenpflege ausgebildet werden vom 12. 2. 1987 — gültig ab 1. 1. 1986 —.

Zu 230. bis 251. abgeschlossen mit der Gewerkschaft der Sozialversicherung, Bundesvorstand.

Zu 185. bis 251. betr. Arbeitnehmer der Landesversicherungsanstalten im Bundesgebiet.

Zu 185. bis 251. Tarifvertragsparteien:

Tarifgemeinschaft der gesetzlichen Rentenversicherung und vorstehend genannte Arbeitnehmerorganisationen.

252. **Nr. 2702c-7/341** — Ergänzungstarifvertrag Nr. 41 zum EKT (Erhöhung der Gehälter und Vergütungen für Auszubildende), abgeschlossen mit der Gewerkschaft Handel, Banken und Versicherungen, vom 9. 7. 1987 — gültig ab 1. 7. 1987 —.

253. **Nr. 2702c-7/342** — Ergänzungstarifvertrag Nr. 41 zum EKT (Erhöhung der Gehälter und Vergütungen für Auszubildende) vom 9. 7. 1987 — gültig ab 1. 7. 1987 —, abgeschlossen mit der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft, Bundesvorstand.

254. **Nr. 2702c-7/343** — Ergänzungstarifvertrag Nr. 41 zum EKT (Erhöhung der Gehälter und Vergütungen für Auszubildende) vom 9. 7. 1987 — gültig ab 1. 7. 1987 —, abgeschlossen mit dem Deutschen Handels- und Industrieangestellten-Verband, Hauptvorstand.

255. **Nr. 2702c-7/344** — Ergänzungstarifvertrag Nr. 41 zum EKT (Erhöhung der Gehälter und Vergütungen für Auszubildende) vom 9. 7. 1987 — gültig ab 1. 7. 1987 —, abgeschlossen mit dem Verband der weiblichen Angestellten e. V.

Zu 252. bis 255. betr. Arbeitnehmer der Barmer Ersatzkasse im Bundesgebiet.

Zu 252. bis 255. Tarifvertragsparteien:

Barmer Ersatzkasse und vorstehend genannte Arbeitnehmerorganisationen.

256. **Nr. 2702c-11/157** — Ergänzungstarifvertrag Nr. 41 zum EKT (Erhöhung der Gehälter und Vergütungen für Auszubildende) vom 4. 7. 1987 — gültig ab 1. 7. 1987 —, abgeschlossen mit der Gewerkschaft Handel, Banken und Versicherungen, Hauptvorstand.

257. **Nr. 2702c-11/158** — Ergänzungstarifvertrag Nr. 41 zum EKT (Erhöhung der Gehälter und Vergütungen für Auszubildende) vom 4. 7. 1987 — gültig ab 1. 7. 1987 —, abgeschlossen mit der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft, Bundesvorstand.

Zu 256. und 257. betr. Arbeitnehmer der Braunschweiger Kasse im Bundesgebiet.

Zu 256. und 257. Tarifvertragsparteien:

Braunschweiger Kasse und vorstehend genannte Arbeitnehmerorganisationen.

258. **Nr. 2702c-13/467** — Ergänzungstarifvertrag Nr. 4 p zum EKT (Anlage 5) vom 27. 3. 1987 — gültig ab 1. 4. 1987 —, abgeschlossen mit der Gewerkschaft Handel, Banken und Versicherungen, Hauptvorstand.

259. **Nr. 2702c-13/468** — Ergänzungstarifvertrag Nr. 41 zum EKT (Erhöhung der Gehälter und Vergütungen für Auszubildende) vom 24. 7. 1987 — gültig ab 1. 7. 1987 —, abgeschlossen mit der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft, Bundesvorstand.

260. **Nr. 2702c-13/469** — Ergänzungstarifvertrag Nr. 25 zum Tarifvertrag für die nicht vollbeschäftigten Raumpflegerinnen vom 24. 7. 1987 — gültig ab 1. 7. 1987 —, abgeschlossen mit der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft, Bundesvorstand.

261. **Nr. 2702c-13/470** — Ergänzungstarifvertrag Nr. 41 zum EKT (Erhöhung der Gehälter und Vergütungen für Auszubildende) vom 24. 7. 1987 — gültig ab 1. 7. 1987 —, abgeschlossen mit dem Deutschen Handels- und Industrieangestellten-Verband, Hauptvorstand.

262. **Nr. 2702c-13/471** — Ergänzungstarifvertrag Nr. 41 zum EKT (Erhöhung der Gehälter und Vergütungen für Auszubildende) vom 24. 7. 1987 — gültig ab 1. 7. 1987 —, abgeschlossen mit dem Verband der weiblichen Angestellten e. V.

Zu 258. bis 262. betr. Arbeitnehmer der Deutschen Angestellten-Krankenkasse im Bundesgebiet.

Zu 258. bis 262. Tarifvertragsparteien:

Deutsche Angestellten-Krankenkasse und vorstehend genannte Arbeitnehmerorganisationen.

263. **Nr. 2702c-14/146** — Ergänzungstarifvertrag Nr. 41 zum EKT (Erhöhung der Gehälter und Vergütungen für Auszubildende) vom 16. 7. 1987 — gültig ab 1. 7. 1987 —, abgeschlossen mit der Gewerkschaft Handel, Banken und Versicherungen, Hauptvorstand.

264. **Nr. 2702c-14/147** — Ergänzungstarifvertrag Nr. 41 zum EKT (Erhöhung der Gehälter und Vergütungen für Auszubildende) vom 16. 7. 1987 — gültig ab 1. 7. 1987 —, abgeschlossen mit der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft, Bundesvorstand.

Zu 263. und 264. betr. Arbeitnehmer der Gärtner-Krankenkasse im Bundesgebiet.

Zu 263. und 264. Tarifvertragsparteien:

Gärtner-Krankenkasse (Ersatzkasse) und vorstehend genannte Arbeitnehmerorganisationen.

265. **Nr. 2702c-15/428** — Ergänzungstarifvertrag Nr. 5 zum Tarifvertrag für die nicht vollbeschäftigten Raumpflegerinnen vom 24. 2. 1987 — gültig ab 1. 1. 1987 —.

266. **Nr. 2702c-15/429** — Ergänzungstarifvertrag Nr. 40 zum EKT vom 27. 4. 1987 — gültig ab 1. 1. 1987 —.

267. **Nr. 2702c-15/430** — Ergänzungstarifvertrag Nr. 41 zum EKT (Erhöhung der Gehälter und Vergütungen für Auszubildende) vom 3. 8. 1987 — gültig ab 1. 7. 1987 —.

Zu 265. bis 267. abgeschlossen mit der Gewerkschaft Handel, Banken und Versicherungen, Hauptvorstand.

268. **Nr. 2702c-15/431** — Ergänzungstarifvertrag Nr. 5 zum Tarifvertrag für die nicht vollbeschäftigten Raumpflegerinnen vom 24. 2. 1987 — gültig ab 1. 1. 1987 —.

269. **Nr. 2702c-15/432** — Ergänzungstarifvertrag Nr. 40 zum EKT vom 27. 4. 1987 — gültig ab 1. 1. 1987 —.

270. **Nr. 2702c-15/433** — Ergänzungstarifvertrag Nr. 41 zum EKT (Erhöhung der Gehälter und Vergütungen für Auszubildende) vom 3. 8. 1987 — gültig ab 1. 7. 1987 —.

Zu 268. bis 270. abgeschlossen mit der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft, Bundesvorstand.

271. **Nr. 2702c-15/434** — Ergänzungstarifvertrag Nr. 40 zum EKT vom 27. 4. 1987 — gültig ab 1. 1. 1987 —.

272. **Nr. 2702c-15/435** — Ergänzungstarifvertrag Nr. 41 zum EKT (Erhöhung der Gehälter und Vergütungen für Auszubildende) vom 3. 8. 1987 — gültig ab 1. 7. 1987 —.

Zu 271. und 272. abgeschlossen mit dem Deutschen Handels- und Industrieangestellten-Verband, Hauptvorstand.

273. **Nr. 2702c-15/436** — Ergänzungstarifvertrag Nr. 40 zum EKT vom 27. 4. 1987 — gültig ab 1. 1. 1987 —.

274. **Nr. 2702c-15/437** — Ergänzungstarifvertrag Nr. 41 zum EKT (Erhöhung der Gehälter und Vergütungen für Auszubildende) vom 3. 8. 1987 — gültig ab 1. 7. 1987 —.

Zu 273. und 274. abgeschlossen mit dem Verband der weiblichen Angestellten e. V., Hauptverwaltung.

Zu 265. bis 274. betr. Arbeitnehmer der Hamburg-Münchener Ersatzkasse im Bundesgebiet.

Zu 265. bis 274. Tarifvertragsparteien:

Hamburg-Münchener Ersatzkasse und vorstehend genannte Arbeitnehmerorganisationen.

275. **Nr. 2702c-16/175** — Ergänzungstarifvertrag Nr. 40 zum EKT vom 16. 4. 1987 — gültig ab 1. 1. 1987 —, abgeschlossen mit der Gewerkschaft Handel, Banken und Versicherungen, Hauptvorstand.

276. **Nr. 2702c-16/176** — Ergänzungstarifvertrag Nr. 40 zum EKT vom 16. 4. 1987 — gültig ab 1. 1. 1987 —, abgeschlossen mit der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft, Bundesvorstand.

Zu 275. bis 276. betr. Arbeitnehmer der Hamburgischen Zimmerer-Krankenkasse im Bundesgebiet.

Zu 275. und 276. Tarifvertragsparteien:

Hamburgische Zimmerer-Krankenkasse und vorstehend genannte Arbeitnehmerorganisationen.

277. **Nr. 2702c-17/321** — Ergänzungstarifvertrag Nr. 41 zum EKT (Erhöhung der Gehälter und Vergütungen für Auszubildende) vom 28. 7. 1987 — gültig ab 1. 7. 1987 —, abgeschlossen mit der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft, Bundesvorstand.

278. **Nr. 2702c-17/322** — Ergänzungstarifvertrag Nr. 41 zum EKT (Erhöhung der Gehälter und Vergütungen für Auszubildende) vom 28. 7. 1987 — gültig ab 1. 7. 1987 —, abgeschlossen mit dem Deutschen Handels- und Industrieangestellten-Verband, Hauptvorstand.

279. **Nr. 2702c-17/323** — Ergänzungstarifvertrag Nr. 41 zum EKT (Erhöhung der Gehälter und Vergütungen für Auszubildende) vom 28. 7. 1987 — gültig ab 1. 7. 1987 —, abgeschlossen mit dem Verband der weiblichen Angestellten e. V.

Zu 277. bis 279. betr. Arbeitnehmer der Hanseatischen Ersatzkasse im Bundesgebiet.

Zu 277. bis 279. Tarifvertragsparteien:

Hanseatische Ersatzkasse und vorstehend genannte Arbeitnehmerorganisationen.

280. **Nr. 2702c-18/394** — Ergänzungstarifvertrag Nr. 41 zum EKT (Erhöhung der Gehälter und Vergütungen für Auszubildende) vom 16. 7. 1987 — gültig ab 1. 7. 1987 —, abgeschlossen wie zu lfd. Nr. 275.

281. **Nr. 2702c-18/395** — Ergänzungstarifvertrag Nr. 41 zum EKT (Erhöhung der Gehälter und Vergütungen für Auszubildende) vom 16. 7. 1987 — gültig ab 1. 7. 1987 —, abgeschlossen wie zu lfd. Nr. 276.

282. **Nr. 2702c-18/396** — Ergänzungstarifvertrag Nr. 41 zum EKT (Erhöhung der Gehälter und Vergütungen für Auszubildende) vom 16. 7. 1987 — gültig ab 1. 7. 1987 —, abgeschlossen wie zu lfd. Nr. 278.

283. **Nr. 2702c-18/397** — Ergänzungstarifvertrag Nr. 41 zum EKT (Erhöhung der Gehälter und Vergütungen für Auszubildende) vom 16. 7. 1987 — gültig ab 1. 7. 1987 —, abgeschlossen wie zu lfd. Nr. 279.

Zu 280. bis 283. betr. Arbeitnehmer der Kaufmännischen Krankenkasse im Bundesgebiet.

Zu 280. bis 283. Tarifvertragsparteien:

Kaufmännische Krankenkasse und vorstehend genannte Arbeitnehmerorganisationen.

284. **Nr. 2702c-19/24** — Ergänzungstarifvertrag Nr. 40 zum EKT vom 23. 4. 1987 — gültig ab 1. 1. 1987 — für die Arbeitnehmer der Krankenkasse „Eintracht" (Ersatzkasse) im Bundesgebiet.

Tarifvertragsparteien:

Krankenkasse „Eintracht" (Ersatzkasse) und Gewerkschaft Handel, Banken und Versicherungen, Hauptvorstand.

285. **Nr. 2702c-22/180** — Ergänzungstarifvertrag Nr. 66 zum EKT (Erhöhung der Gehälter und Vergütungen für Auszubildende) vom 3. 7. 1987 — gültig ab 1. 7. 1987 —.

286. **Nr. 2702c-22/181** — Ergänzungstarifvertrag Nr. 67 zum EKT vom 3. 7. 1987 — gültig ab 1. 7. 1987 —.

Zu 285. und 286. abgeschlossen mit der Gewerkschaft Handel, Banken und Versicherungen, Hauptvorstand.

287. **Nr. 2702c-22/182** — Ergänzungstarifvertrag Nr. 66 zum EKT vom 3. 7. 1987 — gültig ab 1. 7. 1987 (Erhöhung der Gehälter und Vergütungen für Auszubildende).

288. **Nr. 2702c-22/183** — Ergänzungstarifvertrag Nr. 67 zum EKT vom 3. 7. 1987 — gültig ab 1. 7. 1987 —.

Zu 287. und 288. abgeschlossen mit der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft, Bundesvorstand.

Zu 285. bis 288. betr. Arbeitnehmer der Schwäbisch Gmünder Ersatzkasse im Bundesgebiet.

Zu 285. bis 288. Tarifvertragsparteien:

Schwäbisch Gmünder Ersatzkasse und vorstehend genannte Arbeitnehmerorganisationen.

289. **Nr. 2804/770** — Tarifvertrag Nr. 383 vom 3. 4. 1987 — gültig ab 1. 1. 1987 — zur Änderung des Manteltarifvertrages.

290. **Nr. 2804/771** — Protokollnotiz vom 3. 4. 1987 — gültig ab 1. 5. 1987 — zur Protokollnotiz zum Tarifvertrag Nr. 307.

291. **Nr. 2804/774** — Tarifvertrag Nr. 384 vom 9. 6. 1987 — gültig ab 1. 7. 1987 — zur Änderung des Manteltarifvertrages für die Angestellten.

Zu 289. bis 291. abgeschlossen mit der Deutschen Postgewerkschaft, Hauptvorstand.

292. **Nr. 2804/772** — Tarifvertrag Nr. 383 vom 6. 4. 1987 — gültig ab 1. 1. 1987 — zur Änderung des Manteltarifvertrages.

293. **Nr. 2804/773** — Protokollnotiz vom 6. 4. 1987 — gültig ab 1. 5. 1987 — zur Protokollnotiz zum Tarifvertrag Nr. 307.

294. **Nr. 2804/775** — Tarifvertrag Nr. 384 vom 10. 6. 1987 — gültig ab 1. 7. 1987 — zur Änderung des Manteltarifvertrages für die Angestellten.

Zu 292. bis 294. abgeschlossen mit dem Deutschen Postverband, Bundeshauptvorstand, sowie der Christlich-demokratischen Postgewerkschaft, Hauptvorstand.

Zu 289. bis 294. betr. Arbeitnehmer der Deutschen Bundespost im Bundesgebiet.

Zu 289. bis 294. Tarifvertragsparteien:

Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen und vorstehend genannte Arbeitnehmerorganisationen.

295. **Nr. 2804/776** — Tarifvertrag Nr. 110 vom 3. 4. 1987 — gültig ab 1. 1. 1987 — zur Änderung des Manteltarifvertrages für die Angestellten der Bundesdruckerei im Bundesgebiet.

Tarifvertragsparteien:

Bundesrepublik Deutschland — vertreten durch den Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen — und Deutsche Postgewerkschaft, Hauptvorstand und Bezirksverwaltung Berlin, sowie IG Druck und Papier, Hauptvorstand und Landesbezirksvorstand Berlin.

296. **Nr. 2805/616** — Tarifvertrag Nr. I/1987 vom 3. 4. 1987 — gültig ab 1. 1. 1987 — zur Änderung des Manteltarifvertrages für die Angestellten.

297. **Nr. 2805/617** — Tarifvertrag Nr. 2/1987 — vom 3. 4. 1987 — gültig ab 1. 1. 1987 — zur Änderung des Lohntarifvertrages.

298. **Nr. 2805/618** — Ausbildungsvergütungstarifvertrag vom 3. 4. 1987 — gültig ab 1. 1. 1987 —.

Zu 296. bis 298. betr. Arbeitnehmer der Deutschen Bundesbahn im Bundesgebiet.

Zu 296. bis 298. Tarifvertragsparteien:

Vorstand der Deutschen Bundesbahn und Gewerkschaft der Eisenbahner Deutschlands, Hauptvorstand.

299. **Nr. 2805/619** — Vergütungstarifvertrag vom 1. 6. 1987 — gültig ab 1. 1. 1987 — für die Arbeitnehmer des Kasinos der Hauptverwaltung der Deutschen Bundesbahn im Bundesgebiet.

Tarifvertragsparteien:

Leiter des Kasinos der Hauptverwaltung der Deutschen Bundesbahn, Frankfurt am Main, und Gewerkschaft der Eisenbahner Deutschlands, Hauptvorstand, Frankfurt am Main.

300. **Nr. 2808/968** — Manteltarifvertrag Nr. 1 vom 16. 4. 1987 — gültig ab 1. 1. 1987 — für das Bordpersonal der AERO LLOYD Flugreisen GmbH & Co. im Bundesgebiet und Berlin (West).

Tarifvertragsparteien:

AERO LLOYD Flugreisen GmbH & Co. Luftverkehrs KG und Deutsche Angestellten-Gewerkschaft, Bundesvorstand.

301. **Nr. 2900/476** — Entgelttarifvertrag vom 21. 5. 1987 — gültig ab 1. 4. 1987 — für die Arbeitnehmer der CIWLT, Compagnie Internationale des Wagons-lits et du Tourisme S. A. im Bundesgebiet und Land Berlin.

Tarifvertragsparteien:

CIWLT Compagnie Internationale des Wagons-lits et du Tourisme S. A. (Internationale Schlafwagen- und Touristik-Gesellschaft), Frankfurt am Main, und Gewerkschaft Nahrung-Genuß-Gaststätten, Hauptvorstand, Hamburg.

302. **Nr. 2900/477** — Entgelttarifvertrag vom 20. 5. 1987 — gültig ab 1. 4. 1987 — für die Arbeitnehmer der Deutschen Schlafwagen- und Speisewagen-Gesellschaft mbH im Bundesgebiet und Land Berlin.

Tarifvertragsparteien:

Deutsche Schlafwagen- und Speisewagen-Gesellschaft mbH, Frankfurt am Main, und Gewerkschaft Nahrung-Genuß-Gaststätten, Hauptvorstand, Hamburg.

303. **Nr. 3001d/206** — Tarifvertrag vom 28. 5. 1986 — gültig ab 1. 10. 1984/1. 5. 1986 — zur Wiederinkraftsetzung und Änderung des § 13 des Manteltarifvertrages Nr. 2 für die Arbeitnehmer.

304. **Nr. 3001d/207** — Vergütungstarifvertrag vom 28. 2. 1986 — gültig ab 1. 1. 1986 — für die Arbeitnehmer.

305. **Nr. 3001d/208** — Tarifvertrag vom 12. 12. 1984 — gültig ab 1. 1. 1985 — zur Änderung des Manteltarifvertrages Nr. 2 für die Arbeitnehmer.

306. **Nr. 3001d/209** — Tarifvertrag vom 28. 2. 1986 — gültig ab 1. 1. 1986 — zur Regelung der Vergütungen für Praktikanten.

307. **Nr. 3001d/210** — Änderungstarifvertrag vom 21. 4. 1986 — gültig ab 1. 1. 1986 — zum Tarifvertrag über ein Urlaubsgeld für die Arbeitnehmer.

308. **Nr. 3001d/211** — Ausbildungsvergütungstarifvertrag vom 28. 2. 1986 — gültig ab 1. 1. 1986 —.

Zu 303. bis 308. betr. Arbeitnehmer des Internationalen Bundes für Sozialarbeit — Jugendsozialwerk e. V.

Zu 303. bis 308. Tarifvertragsparteien:

Internationaler Bund für Sozialarbeit — Jugendsozialwerk e. V. und Deutsche Angestellten-Gewerkschaft, Bundesvorstand.

309. **Nr. 3001d/212** — Änderungstarifvertrag Nr. 5 vom 20. 2. 1987 — gültig ab 1. 1. 1987 — zum Manteltarifvertrag für die Arbeiter der Friedrich-Ebert-Stiftung.

Tarifvertragsparteien:

Friedrich-Ebert-Stiftung, Bonn, und Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Hauptvorstand.

310. **Nr. 3001d/213** — Tarifvertrag vom 17. 9. 1985 — gültig ab 1. 10. 1985 — über Mantelbestimmungen für Auszubildende im Ausbildungsberuf „Bürokaufmann/-frau" des Berufsfortbildungswerkes, Gemeinnützige Bildungseinrichtung des Deutschen Gewerkschaftsbundes GmbH.

Tarifvertragsparteien:

Berufsfortbildungswerk, Gemeinnützige Bildungseinrichtung des Deutschen Gewerkschaftsbundes GmbH, und Gewerkschaft Handel, Banken und Versicherungen, Hauptvorstand.

311. **Nr. 3002/234** — Vergütungstarifvertrag vom 25. 7. 1987 — gültig ab 1. 7. 1987 — für Zahnarzthelferinnen und Auszubildende.

312. **Nr. 3002/235** — Manteltarifvertrag vom 25. 7. 1987 — gültig ab 1. 7. 1987 — für Zahnarzthelferinnen und Auszubildende.

Zu 311. und 312. betr. Zahnarzthelferinnen und Auszubildende in Zahnarztpraxen im Bundesgebiet und Berlin (West).

Zu 311. und 312. Tarifvertragsparteien:

Arbeitsgemeinschaft zur Regelung der Arbeitsbedingungen des Hilfspersonals der Zahnärzte, Köln, und Berufsverband der Arzt-, Zahnarzt- und Tierarzthelferinnen e. V., Dortmund.

313. **Nr. 3002a/626** — Erster Änderungstarifvertrag zum Manteltarifvertrag vom Juni 1987 — gültig ab 1. 1. 1987.

314. **Nr. 3002a/627** — Änderungstarifvertrag zum Zusatztarifvertrag Nr. 1 vom Juni 1987 — gültig ab 1. 1. 1987 —.

315. **Nr. 3002a/628** — Sechster Änderungstarifvertrag zum Entgelttarifvertrag vom Juni 1987 — gültig ab 1. 4. 1987 —.

Zu 313. bis 315. betr. Arbeitnehmer der Klinik Hohenurach GmbH & Co. Betriebs KG, Berlin.

Zu 313. bis 315. Tarifvertragsparteien:

Klinik Hohenurach GmbH & Co. Betriebs KG, Berlin, und Deutsche Angestellten-Gewerkschaft, Bundesvorstand, Hamburg.

316. **Nr. 3002a/629** — Erster Änderungstarifvertrag zum Manteltarifvertrag vom 17. 3. 1987 — gültig ab 1. 1. 1987 —.

317. **Nr. 3002a/630** — Sechster Änderungstarifvertrag zum Entgelttarifvertrag vom 17. 3. 1987 — gültig ab 1. 4. 1987 —.

318. **Nr. 3002a/631** — Änderungstarifvertrag zum Zusatztarifvertrag Nr. 1 vom 17. 3. 1987 — gültig ab 1. 1. 1987 —.

Zu 316. bis 318. betr. Arbeitnehmer der Klinik-Beratungs KG, KBG Verwaltungs-GmbH & Co. im Bundesgebiet.

Zu 316. bis 318. Tarifvertragsparteien:

Klinik-Beratungs KG, KBG Verwaltungs-GmbH & Co., Berlin, und Deutsche Angestellten-Gewerkschaft, Bundesvorstand.

319. **Nr. 3004/846** — Ergänzungstarifvertrag vom 5. 6. 1987 — gültig ab 1. 4. 1987 — zum Tarifvertrag über Grundgagen für Film- und Fernsehschaffende (Arbeiter und Angestellte) in Betrieben zur Herstellung von Filmen im Bundesgebiet und Berlin (West).

Tarifvertragsparteien:

Bundesverband Deutscher Fernsehproduzenten e. V., Arbeitsgemeinschaft Neuer Deutscher Spielfilmproduzenten e. V. sowie der Verband Deutscher Spielfilmproduzenten e. V. und Rundfunk-Fernseh-Film-Union.

320. **Nr. 3004/847** — Änderungstarifvertrag vom 1. 7. 1987 — gültig ab 1. 7. 1987 zum Anhang zum Bundes-Tarifvertrag (Ortsklassen und Lohntabelle) für die Arbeiter an Filmtheatern im Bundesgebiet.

Tarifvertragsparteien:

Hauptverband Deutscher Filmtheater e. V. und Rundfunk-Fernseh-Film-Union sowie IG Medien, Druck und Papier, Publizistik und Kunst.

321. **Nr. 3004/848** — Tarifvertrag vom 22. 5. 1987 — gültig ab 1. 2. 1987 — über die Erhöhung der Gehälter, Zulagen und Vergütungen für Auszubildende.

322. **Nr. 3004/849** — Tarifvertrag vom 22. 5. 1987 — gültig ab 1. 2. 1987 — über die Erhöhung der Honorare für freie Mitarbeiter.

Zu 321. und 322. betr. Arbeitnehmer des Zweiten Deutschen Fernsehens im Bundesgebiet und Berlin (West).

Zu 321. und 322. Tarifvertragsparteien:

Zweites Deutsches Fernsehen und Rundfunk-Fernseh-Film-Union, Deutsche Angestellten-Gewerkschaft, Deutscher Journalistenverband sowie die Vereinigung der Rundfunk-, Film- und Fernsehschaffenden.

Bindende Festsetzungen für die in Heimarbeit Beschäftigten:

323. **Nr. H-409f/154** — Bindende Festsetzung über Urlaub für die mit der Herstellung und Bearbeitung von Schmuckwaren sowie in der Edelstein- und Diamantindustrie in Heimarbeit Beschäftigten vom 14. 7. 1987 — gültig ab 1. 8. 1987 (BAnz. Nr. 182 vom 30. 9. 1987, S. 13 430).

324. **Nr. H-409f/155** — Bindende Festsetzung von Entgelten für die Herstellung und Bearbeitung von Schmuckwaren aus nicht edlen Materialien und Metallzierartikeln in Heimarbeit vom 14. 7. 1987 — gültig ab 1. 1. 1988 (BAnz. Nr. 182 vom 30. 9. 1987, S. 13 429).

Zu 323. und 324. beschlossen vom Heimarbeitsausschuß für Schmuckwaren, für die Edelstein- und Diamantindustrie.

325. **Nr. H-1208/59** — Bindende Festsetzung über den Urlaub für die mit Handstricken (einschließlich des Strickens auf Handstrickapparaten) und Handhäkelei in Heimarbeit Beschäftigten und Gleichgestellten vom 11. 5./19. 8. 1987 — gültig ab 1. 1. 1988 —.

326. **Nr. H-1208/60** — Bindende Festsetzung zur Änderung der bindenden Festsetzung von Entgelten und Fertigungszeiten für die Handstrickerei und Handhäkelei in Heimarbeit vom 19. 8. 1987 — gültig ab 1. 9. 1987 —.

327. **Nr. H-1208/61** — Bindende Festsetzung zur Änderung der bindenden Festsetzung von Entgelten und Fertigungszeiten für das Stricken auf Handstrickapparaten in Heimarbeit vom 19. 8. 1987 — gültig ab 1. 9. 1987 —.

Zu 325. bis 327. beschlossen vom Heimarbeitsausschuß für die Handstrickerei und Handhäkelei (BAnz. S. 14 026).

328. **Nr. H-1209/92** — Bindende Festsetzung von Entgelten für die mit Weißstickerei und Handklöppelei in Heimarbeit Beschäftigten vom 1. 6. 1987 — gültig ab 1. 1. 1988 —.

329. **Nr. H-1209/93** — Bindende Festsetzung von Entgelten und Arbeitszeiten für die mit Maschinenstickerei in Heimarbeit Beschäftigten vom 1. 6. 1987 — gültig ab 1. 1. 1988 —.

Zu 328. und 329. veröffentlicht im Bundesanzeiger S. 12 887.

330. **Nr. H-1209/94** — Bindende Festsetzung von Entgelten für die mit handgefertigten Buntstickerei- und Tapisseriearbeiten aller Art in Heimarbeit Beschäftigten vom 1. 6. 1987 — gültig ab 1. 1. 1988 — (BAnz. S. 12 889).

Zu 328. bis 330. beschlossen vom Heimarbeitsausschuß für Stickerei und ähnliche Arbeiten.

331. **Nr. H-1700/632** — Bindende Festsetzung zur Änderung der bindenden Festsetzung von Entgelten und sonstigen Vertragsbedingungen für die mit der Herstellung von Artikeln aus Holz oder Schnitzstoff in Heimarbeit Beschäftigten vom 27. 3. 1987 — gültig ab 1. 5. 1987 —.

332. **Nr. H-1700/633** — Bindende Festsetzung zur Änderung der bindenden Festsetzung von Entgelten für die Herstellung von Rosenkränzen in Heimarbeit vom 27. 3. 1987 — gültig ab 1. 5. 1987 —.

333. **Nr. H-1700/634** — Bindende Festsetzung zur Änderung der bindenden Festsetzung von Entgelten und sonstigen Vertragsbedingungen für die mit der Herstellung von Schreib- und Zeichengeräten in Heimarbeit Beschäftigten vom 27. 3. 1987 — gültig ab 1. 5. 1987 —.

Zu 331. bis 333. beschlossen vom Heimarbeitsausschuß für die Herstellung von Artikeln aus Holz oder Schnitzstoff (BAnz. S. 10 142).

334. **Nr. H-2000/1240** — Bindende Festsetzung zur Änderung der bindenden Festsetzung von Entgelten und Fertigungszeiten für Gleichgestellte in der Herstellung von Pullovern und Westen, Leib- und Nachtwäsche, Badekleidung und Babykleidung aus gewirkten und gestrickten Stoffen vom 9. 7. 1987 — gültig ab 1. 7. 1987, veröffentlicht im Bundesanzeiger S. 12 824, beschlossen vom Heimarbeitsausschuß für die Herstellung von Wäsche und verwandten Erzeugnissen, von Heimtextilien, Verbandsstoffen und Schirmen.

335. **Nr. H-2000/1241** — Bindende Festsetzung zur Änderung der bindenden Festsetzung zur Arbeitsplatz- und Verdienstsicherung älterer fremder Hilfskräfte der Heimarbeit in der Herstellung von Damen- und Kinderoberbekleidung, Herren- und Knabenoberbekleidung und Wäsche vom 10. 7. 1987 — gültig ab 1. 7. 1987 (BAnz. S. 12 760).

336. **Nr. H-2000/1242** — Bindende Festsetzung über Mindestarbeitsbedingungen (Löhne) für fremde Hilfskräfte der Heimarbeit in der Herstellung von Damen- und Kinderoberbekleidung, Herren- und Knabenoberbekleidung, Wäsche und verwandten Erzeugnissen sowie von Heimtextilien und Verbandsstoffen vom 10. 7. 1987 — gültig ab 1. 7. 1987 — (BAnz. S. 12 762).

337. **Nr. H-2000/1243** — Bindende Festsetzung zur Änderung der bindenden Festsetzung über Urlaub und Urlaubsgeld für fremde Hilfskräfte der Heimarbeit in der Herstellung von Damen- und Kinderoberbekleidung, Herren- und Knabenoberbekleidung, Wäsche und verwandten Erzeugnissen, von Heimtextilien und Verbandsstoffen vom 10. 7. 1987 — gültig ab 1. 7. 1987 — (BAnz. S. 12 760).

Zu 335. bis 337. beschlossen vom Entgeltausschuß für fremde Hilfskräfte der Heimarbeit in der Herstellung von Damen- und Kinderoberbekleidung und verwandten Erzeugnissen; vom Entgeltausschuß für fremde Hilfskräfte der Heimarbeit in der Herstellung von Herren- und Knabenoberbekleidung und verwandten Erzeugnissen sowie vom Entgeltausschuß für fremde Hilfskräfte der Heimarbeit in der Herstellung von Wäsche und verwandten Erzeugnissen, von Heimtextilien, Verbandsstoffen und Schirmen.

338. **Nr. H-2007d/93** — Bindende Festsetzung von Fertigungszeiten, Entgelten und sonstigen Vertragsbedingungen für die Herstellung von Schuhwaren in Heimarbeit vom 4. 6. 1987 — gültig ab 1. 7. 1987, beschlossen vom Heimarbeitsausschuß für Schuhwaren (BAnz. S. 12 569).

339. **Nr. H-2001/269** — Bindende Festsetzung zur Änderung der bindenden Festsetzung von Entgelten und Fertigungszeiten für die Herstellung von Taschentüchern in Heimarbeit vom 9. 7. 1987 — gültig ab 1. 7. 1987 — (BAnz. S. 13 149).

340. **Nr. H-2001/270** — Bindende Festsetzung für das Anfertigen von Gardinen und Vorhängen einschließlich Rollos in Heimarbeit vom 9. 7. 1987 — gültig ab 1. 7. 1987 — (BAnz. S. 12 824).

341. **Nr. H-2001/271** — Bindende Festsetzung zur Änderung der bindenden Festsetzung von Entgelten und Fertigungszeiten für die mit dem Herstellen und Konfektionieren von Hosenträgern und verwandten Erzeugnissen in Heimarbeit Beschäftigten vom 9. 7. 1987 — gültig ab 1. 7. 1987 — (BAnz. S. 13 150).

Zu 339. bis 341. beschlossen vom Heimarbeitsausschuß für die Herstellung von Wäsche und verwandten Erzeugnissen, von Heimtextilien, Verbandsstoffen und Schirmen.

Durch die Eintragung der Tarifverträge in das Tarifregister und deren Bekanntmachung im Staatsanzeiger für das Land Hessen wird nicht über die Rechtsgültigkeit der eingetragenen Tarifverträge entschieden.

Tarifexemplare sind n u r bei den Vertragsparteien erhältlich.

Wiesbaden, 7. Dezember 1987

Der Hessische Sozialminister
I A 3 — 55 e — 3607

StAnz. 1/1988 S. 13

18

HESSISCHES MINISTERIUM FÜR LANDWIRTSCHAFT, FORSTEN UND NATURSCHUTZ

Geschäftsordnung der Hessischen Landwirtschaftlichen Versuchsanstalt — Landwirtschaftliches Untersuchungsamt — in Darmstadt und Kassel

Bezug: Erlaß vom 1. Juni 1976 (StAnz. S. 1843)

Nachstehend wird die vom Hessischen Landesamt für Ernährung, Landwirtschaft und Landentwicklung erlassene Geschäftsordnung der Hessischen Landwirtschaftlichen Versuchsanstalt — Landwirtschaftliches Untersuchungsamt — vom 1. Dezember 1987 veröffentlicht.

Wiesbaden, 11. Dezember 1987

Der Hessische Minister für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz
I B 1 — 7 d 04.14 — 599/87
StAnz. 1/1988 S. 25

Geschäftsordnung der Hessischen Landwirtschaftlichen Versuchsanstalt — Landwirtschaftliches Untersuchungsamt — in Darmstadt und Kassel

Teil A

Aufbau und Zuständigkeiten

§ 1

Geltungsbereich

Die Geschäftsordnung gilt für die Hessische Landwirtschaftliche Versuchsanstalt — Landwirtschaftliches Untersuchungsamt — in Darmstadt und Kassel (Landwirtschaftliche Versuchsanstalt).

§ 2

Behördenaufbau

Die Landwirtschaftliche Versuchsanstalt ist eine dem Hessischen Landesamt für Ernährung, Landwirtschaft und Landentwicklung (Landesamt) nachgeordnete Dienststelle. Sie gliedert sich in Dezernatsgruppen, Fachbereiche und Dezernate. Die Arbeitsgebiete gliedern sich nach dem Organisations- und Geschäftsverteilungsplan.

§ 3

Leitung der Dienststelle

(1) Der/die Leiter/in der Landwirtschaftlichen Versuchsanstalt wird aus dem Kreis der Beamten/innen des höheren Dienstes oder der Angestellten vergleichbarer Vergütungsgruppen, die die Voraussetzungen für die Übernahme in das Beamtenverhältnis erfüllen, durch das Fachministerium auf Vorschlag des Landesamtes bestellt.

(2) Der/die Leiter/in ist Dienstvorgesetzte/r der Beschäftigten der Landwirtschaftlichen Versuchsanstalt.

(3) Der/die Leiter/in überwacht den gesamten Dienstbetrieb und hat dafür zu sorgen, daß alle übertragenen Aufgaben unter Beachtung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften rechtzeitig, sachgemäß und rationell durchgeführt werden. Besondere Vorkommnisse und alle wichtigen Vorfälle sind unverzüglich dem Landesamt zu berichten.

§ 4

Vertretung des/der Leiters/in

(1) Bei Abwesenheit des/der Leiters/in obliegt die Vertretung einem/r Beamten/in des höheren Dienstes oder einem/r Angestellten einer vergleichbaren Vergütungsgruppe. Er/Sie wird vom Landesamt auf Vorschlag des/der Leiters/in mit Zustimmung des Fachministeriums zum/zur Vertreter/in bestellt, ist für die Dauer der Abwesenheit des/der Leiters/in für die Durchführung der Aufgaben gemäß § 3 Abs. 2 und 3 verantwortlich und informiert nach Rückkehr den/die Leiter/in über alle wichtigen Dienstangelegenheiten.

(2) Ist der/die Vertreter/in an der Wahrnehmung der Vertretung gehindert, obliegt diese dem/der dienstältesten Beschäftigten aus dem Kreise der Dezernatsgruppenleiter/innen, sofern der/die Leiter/in im Benehmen mit dem Landesamt keine andere Regelung getroffen hat.

§ 5

Dezernatsgruppenleiter/innen

(1) Die Dezernatsgruppenleiter/innen werden aus dem Kreis der Dezernenten/innen vom Landesamt mit Zustimmung des Fachministeriums bestellt.

(2) Sie sind zuständig für die Bearbeitung übergeordneter Angelegenheiten der in ihrer Gruppe zusammengefaßten Dezernate sowie für die Koordinierung der Dezernatsaufgaben in der Dezernatsgruppe. Sie überwachen die ordnungsgemäße und unverzügliche Erledigung der ihrer Dezernatsgruppe zugewiesenen Aufgaben. Über alle wesentlichen Geschäftsvorgänge haben sie den/die Leiter/in zu unterrichten.

(3) Sie sind zusätzlich mit der Leitung eines Dezernates zu beauftragen. Ihre Vertretung regelt der Geschäftsverteilungsplan.

§ 6

Dezernenten/innen

(1) Dezernenten/innen sind Beamte/innen des höheren Dienstes oder Angestellte vergleichbarer Vergütungsgruppen. Sie werden vom Landesamt mit Zustimmung des Fachministeriums bestellt.

(2) Die Dezernenten/innen sind Vorgesetzte der Beschäftigten ihres Aufgabenbereiches. Sie sind für die ordnungsgemäße Führung der Geschäfte ihres Dezernates und die Bearbeitung der ihnen übertragenen Aufgaben verantwortlich. Über alle wesentlichen Geschäftsvorgänge haben sie ihre Vorgesetzten zu unterrichten. Besonders wichtige und schwierige Angelegenheiten sind vom/von der Dezernenten/in selbst zu bearbeiten.

(3) In einem Dezernat können mehrere Dezernenten/innen beschäftigt sein. Die Vertretung der Dezernenten/innen wird durch den Geschäftsverteilungsplan geregelt.

§ 7

Büroleiter/innen

Für die beiden Dienstorte Darmstadt und Kassel sind je einem/r Beamten/in des gehobenen Dienstes oder einem/r Angestellten einer vergleichbaren Vergütungsgruppe die Aufgaben des/der Büroleiters/in zu übertragen. Er/Sie ist für die Überwachung des ordnungsgemäßen Ablaufs des allgemeinen inneren Dienstbetriebs und für die ordnungsgemäße Erledigung der ihm/ihr übertragenen allgemeinen Verwaltungsaufgaben zuständig, untersteht dem/der Dienststellenleiter/in und wird nach Anhörung des/der Leiters/in vom Landesamt bestellt.

§ 8

Sachbearbeiter/innen

Sachbearbeiter/innen sind dem/der Leiter/in sowie den in den §§ 5 und 6 genannten Beschäftigten zur verantwortlichen Mitarbeit zugeordnete Beamte/innen des gehobenen Dienstes oder Angestellte vergleichbarer Vergütungsgruppen. Sie erledigen die ihnen nach dem Geschäftsverteilungsplan zugeteilten Aufgaben nach Weisung ihrer Vorgesetzten.

§ 9

Mitarbeiter/innen und sonstige Beschäftigte

Mitarbeiter/innen und sonstige Beschäftigte sind dem/der Leiter/in sowie den in den §§ 5 bis 8 genannten Beschäftigten zugeordnete Arbeiter/innen, Beamte/innen des mittleren und einfachen Dienstes oder Angestellte vergleichbarer Vergütungsgruppen. Sie erledigen die ihnen nach dem Geschäftsverteilungsplan zugeteilten Aufgaben nach Weisung ihrer Vorgesetzten.

§ 10

Form der Zusammenarbeit

(1) Alle Beschäftigten arbeiten eng zusammen und unterstützen sich gegenseitig bei der Erfüllung ihrer Aufgaben, damit die gemeinsamen Arbeitsziele erreicht werden.

(2) Die Vorgesetzten fördern durch ihr Verhalten den Willen zur Leistung und zur Zusammenarbeit sowie die Bereitschaft, Initiative zu ergreifen und Verantwortung zu übernehmen.

(3) Die Vorgesetzten beteiligen ihre Mitarbeiter/innen grundsätzlich am Willensbildungs- und Entscheidungsprozeß und hören sie vor wichtigen Entscheidungen an, die ihr Arbeitsgebiet betreffen.

(4) Berührt ein Vorgang mehrere Arbeitsgebiete, so sorgt der/die federführende Beschäftigte für die rechtzeitige Beteiligung der aus sachlichen Gründen einzuschaltenden Beschäftigten. Federführend ist der-/diejenige Beschäftigte, der/die auf Grund des Geschäftsverteilungsplanes überwiegend zuständig ist.

(5) Bestehen Zweifel über eine zu treffende Entscheidung, bestimmen die unmittelbaren Vorgesetzten in dieser Angelegenheit.

§ 11

Delegation

(1) Aufgaben sind nur in dem Umfang zu delegieren, wie es die vergütungsmäßige Einstufung der Beschäftigten zuläßt.

(2) Bei der Delegation von Aufgaben an Angestellte ist die Bindung der Stellenübersichten nach § 49 Abs. 4 LHO zu beachten. Danach ist es unzulässig, Angestellten nicht nur vorübergehend Aufgaben zu übertragen, die einen tarifrechtlichen Anspruch auf Höhergruppierung bedingen, wenn in der Stellenübersicht keine entsprechende Stelle vorgesehen ist. Für Ausnahmen muß die nach dem Haushaltsrecht erforderliche Zustimmung vorliegen.

(3) Die ihm/ihr übertragenen Aufgaben hat jede/r Beschäftigte möglichst selbständig wahrzunehmen. Dabei ist nach dem Grundsatz zu verfahren, daß jedes Arbeitsergebnis möglichst nur einmal überprüft werden soll.

§ 12

Weisungsgebundenheit

Die Beschäftigten sind bei der Bearbeitung von Vorgängen im Rahmen der geltenden Vorschriften (§§ 70 und 71 HBG, § 8 Abs. 2 BAT und § 9 MTL II) an die Weisungen ihrer Vorgesetzten gebunden. Bestehen Bedenken, eine Weisung auszuführen, so sind dem/der Vorgesetzten die Gründe umgehend nach Erhalt der Weisung darzulegen. Wird die Weisung aufrechterhalten, so kann eine abweichende Ansicht in einem Aktenvermerk unter Hinweis auf die Weisung zum Ausdruck gebracht werden. In diesem Fall ist im Entwurf vor das Handzeichen „A. A." (Auf Anweisung) zu setzen.

§ 13

Einhalten des Dienstweges

Die Beschäftigten sind verpflichtet, den Dienstweg einzuhalten. In eigenen persönlichen Angelegenheiten können sie sich unmittelbar an den/die Leiter/in wenden. Richtet sich die Beschwerde gegen den/die Leiter/in, so kann sie beim Landesamt eingelegt werden.

Teil B

Geschäftsablauf

§ 14

Posteingänge

(1) Postsendungen und sonstige Eingänge, ausgenommen die in Abs. 4 bezeichneten, werden in der Poststelle geöffnet und mit dem Eingangsstempel versehen. Dabei ist die Zahl der Anlagen auf dem Eingang zu vermerken. Stimmen die Anlagen mit der von dem/der Einsender/in angegebenen Zahl nicht überein, so ist dies auf dem Schriftstück zu vermerken.

(2) Telegramme, Fernschreiben, Eilbotensendungen, förmliche und andere offenbar eilige Sendungen sind anderen Sendungen vorzuziehen, mit der Uhrzeit des Eingangs zu versehen und sofort weiterzuleiten. Telegramme sind den betreffenden Beschäftigten vorweg, ggf. telefonisch, zu übermitteln.

(3) Eingänge von besonderer Bedeutung oder Dringlichkeit sind durch eine entsprechende Aufschrift zu kennzeichnen.

(4) Falsch zugestellte Postsendungen sind der Post zurückzugeben. Sendungen, die an eine andere Dienststelle gerichtet oder offensichtlich für eine andere Dienststelle bestimmt sind, werden mit dem Eingangsstempel sowie dem Vermerk „Irrläufer" versehen und sofort der zuständigen Dienststelle übersandt.

(5) Sendungen, die als Verschlußsachen i. S. der Verschlußsachenanweisung (VS-Anweisung) für das Land Hessen zu erkennen sind, müssen nach den Vorschriften der VS-Anweisung behandelt werden.

(6) An die Landwirtschaftliche Versuchsanstalt gerichtete Sendungen mit dem Zusatz „z. Hd. (zu Händen)" sind zu öffnen und in den Geschäftsgang zu geben.

(7) Mitgesandte Postwertzeichen sind den Eingängen zu entnehmen und für Dienstsendungen zu verwenden. Die Entnahme ist auf dem Eingang zu vermerken. Freiumschläge sind mit den Eingängen in den Geschäftsgang zu geben.

(8) Sind Name und Anschrift des/der Einsenders/in nicht deutlich erkennbar, so ist der Briefumschlag beim Eingang zu belassen.

(9) An Beschäftigte persönlich gerichtete Sendungen sind diesen ungeöffnet zuzuleiten. Stellt der/die Empfänger/in fest, daß es sich dabei um Sendungen dienstlichen Inhalts handelt, so ist der Vorgang, mit Eingangsdatum und Namenszeichen versehen, in den Geschäftsgang zu geben.

(10) Schreiben an den Personalrat sind ebenfalls ungeöffnet an dessen Vorsitzende/n zu leiten. Offene Schreiben an den Personalrat durch die Hand des/der Leiters/in sind zunächst diesem/r vorzulegen und sodann an den/die Vorsitzende/n des Personalrates weiterzuleiten.

§ 15

Vertrauliche Angelegenheiten

Vorgänge vertraulichen Inhalts, insbesondere Personalangelegenheiten, werden so behandelt, daß sie Unbefugten nicht bekannt werden. Bei der Weiterleitung ist darauf zu achten, daß nur die für die Bearbeitung zuständigen Beschäftigten Kenntnis erhalten. Von der Weitergabe von Hand zu Hand ist weitgehend Gebrauch zu machen.

§ 16

Sicht- und Arbeitsvermerke

(1) Die vorgelegten Vorgänge werden mit Sichtvermerken (Namenszeichen mit Datum) versehen.

(2) Als Arbeitsvermerke sind zu verwenden:

Kreuz	Schlußzeichnung durch den/die Leiter/in oder Vertreter/in
b. A.	bitte Anruf
b. R.	bitte Rücksprache
b. V.	bitte Vortrag des Sachverhalts
eilt	bevorzugte Bearbeitung
sofort	unverzügliche Bearbeitung.

§ 17

Bearbeitung der Eingänge

(1) Alle Eingänge sind so schnell und so einfach wie möglich zu bearbeiten. Können Eingänge, die einer Antwort bedürfen, voraussichtlich nicht innerhalb von drei Wochen beantwortet werden, so ist ein Zwischenbescheid zu erteilen.

(2) Erbetene Rücksprachen sind unverzüglich zu erledigen.

(3) Fristen sind so zu bemessen, daß sie eine sachgerechte Erledigung zulassen. Das Ende der Frist ist auf ein Datum festzusetzen. Der Landwirtschaftlichen Versuchsanstalt gesetzte Fristen sind sorgfältig einzuhalten. Falls notwendig, ist rechtzeitig Fristverlängerung zu beantragen. Eine Frist ist nur dann gewahrt, wenn das Schreiben spätestens am Tage des Ablaufs der Frist bei der anfordernden Stelle eingeht.

(4) Wiedervorlagen sind dann zu verfügen, wenn die Bearbeitung aus sachlichen Gründen noch nicht abgeschlossen werden kann. Die Wiedervorlagefristen sind so zu bemessen, daß zwecklose Wiedervorlagen vermieden werden. Ist der Grund der Wiedervorlage nicht eindeutig erkennbar, so ist er durch ein Stichwort hinter dem Wiedervorlagetermin anzugeben. Für Wiedervorlagen sind bestimmte Daten anzugeben. Zur Entlastung der Registratur sollen monatlich nur zwei oder drei Wiedervorlagetermine vorgesehen werden.

(5) Für Kurzersuchen und -antwort im Behördenverkehr — Aktenübersendung, Weitersendungen, Erinnerungen und ähnliches — sind die hierfür vorgedruckten Formblätter zu verwenden, die möglichst handschriftlich auszufüllen sind.

§ 18

Aktenvermerke

(1) Über mündliche oder telefonische Rücksprachen, Auskünfte usw. sind, soweit die Bedeutung der Angelegenheit dies erfordert, Aktenvermerke zu fertigen; sie sollen kurz und erschöpfend sein sowie eindeutig Aufschluß über den Sachstand geben.

(2) Aktenvermerke von Bedeutung sind dem/der jeweiligen Vorgesetzten zur Kenntnisnahme vorzulegen.

§ 19

Mündliche Auskünfte

(1) Im persönlichen Umgang mit Besuchern/innen muß der/die Beschäftigte entgegenkommend, höflich und hilfsbereit sein.

(2) Mündliche Auskünfte sind mit der gebotenen Zurückhaltung nur an Berechtigte zu erteilen. Mündliche Zusagen sind möglichst zu vermeiden. Sind unumgängliche Zusagen gemacht worden, ist darüber ein Aktenvermerk zu fertigen. Sind Mißverständnisse zu befürchten, so ist eine schriftliche Anfrage zu empfehlen. Ist zu vermuten, daß die erbetene Auskunft als amtliche Stellungnahme der Landwirtschaftlichen Versuchsanstalt verwendet werden soll, so ist grundsätzlich die mündliche oder telefonische Beantwortung abzulehnen; das gilt vor allem für Rechtsfragen.

(3) Auskünfte an Presse, Rundfunk und Fernsehen sind grundsätzlich dem/der Leiter/in vorbehalten. Andere Beschäftigte dürfen derartige Auskünfte nur mit seiner/ihrer Einwilligung erteilen.

§ 20

Form und Inhalt des Schriftverkehrs

(1) Unnötiger Schriftverkehr ist zu vermeiden.

(2) Alle Schriftstücke sollen den Sachverhalt erschöpfend behandeln. Sie sollen höflich, in der Form knapp, klar und leicht verständlich sein.

(3) Schriftstücke sind in der „Ich-Form" abzufassen. In Schreiben an Privatpersonen und an Verwaltungsangehörige in persönlichen

Angelegenheiten ist eine persönliche Anrede wie „Sehr geehrte/r Frau/Herr" mit der Schlußformel „Mit vorzüglicher Hochachtung", „Hochachtungsvoll" oder „Mit freundlichen Grüßen" zu verwenden. Bei Anrede juristischer Personen des Privatrechts ist die Formulierung „Sehr geehrte Damen und Herren" zu gebrauchen. Von der persönlichen Anrede und der Grußformel kann abgesehen werden, wenn sie nach der Person des/der Empfängers/in oder nach Art und Inhalt des Schreibens unangebracht erscheinen. In förmlichen Bescheiden und Beschlüssen sowie im Schriftverkehr mit anderen Dienststellen sind persönliche Anrede und Grußformel grundsätzlich wegzulassen. Bei der Gestaltung von Vordrucken und bei der Abfassung von Schriftstücken ist sowohl die weibliche als auch die männliche Form eines Begriffes zu verwenden, wenn eine neutrale Begriffsform nicht existiert.

(4) Für die Reinschrift sind Briefbögen, Postkarten und Vordrucke mit aufgedrucktem Briefkopf im DIN-Format zu verwenden. Entwurf und Reinschrift eines Schreibens sollen möglichst in einem Arbeitsgang im Durchschreibeverfahren gefertigt werden. Kleinere handschriftliche Verbesserungen können bei weniger wichtigen Schreiben hingenommen werden. Entwurf und Reinschrift erhalten auf der ersten Seite oben links unter dem Behördennamen das Aktenzeichen und die Geschäftsnummer, oben rechts die Fernsprechnummer (Durchwahl) und möglichst auch den Namen des/der Bearbeiters/in sowie das Datum der abschließenden Zeichnung. Die Geschäftsnummer ist dem sich auf das Schriftstück beziehenden Vorgang zu entnehmen oder zu erfragen, falls kein Vorgang vorhanden ist.

(5) Unter der Anschrift des/der Empfängers/in, die in dem dafür vorgezeichneten Raum so einzusetzen ist, daß sie zugleich als Anschrift für Fensterumschläge verwendet werden kann, ist vor dem Text der behandelte Sachgegenstand in Stichworten (Betr.: . . .) anzugeben. Anschließend ist ggf. auf den Vorgang (Bezug: . . .) unter Angabe des Datums, des Aktenzeichens und der Geschäftsnummer hinzuweisen. Sofern Anlagen (Anlg.: . . .) beigefügt sind, ist anschließend auf ihre Zahl und erforderlichenfalls auf ihre Art hinzuweisen.

(6) Falls durch Rechtsvorschriften keine andere Bezeichnung vorgeschrieben ist (z. B. Beschluß, Beschwerde, Widerspruch, Bescheid usw.), werden für die Bezeichnung der Vorgänge im amtlichen Schriftverkehr folgende Begriffe verwendet:

1. Erlasse	Schriftstücke der Ministerien an nachgeordnete Dienststellen und Beschäftigte.
2. Verfügungen	Schriftstücke der Mittelbehörden an nachgeordnete Dienststellen und Beschäftigte.
3. Berichte	Schriftstücke an übergeordnete Dienststellen.
4. Schreiben	Schriftstücke an gleichgeordnete Dienststellen, sonstige Institutionen und Privatpersonen.

(7) Werden Schreiben desselben Inhalts an mehrere Stellen gerichtet, sollen grundsätzlich sämtliche Empfänger/innen in der Anschrift gemeinsam aufgeführt werden. In den Reinschriften ist der/die jeweilige Empfänger/in zu unterstreichen. Ggf. ist ein Verteiler zu verwenden.

(8) Für häufig in gleicher Form sich wiederholende Schreiben sind grundsätzlich Vordrucke oder Stempel zu verwenden.

(9) Werden Angelegenheiten unter verschiedenen Aktenzeichen bearbeitet, so sind Durchschriften oder Kopien in erforderlicher Anzahl für die jeweiligen Akten zu fertigen bzw. Aktenverweise anzubringen.

(10) Die urschriftliche Erledigung (U) ist als einfachste Mitteilungsform im Schriftverkehr durch Übersendung des Vorganges ohne besonderen Schriftsatz anzuwenden, wenn der Inhalt eines Schriftstückes für die eigenen Akten entbehrlich ist. Die urschriftliche Übersendung gegen Rückgabe (UR) ist bei Vorerhebungen, Rückfragen oder der Übersendung von Schriftstücken zur Kenntnisnahme angebracht, wenn die empfangende Stelle voraussichtlich kein Schriftstück für ihre Akten benötigt. Die U- oder UR-Schriftstücke müssen einen Hinweis über den Sachgegenstand der übersandten Vorgänge enthalten.

(11) Bei zuzustellenden Schreiben muß die Art der Zustellung im Entwurf erkennbar sein. Auch Einschreibe- oder Wertsendungen sind im Entwurf als solche zu kennzeichnen.

(12) Die einzelnen Teile eines Entwurfs (Aktenvermerk, Schriftstücke und nachfolgende Bearbeitungsvermerke) sind in zahlenmäßiger Reihenfolge zu ordnen. Am Schluß des Entwurfs ist zu bestimmen, wie der Vorgang weiter behandelt werden soll; für eine solche Verfügung kommen je nach Sachlage in Frage:

z.V.	zum Vorgang, bei dem bereits eine Frist läuft, wenn eine besondere Einzelbearbeitung nicht erforderlich ist;
Wvl.	Wiedervorlage, wenn der Vorgang noch nicht abschließend erledigt ist;
z.d.A.	zu den Akten, wenn voraussichtlich in absehbarer Zeit nichts zu veranlassen oder die Bearbeitung endgültig abgeschlossen ist.

§ 21
Verwendung von Abkürzungen, Angabe von Rechtsquellen

(1) Abkürzungen sind nur zu verwenden, wenn sie allgemein üblich und verständlich sind. Andernfalls ist das abzukürzende Wort erstmalig auszuschreiben und die Abkürzung dahinter in Klammern anzugeben. Später kann die Abkürzung verwendet werden.

(2) Gesetze, Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften sind mit der Überschrift, dem Datum und der Fundstelle anzugeben, es sei denn, es handelt sich um allgemein bekannte Rechtsvorschriften (s. z. B. § 12). Bei Schreiben an Privatpersonen sind diese Zusätze auf jeden Fall erforderlich; Abs. 1 gilt entsprechend.

§ 22
Zeichnung

(1) Die Bearbeiter/innen versehen ihre Entwürfe unten rechts mit Namenszeichen und Datum und legen sie mit dem Vorgang dem/der Zeichnungsberechtigten vor, soweit sie selbst nicht zur abschließenden Zeichnung berechtigt sind.

(2) Durch Mitzeichnung zu beteiligende Arbeitsgebiete sowie ihre Reihenfolge sind im Entwurf bzw. in der Bearbeitungsverfügung anzugeben. Die Mitzeichnung geht grundsätzlich der abschließenden Zeichnung voraus. Mitzeichnende dürfen Form und Inhalt der Schriftstücke und des Entwurfs nur mit Zustimmung der federführenden Stelle ändern. Kann eine dringende Sache den Beteiligten ausnahmsweise nicht zur Mitzeichnung vorgelegt werden, ist sie ihnen nach Abgang zur Kenntnisnahme zuzuleiten. Die Mitzeichnenden versehen den Entwurf ebenfalls mit Namenszeichen und Datum.

(3) Der/die abschließend Zeichnende versieht den Entwurf mit dem Namenszeichen und zeichnet die Reinschrift mit vollem Namen. Unter die Unterschrift des/der Zeichnenden ist dessen/deren Name in Maschinenschrift in Klammern zu setzen.

(4) Es zeichnen:

1. Der/die Leiter/in ohne Zusatz.
2. Der/die Vertreter/in des/der Leiters/in mit dem Zusatz „In Vertretung", abgekürzt „I. V.".
3. Alle übrigen Zeichnungsberechtigten „Im Auftrag", abgekürzt „I. A.".

(5) Der/die Leiter/in zeichnet abschließend:

1. Schriftstücke, die sich auf Grund ihrer fachlichen und politischen Bedeutung aus den allgemeinen Geschäften herausheben,
2. wichtige Schreiben in Personal- und Organisationsangelegenheiten,
3. Schriftstücke, deren Zeichnung er/sie sich allgemein oder im Einzelfall vorbehalten hat, und
4. Berichte an übergeordnete Dienststellen.

(6) Beamte/innen des höheren Dienstes und Angestellte vergleichbarer Vergütungsgruppen zeichnen alle nicht von dem/der Leiter/in zu unterzeichnenden Schriftstücke.

(7) Der/die Leiter/in kann die Büroleiter/innen und Sachbearbeiter/innen ermächtigen, innerhalb ihres Aufgabengebietes Schreiben zu unterzeichnen. Die Ermächtigung ist schriftlich zu erteilen, ihr Umfang ist festzulegen. Die Befugnis der Vorgesetzten, sich die Zeichnung vorzubehalten, bleibt unberührt.

(8) Zur Zeichnung von Kassenanweisungen sind außer dem/der Leiter/in nur die in schriftlicher Form besonders ermächtigten Beschäftigten befugt.

(9) Dem/der Leiter/in sind Durchschriften von Schriftstücken, die er/sie nicht abschließend gezeichnet hat, zur Kenntnisnahme vorzulegen, sofern die Bedeutung des Inhaltes dies erfordert.

(10) Wenn ausnahmsweise die Reinschrift nicht eigenhändig gezeichnet wird, ist sie mit folgendem Beglaubigungsvermerk zu versehen:

Dienstsiegel	Beglaubigt (Name) (Amts- bzw. Dienstbezeichnung)

§ 23
Dienstsiegel

(1) Die Landwirtschaftliche Versuchsanstalt führt das Landessiegel nach den landesrechtlichen Bestimmungen. Dienstsiegel dürfen nur zu dienstlichen Zwecken benutzt werden.

(2) Die Dienstsiegel sind zu numerieren, listenmäßig zu erfassen und gegen Empfangsbescheinigung auszuhändigen. Sie sind verschlossen aufzubewahren. Ihr Verlust ist sofort anzuzeigen.

(3) Der/die Leiter/in ermächtigt die zur Führung des Dienstsiegels befugten Beschäftigten schriftlich. Der Kreis der Berechtigten soll möglichst klein gehalten werden.

§ 24

Postausgang

(1) Absendefertige Vorgänge sind mit Entwurf und Reinschrift zusammen mit den Anlagen und, wenn keine Fensterbriefumschläge verwendet werden, mit vorbereitetem Umschlag offen der Poststelle zuzuleiten. Bei Versendung von Verschlußsachen sind die Vorschriften der Verschlußsachenanweisung zu beachten. Personalvorgänge sind der Poststelle verschlossen zuzuleiten.

(2) Die Poststelle überprüft vor der Absendung nochmals, ob die Schriftstücke ordnungsgemäß mit Datum und Unterschrift versehen und die Anlagen vollständig beigefügt sind. Auf dem Entwurf ist der Tag der Absendung jeweils mit Namenszeichen zu vermerken. Nach dem Vermerk des Abganges auf dem Entwurf durch die Poststelle sind die Vorgänge sofort an die Registratur weiterzugeben, die entsprechend der Verfügung das Weitere veranlaßt.

§ 25

Registratur

Die Akten werden in den Dezernatsgruppen-, Dezernats-, Büroleiter- und Sachbearbeiterregistraturen verwaltet.

Teil C

Innerer Dienstbetrieb

§ 26

Arbeitszeit

(1) Die Arbeitszeit richtet sich nach den landesrechtlichen bzw. tarifrechtlichen Vorschriften. Die festgesetzten Dienststunden bzw. Arbeitszeiten sind einzuhalten. Die Beschäftigten sind zur Leistung von gelegentlichen Überstunden verpflichtet, wenn es die dienstlichen Belange erfordern. Die beamten- oder tarifrechtlichen Bestimmungen bleiben unberührt.

(2) Im Fall der Anwendung der gleitenden Arbeitszeit gelten ergänzend die hierfür abgeschlossenen Dienstvereinbarungen.

§ 27

Erreichbarkeit

Außerhalb der Dienststunden soll für dringende, unaufschiebbare Fälle ein/e Beschäftigte/r der Dienststelle erreichbar sein, der/die in der Lage ist, erforderliche Maßnahmen einzuleiten.

§ 28

Urlaub und Dienstbefreiung

(1) Die Dauer des Urlaubs richtet sich nach den beamten- und tarifrechtlichen Vorschriften. Zu Beginn des Urlaubsjahres wird ein Urlaubsplan aufgestellt, an den sich die Beschäftigten bei Inanspruchnahme des Urlaubs möglichst zu halten haben.

(2) Urlaubsanträge sollen mindestens eine Woche vor Antritt vorgelegt werden. Sie müssen Beginn und Ende des Urlaubs und den Namen des/der Vertreters/in enthalten, der/die rechtzeitig zu verständigen ist. Über Urlaubsanträge entscheidet der/die Leiter/in oder ein/e von ihm/ihr beauftragte/r Beschäftigte/r.

(3) Der/die Leiter/in oder der/die von ihm/ihr beauftragte Beschäftigte kann im Rahmen der Beamten- und tarifrechtlichen Bestimmungen Dienst- bzw. Arbeitsbefreiung gewähren.

(4) Über Urlaubsanträge des/der Leiters/in entscheidet das Landesamt.

§ 29

Erkrankungen, sonstige Abwesenheit, Dienstunfälle

(1) Beschäftigte, die dem Dienst fern bleiben, haben unverzüglich die Gründe ihres Fernbleibens mitzuteilen.

(2) Bedingt eine Erkrankung die Abwesenheit vom Dienst, so ist dies unter Angabe der voraussichtlichen Dauer der Krankheit unverzüglich anzuzeigen. Dauert die Erkrankung länger als drei Kalendertage, hat der/die Beschäftigte eine ärztliche Bescheinigung über die Dienst- bzw. Arbeitsunfähigkeit und deren voraussichtliche Dauer spätestens an dem darauf folgenden allgemeinen Arbeitstag vorzulegen. In besonderen Fällen kann auch bereits früher die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung verlangt werden. Der/die Beschäftigte trägt die Kosten der Bescheinigung. Es kann erforderlich sein, bei gegebener Veranlassung durch eine/n Vertrauensarzt/ärztin oder das Gesundheitsamt feststellen zu lassen, ob der/die Beschäftigte dienst- bzw. arbeitsunfähig ist.

(3) Erkrankungen des/der Leiters/in von mehr als drei Kalendertagen sind dem Landesamt anzuzeigen, ebenso der Dienstantritt nach Beendigung der Krankheit von mehr als drei Tagen Dauer.

(4) Über Erkrankungen und sonstige Abwesenheiten ist ein Verzeichnis zu führen.

(5) Dienst- und Arbeitsunfälle sind unter näherer Angabe des Ortes, der Umstände und etwaiger Zeugen/innen unverzüglich anzuzeigen.

§ 30

Dienstreisen

(1) Dienstreisen sollen nur in notwendigen Fällen durchgeführt werden, Mitfahrmöglichkeiten in Dienstwagen oder in den für die Dienstreisen genehmigten eigenen Kraftfahrzeugen sind auszunutzen.

(2) Dienstreisen müssen vor ihrer Ausführung schriftlich angeordnet oder genehmigt werden. Von der genehmigten Reisestrecke darf nur aus wichtigen Gründen abgewichen werden; dies ist nach Beendigung der Reise schriftlich anzuzeigen.

(3) Über Dienstreisen ist ein Verzeichnis zu führen.

§ 31

Sitzungen und Besprechungen

Über Sitzungen und Besprechungen, an denen ein/e Beschäftigte/r der Landwirtschaftlichen Versuchsanstalt teilnimmt, ist eine Niederschrift zu fertigen; im Einzelfall genügt auch ein Aktenvermerk über das Sitzungsergebnis.

§ 32

Dienstausweise

(1) Im Bedarfsfall kann den Beschäftigten auf Antrag ein Dienstausweis ausgestellt werden.

(2) Der Verlust des Dienstausweises ist unverzüglich anzuzeigen. Beim Ausscheiden sind die Dienstausweise zurückzugeben; das gilt auch für ungültig gewordene Dienstausweise.

Teil D

Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 33

Ergänzungen und Änderungen der Geschäftsordnung

(1) Der/die Leiter/in kann mit Zustimmung des Landesamtes ergänzende Bestimmungen über den Geschäftsablauf und den inneren Dienstbetrieb erlassen.

(2) Änderungen dieser Geschäftsordnung bedürfen der Genehmigung des Fachministeriums.

§ 34

Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am 1. Dezember 1987 in Kraft; sie ersetzt die Geschäftsordnung der Landwirtschaftlichen Versuchsanstalt vom 1. Juni 1976 (StAnz. S. 1843).

Kassel, 1. Dezember 1987

Hessisches Landesamt
für Ernährung, Landwirtschaft
und Landentwicklung

19

Straßen- und Wegeschäden, die von Stationierungsstreitkräften verursacht werden

Bezug: Erlasse vom 4. Mai 1977 (StAnz. S. 1119) und 8. März 1983 — IVB2 — LK 66.4 — gen. — 906/83 (n. v.)

Für die Behandlung von Straßen- und Wegeschäden, die von Stationierungsstreitkräften verursacht werden, weise ich auf die diesbezüglichen Richtlinien des Bundesministers der Finanzen vom 24. Februar 1977 — IVB2 — VV 7656 — 1/77 — i. d. F. vom 13. Januar 1983 — IVB2 — VV 7656 — 5/82 — hin und bitte um Kenntnisnahme und Beachtung.

Die Gutachten für die Schäden an landwirtschaftlichen Wegen sind wie seither auf Antrag der Ämter für Verteidigungslasten im Wege der Amtshilfe zu erstellen. Dabei ist nach den genannten Richtlinien zu verfahren.

Die im Bezug aufgeführten Erlasse treten auf Grund der Gemeinsamen Anordnung vom 29. Februar 1980 (StAnz. S. 442) außer Kraft.

Wiesbaden, 24. November 1987

Der Hessische Minister
für Landwirtschaft, Forsten
und Naturschutz
IIC4 — LK 66.4.gen. — 6987/87
— Gült.-Verz. 810 —

StAnz. 1/1988 S. 28

20

Flurbereinigung Reichelsheim (Wetterau)/Stadtteile Heuchelheim und Weckesheim, Wetteraukreis

Am 23. November 1987 ist vom Hessischen Landesamt für Ernährung, Landwirtschaft und Landentwicklung — Abt. Landentwicklung — folgender Änderungsbeschluß erlassen worden, dessen entscheidender Teil hiermit nachrichtlich veröffentlicht wird. Die Möglichkeit zur Einlegung eines Rechtsbehelfs gegen den Änderungsbeschluß wird durch die nachstehende Veröffentlichung nicht eingeräumt.

Wiesbaden, 7. Dezember 1987

Der Hessische Minister
für Landwirtschaft, Forsten
und Naturschutz
II C 4 — LK 50.0 — Gießen
(Reichelsheim-Heuchelheim/
Weckesheim)

StAnz. 1/1988 S. 29

Änderungsbeschluß Nr. 1

In dem Flurbereinigungsverfahren Reichelsheim (Wetterau)/Stadtteile Heuchelheim und Weckesheim, Wetteraukreis, wird auf Grund des § 8 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) i. d. F. vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546) der Flurbereinigungsbeschluß vom 28. Februar 1985 (StAnz. S. 641) wie folgt geändert:

Zum Flurbereinigungsverfahren werden die Grundstücke

Gemarkung Gettenau

Flur 10, Flurstücke 1 bis 5, 10, 22
Flur 11, Flurstücke 1 bis 19
Flur 12, Flurstücke 2, 3/1, 3/2, 15 bis 22
Flur 13, Flurstücke 26 bis 41

Gemarkung Weckesheim

Flur 1, Flurstücke 180, 181/1, 182, 187/1, 187/2, 188/1, 190—198, 199/1, 337/10, 337/11, 338/9, 338/10, 339/9, 339/10, 341/9, 341/10, 350/3, 350/4, 352/1, 353/1, 378, 385, 411/2
Flur 2, Flurstücke 91/1, 91/2, 91/3, 91/4, 91/5, 93/1
Flur 4, Flurstücke 70/1, 71/2, 71/3, 71/5, 71/7, 71/9, 71/11, 71/13, 71/15, 71/17, 71/19, 71/21, 71/23, 71/25, 71/27, 71/29, 71/30, 71/49, 71/78, 71/79, 71/80, 71/81, 71/82, 71/83, 72/5, 72/10, 72/12, 72/13, 72/15, 72/17, 72/19, 72/21, 72/23, 72/25, 72/27, 72/29, 72/37, 72/38, 74/17, 77/6, 77/10, 77/14, 77/15, 77/16, 77/17, 100/5, 101, 102/3, 106/10, 122/1, 129/1, 129/2, 129/3, 129/4
Flur 5, Flurstücke 78/1, 79/10, 79/11, 79/12, 154/1, 169/1

Gemarkung Beienheim

Flur 4, Flurstücke 87, 94
Flur 5, Flurstücke 163, 181, 192
Flur 6, Flurstücke 189, 212

Gemarkung Dorn-Assenheim

Flur 2, Flurstücke 77/1, 79/1, 81/1, 86/4, 86/5, 89/1, 91/1, 94/1, 95 bis 103, 104/1, 104/2, 105, 106/1, 106/2, 107 bis 115, 116/1, 116/2, 117/1, 117/2, 119/1, 119/2, 120, 121, 122/1, 122/2, 123 bis 157, 158/1, 158/2, 159, 160/1, 160/2, 161 bis 165, 272/16, 274, 275, 279, 280, 281/2, 282, 283, 284/1, 284/2, 285 bis 288, 298, 299/1, 299/2, 300, 301, 304 bis 309, 310/1, 310/2, 311 bis 323, 324/1, 324/2, 325, 326, 333 bis 345
Flur 3, Flurstücke 23, 24
Flur 8, Flurstück 1

Gemarkung Reichelsheim

Flur 3, Flurstücke 18 bis 22, 23/1, 26, 27/1, 34/1, 34/2, 41/1, 45/1, 47 bis 50, 75/6, 86, 87/1, 88/1, 89, 95, 97/3, 97/4, 97/5, 98 bis 100, 101/1, 101/2, 102, 103, 105 bis 110, 111/1, 112/1, 113 bis 117, 118/1, 119 bis 122, 123/1, 124, 125, 126/1, 127/4, 127/5, 127/6, 128 bis 130, 131/1, 131/2, 132/3
Flur 4, Flurstücke 1/1, 2/1, 3/5, 4/1, 5/1, 40/3, 42/1, 43/1, 50/3, 50/5, 51/1, 51/2, 55/1, 57/1, 58/1, 59/1, 61/5, 62/3, 63/1, 65/5, 66/5, 92/4, 93/1, 102, 103, 170/1, 171/1, 172 bis 177, 182, 184/1, 187/5, 201/1, 202 bis 213, 216/2, 217 bis 221, 222/1, 222/2, 223, 226/1, 226/2, 226/3, 228/3, 229 bis 240, 241/1, 241/2, 242 bis 261, 262/1, 262/2, 263 bis 275
Flur 5, Flurstücke 1, 2/1, 2/2, 3 bis 5, 8 bis 36, 37/1, 37/2, 38, 40 bis 74, 75/1, 75/3, 75/4, 76, 77/1, 77/2, 78, 79, 81 bis 85, 87 bis 95
Flur 6, Flurstücke 1, 3 bis 11, 12/1, 12/2, 13, 14, 15/1, 15/2, 15/3, 15/4, 16 bis 35
Flur 7, Flurstücke 1 bis 43, 52, 60, 61, 62/1, 85, 87
Flur 11, Flurstücke 1 bis 8, 15, 23/1, 40

zusammen: 476,4140 ha

zugezogen.

Vom Flurbereinigungsverfahren werden die Grundstücke

Gemarkung Heuchelheim

Flur 4, Flurstück 98/2

Gemarkung Weckesheim

Flur 1, Flurstücke 326, 327/1
Flur 4, Flurstück 77/11
Flur 5, Flurstücke 78, 79/3. 79/7, 79/8, 79/9, 154, 157/4, 169, 171/3, 172, 173
Flur 6, Flurstück 134
Flur 7, Flurstück 91

zusammen: 10,6437 ha

ausgeschlossen.

Durch diesen Änderungsbeschluß hat das Flurbereinigungsgebiet nunmehr eine Größe von insgesamt rd. 980 ha. Waldflächen sind im Verfahrensgebiet nicht vorhanden. Die Grenzen des Flurbereinigungsgebietes sind auf der Gebietskarte durch einen grünen bzw. orangen Farbstreifen kenntlich gemacht.

Änderungen in der Zusammensetzung des Vorstandes sowie der Bezeichnung und dem Sitz der Teilnehmergemeinschaft treten durch diesen Beschluß nicht ein.

Die Beteiligten dieses Änderungsbeschlusses werden nach § 14 FlurbG aufgefordert, Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe dieses Beschlusses beim Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung Gießen, Ostanlage 47, 6300 Gießen, anzumelden.

Werden Rechte nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann das Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Der Inhaber eines o. a. Rechtes muß die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

Nach § 34 FlurbG ist von der Bekanntgabe dieses Änderungsbeschlusses ab bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes in folgenden Fällen die Zustimmung des Amtes für Landwirtschaft und Landentwicklung erforderlich:

a) Wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Flurbereinigungsgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für Änderungen, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören;
b) wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedigungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen;
c) wenn Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen. Die Beseitigung ist in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden.

Sind entgegen den Abs. a) und b) Änderungen vorgenommen, Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Verfahren unberücksichtigt bleiben; das Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung kann den früheren Zustand nach § 137 FlurbG wieder herstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen dem Abs. c) vorgenommen worden, so muß das Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung Ersatzpflanzungen anordnen.

Der entscheidende Teil dieses Änderungsbeschlusses wird in der Stadt Reichelsheim (Wetterau), Wetteraukreis, und in den an das Flurbereinigungsgebiet angrenzenden Gemeinden Echzell, Wölfersheim, Florstadt sowie der Stadt Friedberg (Hessen) öffentlich bekanntgemacht. Gleichzeitig wird der Beschluß mit Begründung und mit der Gebietskarte zur Einsichtnahme durch die Beteiligten

bei der Stadtverwaltung Reichelsheim (Wetterau), Wetteraukreis, und in den an das Flurbereinigungsgebiet angrenzenden Gemeinden Echzell, Wölfersheim, Florstadt sowie der Stadt Friedberg (Hessen) zwei Wochen lang ausgelegt.

Wiesbaden, 23. November 1987

Hessisches Landesamt
für Ernährung, Landwirtschaft
und Landentwicklung
F 873 Reichelsheim-Heuchelheim/Wekkesheim 10245/87

21

Flurbereinigung Lauterbach (Hessen)/Stadtteile Maar und Reuters, Vogelsbergkreis

Am 12. Oktober 1987 ist vom Hessischen Landesamt für Ernährung, Landwirtschaft und Landentwicklung — Abteilung Landentwicklung — folgender Flurbereinigungsbeschluß erlassen worden, dessen entscheidender Teil hiermit nachrichtlich veröffentlicht wird. Die Möglichkeit zur Einlegung eines Rechtsbehelfs gegen den Flurbereinigungsbeschluß wird durch die nachstehende Veröffentlichung nicht eingeräumt.

Wiesbaden, 7. Dezember 1987

Der Hessische Minister
für Landwirtschaft, Forsten
und Naturschutz
II C 4 — LK 50.0 — Lauterbach (Maar/Reuters) — 6485/87
StAnz. 1/1988 S. 30

Flurbereinigungsbeschluß

1. Auf Grund des § 87 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) i. d. F. vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546) wird für die in der Anlage 1 aufgeführten Grundstücke in Teilen der Gemarkungen Maar, Reuters und Wallenrod die Flurbereinigung angeordnet. Die Anlage 1 bildet einen Bestandteil dieses Beschlusses.
2. Das Flurbereinigungsgebiet hat eine Größe von 365 ha, worin eine Waldfläche von 8 ha enthalten ist. Die Grenzen des Flurbereinigungsgebietes sind auf der Gebietskarte durch einen grünen bzw. orangen Farbstreifen kenntlich gemacht.
3. Die Gemeinschaft der Teilnehmer am Flurbereinigungsverfahren führt den Namen:

   „Teilnehmergemeinschaft der Flurbereinigung von Lauterbach/Maar-Reuters-B 254 mit dem Sitz in Lauterbach (Hessen).

   Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechtes.
4. Die Beteiligten werden nach § 14 FlurbG aufgefordert, Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe dieses Beschlusses beim Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung in Alsfeld, Außenstelle Lauterbach (Hessen), Adolf-Spieß-Straße 34, anzumelden. Werden Rechte nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann das Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

   Der Inhaber eines o. a. Rechtes muß die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.
5. Nach § 34 bzw. nach § 85 Ziff. 5 FLurbG ist von der Bekanntgabe dieses Beschlusses ab bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes in folgenden Fällen die Zustimmung des Amtes für Landwirtschaft und Landentwicklung erforderlich:

   a) Wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Flurbereinigungsgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für Änderungen, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören;

   b) wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen;

   c) wenn Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen. Die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden;

   d) wenn Holzeinschläge vorgenommen werden sollen, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen.

   Sind entgegen den Abs. a) und b) Änderungen vorgenommen, Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Verfahren unberücksichtigt bleiben; das Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung kann den früheren Zustand nach § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.

   Sind Eingriffe entgegen dem Abs. c) vorgenommen worden, so muß das Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung Ersatzpflanzungen anordnen.

   Werden entgegen dem Abs. d) Holzeinschläge vorgenommen, so kann das Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung anordnen, daß derjenige, der das Holz fällte, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.
6. Der entscheidende Teil dieses Beschlusses wird in der Stadt Lauterbach (Hessen) und in den an das Flurbereinigungsgebiet angrenzenden Gemeinden Grebenau, Schwalmtal, Lautertal und Wartenberg öffentlich bekanntgemacht. Gleichzeitig wird der Beschluß mit Begründung und mit der Gebietskarte zur Einsichtnahme durch die Beteiligten bei der Stadtverwaltung Lauterbach (Hessen), Rathaus, Zimmer 22, und in den an das Flurbereinigungsgebiet angrenzenden o. g. Gemeinden zwei Wochen lang ausgelegt.

Wiesbaden, 12. Oktober 1987

Hessisches Landesamt
für Ernährung, Landwirtschaft
und Landentwicklung
327 — F 920 Lauterbach-Maar 9709/87

Anlage 1

Flurbereinigungsgebiet

Gemarkung Maar

Flur 6 Nr. 25/1, 26/1, 27/1, 28/1, 29/1, 30/1, 31/2, 31/3, 32/2, 33/1, 33/2, 33/3, 34/1, 35/1, 36/1, 37, 38/1, 38/2, 38/3, 38/4, 39, 40, 41, 42/1, 42/2, 43, 44, 45, 54, 55, 56, 57, 58, 59, 60, 61/1, 61/2, 62, 63, 64/1, 64/2, 64/3, 67/1, 68/1, 68/2, 74, 75/3, 76, 77, 78, 79, 80

Flur 7 Nr.: 1, 2, 3/1, 3/2, 3/3, 3/4, 4, 5, 6, 7, 8/1, 8/2, 8/3, 9, 10/1, 10/2, 10/3, 11, 12, 13, 14/1, 14/2, 15/1, 15/2, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27/1, 28/1, 28/2, 89, 90, 91/1, 92, 93, 94/1, 95, 96, 27/3

Flur 25 Nr.: 1/1, 2/3, 2/4, 3/1, 4/1, 5, 6, 7, 8, 68, 69, 70/1, 106

Flur 26 Nr.: 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10/1, 10/2, 11, 12/1, 12/2, 13, 14, 15/1, 16/1, 17/1, 17/2, 18, 19, 20, 21, 22, 23/1, 23/2, 24/1, 25/1, 26/1, 27/3, 27/4, 28/2, 28/3, 29/1, 29/2, 30, 31, 32, 33/1, 34/1, 35/1, 35/2, 36/1, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47/1, 48/1, 48/2, 49

Flur 27 Nr.: 1/2, 1/3, 2, 3, 4, 5/1, 5/2, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12/1, 12/2, 12/3, 13/1, 13/2, 13/3, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28/1, 28/2, 28/3, 29/1, 30/1, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 47, 48/1, 49, 50/1, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 57, 58, 59, 60, 61, 62/1, 62/2, 63, 64

Flur 28 Nr.: 2

Flur 29 Nr.: 30/1, 33, 38

Gemarkung Reuters

Flur 1 Nr.: 1/1, 133/1, 135/1, 137, 138, 139/1, 140/1, 141, 142, 143, 144/1, 162/7, 167/2, 170/1, 185/1, 187/1, 187/2, 188/1, 189/1, 190, 191, 193/1

Flur 2 Nr.: 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7/1, 7/2, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29/1, 29/2, 30, 31

Flur 3 Nr.: 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18/1, 18/2, 19, 20, 21, 22

Flur 4 Nr.: 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10/1, 10/2, 10/5, 10/7, 11, 12, 13, 14, 15, 37, 40, 41, 42/1, 43, 45, 49/1, 49/2, 50

Gemarkung Wallenrod

Flur 5 Nr.: 1/1, 2/1, 3/1, 4/1, 5/1, 6/1, 7/1, 8, 9, 10, 11, 12/1, 13/1, 14/1, 15/1, 16/1, 17/1, 18, 19, 20/1, 20/2, 21, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46/1, 47, 108/1, 109/1, 110, 111, 112, 113, 114, 115, 116/1, 117, 118, 22

Flur 6 Nr.: 1/1, 2, 27, 28, 29, 30, 31/1, 31/2, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 54, 55, 56, 63, 64, 65

Flur 7 Nr.: 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9/4, 9/5, 9/6, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 53, 54, 55, 56, 57, 58, 59, 60, 61, 62, 63, 64, 65, 66, 67, 68, 69, 70, 71, 72, 73, 74.

22

Flurbereinigung Nauheim, Landkreis Groß-Gerau

Am 7. Dezember 1987 ist vom Hessischen Landesamt für Ernährung, Landwirtschaft und Landentwicklung — Abteilung Landentwicklung — folgender Flurbereinigungsbeschluß erlassen worden, dessen entscheidender Teil hiermit nachrichtlich veröffentlicht wird. Die Möglichkeit zur Einlegung eines Rechtsbehelfs gegen den Flurbereinigungsbeschluß wird durch die nachstehende Veröffentlichung nicht eingeräumt.

Wiesbaden, 16. Dezember 1987

Der Hessische Minister
für Landwirtschaft, Forsten
und Naturschutz
II C 4 — LK 50.0 —
Wiesbaden (Nauheim)
StAnz. 1/1988 S. 31

Flurbereinigungsbeschluß

1. Auf Grund des § 87 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) i. d. F. vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546) wird für die in der Anlage 1 aufgeführten Grundstücke in Teilen der Gemarkung Nauheim Flurbereinigung angeordnet. Die Anlage 1 bildet einen Bestandteil dieses Beschlusses.
2. Das Flurbereinigungsgebiet hat eine Größe von 111 ha.

   Die Grenzen des Flurbereinigungsgebietes sind auf der Gebietskarte durch einen grünen bzw. orangen Farbstreifen kenntlich gemacht.
3. Die Gemeinschaft der Teilnehmer am Flurbereinigungsverfahren führt den Namen:

   „Teilnehmergemeinschaft der Flurbereinigung von Nauheim" mit dem Sitz in Nauheim.

   Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechtes.
4. Die Beteiligten werden nach § 14 FlurbG aufgefordert, Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe dieses Beschlusses beim Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung, 6200 Wiesbaden, Herrngartenstraße 1—5, anzumelden. Werden Rechte nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann das Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

   Der Inhaber eines o. a. Rechtes muß die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.
5. Nach § 34 bzw. nach § 85 Ziff. 5 FLurbG ist von der Bekanntgabe dieses Beschlusses ab bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes in folgenden Fällen die Zustimmung des Amtes für Landwirtschaft und Landentwicklung erforderlich:
   a) Wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Flurbereinigungsgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für Änderungen, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören;
   b) wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen;
   c) wenn Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen. Die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden;
   d) wenn Holzeinschläge vorgenommen werden sollen, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen.

   Sind entgegen den Abs. a) und b) Änderungen vorgenommen, Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Verfahren unberücksichtigt bleiben; das Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung kann den früheren Zustand nach § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.

   Sind Eingriffe entgegen dem Abs. c) vorgenommen worden, so muß das Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung Ersatzpflanzungen anordnen.

   Werden entgegen dem Abs. d) Holzeinschläge vorgenommen, so kann das Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung anordnen, daß derjenige, der das Holz fällte, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.
6. Der entscheidende Teil dieses Beschlusses wird in der Gemeinde Nauheim und in den an das Flurbereinigungsgebiet angrenzenden Gemeinden Trebur sowie in den angrenzenden Städten Rüsselsheim, Groß-Gerau und Mörfelden-Walldorf öffentlich bekanntgemacht. Gleichzeitig wird der Beschluß mit Begründung und mit der Gebietskarte zur Einsichtnahme durch die Beteiligten bei der Gemeindeverwaltung Nauheim (Rathaus, Weingartenstraße 46—50, Zimmer E 7) zwei Wochen lang von dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung an ausgelegt.

Wiesbaden, 7. Dezember 1987

Hessisches Landesamt
für Ernährung, Landwirtschaft
und Landentwicklung
F 923 Nauheim — 12265/87

Anlage 1

Verfahrensgebiet
Gemarkung Nauheim

Flur 2 Flurstücke 26 bis 32, 54 bis 77, 78/1, 80 bis 93, 103 bis 131, 680 bis 688, 689/3, 690 bis 694, 734 bis 738.

Flur 7 Flurstücke 103, 109, 120/1.

Flur 8 Flurstücke 1 bis 14, 16/1, 17 bis 19, 21/1, 22, 25/2, 26 bis 29, 32/2, 32/3, 33, 57/1, 59 bis 74, 75/1, 77/1, 77/2, 78 bis 95, 96/1, 98, 100/1, 101 bis 106, 115/2, 116/2, 117/2, 118, 119, 120/1, 122 bis 129, 131/1, 132 bis 141, 142/1, 144 bis 148, 150/8, 151 bis 156, 157/1, 157/2, 158/2, 158/4, 158,5/159 bis 165, 166/1, 168 bis 171, 179/1, 171/1, 171/2, 172 bis 176, 180, 181, 182/1, 183 bis 192, 193/1, 196/4, 198/2, 199/2, 200/2, 201/1, 202 bis 211, 213/2, 214 bis 218.

Flur 9 Flurstücke 12, 13, 13/1, 14, 16/1, 17/1, 17/2, 17/3, 18 bis 40, 42, 43, 46, 115, 116, 145, 157/2, 157/3, 159 bis 169, 171/2, 173 bis 179, 181/1, 182/1, 182/2, 183, 184, 185/1, 185/2, 186, 187, 191/1, 196, 197, 206 bis 211, 212/1, 214/1, 216, 217, 219 bis 222.

Flur 10 Flurstücke 7 bis 12, 14/1, 15 bis 17, 19/1, 20 bis 37, 38/1, 41, 42/1, 44 bis 49, 50/1, 53 bis 57, 58/1, 60 bis 68, 69/1, 69/2, 70 bis 72, 225 bis 228, 229/1, 230/1, 231/2, 231/3, 232/2, 240/5, 240/6, 241/2, 242/1, 243/3, 243/4, 243/5, 244 bis 248, 249/1, 252/3, 273, 277/1, 278/2, 279/3, 280/2, 281/2, 282/2, 284/2, 285/2, 286/2, 287/2, 288/2, 289/2, 290/2, 291/3, 291/4, 292/3, 293/2, 294/1, 295/5, 296 bis 299, 300/1.

Flur 11 Flurstück 351/7

23

Anordnung nach Nr. 2 der Richtlinien für die Beschaffung und Unterhaltung von Schutzkleidung für Landesbedienstete

Bezug: Erlaß vom 30. Oktober 1987 (StAnz. S. 2330)

In dem o. a. Erlaß muß es in der Tabelle bei 4. in der Rubrik „Gegenstand" statt „Spezialschutzschuhe" richtig „Spezialschutz**hand**schuhe" heißen.

Wiesbaden, 15. Dezember 1987

Der Hessische Minister
für Landwirtschaft, Forsten
und Naturschutz
I A 4 — H 1109 11, 12, 14 — 516 01
— Gült.-Verz. 3200 —
StAnz. 1/1988 S. 31

24

PERSONALNACHRICHTEN

Es sind

C. im Bereich des Hessischen Ministers des Innern

beim Regierungspräsidenten in Kassel

ernannt:

zu **Regierungsdirektoren** die Regierungsoberräte (BaL) Jürgen Lüll, Wolfgang Kaivers (beide 1. 10. 87);

zum **Baudirektor** Bauoberrat (BaL) Ekkehard Schürmann (1. 10. 87);

zu **Regierungsräten** die Regierungsräte z. A. (BaP) Klaus-Dieter Zappi (1. 11. 87), Stefan Steinmetz (1. 12. 87);

zum **Oberamtsrat** Amtsrat (BaL) Karl Lamsbach (1. 10. 87);

zur **Inspektorin z. A. (BaP)** Bewerberin Martina Lauer, LR Kassel (1. 8. 87);

zu **Inspektoranwärtern/innen** die Bewerber/innen Norbert Bernd, Michael Christ, Daniela Dehler, Reinhard Hähnke, Claudia Huneck, Doris Jacob, Gerald Knab, Silvia Knierim, Petra Korger, Robert Kuske, Heike Lenz, Wolfgang Moors, Udo Sadlo, Susanne Stückrath-Brede, Ute Salzmann, Andreas Schmidt, Thomas Steinbrecher, Barbara Weiß, Jörg Wohlrab (sämtlich 1. 10. 87).

Kassel, 11. Dezember 1987

Der Regierungspräsident
2 — 7 0 16/03 B

beim Hessischen Landeskriminalamt

ernannt:

zu **Kriminalhauptkommissaren** die Kriminaloberkommissare (BaL) Wolfram Hellmold, Gerhard Heß, Kurt Weiß (sämtlich 1. 10. 87);

zu/zur **Kriminaloberkommissaren/in** die Kriminalkommissare/in (BaL) Monika Schmirl, Roland Brendel, Wilhelm Fernau (sämtlich 1. 10. 87);

zu **Kriminalhauptmeistern/innen** die Kriminalobermeister/in (BaL) Mechthild Hofmann, Friedhelm Ebenig, Joachim Graffert, Peter Graus, Egbert Großer, Wolf Uwe Höhler, Alexander Kacpura, Siegfried Lotz, Thomas Paetow, Hans-Josef Pink, Alban Ragg, Wolfgang Reiche, Hans-Dieter Sandkühler, Siegfried Schellenbeck, Peter Stieglitz, Helmut Wasser, Kriminalobermeisterin (BaP) Vera Lindenthal (sämtlich 1. 10. 87);

zu **Kriminalobermeistern/innen** die Polizeimeister/in (BaL) Marina Kranz, Klaus Ballin, Andreas Giersbach, Eckhard Schmitz, Ralf Schweitzer, Udo Volk, Polizeimeisterin (BaP) Brunhilde Neck (sämtlich 1. 10. 87);

zu **Polizeiobermeistern** Polizeimeister (BaL) Michael Naumann, die Polizeimeister (BaP) Bernd Binnefeld, Jürgen Filler, Ralf Kunzendorf (sämtlich 1. 10. 87);

eingewiesen:

in die Besoldungsgruppe A 9 mit Amtszulage

die Kriminalhauptmeister/in (BaL) Hanne Lenz, Günter Humpf, Christoph Mertens, Ernst Troll (sämtlich 1. 10. 87);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:

Kriminalhauptmeister (BaP) Joachim Graffert (11. 10. 87), Kriminalobermeister/in (BaP) Petra Heep-Schneider (25. 9. 87), Armin Klein (8. 11. 87);

in den Ruhestand getreten:

Kriminalhauptkommissar (BaL) Alfred Moog (30. 9. 87), Polizeihauptmeister (BaL) Manfred Gobat (30. 11. 87).

Wiesbaden, 14. Dezember 1987

Hessisches Landeskriminalamt
VII/1 — 8

StAnz. 1/1988 S. 32

F. im Bereich des Hessischen Kultusministers

im Ministerium

ernannt:

zur **Regierungsdirektorin** Regierungsoberrätin (BaL) Helga von Poblotzki (26. 10. 87);

zum **Regierungsdirektor z. A. (BaP)** Verwaltungsangestellter Michael Koch (27. 10. 87);

zur **Regierungsrätin** Oberamtsrätin (BaL) Adele Nocke (26. 10. 87);

zur **Oberamtsrätin** Amtsrätin (BaL) Monika Robben (1. 10. 87);

zum **Amtsrat** Amtmann (BaL) Manfred Braun (1. 10. 87);

zu **Amtfrauen** die Oberinspektorinnen (BaL) Angela Herborn, Gabriele Knapp, Carmen Will (sämtlich 1. 10. 87);

zum **Amtmann** Oberinspektor (BaL) Friedrich Schupp (1. 10. 87);

in den Ruhestand versetzt:

Oberamtsrat (BaL) Harry Rusch (31. 10. 87);

bei den nachgeordneten Dienststellen:

ernannt:

zum **Studiendirektor als Leiter eines Fachbereichs am Hess. Institut für Lehrerfortbildung** Direktor einer Gesamtschule als Leiter einer Gesamtschule ohne Oberstufe mit bis zu 1 000 Schülern (BaL) Werner Röhrig (16. 11. 87);

zum **Oberstudienrat am Hess. Institut für Lehrerfortbildung** Studienrat am Hess. Institut für Lehrerfortbildung (BaL) Rainer Claus (19. 10. 87);

versetzt:

zur Universität Karlsruhe Oberinspektor (BaL) Ralf Ortner, Hess. Institut für Bildungsplanung und Schulentwicklung (16. 11. 87).

Wiesbaden, 16. Dezember 1987

Der Hessische Kultusminister
I A 1.3 — 050/35 — 344

StAnz. 1/1988 S. 32

25 DARMSTADT

DIE REGIERUNGSPRÄSIDENTEN

Zweckänderung der Martin-Carl-Adolf-Böckler-Stiftung, Sitz Bad Homburg v. d. Höhe

Gemäß § 9 des Hessischen Stiftungsgesetzes vom 5. April 1966 (GVBl. I S. 77), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 1984 (GVBl. I S. 344), habe ich am 9. Dezember 1987 dem Antrag des Vorstandes und des Kuratoriums der Martin-Carl-Adolf-Böckler-Stiftung, Sitz Bad Homburg v. d. Höhe, auf Zweckänderung der Stiftung stattgegeben.

§ 2 Nr. 2.1 hat nunmehr folgenden Wortlaut:

Der Stiftungszweck umfaßt: Pflege, Erhaltung, Durchforschung des baltischen Kulturgutes in den Republiken Estland und Lettland, besonders hinsichtlich der Denkmalpflege und des Denkmalschutzes.

Darmstadt, 14. Dezember 1987

Der Regierungspräsident
III 6/11 a — 25 d 04/11 (4) — 21

StAnz. 1/1988 S. 32

26

Genehmigung der Rudolf Hermanns Stiftung, Sitz Geisenheim

Gemäß § 80 des Bürgerlichen Gesetzbuches i. V. m. § 3 Abs. 1 des Hessischen Stiftungsgesetzes vom 4. April 1966 (GVBl. I S. 77), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 1984 (GVBl. I S. 344), habe ich die mit Stiftungsgeschäft vom 28. November 1983 und 2. Dezember 1987 errichtete Rudolf Hermanns Stiftung, Sitz Geisenheim, mit Stiftungsurkunde vom 11. Dezember 1987 genehmigt.

Darmstadt, 16. Dezember 1987

Der Regierungspräsident
III 6/11 a — 25 d — 04/11 (9) — 18

StAnz. 1/1988 S. 32

27 GIESSEN

Vierte Sitzung der Regionalen Planungsversammlung bei dem Regierungspräsidenten in Gießen als oberer Landesplanungsbehörde

Die Vierte Sitzung der Regionalen Planungsversammlung findet als Sondersitzung am

Mittwoch, 13. Januar 1988, 17.00 Uhr,

in der Fernwaldhalle in Fernwald/Ortsteil Steinbach, Landkreis Gießen, statt.

Nachstehend gebe ich die Tagesordnung bekannt:

1. Eröffnung und Begrüßung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einberufung und der Beschlußfähigkeit
2. Weiterbau der A 49; hier: Antrag der SPD-Fraktion
3. Anfragen und Mitteilungen

Gießen, 18. Dezember 1987

Der Regierungspräsident
51 — 93 b 10/01
StAnz. 1/1988 S. 33

28

Auflösung des Tierversicherungsvereins a. G. Eschenburg-Eiershausen, Eschenburg/Ortsteil Eiershausen, Lahn-Dill-Kreis

Der Tierversicherungsverein a. G. Eschenburg-Eiershausen, Eschenburg/Ortsteil Eiershausen, Lahn-Dill-Kreis, hat durch außerordentliche Mitgliederversammlung am 27. November 1987 die Auflösung mit Wirkung vom 31. Dezember 1987 beschlossen.

Hierzu habe ich die aufsichtsbehördliche Genehmigung erteilt.

Gießen, 9. Dezember 1987

Der Regierungspräsident
11 — 25 d 04/15 — (2) — 10
StAnz. 1/1988 S. 33

29 KASSEL

Verordnung zur Festsetzung eines Heilquellenschutzgebietes für die staatlich anerkannte Heilquelle „Thermalwasserbohrung im Emstal/Ortsteil Sand" der Thermalwasser Emstal GmbH & Co. Betriebs KG in Emstal, Landkreis Kassel, vom 14. Dezember 1987

Auf Antrag und zugunsten der Thermalwasser Emstal GmbH & Co. Betriebs KG in Emstal wird hiermit nach Maßgabe der vorgelegten und geprüften Unterlagen (Anlagen 1 bis 8) für deren staatlich anerkannte Heilquelle „Thermalwasserbohrung in Emstal/Ortsteil Sand" gemäß § 41 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) i. d. F. vom 12. Mai 1981 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. August 1986 (GVBl. I S. 253), i. V. m. § 19 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz-WHG) i. d. F. vom 23. September 1986 (BGBl. I S. 1529) ein Heilquellenschutzgebiet festgesetzt und dazu folgendes verordnet:

§ 1
Einteilung des Heilquellenschutzgebietes

(1) Das Heilquellenschutzgebiet für die staatlich anerkannte Heilquelle „Thermalwasserbohrung in Emstal/Ortsteil Sand" wird in folgende Zonen eingeteilt:

1. Zonen zum Schutz gegen qualitative Beeinträchtigungen
   Zone I (Fassungsbereich)
   Zone IV (Weitere Schutzzone, äußerer Bereich)
2. Zum Schutz gegen quantitative Beeinträchtigungen wird eine Zone D festgesetzt, die deckungsgleich mit der Zone IV ist.

(2) Über das Heilquellenschutzgebiet und seine Schutzzonen geben die als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlichte Übersichtskarte im Maßstab 1 : 100 000 und die Aufzählung in § 3 einen Überblick.

Im einzelnen ergibt sich die genaue Abgrenzung des Heilquellenschutzgebietes und der Schutzzonen aus den Schutzgebietskarten (topographische Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000 und Lageplan im Maßstab 1 : 500), in denen die Schutzzonen wie folgt dargestellt sind:

Zone I (Fassungsbereich) = rote Umrandung,
Zone IV und D (weitere Schutzzone, äußerer Bereich) = gelbe Umrandung.

Die Anlage und die Schutzgebietskarten sind Bestandteile dieser Verordnung.

(3) Die Verordnung und die Schutzgebietskarten werden archivmäßig bei dem

Regierungspräsidenten in Kassel
— oberer Wasserbehörde —,
Dr.-Fritz-Hoch-Haus,
Steinweg 6,
3500 Kassel,

verwahrt. Die Karten können dort und bei

1. dem Landrat des Landkreises Kassel
   — unterer Wasserbehörde —,
   3500 Kassel,
2. dem Landrat des Landkreises Kassel
   — Katasteramt —,
   3500 Kassel,
3. dem Kreisausschuß des Landkreises Kassel
   — Bauaufsichtsamt —,
   3500 Kassel,
4. dem Wasserwirtschaftsamt Kassel,
   Goethestraße 7,
   3500 Kassel,
5. dem Hessischen Landesamt für Bodenforschung,
   Leberberg 9,
   6200 Wiesbaden,
6. der Hessischen Landesanstalt für Umwelt,
   Unter den Eichen 7,
   6200 Wiesbaden,
7. dem Hessischen Oberbergamt,
   Paulinenstraße 5,
   6200 Wiesbaden,

während der Dienststunden eingesehen werden.

§ 2
Umfang der einzelnen Schutzzonen

(1) Der Fassungsbereich (Zone I) erstreckt sich auf das Grundstück Gemarkung Sand, Flur 3, Flurstück 477 (teilweise).

(2) Die Weitere Schutzzone, äußerer Bereich (Zonen IV und D) erstreckt sich ganz oder teilweise auf die Gemarkungen Balhorn, Sand, Merxhausen und Riede der Gemeinde Emstal; Altendorf, Altenstädt, Elbenberg, Heimarshausen und Naumburg der Stadt Naumburg; Altenhasungen, Bründersen, Istha, Nothfelden, Wenigenhasungen und Wolfhagen der Stadt Wolfhagen; Burghasungen und Oelshausen der Stadt Zierenberg; Ehlen der Gemeinde Habichtswald; Breitenbach, Elmshagen, Hoof und Martinhagen der Gemeinde Schauenburg, Landkreis Kassel, sowie Ermetheis, Kirchberg, Metze, Niedenstein und Wichdorf der Stadt Niedenstein; Gleichen der Stadt Gudensberg; Lohne und Züschen der Stadt Fritzlar, Schwalm-Eder-Kreis.

§ 3
Verbote in den Zonen zum Schutz gegen qualitative Beeinträchtigungen

(1) Im Bereich des gesamten Heilquellenschutzgebietes sind alle Handlungen verboten, durch die eine schädliche Verunreinigung der Heilquelle oder eine sonstige nachteilige Veränderung des Quellwassers zu besorgen ist.

(2) Weitere Schutzzone, äußerer Bereich (Zone IV)

Verboten sind:

1. Versenken von Abwasser einschließlich des auf den Straßen anfallenden Niederschlagswassers,
2. Versenken oder Versickern radioaktiver Stoffe,
3. Errichten und Betreiben von gewerblichen und industriellen Anlagen, in denen als Reststoffe radioaktive Stoffe, wassergefährdende Stoffe oder Betriebsabwässer, ausgenommen Kühlwasser, anfallen, wenn diese Stoffe nicht vollständig aus dem Schutzgebiet herausgeleitet, herausgebracht, ausreichend behandelt oder zulässigerweise in eine öffentliche Kanalisation eingeleitet werden,
4. Ablagern von radioaktiven oder wassergefährdenden Stoffen sowie deren Einbringen in den Untergrund,
5. Errichten und Betreiben von Rohrleitungen für wassergefährdende Stoffe außerhalb eines Werksgeländes (Fernleitungen).

Auszug aus Top. Karte, Maßstab 1 : 100 000, Bl.-Nr. C 4718, Korbach, Bl.-Nr. C 4722, Kassel, Bl.-Nr. C 5118, Marburg, des Hessischen Landesvermessungsamtes, Vervielfältigungsgenehmigung Nr. 019/77

Zeichenerklärung

○ **Fassungsbereich (Zone I)**

——— **Weitere Schutzzone (Zonen IV und D)**

(3) Fassungsbereich (Zone I)

In der Zone I gelten die Verbote für die Zone IV. Darüber hinaus sind verboten:

1. Das Betreten des Fassungsbereiches durch Unbefugte,
2. jegliche Nutzung des Fassungsbereiches mit Ausnahme einer etwaigen Heuwerbung,
3. Düngung,
4. Anwenden von Mitteln für Pflanzenschutz (einschließlich Mittel zur Aufwuchs- und Schädlingsbekämpfung) und zur Wachstumsregelung,
5. Verletzen der belebten Bodenzone und der Deckschichten.

§ 4

Verbote in den Zonen zum Schutz gegen quantitative Beeinträchtigungen

In der Zone D sind Aufgrabungen und Eingriffe in den Boden von mehr als 500 m Tiefe verboten.

§ 5

Duldungspflichten

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Heilquellenschutzgebietes haben zu dulden, daß Beauftragte der zuständigen staatlichen Behörden die Grundstücke zur Beobachtung des Wassers und des Bodens betreten.

Sie haben ferner zu dulden, daß:

1. der Fassungsbereich eingezäunt und mit einer zusammenhängenden Grasdecke versehen wird, die stets sorgfältig zu unterhalten ist,
2. Beobachtungsstellen eingerichtet werden,
3. Hinweisschilder zur Kennzeichnung des Heilquellenschutzgebietes aufgestellt werden,
4. wassergefährdende Ablagerungen beseitigt werden,
5. notwendige Einrichtungen zum sicheren und unschädlichen Ableiten des anfallenden Oberflächenwassers aus dem Fassungsbereich erstellt werden.

§ 6

Ausnahmen

(1) Von den Bestimmungen dieser Verordnung kann der Regierungspräsident in Kassel — obere Wasserbehörde — im Einvernehmen mit dem Hessischen Oberbergamt in Wiesbaden auf Antrag Ausnahmen zulassen. Die Zulassung bedarf der Schriftform.

(2) Handlungen, die einer wasserrechtlichen Erlaubnis, Bewilligung oder Genehmigung, einer gewerberechtlichen, abfallrechtlichen oder bauaufsichtlichen Genehmigung bedürfen oder die auf Grund eines bergbehördlich geprüften Betriebsplanes oder durch bergrechtliche Erlaubnis oder Bewilligung zugelassen werden, bedürfen keiner Ausnahmegenehmigung nach dieser Verordnung. Entscheidet in den vorgenannten Fällen die obere Wasserbehörde nicht selbst, ist ihr Einvernehmen erforderlich.

§ 7

Weitergehende Bestimmungen

Weitergehende gesetzliche Bestimmungen und deren Ausführungsbestimmungen bleiben unberührt.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

Zuwiderhandlungen gegen die Verbote der §§ 3 und 4 dieser Verordnung können nach § 41 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 WHG mit einer Geldbuße bis zu hunderttausend Deutsche Mark geahndet werden.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Kassel, 14. Dezember 1987

Der Regierungspräsident
In Vertretung
gez. Schott

StAnz. 1/1988 S. 33

30

Verschmelzung von Versicherungsvereinen;

hier: Tierversicherung Schwalm-Eder VaG, Sitz Homberg (Efze), Schwalm-Eder-Kreis

Die Verschmelzung des Kreisviehversicherungsvereins a.G. Homberg in Homberg (Efze) mit der Tierversicherung Schwalm-Eder VaG in Melsungen (aufnehmender Verein), beide Schwalm-Eder-Kreis, Regierungsbezirk Kassel, habe ich als zuständige Aufsichtsbehörde über die beiden Vereine durch Verfügung vom heutigen Tag genehmigt. Neuer Sitz des aufnehmenden Vereins nach Verschmelzung ist Homberg (Efze). Im übrigen bleibt die Satzung des aufnehmenden Versicherungsunternehmens unverändert bestehen. Evtl. vorhandene Gläubiger des Kreisviehversicherungsvereins a.G. Homberg werden hiermit unter Hinweis auf die §§ 53 a Abs. 1 Satz 2 und 44 a Abs. 3 des Versicherungsaufsichtsgesetzes sowie § 347 Abs. 1 des Aktiengesetzes zur Wahrung ihrer Rechte aufgefordert.

Kassel, 25. November 1987

Der Regierungspräsident
11 — 39 i 10 — 9

StAnz. 1/1988 S. 35

31

Staatliche Anerkennung als Untersuchungsstelle für Abwasseruntersuchungen

1. Die mit Bescheid vom 3. Januar 1983 — III/5 — 79 b 06 27 B — nach § 45 c des Hessischen Wassergesetzes (HWG) i. V. m. §§ 5 ff. der Eigenkontrollverordnung (EKVO) erteilte, jederzeit widerrufliche Anerkennung als Untersuchungsstelle für Abwasseruntersuchungen im Lande Hessen für das

   Institut für Wasser-, Abwasser- und Umweltfragen
   (ehem. Wasseranalytisches Labor Dr. Karl Schöcke),
   Wattenbacher Straße 50, 3501 Söhrewald 1,

   wird hiermit **bis zum 31. Dezember 1992** verlängert.

2. **Untersuchungsumfang**

   Die Anerkennung bezieht sich auf die Untersuchung der in der Anlage zu diesem Bescheid (Merkblatt B-1/2 der Hessischen Landesanstalt für Umwelt) aufgeführten Parameter, ausgenommen die Parameter

   — extrahierbare organisch gebundene Halogene (EOX) — lfd. Nr. 336-1 d. Merkblatts B-1/2
   — adsorbierbare organisch gebundene Halogene (AOX) — lfd. Nr. 336-4 d. Merkblatts B-1/2
   — organisch gebundener Kohlenstoff (TOC/DOC) — lfd. Nr. 523/524 d. Merkblatts B-1/2
   — polycyclische aromatische Kohlenwasserstoffe (PAK) — lfd. Nr. 790 d. Merkblatts B-1/2
   — Fluorid — lfd. Nr. 321 d. Merkblatts B-1/2
   — Fischgiftigkeit (Gf) — lfd. Nr. 671 d. Merkblatts B-1/2.

Kassel, 8. Dezember 1987

Der Regierungspräsident
38 — 79 b 06 27 B

StAnz. 1/1988 S. 35

32 DARMSTADT

BEZIRKSDIREKTIONEN FÜR FORSTEN UND NATURSCHUTZ

Verordnung zur Änderung der Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung des zukünftigen Naturschutzgebietes „Auenverbund Wetterau" vom 14. Dezember 1987

Auf Grund des § 18 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), geändert durch Gesetz vom 28. August 1986 (GVBl. I S. 253), wird nach Anhörung der nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 20. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3574, 1977 S. 650), i. d. F. vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 890) anerkannten Verbände verordnet:

Art. 1

Die Gültigkeit der Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung des zukünftigen Landschaftsschutzgebietes „Auenverbund Wetterau" vom 15. Januar 1985 (StAnz. S. 207) wird um zwei Jahre verlängert.

Art. 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Darmstadt, 14. Dezember 1987

Bezirksdirektion
für Forsten und Naturschutz
gez. Dumm

StAnz. 1/1988 S. 36

33

Erklärung von Waldflächen in den Gemarkungen Gießen und Schiffenberg, der Stadt Gießen, Landkreis Gießen, zu Bannwald vom 21. Oktober 1987

Auf Grund von § 22 Abs. 2 des Hessischen Forstgesetzes i. d. F. vom 4. Juli 1978 (GVBl. I S. 424, 584), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Juni 1983 (GVBl. I S. 103), i. V. m. § 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Hessischen Forstgesetzes (Verordnung über die Erklärung zu Schutzwald, Bannwald und Erholungswald und die Walderhaltungsabgabe) vom 18. Februar 1980 (GVBl. I S. 96) wird erklärt:

I. Geltungsbereich

1. Die in Nr. 2 näher bezeichneten Waldflächen in den Gemarkungen Gießen und Schiffenberg der Stadt Gießen, Landkreis Gießen, werden als Bannwald ausgewiesen, weil sie wegen ihrer besonderen Bedeutung für das Gemeinwohl unersetzlich sind.
2. Der Bannwald besteht aus folgenden Grundstücken:

a) **Stadtwald Gießen**

Abt. 1	Philosophenwald	=	7,1 ha
Abt. 2	Philosophenwald	=	11,3 ha
Abt. 3	Philosophenwald	=	1,4 ha
Abt. 4	Auf der Speck	=	6,7 ha
Abt. 21 D	Sauhütte	=	1,2 ha
Abt. 21 E	Sauhütte	=	2,2 ha
Abt. 22	Lichtung	=	0,5 ha
Abt. 41 A	Brand	=	1,2 ha
Abt. 41 B	Brand	=	0,3 ha
Abt. 43 A	Dreispitze	=	0,6 ha
Abt. 40	Birkenschlag	=	0,1 ha

b) **Staatswald**

Abt. 276	Schindanger	=	1,5 ha
Abt. 277 C	Tempel	=	0,5 ha

Die Gesamtfläche des Bannwaldes beträgt 34,6 ha. 32,6 ha stehen im Eigentum der Stadt Gießen und 2,0 ha im Eigentum des Landes Hessen — Forstverwaltung —.

3. Die Grenzen des Bannwaldes sind in einer als Bestandteil dieser Erklärung geltenden topographischen Karte im Maßstab 1 : 25 000 in Violett eingetragen.
4. Diese Erklärung und die Karte nach Nr. 3 sind bei der Bezirksdirektion für Forsten und Naturschutz in Darmstadt — oberer Forstbehörde — hinterlegt.

II. Zweck der Erklärung zu Bannwald

Der Bannwald besteht überwiegend aus in das Stadtgebiet Gießen hineinragenden Restwaldflächen westlich des Gießener Ringes. Sie bilden eine natürliche Kulisse gegenüber dieser Autobahn und erfüllen dadurch unersetzliche Funktionen hinsichtlich des Sicht- und Immissionsschutzes (Lärm, Staub, Abgase).

Der „Philosophenwald" mit den Abt. 1 bis 3 des Stadtwaldes Gießen ist auf Grund seiner Lage im bebauten Bereich besonders als Frischluftspender unersetzlich.

III. Gesetzliche Beschränkungen

1. Nach § 22 Abs. 2 Satz 2 des Hessischen Forstgesetzes ist die Rodung und Umwandlung von Bannwald in eine andere Nutzungsart verboten.
2. Nach § 22 Abs. 3 des Hessischen Forstgesetzes bedarf ein Kahlhieb sowie eine Vorratsabsenkung von mehr als vierzig vom Hundert des Holzvorrates der üblicherweise verwendeten Ertragstafeln im Bannwald der Genehmigung durch die obere Forstbehörde. Die Genehmigung kann mit Auflagen verbunden werden, soweit dies zur Erhaltung der Funktionen des Waldes erforderlich ist.

IV. Besondere Auflagen

Die Erklärung zu Bannwald dient dem Ziel, die Schutzfunktionen der unter Abschn. I Nr. 2 aufgeführten Waldflächen nachhaltig zu sichern und durch geeignete Maßnahmen möglichst zu steigern (Schutzziel):

a) Der Waldbesitzer ist zu einer pfleglichen, den Waldbestand erhaltenden sowie zu einer die Schutzfunktionen fördernden Behandlung des Waldes verpflichtet.
b) Er ist ferner verpflichtet, alles zu unterlassen, was dem Schutzziel entgegensteht oder die Schutzfunktionen wesentlich beeinträchtigt.
c) Alle waldbaulichen Maßnahmen sind im Rahmen der standörtlichen Möglichkeiten auf das Schutzziel auszurichten.

V. Schlußvorschriften

1. Die verfahrensmäßigen Rechte
   a) des Trägers der Regionalplanung
   b) der Waldbesitzer
   c) der Gemeinde
   d) der unteren Naturschutzbehörde
   e) des Bezirksforstausschusses

   sind gewahrt.
2. Diese Erklärung wird in ortsüblicher Weise öffentlich bekanntgemacht.
3. Diese Erklärung wird am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Staatsanzeiger für das Land Hessen wirksam, soweit sie bis dahin in ortsüblicher Weise bekanntgemacht ist; anderenfalls wird sie am Tage nach der ortsüblichen Bekanntmachung wirksam.
4. Die Erklärung vom 10. November 1986 (StAnz. 1987 S. 16) wird hiermit aufgehoben.

Darmstadt, 21. Oktober 1987

Bezirksdirektion
für Forsten und Naturschutz
gez. Dumm

StAnz. 1/1988 S. 36

34

Erklärung von Waldflächen in der Gemarkung Weckesheim der Stadt Reichelsheim (Wetterau), Wetteraukreis, zu Erholungswald vom 16. November 1987

Auf Grund von § 23 Abs. 1 des Hessischen Forstgesetzes i. d. F. vom 4. Juli 1978 (GVBl. I S. 424, 584), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Juni 1983 (GVBl. I S. 103), i. V. m. § 1 der vierten Verordnung zur Durchführug des Hessischen Forstgesetzes (Verordnung über die Erklärung zu Schutzwald, Bannwald und Erholungswald und die Walderhaltungsabgabe) vom 18. Februar 1980 (GVBl. I S. 96) wird erklärt:

I. Geltungsbereich

1. Die in Nr. 2 näher bezeichneten Waldflächen in der Gemarkung Weckesheim, Wetteraukreis, werden wegen ihre besonderen Bedeutung für das Wohl der Allgemeinheit als Erholungswald ausgewiesen.

Auszug aus Top. Karte, Maßstab 1 : 25 000, Blatt Nrn. 5417 und 5418, des Hessischen Landesvermessungsamtes, Vervielfältigungsgenehmigung Nr. 86-1-015.6

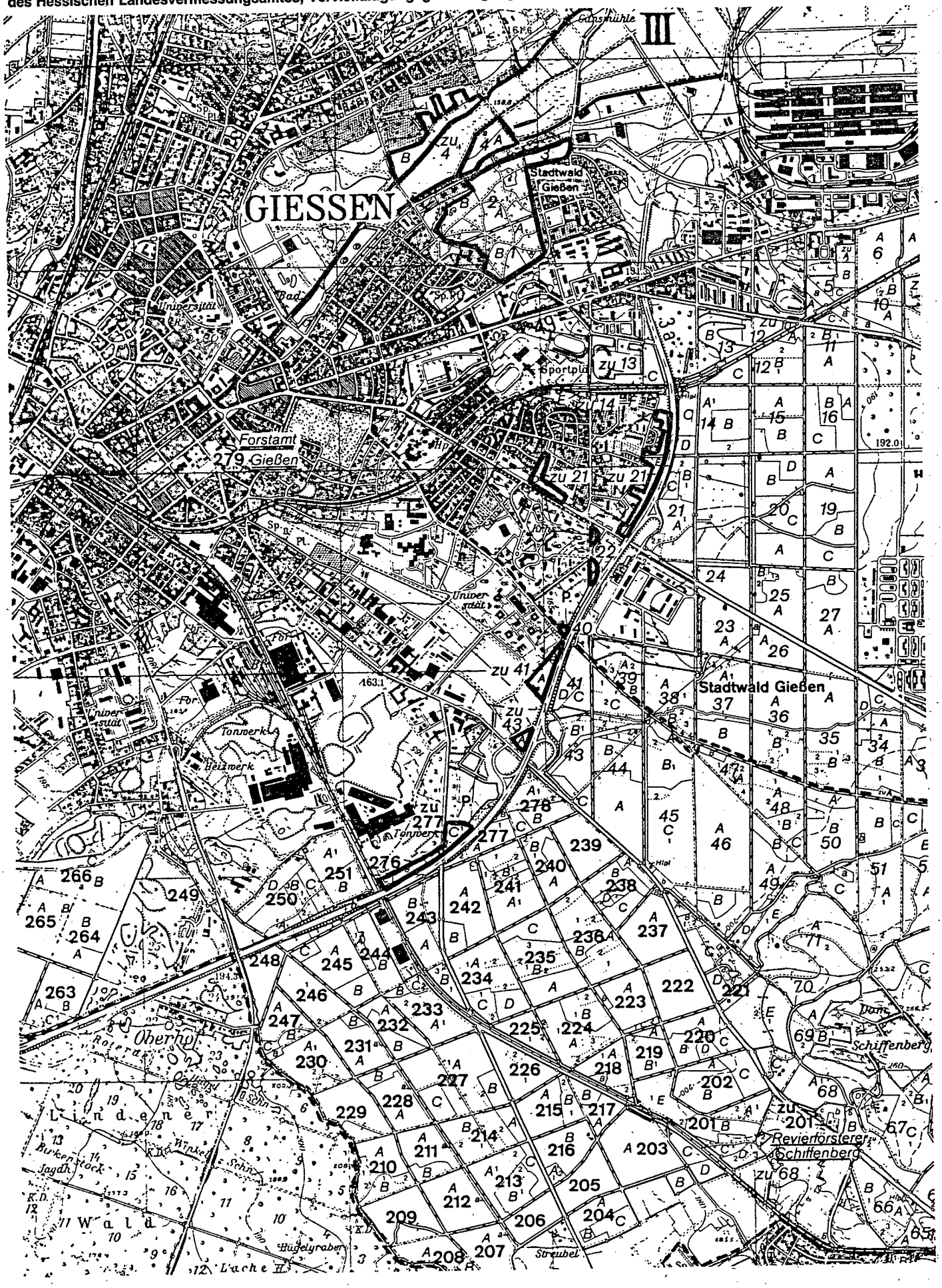

2. Der Erholungswald besteht aus folgenden Grundstücken: Gemarkung Weckesheim

   Flur 4 Nr. 77/9 = 1,1629 ha
   Flur 4 Nr. 77/11 = 4,1725 ha.

   Die Gesamtfläche des Erholungswaldes beträgt 5,3354 ha. Sie steht im Eigentum der Stadt Reichelsheim.
3. Die Grenzen des Erholungswaldes sind in einer als Bestandteil dieser Erklärung geltenden Topographischen Karte im Maßstab 1 : 25 000 in Orange eingetragen.
4. Diese Erklärung und die Karte nach Nr. 3 sind bei der Bezirksdirektion für Forsten und Naturschutz in Darmstadt — oberer Forstbehörde — hinterlegt.

II. Zweck der Erklärung zu Erholungswald

Die Erklärung zu Erholungswald ist notwendig, um insbesondere die unmittelbar an den bebauten Bereich des Ortsteiles Weckesheim angrenzende Wald- und Wasserfläche als Naherholungsgebiet für die Bevölkerung zu erhalten und entsprechend zu pflegen.

III. Antragsteller, Trägerschaft

1. Die Erklärung zu Erholungswald erfolgt auf Antrag der Stadt Reichelsheim (Wetterau), Wetteraukreis.
2. Der Antragsteller ist für eine dem Erholungszweck dienende Ausstattung und Pflege der Erholungswaldflächen sowie für den Schutz der Erholungseinrichtungen und des Waldbestandes verantwortlich (Trägerschaft).

IV. Auflagen

1. Der Bau und die Gestaltung von Erholungseinrichtungen ist im Einvernehmen mit der unteren Forstbehörde vorzunehmen.
2. Der Träger des Erholungswaldes erhält die von ihm errichteten oder betriebenen Erholungseinrichtungen in einem verkehrssicheren Zustand, so daß bei bestimmungsgemäßem Gebrauch eine gefahrlose Benutzung gewährleistet ist.
3. Die forstwirtschaftliche Nutzung der Flächen hat den besonderen Zweck des Erholungswaldes zu berücksichtigen, Maßnahmen haben im Rahmen einer pfleglichen, nachhaltigen, den Bestand erhaltenden Nutzung zu erfolgen. Der äußere Charakter des Waldes soll nach Möglichkeit erhalten werden.
4. Die Waldstruktur soll entsprechend den standörtlichen Möglichkeiten abwechslungsreich sein, wobei kleinflächige Waldbaumethoden vorzuziehen sind.
5. Waldränder sind im Zuge forstwirtschaftlicher Maßnahmen möglichst abwechslungsreich, vielschichtig und artenreich zu gestalten.

V. Schlußvorschriften

1. Die verfahrensmäßigen Rechte
   a) des Trägers der Regionalplanung
   b) des Waldbesitzers
   c) der Gemeinde
   d) der unteren Naturschutzbehörde
   e) des Bezirksforstausschusses

   sind gewahrt.
2. Diese Erklärung wird in ortsüblicher Weise öffentlich bekanntgemacht.
3. Diese Erklärung wird am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Staatsanzeiger für das Land Hessen wirksam, soweit sie bis dahin in ortsüblicher Weise bekanntgemacht ist; anderenfalls wird sie am Tage nach der ortsüblichen Bekanntmachung wirksam.

Darmstadt, 16. November 1987

Bezirksdirektion
für Forsten und Naturschutz
gez. Dumm

StAnz. 1/1988 S. 36

Auszug aus Top. Karte, Maßstab 1 : 25 000, Blatt Nr. 5619, des Hessischen Landesvermessungsamtes, Vervielfältigungsgenehmigung Nr. 87-1-015.9

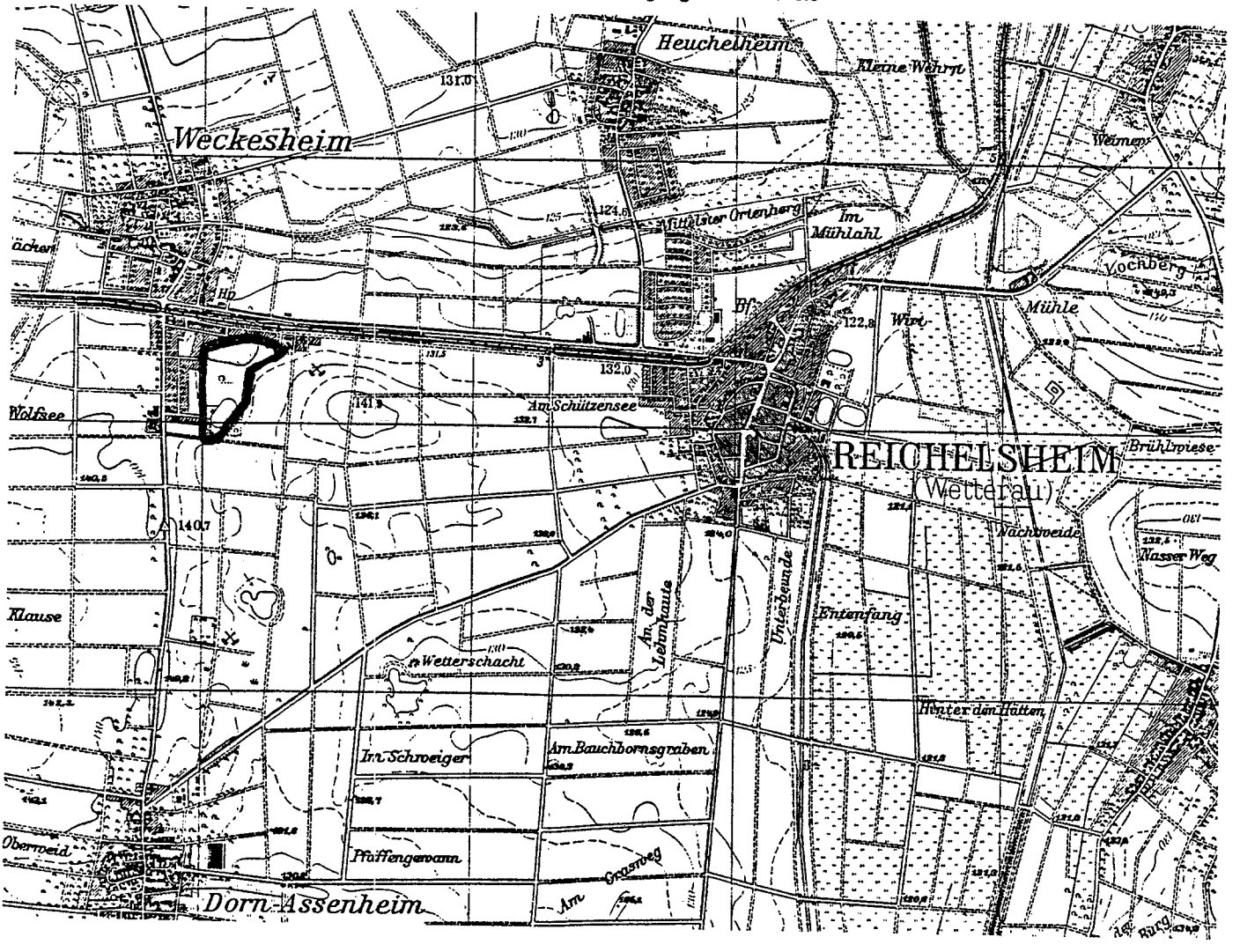

HESSISCHER VERWALTUNGSSCHULVERBAND

35

Jahresrechnungen des Verbandsvorstehers und der Bezirksleitungen des Hessischen Verwaltungsschulverbandes für das Haushaltsjahr 1986

Nach Feststellung durch den Verbandsausschuß hat die Verbandsversammlung des Hessischen Verwaltungsschulverbandes am 11. Dezember 1987 die Jahresrechnungen des Verbandsvorstehers und der Bezirksleitungen des Hessischen Verwaltungsschulverbandes für das Haushaltsjahr 1986 gemäß § 7 Abs. 2 Ziff. 4 der Verbandssatzung des Hessischen Verwaltungsschulverbandes vom 17. April 1980 (StAnz. S. 993) in der derzeit gültigen Fassung beschlossen und dem Verbandsausschuß einstimmig Entlastung erteilt.

Die für die Prüfung der Jahresrechnung und der Kassengeschäfte zuständigen Rechnungsprüfungsämter haben die Jahresrechnungen gemäß § 14 der Verbandssatzung wie folgt festgestellt:

	Verw.-Haushalt	Verm.-Haushalt
1. **Verbandsvorsteher**		
Einnahmen (Soll)	1 350 749,31 DM	397 600,19 DM
Ausgaben (Soll)		
2. **Bezirksleitung Darmstadt**		
Einnahmen (Soll)	1 785 671,93 DM	360 209,36 DM
Ausgaben (Soll)		
3. **Bezirksleitung Frankfurt am Main**		
Einnahmen (Soll)	2 346 312,69 DM	106 756,26 DM
Ausgaben (Soll)		
4. **Bezirksleitung Kassel**		
Einnahmen (Soll)	1 980 237,74 DM	123 358,43 DM
Ausgaben (Soll)		
5. **Bezirksleitung Wiesbaden**		
Einnahmen (Soll)	1 824 085,93 DM	630 076,19 DM
Ausgaben (Soll)		

Die Jahresrechnungen mit Erläuterungsberichten sind gemäß § 6 Abs. 2 des Gesetzes über die Bildung eines Verwaltungsschulverbandes (Verwaltungsschulverbandsgesetz) vom 12. Juni 1979 (GVBl. I S. 95, 104) i. V. m. § 114 Abs. 2 der Hessischen Gemeindeordnung vom 1. Juli 1960 (GVBl. I S. 103) in der derzeit gültigen Fassung bekanntzumachen und im Anschluß an die Bekanntmachung an sieben Tagen öffentlich auszulegen.

Die Jahresrechnungen und die Erläuterungsberichte des Verbandsvorstehers und der Bezirksleitungen des Hessischen Verwaltungsschulverbandes liegen in der Zeit vom 11. bis 15. Januar 1988 und vom 18. bis 22. Januar 1988 von 8.00 bis 17.00 Uhr zur Einsichtnahme in Darmstadt, Kiesstraße 5—15, Zimmer 14, aus.

Darmstadt, 17. Dezember 1987

Hessischer Verwaltungsschulverband
Der Verbandsvorsteher
StAnz. 1/1988 S. 39

36

Fortbildungslehrgang des Hessischen Verwaltungsverbandes – Verwaltungsseminar Darmstadt – Durchführung des Wohngeldgesetzes in der Verwaltungspraxis (Seminar für Wohngeldsachbearbeiter/Innen) – FS 513 –

Der Hessische Verwaltungsschulverband — Verwaltungsseminar Darmstadt — führt einen Fortbildungslehrgang durch für Sachbearbeiter/innen der Wohngeldstellen und der Kommunalen Rechnungsprüfungsämter mit geringer Erfahrung im Wohngeldrecht.

Folgende Themenschwerpunkte werden behandelt:

Einführung in das Wohngeldrecht
— geschichtliche Entwicklung
— Bedeutung des Wohngeldrechtes
— Perspektiven

Wohngeldgesetz, -verordnung

Verwaltungsvorschriften
— allgemeine Grundsätze
— Mit- und Belastungsermittlung
— Einkommensermittlung
— Freibeträge
— Ablehnungsgründe
— Bewilligung, Erhöhung, Wegfall

Wohngeld und Sozialgesetzbuch
— Einfluß des Sozialgesetzbuches auf das Wohngeldverfahren
— SGB — Allgemeiner Teil
  — Zuständigkeiten
  — Mitwirkungspflichten
  — Aufrechnung, Verpfändung, Vorschüsse

SGB-X. Teil, Verwaltungsverfahren
— Bestandskraft des Verwaltungsaktes (Zustellung, Bekanntgabe, Rücknahme, Aufhebung, Fristen, Wiedereinsetzung)
— Rechtsbehelfsverfahren und Klage
— Kostenentscheidung
— Sozialdatenschutz und Wohngeld
— Zusammenarbeit der Leistungsträger

Wohngeld in der automatisierten Datenverarbeitung

Zeitplan: Das Seminar umfaßt 18 Unterrichtsstunden und wird an 6 Nachmittagen, jeweils montags von 13.30—15.45 Uhr, durchgeführt.

Das Seminar beginnt am 1. Februar und endet am 14. März 1988.

Dozent: Günter Schwarz

Die Teilnehmergebühr beträgt für Mitglieder des Verbandes DM 113,40; für Nichtmitglieder DM 142,20.

Namentliche Anmeldungen sind durch die Dienststelle an das Verwaltungsseminar Darmstadt, Kiesstraße 5—15, 6100 Darmstadt, zu richten.

Wir verweisen auf unser Fortbildungsprogramm 1988, das wir den Personalstellen bereits zugesandt haben.

Darmstadt, 10. Dezember 1987

Hessischer Verwaltungsschulverband
Verwaltungsseminar
StAnz. 1/1988 S. 39

37

Fortbildungslehrgang des Hessischen Verwaltungsschulverbandes – Verwaltungsseminar Darmstadt – Rechtschreibung – FS 139 –

Der Hessische Verwaltungsschulverband — Verwaltungsseminar Darmstadt — führt einen Fortbildungslehrgang durch mit folgenden Themenschwerpunkten:
— Straßennamen
— Silbentrennung
— Die s-Laute: s — ss — ß
— das/daß
— Groß- und Kleinschreibung
— Zusammen- und Getrenntschreibung
— Die Zeichensetzung
  (Komma, Strichpunkt, Doppelpunkt, Bindestrich, Auslassungszeichen)

Zeitplan: Das Seminar umfaßt 21 Unterrichtsstunden und wird an 7 Nachmittagen, jeweils dienstags von 14.00—16.30 Uhr, durchgeführt.

Das Seminar beginnt am 2. Februar und endet am 22. März 1988.

Dozent: Karl Ludwig Riefling

Die Teilnehmergebühr beträgt für Mitglieder des Verbandes DM 132,30; für Nichtmitglieder DM 165,90.

Namentliche Anmeldungen sind durch die Dienststelle an das Verwaltungsseminar Darmstadt, Kiesstraße 5—15, 6100 Darmstadt, zu richten.

Wir verweisen auf unser Fortbildungsprogramm 1988, das wir den Personalstellen bereits zugesandt haben.

Darmstadt, 10. Dezember 1987

Hessischer Verwaltungsschulverband
Verwaltungsseminar
StAnz. 1/1988 S. 39

38

Fortbildungslehrgang des Hessischen Verwaltungsschulverbandes – Verwaltungsseminar Darmstadt – Aufbaulehrgang Ausbildung der Ausbilder – SolAdA Aufbau –

Der Hessische Verwaltungsschulverband — Verwaltungsseminar Darmstadt — führt einen Fortbildungslehrgang durch für Ausbilder/innen i. S. der AEVO.

Folgende Themenschwerpunkte werden behandelt:

— Anwenden der Ausbilderqualifikation Erfahrungsaustausch und Auswertung)
— Erläutern, Erklären und Unterweisen (Übungen)
— Lernen: Schwierigkeiten der Lernzielbestimmung und Lernzielkontrolle

Zeitplan: Das Seminar umfaßt 12 Unterrichtsstunden und wird an 2 Vormittagen, jeweils mittwochs von 8.15—13.15 Uhr, durchgeführt.

Veranstaltungstermine: 3. und 10. Februar 1988.

Dozent: Dr. Michael Roth

Die Teilnehmergebühr beträgt für Mitglieder des Verbandes DM 75,60; für Nichtmitglieder DM 94,80.

Namentliche Anmeldungen sind durch die Dienststelle an das Verwaltungsseminar Darmstadt, Kiesstraße 5—15, 6100 Darmstadt, zu richten.

Wir verweisen auf unser Fortbildungsprogramm 1988, das wir den Personalstellen bereits zugesandt haben.

Darmstadt, 10. Dezember 1987

Hessischer Verwaltungsschulverband
Verwaltungsseminar

StAnz. 1/1988 S. 40

39

Fortbildungslehrgang des Hessischen Verwaltungsschulverbandes – Verwaltungsseminar Darmstadt – Personalbeurteilung – FS 120 –

Der Hessische Verwaltungsschulverband — Verwaltungsseminar Darmstadt — führt einen Fortbildungslehrgang durch für Vorgesetzte, zu deren Aufgaben die Beurteilung ihrer Mitarbeiter/innen gehört sowie Mitglieder der Personalräte.

Folgende Themenschwerpunkte werden behandelt:

— Allgemeine Grundsätze der Beurteilung von Mitarbeitern
— Personalbeurteilung im öffentlichen Dienst
— Beurteilungssysteme
— Neue Entwicklungen im Beurteilungswesen
— Förderungs- und Kritikgespräche

Zeitplan: Das Seminar umfaßt 18 Unterrichtsstunden und wird an 3 Vormittagen, jeweils donnerstags von 8.15—13.15 Uhr, durchgeführt.

Das Seminar beginnt am 4. und endet am 18. Februar 1988.

Dozent: Klaus Kolb

Die Teilnehmergebühr beträgt für Mitglieder des Verbandes DM 113,40; für Nichtmitglieder DM 142,20.

Namentliche Anmeldungen sind durch die Dienststelle an das Verwaltungsseminar Darmstadt, Kiesstraße 5—15, 6100 Darmstadt, zu richten.

Wir verweisen auf unser Fortbildungsprogramm 1988, das wir den Personalstellen bereits zugesandt haben.

Darmstadt, 10. Dezember 1987

Hessischer Verwaltungsschulverband
Verwaltungsseminar

StAnz. 1/1988 S. 40

40

Fortbildungslehrgang des Hessischen Verwaltungsschulverbandes – Verwaltungsseminar Darmstadt – Vertragsrecht – FS 311 –

Der Hessische Verwaltungsschulverband — Verwaltungsseminar Darmstadt — führt einen Fortbildungslehrgang durch für Mitarbeiter/innen der Verwaltungen und Betriebe, die in ihrem Arbeitsbereich mit Vertragsangelegenheiten befaßt sind.

Folgende Themenschwerpunkte werden behandelt:

Begründung von Verträgen

— Vertragslehre, Begründungsmängel (Irrtum, Dissens), der faktische Vertrag

Leistungsstörung im Vertrag

— Unmöglichkeit, Verzug, positive Vertragsverletzung, Wegfall der Geschäftsgrundlage

Erfüllung und Erfüllungssurrogate

Kaufvertragsrecht

— Rechts- und Sachmängelhaftung
— Formbedürftige Kaufverträge

Mietrecht

— Gewährleistungsrecht
— Kündigungsrecht
— Mietpreisbindung und soziales Mietrecht

Eintreten für fremde Haftung

— Bürgschaft — Schuldbeitritt — Garantievertrag

Schuldanerkenntnis und Vergleich

Hinweis: Anhand praktischer Fälle, die auch von den Teilnehmern/innen eingereicht werden können, wird die Teilnahme hilfreich sein in der Bewältigung täglich auftauchender Probleme.

Zeitplan: Das Seminar umfaßt 32 Unterrichtsstunden und wird an 8 Nachmittagen, jeweils donnerstags von 13.30—16.45 Uhr, durchgeführt.

Das Seminar beginnt am 4. Februar und endet am 24. März 1988.

Dozent: Heinz Diehl

Die Teilnehmergebühr beträgt für Mitglieder des Verbandes DM 201,60; für Nichtmitglieder DM 252,80.

Namentliche Anmeldungen sind durch die Dienststelle an das Verwaltungsseminar Darmstadt, Kiesstraße 5—15, 6100 Darmstadt, zu richten.

Wir verweisen auf unser Fortbildungsprogramm 1988, das wir den Personalstellen bereits zugesandt haben.

Darmstadt, 10. Dezember 1987

Hessischer Verwaltungsschulverband
Verwaltungsseminar

StAnz. 1/1988 S. 40

41

Fortbildungslehrgang des Hessischen Verwaltungsschulverbandes – Verwaltungsseminar Darmstadt – Verhältnis Bürger und Verwaltung – FS 140 –

Der Hessische Verwaltungsschulverband — Verwaltungsseminar Darmstadt — führt einen Fortbildungslehrgang durch mit folgenden Themenschwerpunkten:

— Ansprüche an eine bürgernahe Verwaltung
— Ansprüche der Verwaltung an ihre Mitarbeiter
— Rahmenbedingungen
— Arbeitsbedingungen
— Kommunikation im Publikumsverkehr
— Verhalten im Lehrgang als Spiegelung des Verhaltens im Umgang mit Bürgern und Kollegen

Zeitplan: Das Seminar umfaßt 18 Unterrichtsstunden und wird an 3 Vormittagen, jeweils freitags von 8.15—13.15 Uhr, durchgeführt.

Das Seminar beginnt am 12. und endet am 26. Februar 1988.

Dozent: Klaus Kolb

Die Teilnehmergebühr beträgt für Mitglieder des Verbandes DM 113,40; für Nichtmitglieder DM 142,20.

Namentliche Anmeldungen sind durch die Dienststelle an das Verwaltungsseminar Darmstadt, Kiesstraße 5—15, 6100 Darmstadt, zu richten.

Wir verweisen auf unser Fortbildungsprogramm 1988, das wir den Personalstellen bereits zugesandt haben.

Darmstadt, 10. Dezember 1987

Hessischer Verwaltungsschulverband
Verwaltungsseminar

StAnz. 1/1988 S. 40

42

Fortbildungslehrgang des Hessischen Verwaltungsschulverbandes – Verwaltungsseminar Darmstadt – PC-Grundkurs – FS 131 –

Der Hessische Verwaltungsschulverband — Verwaltungsseminar Darmstadt — führt für Mitarbeiter/innen, die an diesem Thema interessiert sind, einen Fortbildungslehrgang durch.

Folgende Themenschwerpunkte werden behandelt:

— EVA-Prinzip — Was ist das?
— Wie arbeitet ein Computer?
  Zentraleinheit — Rechenwerk
  Steuerwerk
  ASP
  — Herz der Zentraleinheit — Prozessor
— PC-Speicher — Diskette
  — Festplatte
— Peripheriegeräte — Bildschirm
  — Tastatur
  — Drucker
  — Maus
— PC-Software — Betriebssystem (MS-DOS)
— Arbeiten mit dem Menü
— Ausgewählte MS-DOS-Befehle
— Einführung in die Textverarbeitung mit „Word".

Zeitplan: Das Seminar umfaßt 18 Unterrichtsstunden und wird an 6 Nachmittagen, jeweils donnerstags von 14.00—16.15 Uhr, durchgeführt.

Das Seminar beginnt am 18. Februar und endet am 24. März 1988.

Dozent: Horst Rüger

Die Teilnehmergebühr beträgt für Mitglieder des Verbandes DM 113,40; für Nichtmitglieder DM 142,20.

Namentliche Anmeldungen sind durch die Dienststelle an das Verwaltungsseminar Darmstadt, Kiesstraße 5—15, 6100 Darmstadt, zu richten.

Wir verweisen auf unser Fortbildungsprogramm 1988, das wir den Personalstellen bereits zugesandt haben.

Darmstadt, 10. Dezember 1987

Hessischer Verwaltungsschulverband
Verwaltungsseminar
StAnz. 1/1988 S. 41

43

Fortbildungslehrgang des Hessischen Verwaltungsschulverbandes – Verwaltungsseminar Darmstadt – Rhetorik und Verhandlungstechnik für Mitarbeiter/innen – FS 112 –

Der Hessische Verwaltungsschulverband — Verwaltungsseminar Darmstadt — führt einen Fortbildungslehrgang durch mit folgenden Themenschwerpunkten:

— Wortbedeutung
— Situationsgebundene Sprache
— Individueller Sprachstil
— Schwierigkeiten der Verständigung
— Sprachübungen

Zeitplan: Das Seminar umfaßt 18 Unterrichtsstunden und wird an drei aufeinanderfolgenden Tagen durchgeführt, jeweils von 8.15—13.15 Uhr.

Veranstaltungstermine: Montag, 22. Februar 1988,
Dienstag, 23. Februar 1988,
Mittwoch, 24. Februar 1988.

Dozent: Klaus Kolb

Die Teilnehmergebühr beträgt für Mitglieder des Verbandes DM 113,40; für Nichtmitglieder DM 142,20.

Namentliche Anmeldungen sind durch die Dienststelle an das Verwaltungsseminar Darmstadt, Kiesstraße 5—15, 6100 Darmstadt, zu richten.

Wir verweisen auf unser Fortbildungsprogramm 1988, das wir den Personalstellen bereits zugesandt haben.

Darmstadt, 10. Dezember 1987

Hessischer Verwaltungsschulverband
Verwaltungsseminar
StAnz. 1/1988 S. 41

44

Fortbildungslehrgang des Hessischen Verwaltungsschulverbandes – Verwaltungsseminar Darmstadt – Aktuelle Probleme aus des Sozialhilferecht – FS 510 –

Der Hessische Verwaltungsschulverband — Verwaltungsseminar Darmstadt — führt einen Fortbildungslehrgang durch für Mitarbeiter/innen aus dem Bereich Sozialverwaltung.

Folgende Themenschwerpunkte werden behandelt:

— Hilfe zum Lebensunterhalt als Darlehen
— Sozialhilfe für Ausländer
— Hilfe zum Lebensunterhalt für Auszubildende
— Einmalige Leistungen zum Lebensunterhalt
— Ausschluß bzw. Einschränkung der Hilfe zum Lebensunterhalt
— Einsatz von Einkommen und Vermögen
— Verfahrens- und Rechtsschutzfragen

Zeitplan: Das Seminar umfaßt 18 Unterrichtsstunden und wird an 6 Nachmittagen, jeweils von 14.00—16.15 Uhr, durchgeführt.

Das Seminar beginnt am Donnerstag, 18. Februar 1988, und wird dann jeweils mittwochs (ab 24. Februar 1988) weitergeführt, das Seminar endet am 23. März 1988.

Dozent: Horst-Dieter Piel

Die Teilnehmergebühr beträgt für Mitglieder des Verbandes DM 113,40; für Nichtmitglieder DM 142,20.

Namentliche Anmeldungen sind durch die Dienststelle an das Verwaltungsseminar Darmstadt, Kiesstraße 5—15, 6100 Darmstadt, zu richten.

Wir verweisen auf unser Fortbildungsprogramm 1988, das wir den Personalstellen bereits zugesandt haben.

Darmstadt, 10. Dezember 1987

Hessischer Verwaltungsschulverband
Verwaltungsseminar
StAnz. 1/1988 S. 41

45

Fortbildungslehrgang des Hessischen Verwaltungsschulverbandes – Verwaltungsseminar Darmstadt – Technikunterstützte Informationsverarbeitung in der Kommunalverwaltung – FS 133 –

Der Hessische Verwaltungsschulverband — Verwaltungsseminar Darmstadt — führt einen Fortbildungslehrgang durch für Bedienstete von Verwaltungen, die sich mit technikunterstützter Informationsverarbeitung (Datenverarbeitung, Textverarbeitung etc.) befassen.

Folgende Themenschwerpunkte werden behandelt:

— Die Verwaltung als informationsverarbeitendes System
— Komponenten der technikunterstützten Informationsverarbeitung
  — Datenverarbeitung
  — Textverarbeitung
  — Nachrichtentechnik (auch Netze und Dienste der Bundespost)
  — Bürotechnik
  — Steuerungstechnik und deren Zusammenwachsen
— Der multifunktionale Arbeitsplatz
— mögliche Organisationsziele der Verwaltung
— Die organisatorischen Auswirkungen auf die Verwaltung
— Beteiligungsrechte der Personalvertretung/mögliche Dienstvereinbarungen
— Ergonomische Probleme
— Datenschutz- und Datensicherungsrechtlich und -technische Aspekte
— Lösungsansätze für kommunale Probleme — Diskussion

Zeitplan: Das Seminar umfaßt 20 Unterrichtsstunden und wird an 5 Vormittagen, jeweils dienstags von 8.15—11.30 Uhr, durchgeführt.

Das Seminar beginnt am 23. Februar und endet am 22. März 1988.

Dozent: Rolf Lang

Die Teilnehmergebühr beträgt für Mitglieder des Verbandes DM 126,—; für Nichtmitglieder DM 158,—.

Namentliche Anmeldungen sind durch die Dienststelle an das Verwaltungsseminar Darmstadt, Kiesstraße 5—15, 6100 Darmstadt, zu richten.

Wir verweisen auf unser Fortbildungsprogramm 1988, das wir den Personalstellen bereits zugesandt haben.

Darmstadt, 10. Dezember 1987

Hessischer Verwaltungsschulverband
Verwaltungsseminar
StAnz. 1/1988 S. 41

46

Fortbildungslehrgang des Hessischen Verwaltungsschulverbandes – Verwaltungsseminar Darmstadt – Verwaltungsvollstreckung in Hessen in der täglichen Praxis der Kommunalkassen – FS 220 –

Der Hessische Verwaltungsschulverband — Verwaltungsseminar Darmstadt — führt einen Fortbildungslehrgang durch für Kassenbedienstete der Kommunalkassen in Hessen.

Folgende Themenschwerpunkte werden behandelt:

— Rechtsgrundlagen und Voraussetzungen für das Verwaltungszwangsverfahren
— Die Beteiligten am Verwaltungszwangsverfahren
— Vollstreckung von Geldforderungen
— Vollstreckung in das bewegliche Vermögen
— Vollstreckung in das unbewegliche Vermögen
— Eidesstattliche Versicherung
— Zwangsvollstreckung nach der Zivilprozeßordnung (ZPO)
— Fälle aus der täglichen Praxis zu jedem Thema

Zeitplan: Das Seminar umfaßt 15 Unterrichtsstunden und wird an 5 Nachmittagen, jeweils mittwochs von 13.30—15.45 Uhr, durchgeführt.

Das Seminar beginnt am 24. Februar und endet am 23. März 1988.

Dozent: N. N.

Die Teilnehmergebühr beträgt für Mitglieder des Verbandes DM 94,50; für Nichtmitglieder DM 118,50.

Namentliche Anmeldungen sind durch die Dienststelle an das Verwaltungsseminar Darmstadt, Kiesstraße 5—15, 6100 Darmstadt, zu richten.

Wir verweisen auf unser Fortbildungsprogramm 1988, das wir den Personalstellen bereits zugesandt haben.

Darmstadt, 10. Dezember 1987

Hessischer Verwaltungsschulverband
Verwaltungsseminar
StAnz. 1/1988 S. 42

47

Fortbildungslehrgang des Hessischen Verwaltungsschulverbandes – Verwaltungsseminar Darmstadt – Einkommen- und Lohnsteuer – FS 230 –

Der Hessische Verwaltungsschulverband — Verwaltungsseminar Darmstadt — führt einen Fortbildungslehrgang durch mit folgenden Themenschwerpunkten:

Systematische Darstellung der Einkommensermittlung

— Einnahmen im steuerlichen Sinn
— Einkünfte im steuerlichen Sinn
(Behandlung der steuerlichen Einkünfte bzw. Einkunftsarten)
— Abzugsfähige Werbungskosten (insbesondere Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit und Vermietung und Verpachtung)
— Sonderausgaben
hier: Vorsorgeaufwendungen
Ansatz der Vorsorgepauschale
Höchstbetragsberechnung
Ansatz der unbeschränkt abzugsfähigen Sonderausgaben
— Steuerliche Freibeträge
— Außergewöhnliche Belastungen

Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung (ab 1987)

— Wegfall der Einfamilienhausbesteuerung
— Besteuerung der Mietwohngrundstücke
(Zwei- und Mehrfamilienhäuser) — Übergangsregelung
— Nießbrauch und Wohnrecht
— Abschreibungen
— Erhöhte Abschreibungen (§ 10 E ESTG)
— Degressive Abschreibungen
— Kinderkomponente (§ 34 F ESTG)

Lohnsteuerjahresausgleich und Lohnsteuerermäßigungsverfahren (Einkommensteuerveranlagung für Arbeitnehmer § 46 ESTG)

Gesetzesänderungen, die ab 1987 und 1988 gültig sind.

Zeitplan: Das Seminar umfaßt 16 Unterrichtsstunden und wird an 4 Vormittagen, jeweils donnerstags von 8.15—11.30 Uhr, durchgeführt.

Das Seminar beginnt am 25. Februar und endet am 17. März 1988.

Dozent: Jakob Braun

Die Teilnehmergebühr beträgt für Mitglieder des Verbandes DM 100,80; für Nichtmitglieder DM 126,40.

Namentliche Anmeldungen sind durch die Dienststelle an das Verwaltungsseminar Darmstadt, Kiesstraße 5—15, 6100 Darmstadt, zu richten.

Wir verweisen auf unser Fortbildungsprogramm 1988, das wir den Personalstellen bereits zugesandt haben.

Darmstadt, 10. Dezember 1987

Hessischer Verwaltungsschulverband
Verwaltungsseminar
StAnz. 1/1988 S. 42

48

Fortbildungslehrgang des Hessischen Verwaltungsschulverbandes – Verwaltungsseminar Darmstadt – Kommunikationstraining – FS 111/1 –

Der Hessische Verwaltungsschulverband — Verwaltungsseminar Darmstadt — führt einen Fortbildungslehrgang durch mit folgenden Themenschwerpunkten:

— Gesprächssituation
— Bedürfnisse und Absichten der Gesprächspartner
— Schwierigkeiten bei der Verständigung
— Möglichkeiten erfolgreicher Kommunikation

Übungen zum:

— Aktiven Zuhören
— Beraten
— Überzeugen
— Sich Durchsetzen

Zur Reflexion, Vertiefung und Festigung wird das Training in zwei weiteren Kursen — Kommunikationstraining II und III — im Herbst 1988 und im Frühjahr 1989 fortgesetzt.

Zeitplan: Das Seminar umfaßt 24 Unterrichtsstunden, die an drei aufeinanderfolgenden Tagen stattfinden, jeweils in der Zeit von 8.15—15.30 Uhr.

Veranstaltungstermine: Dienstag, 8. März 1988,
Mittwoch, 9. März 1988,
Donnerstag, 10. März 1988.

Dozent: Johanna Bär

Die Teilnehmergebühr beträgt für Mitglieder des Verbandes DM 151,20; für Nichtmitglieder DM 189,60.

Namentliche Anmeldungen sind durch die Dienststelle an das Verwaltungsseminar Darmstadt, Kiesstraße 5—15, 6100 Darmstadt, zu richten.

Wir verweisen auf unser Fortbildungsprogramm 1988, das wir den Personalstellen bereits zugesandt haben.

Darmstadt, 10. Dezember 1987

Hessischer Verwaltungsschulverband
Verwaltungsseminar
StAnz. 1/1988 S. 42

BUCHBESPRECHUNGEN

Bundesimmissionsschutzrecht. — Entscheidungssammlung. Von Dr. Gerhard Feldhaus, Min.-Dirig. im Bundesministerium für Umwelt, Reaktorsicherheit und Naturschutz, unter Mitarbeit von Horst D. Hansel, Oberamtsrat im Bundesministerium des Innern. Loseblattsammlung, DIN A5, 14. Erg.Liefg.; Gesamtwerk, Kunststoffordn. 125,— DM. Deutscher Fachschriften-Verlag, Braun GmbH & Co. KG, 6200 Wiesbaden. ISBN 3-8078-1002-1

Die Entscheidungen dieser Ergänzungslieferung stammen im wesentlichen aus der Zeit von Anfang 1986 bis Mitte 1987. 11 der 23 Entscheidungen befassen sich mit Fragen des Bundesimmissionsschutzgesetzes, etwa zur Emissionsbegrenzung bei Kohlefeuerungen, zum Schießstandlärm, zur Vorsorge bei nicht genehmigungsbedürftigen Anlagen, zu Smog-Verordnungen sowie zu Fragen des Genehmigungsverfahrens. Zwei Entscheidungen des BGH und jeweils eine Entscheidung des BVerwG und des OVG Münster behandeln Fragen der Wertminderung von Grundstücken durch Immissionen des Straßenlärms sowie von Lärmschutzauflagen. Von den übrigen Entscheidungen sind hervorzuheben: Beschluß des BVerfG vom 6. Mai 1987 zur hinreichenden Bestimmtheit von Straftatbeständen auf dem Gebiet des Umweltschutzes, Urteil des BVerwG vom 4. Juli 1986 zum Verhältnis von Bergrecht, Baurecht und Immissionsschutzrecht sowie Urteil des BVerwG vom 17. Dezember 1986 zur Klagebefugnis eines Ausländers gegenüber einer atomrechtlichen Genehmigung. -ß

Kommunales Redehandbuch. Von Bachofer/Frasch. Loseblattwerk, 3. Erg.-Liefg., Stand November 1987, 176 S., 39,80 DM. Richard Boorberg, Verlag, 7000 Stuttgart 80.

Die Ergänzungslieferung fügt in das Werk neue Redetexte zu Anlässen aus dem kommunalen Alltag ein. Einige Texte wurden ausgetauscht und das Sachregister auf den neuesten Stand gebracht. -t

BAT-Taschenbuch für den öffentlichen Dienst. Von Manfred Petin, OAR im Finanzministerium Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf. Loseblattwerk, 37. Erg.-Liefg., Stand 1. August 1987, 464 S., DIN A6, 24,60 DM; Grundwerk, z. Z. ca. 3750 S., drei Ringordn., 54,80 DM. Walhalla und Praetoria Verlag, 8400 Regensburg 1.

Seit der letzten Ergänzungslieferung sind auf dem Gebiet des Arbeits- und Tarifrechts eine Reihe bedeutsamer Regelungen ergangen bzw. im Anschluß an die Lohnrunde vereinbart worden. Neben anderem enthält die Ergänzungslieferung die Änderungstarifverträge Nr. 56 bis 58 zum BAT, die Tarifverträge über die Eingruppierung der Lehrkräfte an Musikschulen und der Angestellten in der Fleischuntersuchung im Bereich der VKA, die Tarifverträge zur Änderung der Tarifverträge über die Rechtsverhältnisse von Angestellten in der Fleischuntersuchung in und außerhalb öffentlicher Schlachthöfe sowie die Tarifverträge zur Regelung der Arbeitsbedingungen von Ärzten im Praktikum (Rechtsverhältnisse, Vergütungs-TV, Urlaubsgeld, Zuwendung, vermögenswirksame Leistungen). Hingewiesen sei auch noch auf die Durchführungsbestimmungen zum Rationalisierungsschutz-TV und auf die Hinweise zur Durchführung des Hamburgischen Ruhegeldgesetzes sowie auf die Neufassung der Beihilfenregelung für das Saarland.

Dieses preiswerte Nachschlagewerk bietet den mit der Durchführung des Tarifrechts betrauten Behörden, Verbänden, Gewerkschaften, Personalvertretungen und auch den einzelnen Beschäftigten hilfreiche und aktuelle Informationen.

Regierungsdirektor Ludwig Ramdohr

Das Baurecht in Hessen. Herausgegeben und erläutert von Ltd. Min.Rat a. D. Fritz-Heinz Müller unter Mitarbeit von Min.Rat Hanns-Reinhard Weiß und Reg.Dir. Michael Elzer, beide im Hess. Innenministerium. Loseblattwerk, 67. Liefg., Februar 1987, 87,50 DM. Richard Boorberg Verlag, 7000 Stuttgart, 8000 München, 3000 Hannover.

Wer sich beruflich, als Bauherr oder sonst Interessierter im in der Öffentlichkeit häufig als unübersichtlich kritisierten Baurecht umfassend und erschöpfend unterrichten möchte, ohne die in unterschiedlichen Rechtsgebieten angesiedelten und in verschiedenen Veröffentlichungsblättern bekanntgemachten Bauvorschriften mühsam nachschlagen zu müssen, der möge getrost zu dieser in vier Bänden erschienenen Loseblattsammlung des gesamten in Hessen geltenden Baurechts greifen.

Ein (durch ein alphabetisches ergänztes) systematisches Inhaltsverzeichnis wird den Benutzer der jetzt in der Form der 67. Ergänzungslieferung vorliegenden Sammlung zügig und sicher zu den ihn interessierenden Regelungen nicht nur des unmittelbaren Baurechts, sondern auch anderer, für das Baurecht bedeutsamer Rechtsgebiete führen. So enthält die Sammlung neben dem — allerdings leider immer noch nicht ganz vollständigen — Kommentar zur Hessischen Bauordnung und den ersten schon kommentierten Vorschriften zum neuen, seit 1. Juli 1987 geltenden Baugesetzbuch, durch das das Bundesbau- und Städtebauförderungsgesetz ersetzt und zusammengefaßt wurden, sowie den sonstigen Erläuterungen zu anderen wichtigen Vorschriften (z. B. Allgemeine Durchführungsverordnung zur Hessischen Bauordnung, Feuerungsverordnung, Bauvorlagenverordnung) die Abdrucke sämtlicher Sonderbauordnungen (z. B. Garagenverordnung, Hochhaus-Richtlinien), des Raumordnungs-, des Landesplanungs-, des Bundes- und Hessischen Naturschutzgesetzes, des Abfall- und Hessischen Abfallgesetzes, des Bundesimmissionsschutz- sowie des Bundeskleingartengesetzes, in Auszügen des Bundesbahn-, Luftverkehrs- und des Bundesbahngesetzes, des Bundesfernstraßen- und des Hessischen Straßengesetzes, des Fluglärmschutzgesetzes aus dem Bereich des Verkehrsrechts, des Wasserhaushalts-, des Hessischen Wasser- und des Abwasserabgabengesetzes aus dem Bereich des Wasserrechts, der Gewerbeordnung, im Auszug des Atomgesetzes, des Energiewirtschaftsgesetzes, der Heimmindestbau-, der Gaststätten- und der Hessischen Lebensmittelhygiene-Verordnung (in Auszügen), des Energieeinsparungs- und des Energiespargesetzes aus dem Bereich des Gewerbe- und Wirtschaftsrechts, der Baumeisterverordnung, des Hessischen Architekten-, des Ingenieur- und des Ingenieurkammergesetzes, der Honorarordnung (HOAI) aus dem Bereich des Berufsrechts der Architekten und Ingenieure und last not least des Hessischen Nachbarrechtsgesetzes mit einem Auszug aus dem Bürgerlichen Gesetzbuch. Es versteht sich danach schon von selbst, daß die jeweils dazugehörigen Verordnungen, Durchführungsverordnungen und sonstigen Verwaltungsvorschriften wie Erlasse und Ausführungsanweisungen ebenso wie die Erläuterungen und Hinweise zu zahlreichen technischen Baubestimmungen Eingang in die Loseblattsammlung gefunden haben. So braucht sich denn auch der Interessierte lediglich wegen der Inhalte von regional und örtlich unterschiedlichen Gebühren-, Stellplatz- und Bau- oder Gestaltungssatzungen unmittelbar an die jeweils zuständigen Körperschaften zu wenden. Die Darstellung dieser Regelungen hätte nun allerdings den Rahmen der Sammlung sprengen müssen.

Mit der neuesten Lieferung wurde das Loseblattwrk an eine Vielzahl von Gesetzes- und Rechtsänderungen angepaßt. Hervorzuheben sind die Neufassungen der Ausführungsanweisung zur Bautechnischen Prüfungsverordnung, der Krankenhausrichtlinien und des Bundesnaturschutzgesetzes sowie Änderungen infolge des Rechtsbereinigungsgesetzes. Die Kommentierung zur Landesbauordnung berücksichtigt ergangene Rechtsprechung und veränderte Rechtslagen; sie wurde zu § 67 HBO (Stellplätze und Garagen) fortgeführt.

Als mithin unentbehrliches Nachschlagewerk, das weder in einer öffentlichen noch in einer behördlichen Bücherei fehlen sollte, wäre ihm allerdings zu wünschen, daß kurzfristig die Kommentierung wenigstens so wichtiger bauaufsichtlicher Verfahrensvorschriften wie der §§ 92 bis 103 HBO und der Regelungen in den §§ 109 und 110 HBO über die Baulast die Sammlung komplettierten. Erfahrungsgemäß bereiten diese Bestimmungen den am Bau Beteiligten und der Bauverwaltung immer wieder Schwierigkeiten bei ihrer Anwendung und Auslegung.

Regierungsoberrat Norbert Pfaff

Steuerfibel für die Land- und Forstwirtschaft. Begründet von Dr. Max Troll, Min.Rat a. D., fortgeführt von Dr. Helmut Schumann, Ltd. Reg.Dir. Loseblattausgbe, über 650 S., 9. Nachtragsliefg., 2 Kunststoffordn., DIN A5, 69,00 DM. Forkel-Verlag, 6200 Wiesbaden. ISBN 3-7719-6250-1

Mit dem 9. Nachtrag werden die Kapitel „Lohnsteuer" und „Umsatzsteuer" auf den neuesten Stand gebracht. Die Einarbeitung der neueren Rechtssprechung ist besonders umfangreich bei der steuerlichen Behandlung von Ehegatten-Arbeitsverträgen und Dienstverhältnissen mit sonstigen Angehörigen (z. B. Arbeitsverhältnisse mit Kindern), die für den von der Steuerfibel angesprochenen Benutzerkreis von besonderem Interesse ist.

Beim Kapitel „Umsatzsteuer" ist das Inhaltsverzeichnis nun klarer und übersichtlicher. Das fällt vor allem deshalb angenehm auf, weil auf ein Stichwortverzeichnis leider immer noch verzichtet wird. Die von der Rechtsprechung zum Wechsel von der Durchschnittssatzbesteuerung zu einer anderen Besteuerungsform und umgekehrt gesetzten Fixpunkte haben dazu geführt, die Verfügung der OFD München vom 23. März 1982 nicht länger als Arbeits- und Entscheidungshilfe in der Steuerfibel zu belassen.

Mit einer Übersicht über die Durchschnittssätze, Kürzungsbeträge und Steuerzahllastsätze bis einschließlich 1988 sowie einen Auszug aus den Umsatzsteuerrichtlinien 1988 wird das Kapitel komplettiert. Die Fibel erweist sich damit wiederum als ein aktuelles Nachschlagewerk.

Regierungsrat Hans Peter Reihmann

Wasserrecht II: Bayerisches Wassergesetz. Von Frank Sieder, Reg.Präs. a. D. von Schwaben in Augsburg, Dr. Herbert Zeitler, Min.Dirig. im Bayer. Staatsministerium des Innern — Oberste Baubehörde —, München, und Dr. Heinz Dahme, Min.Rat im Bayer. Staatsministerium des Innern — Oberste Baubehörde —, München, unter Mitarbeit von Dr. Wolfgang Heckner, Reg.Dir. im Bayer. Staatsministerium des Innern — Oberste Baubehörde —, München, und Ulrich Drost, Oberreg.Rat am Landratsamt Weilheim-Schongau. Loseblattkommentar, 10. Grundlieferung, Stand 1. Juli 1987, 240 Seiten, 92,— DM; Grundwerk, rd. 1960 S., 2 Leinenordn. 268,— DM. Verlag C. H. Beck, 8000 München 40.

Mit der 10. Grundlieferung (Ergänzungslieferung) ist das Werk Wasserrecht II, Bayerisches Wassergesetz, nunmehr vollständig. Änderungen der Gesetzgebung, der Rechtsprechung und der Verwaltungsvorschriften werden künftig durch Ergänzungslieferungen berücksichtigt werden. Die erste Ergänzungslieferung wird die Rechtsänderungen kommentieren, die das bevorstehende Gesetz zur Änderung des Bayerischen Wassergesetzes (u. a. durch die Fünfte Novelle zum Wasserhaushaltsgesetz veranlaßt) mit sich bringt.

Die 10. Grundlieferung enthält, wie bereits im Vorwort zur 9. Grundlieferung sowie in meiner Buchbesprechung in StAnz. 1987 S. 1983 angekündigt, die Änderungen bei den wasserrechtlichen Neben- und Vollzugsvorschriften. Die Neufassungen der Wassernutzungsgebührenverordnung und der Verordnung über Pläne und Beilagen in wasserrechtlichen Verfahren sind neu erläutert. Das gleiche gilt für die neu aufgenommene sog. Indirekteinleiterverordnung. Dagegen bleibt die Überarbeitung der Verordnung über Anlagen zum Lagern, Abfüllen und Umschlagen wassergefährdender Stoffe (VAwS) weiter zurückgestellt. Im Hinblick auf die §§ 19 g ff. WHG i. d. F. der Fünften Novelle zum Wasserhaushaltsgesetz wird die Verordnung in Kürze wieder geändert werden müssen; diese Änderungen sollen für die Überarbeitung abgewartet werden.

Schließlich enthält die 10. Grundlieferung das langerwartete Sachverzeichnis, das die Benutzung des Werkes erleichtern soll. Damit wird das Werk Bayerisches Wassergesetz (Wasserrecht II) abgeschlossen.

In dem Werk sind insbesondere die Erfahrungen berücksichtigt, die sich aus der täglichen Verwaltungsarbeit ergeben, ebenso wie die durch Rechtsprechung und Wissenschaft aufgezeigten Rechtsprobleme, die ausführlich behandelt werden. Der Kommentar stellt die aufkommenden Rechtsfragen beim Vollzug des Bayerischen Wassergesetzes vertieft auf breiter Grundlage dar und trägt damit zur Anwendung und Auslegung des Gesetzes wesentlich bei. Damit wird den Praktikern in Verwaltung und Wirtschaft sowie den Rechtsanwälten, die sich mit dieser komplizierten und schwierigen Materie befassen müssen, aber auch den Studierenden, den Wissenschaftlern sowie den Richtern und sonst Interessierten eine Hilfe an die Hand gegeben.

Der Kommentar zum Bayerischen Wassergesetz ist auch über die Grenzen des Freistaates Bayern hinaus für die Arbeiten im Wasserrecht nützlich. Dies ergibt daraus, daß alle Länder — Wassergesetze Ausführungs- und Ergänzungsgesetze zum Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes sind und auf einem gemeinsam erarbeiteten Mustergesetzentwurf basieren. Erfreulicherweise haben sich sowohl das Bayerische Wassergesetz als auch die meisten übrigen Länder-Wassergesetze nicht allzu weit von dem Mustergesetzentwurf entfernt. Auch für neuere Änderungen des Wasserhaushaltsgesetzes und gemeinsam auftauchende Probleme werden innerhalb der Länderarbeitsgemeinschaft Wasser jeweils Musterentwürfe für die Änderung der Landes-Wassergesetze entworfen. Dies ist auch der Grund, weshalb das jetzt von ausgezeichneten Kennern der Materie Wasserrecht abgeschlossene Werk Bayerisches Wassergesetz eine wertvolle Hilfe für die Anwendung der übrigen Landes-Wassergesetze bietet und jedem empfohlen werden kann. Für Hessen ist vor kurzem ein ausführlicher Kommentar zum Hessischen Wassergesetz von Christian Bickel erschienen.

Ministerialrat Friedrich Karl Schneider

ÖFFENTLICHER ANZEIGER

ZUM »STAATSANZEIGER FÜR DAS LAND HESSEN«

1988 MONTAG, 4. JANUAR 1988 Nr. 1

Güterrechtsregister

1

GR 550 — **Neueintragung** — 17. 12. 1987: Eheleute Kurt Karl Georg Stein, geboren am 18. 8. 1922, seine Ehefrau Paula Stein geb. Christ, geboren am 8. 1. 1919, beide wohnhaft Gemünden/Felda-Elpenrod. Durch Verträge vom 24. Oktober 1984, 27. Oktober 1987 und 25. August 1987 ist Gütergemeinschaft vereinbart. Vorbehaltsgut des Mannes ist das unter seinem Namen betriebene Elektrogeschäft in Gemünden/Felda. Vorbehaltsgut der Frau ist das Einkommen, das sie in dem Elektrogeschäft des Ehemannes in Gemünden/Felda erzielt.

6320 Alsfeld, 17. 12. 1987 **Amtsgericht**

2

GR 603 — **Neueintragung** — 2. 12. 1987: Eheleute Bankkaufmann Ulf Kannegießer und Großhandelskaufmann Christina Ursula geb. Jung, Taunusstein 2. Durch notariellen Vertrag vom 30. Juli 1987 ist der gesetzliche Güterstand der Zugewinngemeinschaft ausgeschlossen und Gütertrennung vereinbart.

6208 Bad Schwalbach, 2. 12. 1987 **Amtsgericht**

3

GR 604 — **Neueintragung** — 2. 12. 1987: Eheleute Kaufmann Valentin Volk und Elfriede Anna, adoptierte Cariot, geb. Wachholz, Schlangenbad 5. Durch notariellen Vertrag vom 29. Oktober 1987 ist der gesetzliche Güterstand der Zugewinngemeinschaft ausgeschlossen und Gütertrennung vereinbart.

6208 Bad Schwalbach, 2. 12. 1987 **Amtsgericht**

4

GR 605 — **Neueintragung** — 9. 12. 1987: Eheleute Verwaltungsangestellter Johann Georg Kruft und Verwaltungsangestellte Marie-Luise geb. Brendel, Bad Schwalbach. Durch notariellen Vertrag vom 22. Oktober 1987 ist der gesetzliche Güterstand der Zugewinngemeinschaft ausgeschlossen.

6208 Bad Schwalbach, 9. 12. 1987 **Amtsgericht**

5

GR 567 — **Neueintragung** — 15. 12. 1987: Durch notariellen Vertrag vom 1. Juni 1987 haben der Prokurist Herbert Karl Gustav Lehmann und Branka, geborene Vojak in Altenstadt-Höchst a. d. N. Gütertrennung vereinbart.

6470 Büdingen, 15. 12. 1987 **Amtsgericht**

6

6 GR 850 — **Neueintragung** — 16. 12. 1987: Rausch, Michael, geboren am 11. 7. 1964, wohnhaft Goethestraße 3, 3445 Waldkappel-Hasselbach, und Rausch geb. Füllgraf, Anja, geboren am 4. 11. 1968, wohnhaft Lönsweg 1, 3445 Waldkappel-Hasselbach. Durch Vertrag vom 12. November 1987 ist Gütertrennung vereinbart.

3440 Eschwege, 18. 12. 1987 **Amtsgericht**

7

GR 2386 — **Neueintragung** — 17. 12. 1987: Heck, Johannes, Heck, geb. Radosch, Gertrud, Hainwaldstraße 4, 6361 Niddatal 4. Gütertrennung durch Vertrag vom 5. November 1987.

6360 Friedberg (Hessen), 17. 12. 1987 **Amtsgericht**

8

GR 410 — **Neueintragung** — 11. 12. 1987: Eheleute Ofenbauer Helmut Rudatzki, geboren am 2. 5. 1938, und Gabriele Rudatzki geb. Marks, geboren am 15. 11. 1956, beide wohnhaft in Bad Karlshafen, Vor den Klippen 22. Durch Vertrag vom 13. Oktober 1987 ist Gütertrennung vereinbart.

3520 Hofgeismar, 11. 12. 1987 **Amtsgericht**

9

GR 780 — **Neueintragung** — 15. 12. 1987: Metallschlosser Wilhelm Walter Bungard und Christine Lieselotte Viktoria Müller geb. Holdinger, beide Theodor-Bogner-Straße 19 in 6250 Limburg a. d. Lahn. Durch notariellen Vertrag vom 9. Juli 1987 ist Gütertrennung gem. § 1414 BGB vereinbart.

6250 Limburg a. d. Lahn, 15. 12. 1987 **Amtsgericht**

10

7 GR 781 — **Neueintragung** — 15. 12. 1987: Maurer Rainer Philipp, geboren am 2. 3. 1960, und Hausfrau Karin Philipp geb. Urig, geboren am 23. 7. 1962, beide Neuherbergstraße 6 in 6257 Hünfelden 2-Dauborn. Durch notariellen Vertrag vom 13. Oktober 1987 ist Gütertrennung gem. § 1414 BGB vereinbart.

6250 Limburg a. d. Lahn, 15. 12. 1987 **Amtsgericht**

11

GR 1277 — **Neueintragung** — 17. 12. 1987: Ingrid Bertram, Apothekerin, und Lothar Bertram geb. Hoppe, Lehrer, beide Gunzelinweg 22 a, 3550 Marburg-Ginseldorf. Durch notariellen Vertrag vom 19. Mai 1987 ist Gütertrennung vereinbart.

3550 Marburg, 17. 12. 1987 **Amtsgericht**

12

GR 581 — **Neueintragung** — 7. 12. 1987: Die Eheleute Herr Rechtsanwalt und Notar Günter Oberstebrink-Bockholt, geboren am 17. 2. 1942, wohnhaft Anton-Bruckner-Straße 5 in 6390 Usingen/Taunus, dessen Ehefrau, die Realschullehrerin Gerlinde Oberstebrink-Bockholt geb. Lang, geboren am 14. 9. 1943, ebenda wohnhaft, haben durch notariellen Vertrag vom 10. August 1987 Gütertrennung vereinbart.

6390 Usingen, 7. 12. 1987 **Amtsgericht**

13

GR 708 — **Neueintragung** — 15. 12. 1987: Maschinenschlossermeister Hartmut Brahm, geboren am 17. 6. 1961, und Einzelhandelskauffrau Brigitte Brahm geb. Behr, geboren am 12. 6. 1960, Sudetenstraße 15 in 6256 Villmar. Durch Ehevertrag vom 2. Oktober 1987 ist Gütertrennung vereinbart.

6290 Weilburg, 15. 12. 1987 **Amtsgericht**

14

Neueintragungen beim Amtsgericht Witzenhausen

GR 567: Jürgen Graf und Ilse Graf geb. Faust, beide wohnhaft in Hessisch Lichtenau. Durch Vertrag vom 10. November 1987 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 566: Udo Schneider und Anke Schneider geb. Gedeck, beide wohnhaft Hess. Lichtenau, Magdeburger Straße 11. Durch Vertrag vom 3. September 1987 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 465: Otto Schlumbohm und Gudrun Schlumbohm geb. Strübbe, beide wohnhaft Hohenzollernstraße 42, 3000 Hannover. Durch Vertrag vom 2. Juni 1987 ist der Ehevertrag vom 23. Januar 1978 aufgehoben worden. Es gilt der gesetzliche Güterstand der Zugewinngemeinschaft.

3430 Witzenhausen, 15. 12. 1987 **Amtsgericht**

15

GR 282 — **Neueintragung** — 12. 11. 1987: Die Eheleute Gastwirt Gerhard Richter, Nauheimer Straße 21, 3501 Emstal, und Silvia Richter geb. Gemeine, Am roten Rain 5, 3501 Naumburg, haben durch Vertrag vom 22. April 1986 Gütertrennung vereinbart.

3549 Wolfhagen, 16. 12. 1987 **Amtsgericht**

Vereinsregister

16

VR 173 — **Veränderung** — 17. 12. 1987: Kegel-Sport-Verein, Arolsen: Dem Verein wurde durch Beschluß vom 24. Juli 1987 die Rechtsfähigkeit entzogen. Von Amts wegen eingetragen.

3548 Arolsen, 17. 12. 1987 **Amtsgericht**

17

4 VR 585 — **Neueintragung** — 15. 12. 1987: Bäckerfachverein Bergstraße, Bensheim.

6140 Bensheim, 15. 12. 1987 **Amtsgericht**

18

VR 354 — **Neueintragung** — 16. 12. 1987: Verein deutscher Hovawarte, Büdingen.

6470 Büdingen, 16. 12. 1987 **Amtsgericht**

19

VR 695 — **Neueintragung** — 18. 12. 1987: Sport-Union Bad Nauheim, Bad Nauheim.

6360 Friedberg (Hessen), 18. 12. 1987 **Amtsgericht**

20

VR 347 — **Neueintragung** — 10. 12. 1987: F.C. Bayern München Fan Club Haddamar, Fritzlar OT Haddamar.

3580 Fritzlar, 14. 12. 1987 **Amtsgericht**

21

Neueintragungen beim Amtsgericht Groß-Gerau

6 VR 794 — 11. 12. 1987: Kaninchenzuchtverein H 188 Mainz-Bischofsheim e. V., Bischofsheim.

6 VR 795 — 11. 12. 1987: Kommunikativer Sportverein Walldorf e. V., Mörfelden-Walldorf.

6 VR 796 — 15. 12. 1987: Kin-Kick-Boxing e. V. Groß-Gerau, Groß-Gerau.

6080 Groß-Gerau, 15. 12. 1987 **Amtsgericht**

22

8 VR 498 — **Neueintragung** — 15. 12. 1987: Deutscher Kinderschutzbund e. V., Ortsverband Rödermark, Rödermark.

6070 Langen, 15. 12. 1987 **Amtsgericht**

23

VR 1386 — **Neueintragung** — 16. 12. 1987: Gewerkschaft und Kultur Marburg an der Lahn — GUK MAL —, Sitz: Marburg.

3550 Marburg, 16. 12. 1987 **Amtsgericht**

24

VR 287 — **Neueintragung** — 11. 12. 1987: KK Schützenverein Neumorschen 1928, Morschen-Neumorschen.

3508 Melsungen, 11. 12. 1987 **Amtsgericht**

25

VR 1354 — **Neueintragung** — 15. 12. 1987: Folklore-Tanzgruppe „Panellinion", Neu-Isenburg.

6050 Offenbach am Main, 15. 12. 1987
Amtsgericht, Abt. 5

26

VR 1262 — **Löschung** — 14. 12. 1987: Arbeitslosenzentrum Witzenhausen e. V. in Witzenhausen. Durch Beschluß vom 7. Oktober 1987 ist dem Verein die Rechtsfähigkeit entzogen. Der Verein ist aufgelöst.

3430 Witzenhausen, 16. 12. 1987 **Amtsgericht**

27

VR 240 — **Berichtigung** — 16. 12. 1987: „UNSERE STADT — ATTRAKTIVERES WOLFHAGEN", Sitz Wolfhagen.

3549 Wolfhagen, 16. 12. 1987 **Amtsgericht**

Liquidationen

28

Die **Gebr. Orth GmbH** i. L., vertreten durch den Liquidator Jürgen Orth, Am Leitebrunnen 17, 3579 Neukirchen, wurde mit Gesellschafterbeschluß vom 13. Oktober 1987 aufgelöst.

Gläubiger werden gebeten, sich bei dem Liquidator zu melden.

3579 Neukirchen, 2. 11. 1987 **Der Liquidator**

Vergleiche – Konkurse

29

1 N 9/87: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **Firma Friedrich Wilhelm Herrmann GmbH & Co. KG, Mühlgasse 40, 6367 Karben,** vertreten durch ph. G. Firma Friedrich Wilhelm Herrmann Geschäftsführungsgesellschaft mit beschränkter Haftung, Karben, Mühlgasse 40, diese vertreten durch Gf. Hedwig Uhlenhaut geb. Schmidt, Dögelmühle, 6367 Karben 1, wird die Gläubigerversammlung auf

Freitag, den 15. Januar 1988, 14.30 Uhr, Sitzungssaal des Amtsgerichts, einberufen.

Tagesordnung: Fortführung des Geschäfts der Gemeinschuldnerin.

6368 Bad Vilbel, 18. 12. 1987 **Amtsgericht**

30

61 N 133/85: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des **Helmut Traub, Industriestraße 13 c, 6105 Ober-Ramstadt,** wird besonderer Termin zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen bestimmt auf

Mittwoch, 27. Januar 1988, 10.30 Uhr, Saal 8, Erdgeschoß, Gerichtsgebäude Julius-Reiber-Straße 15.

6100 Darmstadt, 15. 12. 1987
Amtsgericht, Abt. 61

31

61 N 93/86: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **Firma Nowa-Metallwaren GmbH,** vertreten durch den Liquidator Rüdiger Harnisch, Waldstraße 19, 6108 Weiterstadt, ist besonderer Termin zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen bestimmt auf

Mittwoch, den 27. Januar 1988, 10.45 Uhr, Raum 8, Erdgeschoß, Gerichtsgebäude Julius-Reiber-Straße 15.

6100 Darmstadt, 16. 12. 1987
Amtsgericht, Abt. 61

32

61 N 13/83 — **Beschluß:** In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **Joker Präsent Import Gesellschaft mbH, Brunnenstraße 22—24, 6108 Weiterstadt,** wird zur Anhörung der Gläubiger über die Anregung des Konkursverwalters auf Einstellung des Verfahrens mangels Masse (§ 204 KO), zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen, zur Abnahme der Schlußrechnung und zur Anhörung über die Festsetzung der Gebühren und Auslagen des Konkursverwalters Termin auf

Mittwoch, 10. Februar 1988, 11.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Julius-Reiber-Straße 15, Zimmer 08, Erdgeschoß, bestimmt.

6100 Darmstadt, 17. 12. 1987
Amtsgericht, Abt. 61

33

3 N 62/87: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **Firma E. Burger & Co. GmbH, 6107 Reinheim,** wird die Vornahme der Schlußverteilung genehmigt und Schlußtermin zur Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters, Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis und Beschlußfassung der Gläubiger über die nicht verwertbaren Gegenstände bestimmt auf

Mittwoch, den 3. Februar 1988, 14.00 Uhr, Raum 212, Stock II, Bei der Erlesmühle 1.

Festgesetzt wurden zugunsten des Konkursverwalters 16 655,08 DM Vergütung, 401,04 DM Auslagen, höchstens 500,— DM nach der Schlußverteilung evtl. verbleibende Restmasse.

6110 Dieburg, 4. 12. 1987 **Amtsgericht**

34

81 N 13/87: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **Sukhothai, thailändische Kunstgewerbe und Lebensmittel GmbH, Klingerstraße 2—4, 6000 Frankfurt am Main,** gesetzlich vertreten durch den Geschäftsführer Reinhard Jürgen Uecker, soll die Schlußverteilung stattfinden. Es stehen hierfür 22 530,79 DM zur Verfügung, von denen noch die Kosten des Verfahrens und die Masseverbindlichkeiten abgehen.

Es sind zu berücksichtigen Vorrechtsforderungen I/II 44 026,68 DM, Vorrechtsforderungen I/III 66,— DM und nicht bevorrechtigte Forderungen in Höhe von 23 213,85 DM.

Das Schlußverzeichnis liegt auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Frankfurt am Main offen.

6000 Frankfurt am Main, 17. 12. 1987
Der Konkursverwalter
Helmut Burghardt
Rechtsbeistand

35

81 N 459/87 — **Beschluß:** In dem Nachlaßkonkursverfahren des zwischen dem 21. und 28. Januar 1986 verstorbenen **Ernst Dietrich, zuletzt wohnhaft Metzstraße 11, 6000 Frankfurt am Main 90,** wird die Vornahme der Schlußverteilung genehmigt und der Schlußtermin auf

Mittwoch, den 27. Januar 1988, vormittags 9.15 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt am Main, Zeil 42, Geb. D, III. Stock, Zimmer 326, anberaumt.

Der Termin dient zur Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis der bei der Verteilung zu berücksichtigenden Forderungen.

Die Vergütung des Konkursverwalters wird auf 3 000,— DM, die ihm zu erstattenden Auslagen werden auf 20,— DM festgesetzt.

6000 Frankfurt am Main, 7. 12. 1987
Amtsgericht, Abt. 81

36

81 N 561/86 — **Beschluß:** In dem Konkursverfahren über den Nachlaß des **Ernst Karl Wenzel, zuletzt wohnhaft Sophienstraße 108, 6000 Frankfurt am Main 90,** wird besonderer Termin zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen bestimmt auf

Dienstag, den 26. Januar 1988, 9.00 Uhr, Raum 326, III. Stock, Gebäude D, Zeil 42.

6000 Frankfurt am Main, 9. 12. 1987
Amtsgericht, Abt. 81

37

81 N 917/87: Über das Vermögen der **PLAN-Tex Modevertrieb GmbH, Hochstraße 31, 6000 Frankfurt am Main,** wird heute, am 16. Dezember 1987, 12.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Manfred Burghardt, Leerbachstraße 107, 6000 Frankfurt am Main, Telefon 59 76 655.

Konkursforderungen sind bis zum 20. Januar 1988, zweifach schriftlich, Zinsen mit dem bis zur Eröffnung errechneten Betrag bei Gericht anzumelden.

Erste Gläubigerversammlung mit Tagesordnung nach §§ 80, 87 II, 132, 134, 137 KO am Mittwoch, dem 27. Januar 1988, 9.30 Uhr,

Prüfungstermin am Mittwoch, dem 10. Fe-

bruar 1988, 9.30 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt am Main, Zeil 42, Gebäude D, III. Stockwerk, Zimmer Nr. 326.

Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 20. Januar 1988 ist angeordnet.

6000 Frankfurt am Main, 16. 12. 1987

Amtsgericht, Abt. 81

38

81 N 13/87 — **Beschluß:** In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **Sukhothai, thailändische Kunstgewerbe und Lebensmittel GmbH, Klingerstraße 2—4, 6000 Frankfurt am Main,** gesetzlich vertreten durch den Geschäftsführer Reinhard Jürgen Uecker, wird Termin zur Abnahme der Schlußrechnung, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis, anberaumt auf den

19. Februar 1988, 9.30 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt am Main, Zeil 42, Zimmer 326, Geb. D, III. Stock.

Für den Verwalter werden festgesetzt:

a) Vergütung: 11 950,— DM,

b) Auslagen: 211,47 DM,

jeweils einschließlich Steuer.

6000 Frankfurt am Main, 11. 12. 1987

Amtsgericht, Abt. 81

39

7 N 14/84 — **Beschluß:** In dem Konkursverfahren der **Kauffrau Liane Möller, jetzt Schreier, geb. Ottowski, in 3584 Zwesten,** wird zur Abnahme der Schlußrechnung, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis, zur Anhörung der Gläubiger über die Erstattung der Auslagen und die Gewährung einer Vergütung an den Konkursverwalter und zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen der Schlußtermin auf

Freitag, 19. Februar 1988, 8.15 Uhr, Zimmer 27, I. Stock, im Gerichtsgebäude, bestimmt.

Die Vergütung des Konkursverwalters ist auf 18 100,43 DM, seine Auslagen sind auf 1 500,— DM festgesetzt.

3580 Fritzlar, 9. 12. 1987 **Amtsgericht**

40

7 N 49/87: Über das Vermögen des **Verlags freier Autoren (VfA) Uwe Siebrands, Inhaber Uwe Siebrands, Von-Schildeck-Straße 12, 6400 Fulda,** ist am 16. Dezember 1987, 12.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Johannes Orth, Hinter den Löhern 28, 6400 Fulda.

Konkursforderungen sind bis 10. Februar 1988 beim Gericht in zwei Stücken anzumelden.

Termin zur Beschlußfassung über Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die in den §§ 132, 134, 137 Konkursordnung bezeichneten Gegenstände:

25. Januar 1988, und zur Prüfung angemeldeter Forderungen:

29. Februar 1988, jeweils 10.00 Uhr im Amtsgericht Fulda, Königstraße 38, Zimmer 206.

Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner aushändigen oder leisten und muß den Besitz der Sachen und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 15. Januar 1988 anzeigen.

6400 Fulda, 18. 12. 1987 **Amtsgericht**

41

N 14/84: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **Liane Möller, Über der Siege 4, 3584 Zwesten,** findet mit Genehmigung des Gerichts die Schlußverteilung statt.

Das Schlußverzeichnis ist auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts (Konkursgericht) in Fritzlar (Aktenzeichen N 14/84) niedergelegt worden. Die Summe der zu berücksichtigenden Forderungen beträgt 432 484,12 DM. Es ist ein Massebestand von 27 881,43 DM verfügbar.

3505 Gudensberg, 7. 12. 1987

Der Konkursverwalter
RA Mittelstädt

42

N 11/87 — **Beschluß:** Über das Vermögen der **Firma Willi Kemmer GmbH, 3588 Homberg/Efze,** Geschäftsführer: Gießereitechniker Willi Kemmer, Landgrafenallee 1 d, 3588 Homberg/Efze, wurde heute, am 14. Dezember 1987, 12.00 Uhr, Konkurs eröffnet, da die Firma zahlungsunfähig ist.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Werner Gernhardt, Hottejanstraße 25, 3520 Hofgeismar.

Konkursforderungen sind bis zum 10. Februar 1988 beim Gericht zweifach anzumelden.

Termin zur Beschlußfassung über Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und gegebenenfalls über die in §§ 132, 134 und 137 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände:

Mittwoch, 13. Januar 1988, 10.00 Uhr, und Termin zur Prüfung angemeldeter Forderungen:

Mittwoch, 9. März 1988, 10.00 Uhr, vor dem Amtsgericht Homberg/Efze, Obertorstraße 9, Erdgeschoß, Sitzungssaal I.

Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderung, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 22. Januar 1988 anzeigen.

3588 Homberg/Efze, 14. 12. 1987 **Amtsgericht**

43

N 12/87 — **Beschluß:** Über das Vermögen der **Firma Willi Kemmer GmbH & Co. Betriebs KG, 3588 Homberg/Efze,** gesetzlich vertreten durch die Willi Kemmer GmbH in Homberg, Geschäftsführer: Gießereitechniker Willi Kemmer, Landgrafenallee 1 d, 3588 Homberg/Efze, wurde heute, am 14. Dezember 1987, 15.00 Uhr, Konkurs eröffnet, da die Firma zahlungsunfähig ist.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Werner Gernhardt, Hottejanstraße 25, 3520 Hofgeismar.

Konkursforderungen sind bis zum 10. Februar 1988 beim Gericht zweifach anzumelden.

Termin zur Beschlußfassung über Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und gegebenenfalls über die in §§ 132, 134 und 137 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände:

Mittwoch, 13. Januar 1988, 11.30 Uhr, und Termin zur Prüfung angemeldeter Forderungen:

Mittwoch, 9. März 1988, 11.30 Uhr, vor dem Amtsgericht Homberg/Efze, Obertorstraße 9, Erdgeschoß, Sitzungssaal I.

Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderung, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 22. Januar 1988 anzeigen.

3588 Homberg/Efze, 14. 12. 1987 **Amtsgericht**

44

7 N 45/87: Über das Vermögen der **Firma E. Weis Druck und Verlag GmbH, Veilchenstraße 2, 6072 Dreieich,** Geschäftsführerin Ulrike Haselmann, 1000 Berlin 61, Obertrautstraße 51, ist am 15. Dezember 1987, 13.30 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: RA Ulrich Köster, Weinbergstraße 2, 6090 Rüsselsheim.

Konkursforderungen sind bis zum 20. Februar 1988, zweifach schriftlich, Zinsen berechnet bis zur Eröffnung, bei Gericht anzumelden.

Termin zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls die in §§ 132, 134, 137 und 204 Konkursordnung bezeichneten Gegenstände: 5. Februar 1988, 14.00 Uhr,

Termin zur Prüfung angemeldeter Forderungen: 11. März 1988, 9.50 Uhr, vor dem Amtsgericht, Darmstädter Straße 27, Saal 20.

Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 20. Januar 1988 anzeigen.

6070 Langen, 16. 12. 1987 **Amtsgericht**

45

In dem Konkursverfahren gegen **HIB Bauregie Unternehmen GmbH** findet mit Genehmigung des Gerichts am 22. Januar 1988, 9.00 Uhr, bei dem Amtsgericht Hanau, Zimmer 161 B, die Schlußverteilung statt. Das Schlußverzeichnis ist auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts (Konkursgericht) niedergelegt worden.

Die Summe der zu berücksichtigenden Forderungen in der Rangklasse 1 beträgt 19 224,10 DM und in der Rangklasse 2: 472 428,46 DM, in der Rangklasse 3: 609,88 DM sowie in der Rangklasse 6: 1 757 005,28 DM. Es ist ein Massebestand von 191 218,22 DM vorhanden.

6457 Maintal-Dörnigheim, 18. 12. 1987

Der Konkursverwalter
Dr. jur. Hans Friederichsen
Rechtsanwalt und Notar

46

7 N 56/86: Das Konkursverfahren über den Nachlaß der am 7. Dezember 1984 in Marburg verstorbenen **Frau Anna Elisabeth (Katharina) Gimbel,** zuletzt wohnhaft in Cölbe-Schwarzenborn, wird nach Schlußtermin **aufgehoben.**

3550 Marburg, 1. 12. 1987

Amtsgericht, Abt. 7

47

1 N 14/84 — **Beschluß:** In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **Firma Kunststoff Fensterbau Nidda Emil Lang GmbH & Co KG, Am Heiligen Kreuz 10, 6478 Nidda 1,** wird Schlußtermin zur Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters, Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis, Prüfung nachträglich angemeldeter Forderungen bestimmt auf

Freitag, den 29. Januar 1988, 11.00 Uhr, Raum 1, im Gerichtsgebäude Schloßgasse 23, 6478 Nidda 1.

Für den Konkursverwalter werden festgesetzt: 40 728,80 DM Vergütung, 1 096,83 DM bare Auslagen, 7% Umsatzsteuer.

6478 Nidda, 16. 12. 1987 **Amtsgericht**

48

N 55/87: Konkurseröffnungsverfahren über das Vermögen der **Firma Nagy-Betriebseinrichtungs GmbH,** vertreten durch den Geschäftsführer Peter Nagy, Otto-Hahn-Straße 4, 6054 Rodgau 1.

Der Schuldnerin ist 17. Dezember 1987 verboten worden, über Gegenstände ihres Vermögens zu verfügen. Sie darf keine Außenstände einziehen.

6453 Seligenstadt, 17. 12. 1987 **Amtsgericht**

49

4 N 16/85 — **Beschluß:** In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **Firma Hassia bau Vertriebs- und Verwaltungsgesellschaft mbH, 6390 Usingen,** wird besonderer Termin zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen bestimmt auf:

Dienstag, 2. Februar 1988, 14.30 Uhr, Zimmer 20, I. Stock, Weilburger Straße 2, Amtsgericht Usingen.

6390 Usingen, 16. 12. 1987 **Amtsgericht**

50

In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **Firma Kunststofftechnik Wetzlar GmbH, Siegmund-Hiepe-Straße 35, 6330 Wetzlar,** reicht die Konkursmasse zur vollständigen Befriedigung aller Massegläubiger nicht aus.

6330 Wetzlar, 17. 12. 1987

Der Konkursverwalter
Ache
Rechtsanwalt

51

62 N 202/87: Über das Vermögen der **Peter Reich Bau GmbH, Bodelschwinghstraße 51, 6200 Wiesbaden,** wird heute, 15. Dezember 1987, 10.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Peter Klein, Adelheidstraße 22, 6200 Wiesbaden.

Anmeldungen (doppelt) bis 20. Januar 1988. Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 20. Januar 1988.

Erste Gläubigerversammlung und Prüfungstermin am Montag, dem 8. Februar 1988, 9.00 Uhr, Zimmer 412 (Nebengebäude Moritzstraße 5).

6200 Wiesbaden, 15. 12. 1987 **Amtsgericht**

52

62 N 65/84 — **Beschluß:** In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **Firma Schinkel, Heizung-Sanitär-Lüftungs-GmbH, früher 6200 Wiesbaden, Krautgartenstraße 29,** wird die Gläubigerversammlung auf

Montag, 29. Februar 1988, 9.00 Uhr, auf Saal 412 des Amtsgerichts, Nebengebäude Moritzstraße 5, IV. Stock, einberufen.

Tagesordnung:

1) Bericht des Konkursverwalters,
2) Prüfung nachgemeldeter Forderungen,
3) Abnahme der Schlußrechnung des Konkursverwalters,
4) Vergütung des Konkursverwalters,
5) Einstellung mangels Masse.

6200 Wiesbaden, 10. 12. 1987 **Amtsgericht**

53

2 N 9/77: In dem Konkursverfahren über den Nachlaß des am 11. 5. 1977 verstorbenen Bauunternehmers **Fritz Jahr in Wolfhagen** soll die Schlußverteilung stattfinden.

Verfügbar sind 3 405,82 DM zuzüglich Zinsen.

Zu berücksichtigen sind 16 974,62 DM bevorrechtigte Forderungen.

Nicht bevorrechtigte Forderungen sind nicht zu berücksichtigen.

Das Schlußverzeichnis liegt zur Einsicht der Beteiligten bei dem Amtsgericht Wolfhagen, Zimmer 11, aus.

3549 Wolfhagen, 16. 12. 1987 **Amtsgericht**

Zwangsversteigerungen

Sammelbekanntmachung: Ist ein Recht im Grundbuch nicht oder erst nach dem Versteigerungsvermerk eingetragen, muß der Berechtigte es anmelden, bevor das Gericht im Versteigerungstermin zum Bieten auffordert und auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Sonst wird das Recht im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und erst nach dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten befriedigt.

Die Gläubiger werden aufgefordert, alsbald, spätestens zwei Wochen vor dem Termin, eine Berechnung der Ansprüche — getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten — einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann dies auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle erklären.

Wer berechtigt ist, die Versteigerung des Grundstücks oder seines Zubehörs (§ 55 ZVG) zu verhindern, kann das Verfahren aufheben oder einstweilen einstellen lassen, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Versäumt er dies, tritt für ihn der Versteigerungserlös an Stelle des Grundstücks oder seines Zubehörs.

54

K 40/87: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Erbbaugrundbuch von Breithardt, Band 42, Blatt 1220,

lfd. Nr. 1, Erbbaurecht, eingetragen auf dem im Grundbuch von Breithardt, Blatt 1055, unter lfd. Nr. 34 des Bestandsverzeichnisses verzeichneten Grundstücks,

Gemarkung Breithardt, Flur 62, Nr. 219, Bauplatz — jetzt bebaut, Gronauer Straße 15, Größe 6,60 Ar,

in Abt. II, Nr. 22, für die Dauer von 75 Jahren ab 1. 1. 1972 — also bis 31. 12. 2046; der Erbbauberechtigte bedarf zur Veräußerung des Erbbaurechts sowie zur Belastung desselben mit Grundpfandrechten sowie mit Reallasten der Zustimmung des Grundstückseigentümers; als solcher ist die Evangelische Kirchengemeinde (Pfarrei) in Breithardt eingetragen;

soll am Freitag, dem 11. März 1988, 10.00 Uhr, Saal Nr. 10, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude Bad Schwalbach, Am Kurpark Nr. 12, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer des Erbbaurechts am 1. 6. 1987 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

a) Eheleute Wolfgang und Hannelore Möhring, Hohenstein 1, — Miteigentümer je zu einem Viertel —,

b) kaufm. Angestellter Georg Reimann, Hohenstein 1, — Miteigentümer zur Hälfte.

Der Wert des Erbbaurechts wird gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 430 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6208 Bad Schwalbach, 14. 12. 1987 **Amtsgericht**

55

K 9/87: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Alt Wildungen, Band 49, Blatt 1464, Bestandsverzeichnis,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Alt Wildungen, Flur 6, Flurstück 17/113, Hof- und Gebäudefläche, Auf der roten Erde, Größe 2,50 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Alt Wildungen, Flur 6, Flurstück 17/112, Hof- und Gebäudefläche, Auf der roten Erde, Größe 5,02 Ar,

Grundstücke sind nach der Schätzungsurkunde angeblich unbebaut,

soll am Freitag, dem 4. März 1988, 9.00 Uhr, Sitzungssaal, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude Laustraße 8, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 4. 8. 1987 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Kauffrau Rosemarie Metzkes geb. Küpper, in Gummersbach.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

lfd. Nr. 1 (Flur 6, Flurstück 17/113) auf 13 750,— DM,

lfd. Nr. 2 (Flur 6, Flurstück 17/112) auf 27 610,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

3590 Bad Wildungen, 15. 12. 1987 **Amtsgericht**

56

4 K 21/85: Der im Grundbuch von Hartenrod, Band 71, Blatt 2432, eingetragene Grundbesitz,

lfd. Nr. 4, Gemarkung Hartenrod, Flur 2, Flurstück 267/2, Gebäude- und Freifläche, Hauptstraße 73, Größe 8,83 Ar,

lfd. Nr. 5, Gemarkung Hartenrod, Flur 2, Flurstück 267/3, Gebäude- und Freifläche, Hauptstraße 73, Größe 3,73 Ar,

soll am Dienstag, dem 16. Februar 1988, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude 3560 Biedenkopf, Nebengebäude Hainstraße 70, Raum Nr. 1, Erdgeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 22. 5. 1985 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Fuchs, Werner, Polizeibeamter, geboren am 7. 8. 1953, Bad Endbach-Hartenrod, Hauptstraße 73.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf zusammen 270 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

3560 Biedenkopf, 14. 12. 1987 **Amtsgericht**

57

K 6/87: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Burgsolms, Band 124, Blatt 2475, ideelle Hälfte des Grundstücks,

lfd. Nr. 1, Flur 4, Flurstück 153, Gebäude- und Freifläche, Steinstraße 32, Größe 6,15 Ar,

soll am Mittwoch, dem 24. Februar 1988, 9.00 Uhr, Sitzungssaal, 1. Stock, im Gerichtsgebäude in Braunfels, Gerichtsstraße 2, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 23. 4. 1987 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

3 b) Ehefrau Hilde Bena geb. Behr, in Aßlar,

c) Vertreter Ottmar Behr in Burgsolms,

d) Kaufm. Angestellter Irmfried Behr, geb. 4. 6. 1936, in Burgsolms,

e) Friedrich Götzl, geb. 14. 1. 1925, in Solms,

Eine zuverlässige Sammlung aller wichtigen Rechtsvorschriften ist in der juristischen Praxis von unschätzbarem Wert. Das

Sammelblatt

für Rechtsvorschriften des Bundes und der Länder

sorgt für den vollständigen Abdruck des BGBl. Teil I und für den Nachdruck aller wesentlichen Rechtsvorschriften aus dem BGBl. Teil II, dem Bundesanzeiger sowie den Gesetz- und Verordnungsblättern aller Bundesländer in einer redaktionellen Auswahl, die von Anwälten aus der Praxis für die Praxis besorgt wird.

Erscheinungsweise: wöchentlich.

Bitte, fordern Sie Probe-Exemplare an.

Engel-Verlag Dr. iur. Kurt Engel Nachf.

Wilhelmstraße 42 — Postfach 22 29 — 6200 Wiesbaden

f) Anneliese Keune geb. Götzl, geb. 25. 6. 1951, in Wetzlar,
g) Renate Karl geb. Götzl, geb. 20. 9. 1953, in Aßlar,
h) Wolfgang Götzl, geb. 24. 12. 1959, in Solms,
— in ungeteilter Erbengemeinschaft —.
Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 88 450,— DM.
Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6333 Braunfels, 17. 12. 1987
Amtsgericht Wetzlar, Zweigstelle Braunfels

58
3 K 25/87: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Altenstadt, Band 43, Blatt 1716,
Flur 2, Nr. 171, Hof- und Gebäudefläche, Drususstraße 14, Größe 7,84 Ar,
soll am Montag, dem 29. Februar 1988, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Büdingen, Schloßgasse 22, Zimmer Nr. 8 (Sitzungssaal), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.
Eingetragener Eigentümer am 3. 7. 1987 (Tag des Versteigerungsvermerks):
Dieter Hans-Jürgen Fröhlich, Drususstraße 14, 6472 Altenstadt.
Der Wert des Grundbesitzes ist gem. § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für
Flur 2, Nr. 171 auf 373 500,— DM.
Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6470 Büdingen, 15. 12. 1987 **Amtsgericht**

59
3 K 35/87: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Eckartsborn, Band 25, Blatt 1113,
Flur 1, Nr. 31, Gebäude- und Freifläche, Oberdorfstraße 17, Größe 3,86 Ar,
soll am Montag, dem 29. Februar 1988, 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Büdingen, Schloßgasse 22, Zimmer Nr. 8 (Sitzungssaal), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.
Eingetragene Eigentümer am 10. 8. 1987 (Tag des Versteigerungsvermerks):
Eheleute Heinz Grun und Anneliese Grun geb. Fahrmeyer, Oberdorfstraße 17, 6474 Ortenberg-Eckartsborn, — je zur Hälfte —.
Der Wert des Grundbesitzes ist gem. § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für
Flur 1, Nr. 31 auf 113 500,— DM.
Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6470 Büdingen, 15. 12. 1987 **Amtsgericht**

60
3 K 18/86: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Bleichenbach, Band 26, Blatt 1297, halber Miteigentumsanteil an:
Flur 4, Nr. 502, Ackerland, Grünland, Unland, Steinbergsäcker, Größe 12,48 Ar,
soll am Montag, dem 22. Februar 1988, 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Büdingen, Schloßgasse 22, Zimmer Nr. 8 (Sitzungssaal), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.
Eingetragene Eigentümerin am 23. 4. 1986 (Tag des Versteigerungsvermerks):
Berlinde Conradi, Leichthammerstraße 57, 6478 Nidda.
Der Wert des Grundbesitzes ist gem. § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für den halben Miteigentumsanteil an Flur 4, Nr. 502 auf 1 560,— DM.
Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6470 Büdingen, 15. 12. 1987 **Amtsgericht**

61
3 K 71/86: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Höchst a. d. N., Band 23, Blatt 839,
Flur 1, Nr. 195/7, Grünland, die Burgwiese, Größe 14,04 Ar,
soll am Montag, dem 22. Februar 1988, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Büdingen, Schloßgasse 22, Zimmer Nr. 8 (Sitzungssaal), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.
Eingetragener Eigentümer am 22. 1. 1987 (Tag des Versteigerungsvermerks):
Karl Petkovsek, Saalburgstraße 34, 6392 Neu Anspach.
Der Wert des Grundbesitzes ist gem. § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für
Flur 1, Nr. 195/7 auf 6 300,— DM.
Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6470 Büdingen, 15. 12. 1987 **Amtsgericht**

62
5 K 6/87: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Butzbach, Bezirk Butzbach, Band 119, Blatt 4282,
lfd. Nr. 1 des Bestandsverzeichnisses, Gemarkung Butzbach, Flur 4, Flurstück 49/19, Gebäude- und Freifläche, Buchenweg 7, Größe 8,20 Ar,
soll am Freitag, dem 11. März 1988, 10.00 Uhr, Raum 1, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude Färbgasse 24, 6308 Butzbach, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.
Eingetragener Eigentümer am 9. 4. 1987 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):
Ludwig Birk, Buchenweg 7, 6308 Butzbach.
Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für
Flur 4, Flurstück 49/19 auf 174 000,— DM.
Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6308 Butzbach, 16. 12. 1987 **Amtsgericht**

63
61 K 209/86: Die im Grundbuch von Pfungstadt, Band 91, Blatt 4925, eingetragenen Grundstücke,
lfd. Nr. 5, Gemarkung Pfungstadt, Flur 29, Flurstück 76/4, Hof- und Gebäudefläche, Gartenland, Eschollbrücker Straße 107, Größe 18,07 Ar,
lfd. Nr. 6, zu 5, halber Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Pfungstadt, Flur 29, Flurstück 74/4, Wegefläche, Bei der Hühl, Größe 2,82 Ar,
sollen am Mittwoch, dem 2. März 1988, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Darmstadt, Julius-Reiber-Straße 15, Saal 8, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.
Eingetragener Eigentümer am 17. 10. 1986 (Tag des Versteigerungsvermerks):
Ernst Stielke, Pfungstadt.
Neu eingetragene Eigentümerin am 10. 3. 1987: Edith Bode geb. Rubin, Bad Ems.
Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf insgesamt 533 000,— DM.
Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6100 Darmstadt, 9. 12. 1987 **Amtsgericht**

64
61 K 174/85: Die im Grundbuch von Arheilgen, Band 169, Blatt 7301, eingetragenen Grundstücke,
lfd. Nr. 4, Gemarkung Arheilgen, Flur 1, Flurstück 117, Hof- und Gebäudefläche, Untere Mühlstraße 3, Größe 2,37 Ar,
und das im Grundbuch von Arheilgen, Band 132, Blatt 6179, eingetragene Grundstück,
lfd. Nr. 2, Gemarkung Arheilgen, Flur 1, Flurstück 118/4, Hof- und Gebäudefläche, Untere Mühlstraße 1, Größe 6,59 Ar,
sollen am Donnerstag, dem 21. April 1988, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Darmstadt, Julius-Reiber-Straße 15, Saal 8, Erdgeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.
Eingetragene Eigentümerin am 11. 12. 1985 bzw. 21. 4. 1986 (Tag des Versteigerungsvermerks):
Frau Margarete Deusser geborene Mertz, Seeheim-Jugenheim.
Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6100 Darmstadt, 7. 12. 1987 **Amtsgericht**

65
3 K 70/86: Die Veröffentlichung bzgl. der Zwangsversteigerung Ganß, Lautz und Lautz (StAnz. 50/87, S. 2536, lfd. Nr. 6121) wird dahin berichtigt, daß der Name der Miteigentümerin nicht „Ganz" sondern „Ganß" lautet.

6110 Dieburg, 18. 12. 1987 **Amtsgericht**

66
8 K 62/86: Das im Grundbuch von Frohnhausen, Band 50, Blatt 1741, eingetragene Grundstück,
lfd. Nr. 3, Flur 3, Flurstück 364/2, Grünland (Obstbau), Wörthsrain, Größe 11,03 Ar,
soll am Mittwoch, dem 17. Februar 1988, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude in Dillenburg, Wilhelmstraße 7, Raum 18, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.
Eingetragener Eigentümer am 14. 1. 1987 (Tag des Versteigerungsvermerks):
Helmut Hardt, Mühlenweg 54, 4300 Essen 17.
Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 22 060,— DM.
Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6340 Dillenburg, 15. 12. 1987 **Amtsgericht**

67
3 K 72/86: Das im Grundbuch von Sontra, Band 118, Blatt 3486, eingetragene Grundstück, Gemarkung Sontra,
lfd. Nr. 3, Flur 26, Flurstück 79/1, Hof- und Gebäudefläche, Lessingstraße 1, Größe 8,64 Ar,
soll am Donnerstag, dem 14. April 1988, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude der Zweigstelle Sontra des Amtsgerichts Eschwege, Neues Tor 8, 6443 Sontra, Zimmer Nr. 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.
Eingetragener Eigentümer am 2. 12. 1986 (Tag des Versteigerungsvermerks):
Heinrich Fesch, Sontra-Ulfen.
Im Versteigerungstermin vom 19. Mai 1987 ist der Zuschlag aus den Gründen des § 85 a Abs. 1 ZVG versagt worden.
Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

3440 Eschwege, 8. 12. 1987 **Amtsgericht**

68

3 K 25/87: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von a) Datterode, Band 44, Blatt 1383, Gemarkung Datterode,

lfd. Nr. 5, Flur 13, Flurstück 115/1, Gebäude- und Freifläche, Am Kirchrain, Größe 8,14 Ar,

b) Datterode, Band 38, Blatt 1225, Gemarkung Datterode,

lfd. Nr. 38, Flur 20, Flurstück 19, Wald (Holzung), Im Morgentale, Größe 35,10 Ar,

lfd. Nr. 42, Flur 8, Flurstück 4/1, Wald (Holzung), Mittelste Hainberg, Größe 90,83 Ar,

soll am Mittwoch, dem 6. April 1988, 8.00 Uhr, im Gerichtsgebäude 3440 Eschwege, Bahnhofstraße 30, Zimmer Nr. 121, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 16. 4. 1987 (Tag des Versteigerungsvermerks):

1) Datterode, Band 44, Blatt 1383:

a) Werner Hose,

b) Renate Hose geb. Köbrich, Ringgau-Datterode, — je zur Hälfte —,

2) Datterode, Band 38, Blatt 1225:

Renate Hose geb. Köbrich, Ringgau-Datterode.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

3440 Eschwege, 11. 12. 1987 **Amtsgericht**

69

3 K 58/85: Das im Grundbuch von Lüderbach, Band 9, Blatt 271, eingetragene Grundstück, Gemarkung Lüderbach,

lfd. Nr. 5, Flur 4, Flurstück 15/8, Hof- und Gebäudefläche, Höhberg 5, Größe 8,11 Ar,

soll am Donnerstag, dem 31. März 1988, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude der Zweigstelle Sontra des Amtsgerichts Eschwege, Neues Tor 8, 6443 Sontra, Zimmer Nr. 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 1. 8. 1985 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Richard Gonnermann,

b) Ursula Gonnermann geb. Jäger, Ringgau-Lüderbach, — je zur Hälfte —.

Im Versteigerungstermin vom 1. Dezember 1987 ist der Zuschlag aus den Gründen des § 85 a Abs. 1 ZVG versagt worden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

3440 Eschwege, 16. 12. 1987 **Amtsgericht**

70

2 K 6/87: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Allendorf/Hessen, Band 8, Blatt 214,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Allendorf/Hessen, Flur 4, Flurstück 48/1, Hof- und Gebäudefläche, Hardtbergstraße 13, Größe 9,18 Ar,

soll am Mittwoch, dem 20. April 1988, 10.00 Uhr, Raum 24, I. Stock, im Gerichtsgebäude Geismarer Straße 22, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 2. 2. 1987 und 6. 5. 1987 (Tage der Eintragung der Versteigerungsvermerke):

Kurt Schwillo,

Luise Schwillo geb. Jäger, in 6086 Riedstadt 3 (jetzt in 3590 Bad Wildungen), — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

360 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

3558 Frankenberg (Eder), 4. 11. 1987

Amtsgericht

71

2 K 63/83: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Battenhausen, Band 7, Blatt 232,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Battenhausen, Flur 8, Flurstück 37/2, Hof- und Gebäudefläche, Am Sportplatz 1, Größe 8,03 Ar,

soll am Mittwoch, dem 11. Mai 1988, 10.00 Uhr, Raum 24, I. Stock, im Gerichtsgebäude Geismarer Straße 22, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 27. 2. 1984 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

a) Ingrid Lotz geb. Emde, — zur Hälfte —,

b) Handelsvertreter Günter Lotz, — zu einem Viertel —,

c) Witwe Bernhardine Lotz geb. Günther, — zu einem Viertel —,

alle wohnhaft in Haina (Kloster)-Battenhausen.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

357 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

3558 Frankenberg (Eder), 5. 11. 1987

Amtsgericht

72

84 K 186/86: Das im Grundbuch-Bezirk Eschborn des Amtsgerichts Frankfurt am Main, Abteilung Höchst, Band 132, Blatt 3904, eingetragene Wohnungseigentum,

lfd. Nr. 1 und 2/zu 1: 262/100 000 Miteigentumsanteil, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 89 des Aufteilungsplans,

und das im Band 140, Blatt 4127, eingetragene Teileigentum,

lfd. Nr. 1 und 2/zu 1: 37,5/100 000 Miteigentumsanteil, verbunden mit dem Sondereigentum an der Garage Nr. G 204 des Aufteilungsplans,

Wohnungs- und Teileigentum an dem Grundstück Gemarkung Eschborn, Flur 5, Flurstück 388/1, Hof- und Gebäudefläche Bremer Straße 17—33, Größe 119,50 Ar,

beschränkt durch das Sondereigentum der anderen Miteigentumsanteile (Blatt 3701—4145) sowie teilweise in der Veräußerung,

sollen am Donnerstag, dem 7. Juli 1988, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Gerichtsstraße 2, 6000 Frankfurt am Main, Zimmer 137, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks:

Dr. Robert Schönhöfer, Hüberlingsweg 25, 5400 Koblenz.

Im vorausgegangenen Versteigerungstermin ist der Zuschlag gemäß § 85 a ZVG versagt worden.

Der Wert ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

Wohnungseigentum auf 104 900,— DM,
Teileigentum auf 10 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6000 Frankfurt am Main, 9. 12. 1987

Amtsgericht, Abt. 84

73

84 K 230/86: Das im Grundbuch-Bezirk 16 des Amtsgerichts Frankfurt am Main, Band 23, Blatt 934, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung 16, Flur 222, Flurstück 244/17, Hof- und Gebäudefläche, Mainzer Landstraße 296, Größe 8,73 Ar,

soll am Mittwoch, dem 22. Juni 1988, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Gerichtsstraße 2, 6000 Frankfurt am Main, Zimmer 137, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 10. 6. 1987 (Versteigerungsvermerk):

1) Frau Ilse Hirsch geb. Carlebach, Manestraße 9, Tel Aviv (Israel),

2) Frau Edith Turczyn geb. Carlebach, Bne Brak, Rech Sehlostraße 7 (Israel),

3) Herr Nathan Carlebach, verstorben am 16. 7. 1971,

4) Herr Manfred Carlebach, Bne Brak, Imre Baruchstraße 10, (Israel),

zu 1—4 — in Erbengemeinschaft zur Hälfte —.

5) Herrn Duro Dretvic, Darmstädter Straße 1, 6070 Langen/Hess., — zur Hälfte.

Der Wert des Grundstücks ist gemäß § 74 a ZVG festgesetzt auf 950 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6000 Frankfurt am Main, 14. 12. 1987

Amtsgericht, Abt. 84

74

84 K 132/87: Das im Grundbuch-Bezirk Eschborn des Amtsgerichts Frankfurt am Main, Abteilung Höchst, Band 131, Blatt 3867, eingetragene Wohnungseigentum,

lfd. Nr. 1, bestehend aus 457/100 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Eschborn, Flur 5, Flurstück 388/1, Hof- und Gebäudefläche, Bremer Straße 17—33, Größe 119,50 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 177,

und das Band 138, Blatt 4090, eingetragene Teileigentum,

lfd. Nr. 1, bestehend aus 37,5/100 000 Miteigentumsanteil an dem vorgenannten Grundstück,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Garage, im Aufteilungsplans bezeichnet mit Nr. G 167,

die Miteigentumsanteile durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte (eingetragen in Blatt 3701—4145) und teilweise in der Veräußerung beschränkt,

sollen am Donnerstag, dem 9. Juni 1988, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Gerichtsstraße 2, 6000 Frankfurt am Main, Zimmer 137, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 13. 7. 1987 (Versteigerungsvermerke):

Herr Kurt Zeunert und Frau Waltraud Zeunert geb. Grünefeld, Berlin, — je zur Hälfte —.

Der Wert gemäß § 74 a ZVG ist wie folgt festgesetzt:

a) für das Wohnungseigentum:
172 000,— DM (jede Hälfte: 86 050,— DM),

b) für das Teileigentum:
10 000,— DM (jede Hälfte: 5 000,— DM),

zusammen: 182 100,— DM = 91 050,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6000 Frankfurt am Main, 14. 12. 1987

Amtsgericht, Abt. 84

75

84 K 136/87: Das im Grundbuch-Bezirk Eschborn des Amtsgerichts Frankfurt am Main, Abteilung Höchst, Band 129, Blatt 3802, eingetragene Wohnungseigentum,

lfd. Nr. 1, bestehend aus 283/100 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Eschborn, Flur 5, Flurstück 388/1, Hof- und Gebäudefläche, Bremer Straße 17—33, Größe 119,50 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an

der Wohnung, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 214,

und das Band 136, Blatt 4025, eingetragene Teileigentum,

lfd. Nr. 1, bestehend aus 37,5/100 000 Miteigentumsanteil an dem vorgenannten Grundstück,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Garage, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. G 102,

die Miteigentumsanteile durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte (eingetragen in Blatt 3701—4145) und teilweise in der Veräußerung beschränkt,

sollen am Donnerstag, dem 9. Juni 1988, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Gerichtsstraße 2, 6000 Frankfurt am Main, Zimmer 137, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 14. 7. 1987 (Versteigerungsvermerke):

Herr Kurt Zeunert und Frau Waltraud Zeunert geb. Grünefeld, Berlin, — je zur Hälfte —.

Der Wert gemäß § 74 a ZVG ist wie folgt festgesetzt:

a) für das Wohnungseigentum:
107 400,— DM (jede Hälfte: 53 700,— DM),
b) für das Teileigentum:
10 000,— DM (jede Hälfte: 5 000,— DM),
zusammen: 117 400,— DM = 58 700,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6000 Frankfurt am Main, 16. 12. 1987 **Amtsgericht, Abt. 84**

76

K 33/87: Das im Grundbuch von Niedenstein, Band 40, Blatt 1266, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 4, Gemarkung Niedenstein, Flur 3, Flurstück 43/2, Bauplatz, Lupinenweg, Größe 8,74 Ar,

soll am Freitag, dem 4. März 1988, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Schladenweg 1, Zimmer 15, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 14. 7. 1987 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Albert Fuhrmann, Niedenstein.

Der Wert des Grundstücks wurde nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 85 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

3580 Fritzlar, 16. 12. 1987 **Amtsgericht**

77

K 44/87: Das im Grundbuch von Birkenau (Odw.), Band 61, Blatt 2533, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 17, Gemarkung Birkenau, Flur 11, Flurstück 94/1, Ackerland, Am Grohberg und Hasselkinger Pfad, Größe 184,09 Ar,

Grünland, Größe 29,81 Ar,

Ackerland (Obstbau), Größe 8,15 Ar,

Grünland (Obstbau), Größe 6,20 Ar,

soll am Donnerstag, dem 18. Februar 1988, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Fürth (Odw.), Heppenheimer Straße 15, Raum 8 (Erdgeschoß), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 1. 10. 1987 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Adam Schuch, Birkenau.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 91 300,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6149 Fürth (Odw.), 15. 12. 1987 **Amtsgericht**

78

K 16/87: Der halbe Miteigentumsanteil an dem im Grundbuch von Mittelgründau, Band 22, Blatt 1132, eingetragenen Grundstück,

Gemarkung Mittelgründau, Flur 4, Flurstück 29/6, Gebäude- und Freifläche — Wohnen, Siedlerstraße 8, Größe 15,00 Ar,

soll am Freitag, dem 4. März 1988, 10.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Gelnhausen, Philipp-Reis-Straße 9, Raum 13, Erdgeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 19. 3. 1987 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Uwe Stern in Gründau.

Der Wert des halben Miteigentumsanteils am Grundbesitz ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 165 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6460 Gelnhausen, 7. 12. 1987 **Amtsgericht**

79

K 42/87: Das im Grundbuch von Pfaffenhausen, Band 18, Blatt 613, eingetragene Grundstück,

Gemarkung Pfaffenhausen, Flur 1, Flurstück 75, Gebäude- und Freifläche — Wohnen, Austraße 9, Größe 9,28 Ar,

soll am Mittwoch, dem 9. März 1988, 10.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Gelnhausen, Philipp-Reis-Straße 9, Raum 13, Erdgeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 2. 7. 1987 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Robert Steets in Jußgrund.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 450 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6460 Gelnhausen, 11. 12. 1987 **Amtsgericht**

80

K 73/86: Das im Grundbuch von Wirtheim, Band 44, Blatt 1766, eingetragene Grundstück,

Gemarkung Wirtheim, Flur 4, Flurstück 32/3, Hof- und Gebäudefläche, Kasseler Straße 7, Größe 1,63 Ar,

soll am Mittwoch, dem 9. März 1988, 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Gelnhausen, Philipp-Reis-Straße 9, Raum 13, Erdgeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 31. 7. 1986 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Siegfried Adler in Biebergemünd.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 75 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6460 Gelnhausen, 16. 12. 1987 **Amtsgericht**

81

K 23/87: Das im Grundbuch von Mittelgründau, Band 21, Blatt 1113, eingetragene Grundstück,

Gemarkung Mittelgründau, Flur 3, Flurstück 168/5, Gebäude- und Freifläche — Wohnen —, Talstraße 9, Größe 9,90 Ar,

soll am Freitag, dem 4. März 1988, 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Gelnhausen, Philipp-Reis-Straße 9, Raum 11, Erdgeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 13. 4. 1987 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Werner Diener in Gründau.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 355 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6460 Gelnhausen, 16. 12. 1987 **Amtsgericht**

82

42 K 64/87: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Kesselbach, Band 13, Blatt 567,

lfd. Nr. 1, Flur 1, Nr. 245/1, Hof- und Gebäudefläche, Londorfer Straße 13, jetzt Nr. 28, Größe 4,14 Ar,

lfd. Nr. 2, Flur 1, Nr. 246, Hof- und Gebäudefläche, daselbst, Größe 1,40 Ar,

lfd. Nr. 3, Flur 1, Nr. 254, Grünland (Obstbau), im Oberdorf, Größe 5,04 Ar,

lfd. Nr. 4, Flur 2, Nr. 54/1, Ackerland, Mühlackerfeld, Größe 7,98 Ar,

Grünland, Größe 10,37 Ar,

lfd. Nr. 5, Flur 2, Nr. 54/2, Ackerland, daselbst, Größe 5,46 Ar,

Grünland, Größe 6,91 Ar,

lfd. Nr. 6, Flur 2, Nr. 57/1, Ackerland, daselbst, Größe 4,44 Ar,

Grünland, Größe 6,91 Ar,

lfd. Nr. 7, Flur 2, Nr. 57/2, Ackerland, daselbst, Größe 3,40 Ar,

Grünland, Größe 5,14 Ar,

lfd. Nr. 8, Flur 2, Nr. 58, Ackerland, daselbst, Größe 4,88 Ar,

Grünland, Größe 6,86 Ar,

soll am Freitag, dem 26. Februar 1988, 14.00 Uhr, Raum 208, II. Stock, im Gerichtsgebäude Gutfleischstraße 1, 6300 Gießen, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 2. 7. 1987 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

a) Gottfried Weber,

b) Stefanie Weber, geboren am 30. 8. 1971, gesetzlich vertreten durch den Miteigentümer zu a),

zu a)b) wohnhaft Spitzwegring 137, 6300 Gießen, — in Erbengemeinschaft —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

Flur 1, Nr. 245/1 auf	62 500,— DM,
Flur 1, Nr. 246 auf	85 000,— DM,
Flur 1, Nr. 254 auf	7 783,20 DM,
Flur 2, Nr. 54/1 auf	4 037,— DM,
Flur 2, Nr. 54/2 auf	3 185,60 DM,
Flur 2, Nr. 57/1 auf	2 667,25 DM,
Flur 2, Nr. 57/2 auf	2 006,90 DM,
Flur 2, Nr. 58 auf	2 758,90 DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6300 Gießen, 15. 12. 1987 **Amtsgericht**

83

42 K 85/87: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Hattenrod, Band 10, Blatt 353,

lfd. Nr. 1, Flur 1, Nr. 595/1, Hof- und Gebäudefläche, Erbsengasse 9, Größe 9,63 Ar,

soll am Donnerstag, dem 31. März 1988, 13.30 Uhr, Raum 205, II. Stock, im Gerichtsgebäude Gutfleischstraße 1, 6300 Gießen, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 24. 6. 1987 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

a) Karl Heinz Schön,

b) Elfriede Schön geb. Schneider, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 247 500,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6300 Gießen, 15. 12. 1987 **Amtsgericht**

84

24 K 3/87: Das im Grundbuch von Worfelden, Band 49, Blatt 2379, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Worfelden, Flur 3, Flurstück 269, Hof- und Gebäudefläche, Lechstraße 3, Größe 6,12 Ar,

soll am Dienstag, dem 16. Februar 1988, 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Europaring 11—13, Sitzungssaal 151, I. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 9. 2. 1987 (Tag des Versteigerungsvermerks):

2) Fried-Artur Müller, Kaufmann, 6087 Büttelborn.

Verkehrswert: 500 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6080 Groß-Gerau, 16. 12. 1987 **Amtsgericht**

85

42 K 77, 220/85: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Marköbel, Band 49, Blatt 1789, Gemarkung Marköbel:

BV Nr. 1, Flur 18, Flurstück 573/215, Hof- und Gebäudefläche, Ringstraße 25, Größe 0,91 Ar,

BV Nr. 2, Flur 18, Flurstück 216, Hof- und Gebäudefläche, Ringstraße 25, Größe 0,57 Ar,

BV Nr. 3, Flur 24, Flurstück 42, Ackerland, Am Hundsnickel, Größe 5,36 Ar,

BV Nr. 4, Flur 30, Flurstück 122/1, Hof- und Gebäudefläche, Ringstraße 25, Größe 8,32 Ar,

BV Nr. 5, Flur 30, Flurstück 123/1, Hof- und Gebäudefläche, Ringstraße 25, Größe 2,66 Ar,

soll am Dienstag, dem 12. April 1988, 9.00 Uhr, Raum 161, 1. Stock, Gerichtsgebäude B, Nußallee 17, 6450 Hanau, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 11. 6. 1985 bzw. 16. 1. 1986 (Tage der Eintragung der Versteigerungsvermerke):

a) Werner Fichtl,

b) Gerlinde Fichtl geb. Eckhardt, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

BV Nr. 1 auf	13 700,— DM,
BV Nr. 2 auf	8 600,— DM,
BV Nr. 3 auf	2 000,— DM,
BV Nr. 4 auf	250 000,— DM,
BV Nr. 5 auf	297 700,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6450 Hanau, 10. 12. 1987

Amtsgericht, Abt. 42

86

2 K 8/84: Das im Grundbuch von Weilbach, Band 28, Blatt 1074, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 7, Flur 17, Flurstück 25/1, Hof- und Gebäudefläche, Frankfurter Straße 12, Größe 1,69 Ar,

soll am Mittwoch, dem 2. März 1988, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Hochheim am Main, Kirchstraße 21, Zimmer 13, I. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 5. 6. 1984 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Schreiner Karl-Heinz Noll in 6093 Flörsheim-Weilbach.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

278 252,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6203 Hochheim am Main, 26. 11. 1987

Amtsgericht

87

64 K 158/86: Das im Grundbuch von Wehlheiden, Band 182, Blatt 5165, eingetragene Wohnungseigentum,

lfd. Nr. 1, Miteigentumsanteil von 683/10 000 an dem Grundstück Gemarkung Wehlheiden, Flur A, Flurstück 200/4, Hof- und Gebäudefläche, Goethestraße 30, Größe 8,18 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an den Räumen Nr. 11, K 11 sowie dem Bodenraum Nr. A 13 des Aufteilungsplans;

Veräußerungsbeschränkung: Zustimmung durch Verwalter erforderlich;

soll am Montag, dem 18. April 1988, 11.00 Uhr, im Gebäude der Außenstelle des Amtsgerichts Kassel, Friedrich-Ebert-Straße 2, Seitenflügel im Erdgeschoß, Sitzungssaal, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 30. 7. 1986 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Schording, Manfred, Kassel.

Verkehrswert gemäß § 74 a ZVG: 148 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

3500 Kassel, 19. 11. 1987

Amtsgericht, Abt. 64

88

64 K 270/86: Das im Grundbuch von Wehlheiden, Band 229, Blatt 6573, eingetragene Wohnungseigentumsrecht,

lfd. Nr. 1, Miteigentumsanteil von 896/10 000 an dem Grundstück Gemarkung Wehlheiden, Flur A, Flurstück 1421/147, Lieg.B. 2777, Hof- und Gebäudefläche, Herkulesstraße 33, Größe 4,19 Ar,

NEU NEU

SCHRIFTENREIHE
DES
DEUTSCHEN SOZIALRECHTSVERBANDES

Band XXIX

Soziale Sicherung bei Pflegebedürftigkeit
Bestandsaufnahme und Reformbestrebungen

Verhandlungen des Deutschen Sozialrechtsverbandes
Max-Planck-Institut für ausländisches
und internationales Sozialrecht
Internationale Tagung Konstanz 9. und 10. Oktober 1986

Die Landesreferate hielten für

Bundesrepublik Deutschland: Prof. Dr. *Schulin*, Universität Konstanz

Luxemburg: Dr. *Thill*, Präsident der Sozialversicherungsanstalt Luxemburg

Deutsche Demokratische Republik (DDR): Prof. Dr. Wera *Thiel*, Humboldt-Universität, Berlin

Österreich: Dr. *Marhold*, Universitäts-Dozent, Universität Wien

Italien: Ungerer, Assessorat für Gesundheit und Soziales, Bozen

Schweiz: Prof. Dr. *Maurer*, Zürich

Liechtenstein: Dr. *Beck*, Vorstand des Amtes für Volkswirtschaft, Vaduz

Vorbereitender *Diskussionsbeitrag* „Die niederländische Lösung im Vergleich" (Assessor *Poske*, Wissenschaftlicher Mitarbeiter am Bundessozialgericht, Kassel) und Generalreferate aus sozialpolitischer, -wissenschaftlicher und juristischer Sicht (Prof. Dr. *Zöllner*, Bonn, Prof. Dr. *Igl*, Universität Hamburg)

1987, ca. 250 Seiten, DIN A 5, Preis: 48,– DM, ISBN 3-87124-037-0

VERLAG CHMIELORZ GmbH · Wilhelmstraße 42 · 6200 Wiesbaden

verbunden mit dem Sondereigentum an den Räumen Nr. 2, K 2 des Aufteilungsplans (Wohnung im Erdgeschoß eines 4geschossigen Wohnhauses, bestehend aus 2 Zimmern, Küche, Bad/WC, Abstellraum, Diele, Größe 54,09 qm und Kellerraum);

der Miteigentumsanteil beschränkt durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen, eingetragen Blatt 6572 bis 6582, gehörenden Sondereigentumsrechte; wegen Gegenstand und Inhalt des Sondereigentums unter Bezugnahme auf Bewilligung vom 30. 4./24. 5. 1984;

soll am Donnerstag, dem 25. Februar 1988, 10.00 Uhr, im Gebäude der Außenstelle des Amtsgerichts Kassel, Friedrich-Ebert-Straße 2, Seitenflügel im Erdgeschoß, Sitzungssaal, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 23. 12. 1986 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

a) Detlef Panhorst, geboren am 29. 10. 1952, Bremen,

b) Günter Heldt, geboren am 13. 5. 1942, Stuhr, — je zur Hälfte —.

Verkehrswert gemäß § 74 a ZVG: 38 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

3500 Kassel, 1. 12. 1987 **Amtsgericht, Abt. 64**

89

64 K 158/87: Die im Grundbuch von Dörnhagen, Band 29, Blatt 736, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Dörnhagen, Flur 8, Flurstück 112/1, Bauplatz, Herkulesstraße, Größe 1,33 Ar,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Dörnhagen, Flur 8, Flurstück 112/2, Hof- und Gebäudefläche, Herkulesstraße 27, Größe 10,77 Ar,

sollen am Donnerstag, dem 21. April 1988, 8.00 Uhr, im Gebäude der Außenstelle des Amtsgerichts Kassel, Friedrich-Ebert-Straße 2, Seitenflügel im Erdgeschoß, Sitzungssaal, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 26. 8. 1987 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Drum, jetzt Leuschner, geb. Rathgeber, Lucie, geb. 17. 1. 1932, Kassel, jetzt 3585 Neuenthal.

Verkehrswert gemäß § 74 a ZVG: insgesamt 184 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

3500 Kassel, 16. 11. 1987
Amtsgericht, Abt. 64

90

64 K 74/85: Das im Grundbuch von Nordshausen, Band 72, Blatt 2032, eingetragene Wohnungseigentumsrecht,

lfd. Nr. 1, Miteigentumsanteil von 1459,08/10 000 an dem Grundstück Gemarkung Nordshausen, Flur 1, Flurstück 8/7, Hof- und Gebäudefläche, Brasselsbergstraße 1 F, 1 G, Größe 16,43 Ar,

verbunden mit Sondereigentum an der Wohnung Nr. 2 G, K 2 G des Aufteilungsplans (I. OG, Brasselsbergstraße 1 G, bestehend aus 2 Zimmern, Küche, Bad/WC, Abstellraum, Flur, Balkon, Kellerraum; Größe 52,67 qm);

der Miteigentumsanteil beschränkt durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen, eingetragen in Blatt 2031 bis 2036, gehörenden Sondereigentumsrechte; wegen Gegenstand und Inhalt des Sondereigentums unter Bezugnahme auf Bewilligung vom 9. 11. 1983/21. 9. 1984;

soll am Mittwoch, dem 3. Februar 1988, 12.00 Uhr, im Gebäude der Außenstelle des Amtsgerichts Kassel, Friedrich-Ebert-Straße 2, Seitenflügel im Erdgeschoß, Sitzungssaal, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

In einem früheren Versteigerungstermin ist der Zuschlag aus den Gründen des § 85 a I ZVG versagt worden.

Eingetragene Wohnungseigentümer am 1. 8. 1985 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

a) Dr. med. Gerhard Weithofer, geboren am 15. 2. 1940,

b) Dr. med. Renate Weithofer-Finster geb. Finster, geboren am 12. 7. 1942, beide in Schenklengsfeld-Hilmes, — je zur Hälfte —.

Verkehrswert gemäß § 74 a ZVG: 200 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

3500 Kassel, 15. 12. 1987
Amtsgericht, Abt. 64

91

5 K 44/86: Am Mittwoch, dem 2. März 1988, 10.00 Uhr, soll vor dem Amtsgericht Kirchhain, Saal 116, das im Grundbuch von Stadtallendorf, Band 135, Blatt 4403, auf den Namen des Thomas Naujoks und der Susanne Grohs, Keplerstraße 14, 3570 Stadtallendorf, je zur Hälfte eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Flur 3, Flurstück 82/105, Hof- und Gebäudefläche, Gossebachsiedlung, Größe 7,33 Ar, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Nähere Bestimmungen können bei Gericht und bei der Stadtverwaltung Stadtallendorf (Aushang) eingesehen werden.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a ZVG festgesetzt worden auf 115 899,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

3575 Kirchhain, 15. 12. 1987 **Amtsgericht**

92

9 K 31/85: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Schloßborn, Band 36, Blatt 1245,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Schloßborn, Flur 5, Flurstück 146, Gebäude- und Freifläche, Schustergasse 7, Größe 4,36 Ar (laut Katasterauszug E 1120/86: Gebäude- und Freifläche — Wohnen),

lfd. Nr. 2/zu 1, Geh- und Fahrrecht an dem Grundstück Flur 5, Flurstück 145, eingetragen im Grundbuch von Schloßborn, Band 12, Blatt 470, in Abt. II, Nr. 5,

soll am Dienstag, dem 8. März 1988, 10.00 Uhr, Raum 4, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude B, Burgweg 9 (Luxemburgisches Schloß), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 21. 6. 1985 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Frau Edeltraud Hartmann geb. Kilb, 6238 Hofheim am Taunus.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 750 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6240 Königstein im Taunus, 19. 11. 1987
Amtsgericht, Abt. 9

93

1 K 24/86: Die im Grundbuch von Neukirchen, Band 13, Blatt 391, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Neukirchen, Flur 1, Flurstück 15/3, Hof- und Gebäudefläche, Waldecker Straße 54, Größe 4,33 Ar,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Neukirchen, Flur 1, Flurstück 15/4, Hof- und Gebäudefläche, Waldecker Straße 54, Größe 1,01 Ar,

sollen am Freitag, dem 18. März 1988, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Hagenstraße 2, 3540 Korbach, Raum 132, I. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 25. 3. 1986 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Anton Himburg, Waldecker Straße 54, 3559 Lichtenfels-Neukirchen.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

lfd. Nr. 2 auf	156 062,42 DM,
lfd. Nr. 3 auf	121 706,20 DM,
insgesamt auf	277 768,62 DM.

Im Zwangsversteigerungstermin am 11. Dezember 1987 wurde der Zuschlag gemäß § 74 a Abs. I ZVG versagt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

3540 Korbach, 11. 12. 1987 **Amtsgericht**

94

1 K 21/87: Das im Grundbuch von Lelbach, Band 12, Blatt 346, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Lelbach, Flur 3, Flurstück 310, Gebäude- und Freifläche — Wohnen, Lelbach D 11, Größe 6,67 Ar,

soll am Freitag, dem 25. März 1988, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Hagenstraße 2, 3540 Korbach, Raum 132, I. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 16. 3. 1987 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Börner, Eberhard,

b) Börner geb. Lühmann, Waltraud, beide Lelbach D 11, 3540 Korbach, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 204 678,75 DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

3540 Korbach, 14. 12. 1987 **Amtsgericht**

95

7 K 17/87: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Egelsbach, Band 151, Blatt 6112,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Egelsbach, Flur 3, Flurstück 361/1, Gebäude- und Freifläche (vormals Bauplatz), In den Oberwiesen, jetzt Fasanenweg 12, Größe 2,14 Ar,

lfd. Nr. 4, Gemarkung Egelsbach, Flur 3, Flurstück 367/25, Gebäude- und Freifläche, Falkenstraße, Größe 0,15 Ar,

lfd. Nr. 5, Miteigentumsanteil von 1/16 an Grundstück Gemarkung Egelsbach, Flur 3, Flurstück 367/38, Verkehrsfläche, Falkenstraße, Größe 2,03 Ar,

soll am Donnerstag, dem 18. Februar 1988, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Langen, Darmstädter Straße 27, Raum 20, I. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 1. 4. 1987 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Eheleute Hans-Dieter Kranch und Maria Josepha Kranch geb. Köhlen, Mainz, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

Flur 3, Flurstück 361/1 (Haus) auf 328 000,— DM,

Flur 3, Flurstück 367/25 (Garage) auf 9 000,— DM,

Flur 3, Flurstück 367/38 (hiervon 1/16 MEA) auf 3 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6070 Langen, 16. 12. 1987 **Amtsgericht**

96

1 K 1/87: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Beiseförth, Band 28, Blatt 884,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Beiseförth, Flur 5, Flurstück 77/1, Hof- und Gebäudefläche, Brückenstraße 10, Größe 1,95 Ar,

soll am Freitag, dem 26. Februar 1988, 10.00 Uhr, Raum 4, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude Kasseler Straße 29, 3508 Melsungen, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 3. 3. 1987 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Irene Dippel geb. Breitzke, Brückenstraße 10, 3509 Malsfeld-Beiseförth.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

65 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

3508 Melsungen, 11. 12. 1987 **Amtsgericht**

97

1 K 9/87: Die im Grundbuch von Fauerbach, Bezirk Nidda, Band 21, Blatt 997, eingetragenen Grundstücke, Gemarkung Fauerbach,

Flur 6, Flurstück 27/1, Grünland, Eichholz, Größe 8,21 Ar,

Flur 6, Nr. 27/2, Grünland, Eichholz, Größe 22,22 Ar,

sollen am Montag, dem 29. Februar 1988, 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Schloßgasse 23, 6478 Nidda 1, Raum 1, Erdgeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 23. 4. 1987 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Karl Stock, Blockgasse 5, 6478 Nidda.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

Flur 6, Nr. 27/1 auf 1 395,70 DM,
Flur 6, Nr. 27/2 auf 3 777,40 DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6478 Nidda, 14. 12. 1987 **Amtsgericht**

98

1 K 15/86: Die im Grundbuch von Burkhards, Bezirk Nidda, Band 33, Blatt 1340, eingetragenen Grundstücke, Gemarkung Burkhards,

lfd. Nr. 2, Flur 5, Flurstück 62/4, Grünland, auf dem Orpsen, Größe 65,33 Ar,

Flur 5, Nr. 64/1, Bach Nidda, Größe 0,41 Ar,

Flur 5, Nr. 71/3, Straße K 141, Größe 1,55 Ar,

sollen am Montag, dem 7. März 1988, 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Nidda, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 21. 4. 1986 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Karl Ferdinand Maschke, jetzt: Lehmkuhle 4, 3384 Liebenburg.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

5 383,20 DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6478 Nidda, 16. 12. 1987 **Amtsgericht**

99

7 K 409/86: Durch Zwangsvollstreckung soll der im Wohnungs-Grundbuch von Neu-Isenburg, Band 414, Blatt 13 722, eingetragene 161,52/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

Gemarkung Neu-Isenburg, Flur 3, Flurstück 272/14, Gebäude- und Freifläche, Gartenstraße 17, Größe 2,92 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. W 3 bezeichneten Wohnung im rechten Gebäudeteil im Erdgeschoß sowie einem Keller;

zugehörig ist das gemeinschaftliche Sondernutzungsrecht an der Waschküche;

beschränkt durch die jeweils zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte;

am Donnerstag, dem 18. Februar 1988, 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude D, Offenbach am Main, Luisenstraße 16, Saal 824, versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 18. 11. 1986 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Gerhard Schneider, Neu-Isenburg.

Der Wert des Grundstücksanteils ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

145 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6050 Offenbach am Main, 13. 10. 1987 **Amtsgericht**

100

7 K 410/86: Durch Zwangsvollstreckung soll der im Wohnungs-Grundbuch von Neu-Isenburg, Band 414, Blatt 13 723, eingetragene 151,32/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

Gemarkung Neu-Isenburg, Flur 3, Flurstück 272/14, Gebäude- und Freifläche, Gartenstraße 17, Größe 2,92 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. W 4 bezeichneten Wohnung im rechten Gebäudeteil im Obergeschoß sowie einem Keller;

zugehörig ist das gemeinschaftliche Sondernutzungsrecht an der Waschküche;

beschränkt durch die jeweils zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte;

am Donnerstag, dem 18. Februar 1988, 8.45 Uhr, im Gerichtsgebäude D, Offenbach am Main, Luisenstraße 16, Saal 824, versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 18. 11. 1986 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Gerhard Schneider, Neu-Isenburg.

Der Wert des Grundstücksanteils ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

136 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6050 Offenbach am Main, 13. 10. 1987 **Amtsgericht**

101

7 K 411/86: Durch Zwangsvollstreckung soll der im Wohnungs-Grundbuch von Neu-Isenburg, Band 414, Blatt 13 724, eingetragene 222,42/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

Gemarkung Neu-Isenburg, Flur 3, Flurstück 272/14, Gebäude- und Freifläche, Gartenstraße 17, Größe 2,92 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. W 5 bezeichneten Wohnung im rechten Gebäudeteil im Dachgeschoß und Dachraum sowie einem Keller;

zugehörig ist das gemeinschaftliche Sondernutzungsrecht an der Waschküche;

beschränkt durch die jeweils zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte;

am Donnerstag, dem 18. Februar 1988, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude D, Offenbach am Main, Luisenstraße 16, Saal 824, versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 18. 11. 1986 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Gerhard Schneider, Neu-Isenburg.

Der Wert des Grundstücksanteils ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

200 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6050 Offenbach am Main, 13. 10. 1987 **Amtsgericht**

102

7 K 250/86: Durch Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Mühlheim, Band 212, Blatt 7468, eingetragene Grundstück,

Flur 11, Flurstück 728/69, LB 4466, Bauplatz, Philipp-Reis-Straße 8, Größe 18,41 Ar,

am Montag, dem 22. Februar 1988, 9.15 Uhr, im Gerichtsgebäude D, Offenbach am Main, Luisenstraße 16, Saal 824, versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 11. 7. 1986 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Paul Hoppenstaedt, Offenbach am Main.

Der Wert des Grundstücksanteils ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

225 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6050 Offenbach am Main, 28. 10. 1987 **Amtsgericht**

103

7 K 133/85: Durch Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Offenbach am Main, Band 264, Blatt 7776, eingetragene Grundstück,

Gemarkung Offenbach am Main, Flur 4, Flurstück 75/1, LB 5604, Hof- und Gebäudefläche, Goethestraße 17, Größe 20,84 Ar,

am Montag, dem 22. Februar 1988, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude D, Offenbach am Main, Luisenstraße 16, Saal 824, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 26. 7. 1985 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Heinz Dieter Paul Hoppenstaedt, Offenbach am Main,

seit 4. 4. 1986: Paul Heinz-Dieter Hermann Hoppenstaedt, Offenbach am Main.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 1 500 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6050 Offenbach am Main, 28. 10. 1987 **Amtsgericht**

104

7 K 376/86: Durch Zwangsvollstreckung soll der im Wohnungs-Grundbuch von Offenbach am Main, Band 636, Blatt 18 937, eingetragene 14/1 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

Gemarkung Offenbach am Main, Flur 6, Flurstück 113/9, Gebäude- und Freifläche, Pirazzistraße 12, Größe 35,85 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 404 bezeichneten Wohnung und Räumen mit Sondernutzungsrecht am Pkw-Abstellplatz P 26, beschränkt durch die jeweils zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte,

am Freitag, dem 19. Februar 1988, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude D, Offenbach am Main, Luisenstraße 16, Saal 824, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 1. 10. 1986 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Frau Martina Meyer in Offenbach am Main.

Der Wert des Grundstücksanteils ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 149 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6050 Offenbach am Main, 26. 11. 1987 **Amtsgericht**

105

K 20/85: Das im Grundbuch von Marborn, Band 16, Blatt 506, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Marborn, Flur 2, Flurstück 66/17, Hof- und Gebäudefläche, An den Dippenäckern, Größe 7,48 Ar,

soll am Donnerstag, dem 4. Februar 1988, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Schlüchtern, Dreibrüderstraße 12, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 26. 7. 1985 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Bankkaufmann Hans Leo Blein in Oberursel/Taunus.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 617 440,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6490 Schlüchtern, 17. 11. 1987 **Amtsgericht**

106

K 16/87: Die im Grundbuch von Ziegenhain, Band 60, Blatt 1981, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Ziegenhain, Flur 18, Flurstück 86/1, Hof- und Gebäudefläche, Landgraf-Philipp-Straße 35, Größe 3,87 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Ziegenhain, Flur 18, Flurstück 86/2, Hof- und Gebäudefläche, Landgraf-Philipp-Straße 35, Größe 0,46 Ar,

sollen am Freitag, dem 19. Februar 1988, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Schwalmstadt-Treysa, Steinkautsweg 2, Raum 13, I. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 26. 5./21. 8. 1987 (Tage der Versteigerungsvermerke):

Waltraud Hoffmann geb. Geiring, Großseelheimer Straße 16, 3575 Kirchhain-Kleinseelheim.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 516 300,— DM (wirtschaftliche Einheit).

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

3578 Schwalmstadt, 7. 12. 1987 **Amtsgericht**

107

K 15/87: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Hainstadt, Band 111, Blatt 4128,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Hainstadt, Flur 3, Flurstück 387/1, Hof- und Gebäudefläche, Trumauer Straße 25, Größe 5,72 Ar,

soll am Donnerstag, dem 18. Februar 1988, 9.15 Uhr, im Gerichtsgebäude in Seligenstadt, Giselastraße 1, Erdgeschoß, Saal 1, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 23. 4. 1987 (Tag des Versteigerungsvermerks):

1. Arnold Bodensohn, Trumauer Straße 25, 6452 Hainburg,

2. Ingrid Christa Bodensohn, Eisenbahnstraße 40, 6452 Hainburg, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gem. § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 362 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6453 Seligenstadt, 11. 12. 1987 **Amtsgericht**

108

K 23/87: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Nieder-Roden, Band 140, Blatt 5162: 4375/1 000 000 Miteigentumsanteil an den Grundstücken der Gemarkung Nieder-Roden,

Flur 9, Flurstück 1108, Hof- und Gebäudefläche, Strandpromenade 2—12, Größe 95,06 Ar,

Flur 9, Flurstück 1130, Hof- und Gebäudefläche, Strandpromenade, Größe 13,56 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Strandpromenade 2, I. Obergeschoß Mitte, sowie einem Sondernutzungsrecht an einem Kraftfahrzeugeinstellplatz, im Aufteilungsplan mit Nr. 2 bezeichnet; beschränkt durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte;

soll am Donnerstag, dem 25. Februar 1988, 9.15 Uhr, im Gerichtsgebäude in Seligenstadt, Giselastraße 1, Erdgeschoß, Saal 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 2. 6. 1987 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Erika Hoffmann geb. Gilmer, Schleidenstraße 12, 6000 Frankfurt am Main.

Der Wert des Grundbesitzes ist gem. § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 100 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6453 Seligenstadt, 15. 12. 1987 **Amtsgericht**

109

5 K 38/86: Das im Grundbuch von Anspach, Band 133, Blatt 4439, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Anspach, Flur 45, Flurstück 419, Gebäude- und Freifläche, Schumannstraße 1, Größe 1,64 Ar,

soll am Dienstag, dem 29. März 1988, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Obergeschoß, Usingen/Ts., Weilburger Straße 2, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 23. 7. 1986 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Eheleute Wolfgang Knispel und Margarete Sybille Knispel geb. Emmenegger, Frankfurt am Main, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gem. § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 298 000,— DM.

Zeitschrift für Sozialreform

Herausgeber: Prof. Dr. Rohwer-Kahlmann

- aktuelle Abhandlungen zu allen Problemen der Sozialreform
- interessante Beiträge in- und ausländischer Autoren
- Veröffentlichungen im internationalen Vergleich
- Wissenschaft und Praxis

Bitte fordern Sie Probeexemplare an!

Verlag Chmielorz GmbH

Wilhelmstraße 42 · Postfach 22 29 · 6200 Wiesbaden

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6390 Usingen, 16. 12. 1987 **Amtsgericht**

110

4 K 36/87: Die im Grundbuch von Hessisch Lichtenau, Band 126, Blatt 3774, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Hessisch Lichtenau, Flur 15, Flurstück 337/147, Gebäude- und Freifläche, Quenteler Tor 3, Größe 2,19 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Hessisch Lichtenau, Flur 14, Flurstück 203/2, Gebäude- und Freifläche, Burgstraße 26, Größe 4,64 Ar,

sollen am Montag, dem 7. März 1988, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Walburger Straße 38, Raum 121, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 10. 6. 1987 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Gerald Ziegler, Mühlweg 54, 3436 Hessisch Lichtenau.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 9 855,— DM für lfd. Nr. 1; 25 520,— DM für lfd. Nr. 2; 35 375,— DM insgesamt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

3430 Witzenhausen, 9. 12. 1987 **Amtsgericht**

111

K 58/87: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Burghasungen, Band 28, Blatt 1115, Bestandsverzeichnis,

lfd. Nr. 6, Gemarkung Burghasungen, Flur 6, Flurstück 6, Ackerland, Im Siegen, Größe 64,16 Ar,

lfd. Nr. 7, Gemarkung Burghasungen, Flur 6, Flurstück 7/1, Ackerland, Im Siegen, Größe 36,39 Ar,

lfd. Nr. 8, Gemarkung Burghasungen, Flur 6, Flurstück 7/2, Ackerland, Im Siegen, Größe 14,42 Ar,

soll am Donnerstag, dem 11. Februar 1988, 10.45 Uhr, Raum 13, 1. OG, im Gerichtsgebäude Gerichtsstraße 5, 3549 Wolfhagen 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 12. 8. 1986 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Karl Herbert Gottlob Himmelmann, Hasunger Straße 37, 3501 Zierenberg-Burghasungen.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

lfd. Nr. 6 auf	12 900,— DM,
lfd. Nr. 7 auf	7 300,— DM,
lfd. Nr. 8 auf	2 400,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

3549 Wolfhagen, 11. 12. 1987 **Amtsgericht**

Abonnieren statt fotokopieren

Zeitschriften-Beiträge sind mit Sachverstand und Sorgfalt aus dem großen Berg von Informationen ausgewählt, geschrieben, zusammengestellt . . .

. . . ergeben zielgerechte Informationen: Erfahrungen, die man kaufen kann. Denn uns liegt daran, daß Sie als Leser mit erweitertem Wissen und vermehrten Einsichten gut gerüstet sind.

Dies ist in Gefahr, wenn Zeitschriftenaufsätze kopiert werden!

Fotokopien werden nicht abonniert . . .

. . . und das bedeutet langfristig, daß Fachzeitschriften und wissenschaftlichen Zeitschriften die wirtschaftliche Basis entzogen wird.

Und außerdem: Sie als Leser sollen immer ein komplettes Heft in die Hand bekommen, damit Ihr Wissen nicht einseitig wird . . .

. . . und damit IHRE ZEITSCHRIFT auch künftig für Sie da ist.

Andere Behörden und Körperschaften

Siebenter Nachtrag zur Satzung der Landwirtschaftlichen Krankenkasse Hessen-Nassau

Die Vertreterversammlung der Landwirtschaftlichen Krankenkasse Hessen-Nassau hat in ihrer Sitzung am 2. Dezember 1987 den Siebenten Nachtrag zur Satzung beschlossen.

Die gemäß § 54 Abs. 1 des Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte erforderliche Genehmigung der Aufsichtsbehörde, des Bundesversicherungsamtes in Berlin, wurde am 17. Dezember 1987 erteilt (Geschäftszeichen: II 3 — 59801.0/II — 725/80).

Die Satzung in der Fassung des Siebenten Nachtrages kann während der Dienstzeit montags bis freitags von 7.30 Uhr bis 16.00 Uhr in den Geschäftsräumen der Landwirtschaftlichen Krankenkasse Hessen-Nassau, Murhardstraße 18, 3500 Kassel, eingesehen werden.

3500 Kassel, 21. Dezember 1987

Landwirtschaftliche Krankenkasse Hessen-Nassau
Der Vorstand
Im Auftrage
Dr. Bischoff, Direktor

Nachtragshaushaltsplan 1987 sowie Haushaltssatzung 1988 und Entlastung des Vorstandes des Zweckverbandes „Naturpark Hochtaunus"

Es wird hiermit öffentlich bekanntgemacht, daß die Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Naturpark Hochtaunus" in ihrer Sitzung am 25. November 1987 nach Abschluß des Prüfungsverfahrens die Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 1986 beschlossen und dem Vorstand Entlastung erteilt hat.

Gleichzeitig wurde in dieser Sitzung der Nachtragshaushaltsplan 1987 und die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 1988 verabschiedet.

Die Jahresrechnung 1986, der Nachtragshaushaltsplan 1987 sowie die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan 1988 werden gemäß § 114 Abs. 2 HGO und § 97 Abs. 5 HGO, ab dem Tage der Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen bei der Geschäftsstelle des Zweckverbandes „Naturpark Hochtaunus", Pestalozzistraße 2, 6390 Usingen, an sieben Tagen während der Dienstzeit öffentlich ausgelegt.

6390 Usingen, 10. Dezember 1987

Zweckverband „Naturpark Hochtaunus"
Der Vorsitzende
gez. Dr. Jürgens
Landrat

Auslegung des Entwurfs der Haushaltssatzung des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen für das Haushaltsjahr 1988

Gemäß § 22 Abs. 1 des Gesetzes über die Mittelstufe der Verwaltung und den Landeswohlfahrtsverband Hessen in Verbindung mit § 97 Abs. 2 der Hessischen Gemeindeordnung wird der

Entwurf
der Haushaltssatzung
des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen
für das Haushaltsjahr 1988

vom 6. Januar 1988 bis 14. Januar 1988 während der Dienststunden in der Hauptverwaltung Kassel, Werner-Hilpert-Straße 25—27, Zimmer 106, zu jedermanns Einsicht ausgelegt.

3500 Kassel, 15. Dezember 1987

Landeswohlfahrtsverband Hessen
Der Verwaltungsausschuß
gez. Gaertner-Fichtner
Landesdirektorin

Zusammensetzung des Aufsichtsrats der Hessischen Heimstätte GmbH, Staatliche Treuhandstelle für Wohnungs- und Kleinsiedlungswesen, Organ der staatlichen Wohnungspolitik, 3500 Kassel

Gemäß § 52 Abs. 2 des GmbH-Gesetzes geben wir bekannt, daß sich der Aufsichtsrat unserer Gesellschaft seit dem 19. November 1987 wie folgt zusammensetzt:

Staatssekretär Reinhold Stanitzek, Wiesbaden (Vorsitzender); Landrat Fritz Kramer, Fulda (stellvertretender Vorsitzender); Zweigstellenleiter Hans Bolender, Fulda (stellvertretender Vorsitzender); Bauleiter Manfred Breuer, Rotenburg a. d. Fulda; Ministerialdirigent Dr. Horst Daum, Wiesbaden; Regierungsdirektor Dr. Eugen Dick, Bonn; Landrat Willi Eiermann, Kassel; Sachbearbeiter Horst Frosch, Kassel; Abteilungsleiter Heinz Geile, Kassel; Abteilungsleiter Wolfgang Gruß, Kassel; Bankdirektor Georg Hartmann, Kassel; Landrat Jürgen Hasheider, Homberg (Efze); Landrat Eitel O. Höhne, Eschwege; Abteilungsleiter Günter Hoßbach, Kassel; Ministerialrat Dr. Horst Kadel, Wiesbaden; Generalbevollmächtigter der Hessischen Landesbank Ludwig Kasmann, Kassel; Landrat Prof. Dr. Kurt Kliem, Marburg; Erster Direktor Hans Munker, Frankfurt am Main; Sachbearbeiter Karl-Heinz Scheffer, Kassel; Stadträtin Christiane Thalgott, Kassel; Landrat Dr. Günter Welteke, Korbach; Regierungspräsident Dr. Ernst Wilke, Kassel; stellvertretender Zweigstellenleiter Günter Wolf, Marburg.

3500 Kassel, 10. Dezember 1987

Hessische Heimstätte GmbH
Die Geschäftsführung

Stellenangebote – richtig formuliert!

Wenn eine Stelle neu zu besetzen ist, bitte bei der Textgebung folgendes beachten:

Das arbeitsrechtliche EG-Anpassungsgesetz (§ 611 b BGB) vom 21. August 1980 besagt, daß ein Arbeitsplatz nicht **nur** für Männer oder **nur** für Frauen ausgeschrieben werden soll, es sei denn, für die Ausübung der Tätigkeit ist ein bestimmtes Geschlecht unverzichtbare Voraussetzung.

Staatsanzeiger für das Land Hessen
Öffentlicher Anzeiger, Anzeigenabteilung

unentbehrlich

ARBEITSRECHT IN STICHWORTEN
Arbeitsrechtliche Entscheidungen

Fachzeitschrift für Behördendienststellen, Verbände, Gerichte, Notare, Rechtsanwälte, Personal- und Rechtsabteilungen der Industrie und Gewerkschaften. Stets auf dem laufenden sind die Leser durch die neuesten Urteile aller Instanzen der Arbeits- und Sozialgerichtsbarkeit im Bundesgebiet. Der übersichtliche Aufbau, die Leitsatzkartei und kurzgefaßte Urteile machen die Fachzeitschrift zu einer aktuellen Arbeitshilfe in der Berufspraxis. Ein kostenloses Probeheft und Bezugsbedingungen schicken wir Ihnen gern zu.

Verlag Dr. Max Gehlen – Abt. 13 (52)
Daimlerstraße 12 · 6380 Bad Homburg v. d. Höhe

Änderung der Satzung für den Sparkassenstützungsfonds des Hessischen Sparkassen- und Giroverbandes

Die Verbandsversammlung des Hessischen Sparkassen- und Giroverbandes hat am 12. November 1987 folgende Änderungen der Satzung für den Sparkassenstützungsfonds des Hessischen Sparkassen- und Giroverbandes vom 7. November 1975 (Staatsanzeiger 1976, Seite 94) mit Änderungen vom 26. Oktober 1979 (Staatsanzeiger, Seite 2237) und vom 14. November 1986 (Staatsanzeiger 1987, Seite 214) beschlossen:

1. Ziff. 2 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

   „Ein Stützungsfall kann angenommen werden, wenn eine Sparkasse aus eigener Kraft nicht in der Lage ist, einen Verlustausweis zu vermeiden, der geeignet ist, den Bestand der Sparkasse zu gefährden oder ihre Entwicklung wesentlich zu beeinträchtigen."

2. Ziff. 3 Sätze 4 und 5 erhalten folgende Fassung:

   „Die Gewährung von Hilfen kann von der Erfüllung von Auflagen durch die Sparkasse oder ihren Gewährträger abhängig gemacht werden. Insbesondere können die Abberufung der verantwortlichen Geschäftsleiter und andere personelle Veränderungen bei der zu stützenden Sparkasse und sollen grundsätzlich Besserungsscheine verlangt werden."

3. Ziff. 4 wird wie folgt gefaßt:

   „Der Verbandsvorstand entscheidet nach vorheriger Einschaltung der Prüfungsstelle mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder, ob und in welcher Form Stützungsmaßnahmen durchgeführt werden; bei Stützungsmaßnahmen nach Ziff. 2 Satz 4 bedarf es außerdem der Anhörung des Bezirksobmännerausschusses. Sobald zu erwarten ist, daß ein Stützungsfall eintritt, unterrichtet der Regionalverband den DSGV hierüber sowie über alle in Aussicht genommenen Stützungsmaßnahmen und stellt ihm frei, Vertreter zu entsenden, die anzuhören sind."

6000 Frankfurt am Main, 18. Dezember 1987

Hessischer Sparkassen- und Giroverband
Der Vorstand

Öffentliche Ausschreibungen

FRANKFURT AM MAIN: Von der Flughafen Frankfurt/Main AG (FAG), 6000 Frankfurt am Main 75, werden folgende Arbeiten öffentlich ausgeschrieben:

Nr. Ö 292/87: Außenanlagen LCC, Pflaster-, Wasserleitung-, Kanal-, Kabel- und Zaunarbeiten

Zur Ausführung kommen:

ca.	**1 300 m²**	**Verbundpflaster aufnehmen und abfahren**
ca.	**300 m³**	**vorhandenes Kiesmaterial einbauen**
ca.	**240 m**	**Wasserleitung herstellen**
ca.	**70 m**	**Regenwasserkanal**
ca.	**100 m**	**Kabelrohrarbeiten**
ca.	**200 m**	**Maschendrahtsicherheitszaun, 4,00 m Höhe**

Kostengebühr:	60,— DM
Vorgesehene Ausführungszeit:	Februar/März 1988
Submissionstermin:	Anfang Februar 1988
Weitere Auskünfte:	Tel. 0 69/6 90-7 00 84

Nr. Ö 293/87: Flugzeugwartungshallen Air Base, Estricharbeiten

Zur Ausführung kommen:

ca.	**2 100 m²**	**Gleitestriche**
ca.	**900 m²**	**Verbundestriche**
ca.	**2 000 m²**	**Schwimmende Estriche**
ca.	**1 000 m²**	**Ölfester Anstrich bzw. Versiegelung**

Kostengebühr:	75,— DM
Vorgesehene Ausführungszeit:	Oktober bis Dezember 1988
Submissionstermin:	Ende Februar 1988
Weitere Auskünfte:	Tel. 0 61 21/7 40 81

Nr. Ö 294/87: Erweiterung Flugsteig B, Anstrich- und Tapezierarbeiten

Zur Ausführung kommen:

ca.	**6 900 m²**	**Wandanstrich teilweise Vollton**
ca.	**1 100 m²**	**Glasfasertapete**
ca.	**3 300 m²**	**Deckenanstrich Vollton einschl. der Installationen**
ca.	**800 m²**	**Fußbodenanstrich**

Kostengebühr:	40,— DM
Vorgesehene Ausführungszeit:	Februar bis März 1988
Submissionstermin:	Anfang Februar 1988
Weitere Auskünfte:	Tel. 0 69/6 90-52 80

Nr. Ö 295/87: Erweiterung Flugsteig B, Bodenbelag

Zur Ausführung kommen:

ca.	**800 m²**	**Teppich**
ca.	**1 500 m²**	**PVC**
ca.	**500 m²**	**Noppenbelag in kl. Fläche**
ca.	**800 m**	**TK-Sockel**

Kostengebühr:	40,— DM
Vorgesehene Ausführungszeit:	Februar bis März 1988
Submissionstermin:	Mitte Februar 1988
Weitere Auskünfte:	Tel. 0 69/6 90-52 80

Schlußtermin für alle Anforderungen: 12. Januar 1988.

Zu diesen öffentlichen Ausschreibungen werden die Wettbewerbsunterlagen nach schriftlicher Anforderung an die FAG auf dem Postweg zugestellt. Der Anforderung — unter Angabe der o. g. entsprechenden Ausschreibungsnummer — ist der Nachweis beizufügen, daß die Kostengebühr auf das Postgirokonto der FAG Nr. 44 127-600 beim Postgiroamt Frankfurt am Main eingezahlt ist.

Die Bieter haben den Angeboten prüfbare Nachweise beizufügen, daß Arbeiten dieser Größenordnung bereits erfolgreich und termingerecht durchgeführt wurden.

6000 Frankfurt am Main 75, 22. Dezember 1987

Flughafen Frankfurt/Main AG
Abteilung Bau und Anlagen

MARBURG: Die Bauleistungen für den Ausbau der L 3387 zwischen Weimar/OT Niederweimar und Marburg/ST Haddamshausen im Landkreis Marburg-Biedenkopf, NK 5218/025, Str.-km 0,251 bis NK 5218/046, Str.-km 0,296 (Baulänge: 2,2 km) sollen vergeben werden.

Die Arbeiten umfassen im wesentlichen:

20 000 m³	**Erdbewegung**
7 000 m³	**Frostschutzmaterial**
18 000 m²	**bit. Tragschicht (10 cm dick)**
18 000 m²	**Deckschicht (4 cm dick)**

und sonstige Nebenarbeiten.

Bauzeit: 250 Werktage.

Die Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen. Angebotsunterlagen werden in doppelter Ausfertigung gegen eine Gebühr von 30,— DM abgegeben. Zusätzlich zu den gedruckten Vergabeunterlagen kann gegen Einzahlung von 30,— DM eine Diskette mit den Daten des Kurztext-Preis-Verzeichnisses geliefert werden. Der Betrag ist vor Abgabe der Unterlagen bei der Staatskasse Kassel, Fünffensterstraße 6, Postgirokonto Ffm. Nr. 6745-608 (BLZ 500 100 60) oder bei der Kreissparkasse Kassel, Konto Nr. 5009 (BLZ 520 502 52) einzuzahlen.

Meldeschluß: 8. Januar 1988.

Eröffnungstermin: Der genaue Termin wird im Begleitschreiben zu den Angebotsblanketten bekanntgegeben.

3550 Marburg, 22. Dezember 1987 **Hessisches Straßenbauamt**

Stellenausschreibungen

Bei dem
Wasserwirtschaftsamt Friedberg (Hessen)
ist in nächster Zeit die Stelle eines/r Gebietsgruppenleiters/in

Technischen Amtsrats/ Technischen Amtsrätin

Besoldungsgruppe A 12 BBesG

zu besetzen. Voraussetzung ist ein abgeschlossenes Fachhochschulstudium – Bauingenieurwesen (Schwerpunkt Wasserwirtschaft) –, die bestandene Laufbahnprüfung für den gehobenen technischen Dienst in der Wasserwirtschaftsverwaltung und mehrjährige Berufserfahrung.

Ich beabsichtige, den Anteil weiblicher Bediensteter in diesem Bereich zu erhöhen. Bewerbungen von Frauen sind daher besonders erwünscht.

Schwerbehinderte werden bei gleicher Qualifikation bevorzugt.

Die Bewerbungen sind bis spätestens **31. Januar 1988** zu richten an den
Regierungspräsidenten in Darmstadt – Dezernat I2/2a –, Luisenplatz 2, 6100 Darmstadt.

Das Evangelische Rentamt Langen

sucht zum nächstmöglichen Termin eine/n

Leiter/in des Amtes

Unser selbständiges Rentamt ist eine Körperschaft innerhalb der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau. Es führt die Kassengeschäfte der ihm angeschlossenen Kirchengemeinden, Dekanate und sonstigen Einrichtungen. Auch für andere Verwaltungsaufgaben sind wir zuständig, insbesondere für die finanzielle Abwicklung von aoH-Maßnahmen (Bau- und größere Instandsetzungsvorhaben).

In unserer Dienststelle sind neun Mitarbeiter tätig. Von einem Bewerber/einer Bewerberin erwarten wir: Erfahrungen im Haushalts- und Personalrecht sowie EDV-Kenntnisse (unsere Buchhaltung wird über ein Großrechenzentrum abgewickelt). Die II. Verwaltungsprüfung oder eine entsprechende Qualifikation setzen wir voraus. Kenntnisse kirchlicher Strukturen wären vorteilhaft.

Neben den fachlichen Fähigkeiten werden erwartet: Erfahrungen im Umgang mit Mitarbeitern, Verhandlungsgeschick im Umgang mit den angeschlossenen Kassen, der Kirchenverwaltung und den kommunalen Stellen.

Die Stelle ist bewertet nach BAT IVa/III (A 11/A 12).

Bewerbungen mit allen erforderlichen Unterlagen sind bis spätestens 15. Februar 1988 zu richten an **Pfarrer Tankred Bühler, Vorsitzender des Rentamtausschusses, An der Pforte 17, 6080 Groß-Gerau.**

Beim WERRA-MEISSNER-KREIS

(114 000 Einwohner, Sitz der Kreisverwaltung: Kreisstadt Eschwege)

ist im Mai 1988 die Stelle des/der

Landrates/Landrätin

zu besetzen.

Die Wahl erfolgt für eine Amtszeit von sechs Jahren. Maßgebend für die Wahl sind die Vorschriften der Hessischen Landkreisordnung.

Die Amtsbezüge richten sich gemäß der Verordnung über die Zuordnung der Ämter der hauptamtlichen Wahlbeamten (Hessische Kommunal-Besoldungsverordnung) nach der Besoldungsgruppe B 5 des Bundesbesoldungsgesetzes. Außerdem wird eine Aufwandsentschädigung nach dem Hessischen Wahlbeamten-Aufwandsentschädigungsgesetz gezahlt.

Gesucht wird eine zielbewußte, dynamische Persönlichkeit. Die Bewerber/Bewerberinnen sollen eine moderne Verwaltung durch Eigeninitiative, wirtschaftliches Verständnis und organisatorische Fähigkeiten leiten können. Umfangreiche Kenntnisse und Erfahrungen in der öffentlichen Verwaltung, besonders aber im Bereich der Kommunalverwaltung, sind Bedingung. Die Befähigung für das Richteramt oder den höheren Verwaltungsdienst ist Voraussetzung.

Bewerbungen mit den erforderlichen Unterlagen (handgeschriebener Lebenslauf, Übersicht über den beruflichen Werdegang, beglaubigte Zeugnisabschriften, Lichtbild) sind spätestens bis Freitag, den 29. Januar 1988, in verschlossenem Umschlag mit dem Kennwort „Landratswahl" zu richten an den

Vorsitzenden des Hauptausschusses des Kreistages des Werra-Meißner-Kreises (als Wahlvorbereitungsausschuß), Herrn MdL Bernd Schleicher, Schloßplatz 1, 3440 Eschwege.

Persönliche Vorstellung nur nach besonderer Aufforderung.

Die Hessische Landesanstalt für Umwelt

sucht für das Dezernat **„Organisation"** zum nächstmöglichen Termin eine/n

Sachbearbeiter/in

(Besoldungsgruppe A 9)

Das Aufgabengebiet umfaßt insbesondere:
- Organisations- und Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen
- Bürokommunikation
- Angelegenheiten der Hausverwaltung und der Unterbringung
- Umbau- und Neubauplanung

Anforderungen:
- abgeschlossene Ausbildung für den gehobenen Dienst oder
- abgeschlossener Studiengang an einer Fachhochschule mit betriebswirtschaftlichen Studieninhalten
- vorhandene Kenntnisse und Erfahrungen im Bereich der Organisation sind von Vorteil.

Soweit die beamtenrechtlichen Voraussetzungen zur Übernahme nicht vorliegen, können auch Fachhochschulabsolventen der genannten Fachrichtung als Angestellte in entsprechend vergleichbarer Position eingestellt werden.

Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Die Dienststelle strebt an, den Frauenanteil zu erhöhen. Daher werden besonders Frauen aufgefordert, sich zu bewerben.

Schriftliche Bewerbungen mit Lebenslauf, Lichtbild, Zeugnissen sowie tabellarischer Übersicht über Berufsausbildung und -ausübungen werden erbeten bis spätestens drei Wochen nach dem Erscheinen dieser Anzeige an die
Hessische Landesanstalt für Umwelt, Unter den Eichen 7, 6200 Wiesbaden.

Beim Hessischen Ministerpräsidenten — Staatskanzlei —

ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Stelle eines/einer

Referenten/Referentin

für das Gebiet **„Finanzen"** zu besetzen.

Die Besoldung erfolgt nach Besoldungsgruppe A 13 (ggf. abgesenkt nach A 12) Bundesbesoldungsordnung; Aufstiegsmöglichkeiten sind gegeben.

Zu den Aufgaben des Referates gehören
— Stellungnahmen, Analysen, Berichte zu finanzwirtschaftlichen und finanzpolitischen Fragen
— Bearbeitung von Kabinetts- und Landtagsangelegenheiten
— Vertretung der Staatskanzlei im Haushaltsausschuß des Hessischen Landtags.

Voraussetzung für eine Bewerbung sind die zweite juristische Staatsprüfung bzw. ein abgeschlossenes Hochschulstudium im Bereich der Wirtschaftswissenschaften. Kenntnisse und Erfahrungen auf dem Gebiet der öffentlichen Finanzwirtschaft sind erwünscht.

Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt. Bewerbungen von Frauen sind besonders erwünscht.

Bewerbungen sind mit den üblichen Unterlagen bis zum 22. Januar 1988 zu richten an

Hessische Staatskanzlei, Personalreferat, Bierstadter Straße 2, 6200 Wiesbaden.

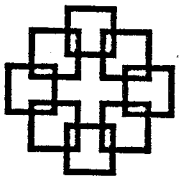

EVANGELISCHE KIRCHE
IN HESSEN UND NASSAU

Beim Rechnungsprüfungsamt der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau ist eine neu errichtete Stelle eines/einer

Prüfers/Prüferin

(Besoldungsgruppe A 10 mit Aufstiegsmöglichkeiten)
zu besetzen.

Aufgaben: Prüfungstätigkeiten im Kassen- und Rechnungswesen. Die Tätigkeit ist mit geringem Außendienst verbunden.

Die Bewerber/innen müssen die beamtenrechtlichen Voraussetzungen für den gehobenen nichttechnischen Dienst in der allgemeinen Verwaltung erfüllen. Sie sollen fundierte Kenntnisse und Erfahrung in allgemeiner Verwaltung und im Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen sowie Leistungsbereitschaft, Eigeninitiative, Objektivität und Gewandtheit in der schriftlichen und mündlichen Darstellung besitzen.

Von den Bewerbern wird erwartet, daß sie der Evangelischen Kirche angehören und sich mit deren Aufgaben und Zielen identifizieren.

Bewerbungen erbitten wir mit den üblichen Unterlagen bis zum 15. Februar 1988 an den
Leiter des Rechnungsprüfungsamtes der EKHN, Ahastraße 5 a, 6100 Darmstadt.

An der Fachhochschule Gießen-Friedberg

ist im Fachbereich Mathematik, Naturwissenschaften und Informatik die Stelle für eine/einen

Professorin/Professor

(Bes.-Gr. C 3 BBesG)

zu besetzen.

Fachgebiete:

Angewandte Physik, Schwerpunkt Hochvakuumphysik, Elektrotechnik, Datenübertragung, CIM.

Mindestvoraussetzung für die Einstellung als Professor sind neben den allgemeinen dienstrechtlichen Voraussetzungen ein abgeschlossenes Hochschulstudium, die für die Erfüllung der Aufgaben eines Professors erforderliche Befähigung zu wissenschaftlicher Arbeit und die dafür erforderliche pädagogische Eignung. Als Nachweis der Befähigung zu wissenschaftlicher Arbeit gilt in der Regel die Qualität einer Promotion; darüber hinaus werden verlangt:

Besondere Leistungen bei der Anwendung oder Entwicklung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden in einer mindestens fünfjährigen beruflichen Praxis, von der mindestens drei Jahre außerhalb des Hochschulbereichs ausgeübt worden sein müssen.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen werden innerhalb von **vier Wochen** nach Veröffentlichung dieser Anzeige erbeten an den **Rektor der Fachhochschule Gießen-Friedberg, *Wiesenstraße 14, 6300 Gießen.***

Adressenfeld

Postvertriebsstück
Verlag Kultur und Wissen GmbH
Postfach 22 29, 6200 Wiesbaden 1.

Gebühr bezahlt

1 Y 6432 A

STAATSANZEIGER FÜR DAS LAND HESSEN. Erscheinungsweise: wöchentlich montags. Bestellungen von Abonnements sind an den Verlag zu richten. Bezugspreis: jährlich 112,40 DM (einschließlich Porto und 7 Prozent Umsatzsteuer). Abonnementkündigung mit einer Frist von sechs Monaten zum 30. 6. und 31. 12. möglich. Der Preis eines Einzelstückes beträgt 7,50 DM; im Preis sind die Versandspesen und 7 Prozent Umsatzsteuer enthalten. Einzelhefte gegen Vorauszahlung (keine Briefmarken) auf das Postgirokonto des Verlages Frankfurt am Main Nr. 1173 37-601. Herausgeber: Der Hessische Minister des Innern. Verantwortlich für den redaktionellen Inhalt des amtlichen Teils: Leitender Ministerialrat Dietrich Gantz, Telefon 0 61 21 / 35 31; für die technische Redaktion und den „Öffentlichen Anzeiger": Dietrich Poetter. Verlag: Kultur und Wissen GmbH, Postfach 22 29, Wilhelmstraße 42, 6200 Wiesbaden, Telefon 0 61 21 / 3 96 71.

Bankkonto: Bank für Gemeinwirtschaft, Wiesbaden, Nr. 10 143 800. Druck: Druck- und Verlagshaus Chmielorz GmbH, Ostring 13, 6200 Wiesbaden-Nordenstadt. Anzeigenannahme und Vertrieb: Staatsanzeiger, Wilhelmstraße 42, 6200 Wiesbaden, Telefon 0 61 21 / 3 96 71. Anfragen und Auskünfte technischer Art über den redaktionellen Teil des Staatsanzeigers (Fortdrucke, Sonderdrucke, Beilagen usw.) sowie den „Öffentlichen Anzeiger" zum Staatsanzeiger für das Land Hessen (Anzeigen): Telefon 0 61 22 / 60 71, App. 88, Fernschreiber 4 186 648. Redaktionsschluß für den amtlichen Teil: jeweils mittwochs, 12.00 Uhr, Anzeigenschluß: jeweils donnerstags, 12.00 Uhr, für die am übernächsten Montag erscheinende Ausgabe, maßgebend ist der Posteingang. Anzeigenpreis lt. Tarif Nr. 21 vom 1. Januar 1985.
Der Umfang der Ausgabe Nr. 1 vom 4. Januar 1988 beträgt 60 Seiten.